Mus. Bibliothek
Bill Mus. W 61-22

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund

Eine

Zeitschrift

historisch, politisch, statistisch, geographischen

Inhalts

Herausgeben

in

Gesellschaft sachkundiger Männer.

von

P. A. Winkopp.

Hofkammerrath.

Zwei und zwanzigster Band

64 — 66 Heft.

Gedruckt in Offenbach bei W. C. Kopp.

1812.

Digitized by Google

Imperium iis artibus retiretu, quihus initio pertum op.

Sallustius in praeb. belli Cat.

oder

Jede Verfassung, welche eine Erweckung ihrer Kräften nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihrer Grundsätzen.

Darstellung des Fürstenbundes, S. 122

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Vier und Sechzigstes Heft.

I.

Edikt
über
das Indigenat, das Staatsbürgerrecht,
die Rechte der Forensen und der Fremden
in Baiern.

Wir Maximilian Joseph
Von Gottes Gnaden König von Baiern;

Wir haben zur Vollziehung und näheren Erläuterung der in dem ersten Titel §. VII. und VIII. der Konstitution Unsers Reiches enthaltenen Bestimmungen über das Indigenat und die Staatsbürgerrechte nach Vernehmung unseres Geheimenraths, beschloßen und beschließen hiermit, wie folgt:

I. Titel.
Von dem Indigenat.

Art. I. Zum vollen Genuße aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Baiern, wird das Indigenat erfordert.

Digitized by Google

Art. II. Das Indigenat wird entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben. Diejenigen, welche weder auf die eine, noch die andere Weise dasselbe erlangt haben, sind Fremde.

Art. III. Vermöge der Geburt stehet das Baierische Indigenat zu:

1.) Jedem, der in Baiern geboren, und dessen Vater ein Eingeborner, oder dessen Mutter eine Eingeborne ist;

2.) den im Auslande gebornen Kindern, deren Vater oder Mutter zur Zeit ihrer Geburt das Baierische Indigenat hatte;

3.) den Kindern, welche von Eltern abstammen, die des Baierischen Indigenats verlustig geworden sind, wenn dieselben zu einer Zeit geboren wurden, wo ihre Eltern das Indigenat noch hatten, und entweder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Baiern beibehalten haben, oder, wenn sie im Auslande sich befinden, nach erlangter Volljährigkeit innerhalb eines Jahrs erklären, in Baiern ihren Wohnsitz errichten zu wollen und auch in Jahresfrist, von dieser Erklärung an gerechnet, sich wirklich in Baiern niederlassen;

4.) dem von einem eingebornen Vater zwar abstammenden, aber im Auslande gebornen unehelichen Kinde, wenn dasselbe in gesetzlicher Form anerkannt worden ist.

Art. IV. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

1.) wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet;

2.) wenn ein Fremder seinen Wohnsitz in Baiern wirklich genommen, und während 10 Jahren unun-

Digitized by Google

terbrochen fortgesetzt hat; jedoch muß derselbe während dieser Zeit sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, und die Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande, ohne irgend einen Vorbehalt erhalten haben;

3. durch ein der Konstitution gemäß verfaßtes und publizirtes Gesetz.

4.) durch ein auf Antrag unseres Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse, mit Vernehmung des geheimen Rathes von Uns eigenhändig unterzeichnetes Dekret.

Der Fremde, für welchen ein solcher Antrag an Uns gemacht werden darf, muß entweder

a) dem Staate wichtige Dienste leisten, oder bereits geleistet haben, oder

b) ausgezeichnete Talente, Erfindungen, eine nützliche Industrie in irgend einem Nahrungszweige in denselben bringen, oder

c) bedeutende Etablissements darin errichten, oder

d) durch den Ankauf eines beträchtlichen Gutes sich ansäßig gemacht haben,

e) und in jedem dieser Fälle aus dem fremden Unterthansverbande, unbedingt entlassen worden seyn.

Art. V. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe durch Anlegung eines Handels, einer Fabrick, oder die Theilnahme an einem von beiden, ohne Naturalisation durch ein Königliches Dekret, oder ein Gesetz, oder die Erfüllung der Bedingungen des Art. IV. werden die Indigenatsrechte nicht erworben.

Digitized by Google

Art. VI. Auch Fremde, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, — oder solche Individuen, welche Landestheilen die an andere Souverains übergegangen sind, zugehören — können auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen, wenn sie nicht das Indigenat nach den Bedingungen des Art. IV. erlangt, oder der allenfalls in dem Abtretungsvertrage festgesetzten Zeitfrist zum Auswandern sich bedient haben, und in das Königreich in der Absicht zurückgekehrt sind, sich allda niederzulassen, wo sie sodann nach erfolgter wirklicher Niederlassung in die Rechte der Einheimischen wieder eintreten.

Art. VII. Das auf die eine, oder die andere Art erworbene Indigenat geht verloren:

1) durch die im Auslande erworbene Naturalisation;

2) durch Annahme fremder Zivil- oder Militairdienste ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung;

3) durch Annahme eines Gehaltes, einer Pension, oder eines öffentlichen Ehrenzeichens von einer fremden Regierung, wenn nicht Unsere ausdrückliche Erlaubniß hierzu vor der Annahme erholt und ertheilt worden ist;

4) durch Auswanderung;

5) durch jede Niederlassung im Auslande, woraus die Absicht, nicht zurückzukehren erhellet;

6) durch Reisen mit einem Aufenthalt im Auslande von mehr als einem Jahre, ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß;

Digitized by Google

7) durch Anerkennung einer fremden Gerichtsbarkeit, ausser den durch Gesetz, Herkommen, oder Verträge bestimmten Fällen;

8) durch Heirath einer Baierin an einen Ausländer;

9) durch den bürgerlichen Tod.

Art. VIII. Wer das Indigenat verloren hat, wird in Ansehung des Genusses der bürgerlichen Privatrechte, als Fremder beurtheilt, vorbehaltlich der nach Tit. IV. allenfalls noch verwirkten besondern Strafen.

Art. IX. Das verlorne Indigenat wird auf folgende Art wieder erlangt:

1) wenn eine Baierin, welche durch Heirath das Indigenat verloren hat, als Wittwe nach Baiern zurückkehrt, und ihren ständigen Wohnsitz allda nimmt;

2) wer durch Annahme auswärtiger Aemter, Würden, Gehalte, oder Dekorationen des Indigenats verlustig geworden ist, sich jedoch aus Baiern nicht zugleich entfernt hat, erlangt die verlorne Rechte wieder, sobald er nachher Unsere Genehmigung oder Begnadigung nachgesucht und erhalten hat;

3) wer zugleich ausser Baiern sich aufgehalten, erlangt nur dann seinen vorigen Zustand wieder, wenn er über dieses mit Unserer Erlaubniß nach Baiern zurückgekehrt ist, und seinen ordentlichen Wohnsitz allda errichtet hat.

Art. X. Das wieder erlangte Indigenat wirkt nur von dem Zeitpunkte an, wo alle zu dessen Wiedererlangung vorgeschriebenen Bedingungen vollkommen erfüllt sind, und kann nur in Ansehung der nach diesem Zeitpunkte angefallenen Rechte geltend gemacht werden.

II. Titel.

Von den Staatsbürgerrechten.

Art. XI. Das Baierische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat dergestalt bedingt, daß jenes ohne dieses nicht ausgeübt werden kann, und mit dem Verluste des letztern zugleich verloren geht.

Art. XII. Nebst diesem wird aber auch noch die konstitutionelle Volljährigkeit, nämlich das zurückgelegte ein und zwanzigste Jahr erfordert.

Art. XIII. Ferner muß der in dem I. Titel §. VIII. der Konstitution vorgeschriebene Eid geleistet seyn.

Art. XIV. Nur derjenige Baier, welcher diesen sämmtlichen gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet hat, kann auf die Rechte eines Baierischen Staatsbürgers Ansprüche machen, nemlich:

a.) zur Ausübung der öffentlichen Rechte in einer Gemeinde, z. B. Berathschlagungen über Gemeindeangelegenheiten, zu Verwaltungsstellen in den Gemeinden;

b.) zur Theilnahme an den allgemeinen Kreisversammlungen, Kreisdeputationen, und der Nationalrepräsentation;

c.) zur Fähigkeit, für die Kreisdeputationen und die Nationalrepräsentation ernannt zu werden;

d.) zu Staatsämtern;

e.) zu Kron- und Hofämtern;

f.) zu geistlichen Pfründen.

III. Titel.

Von der Leistung des Staatsbürgereides.

Art. XV. Jeder eingeborne Baier, und Jeder der das Baierische Indigenat nach den Bestimmungen Tit. I. Art. III. und IV. erlangt, und das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, muß, um der Staatsbürgerrechte fähig zu werden, an dem Orte seines gewöhnlichen Wohnsitzes in das Staatsbürgerregister sich eintragen lassen, und den in der Konstitution Tit. I. §. VIII. vorgeschrieben Eid in der allda bestimmten Formel:

„der Konstitution und den Gesetzen zu gehorchen, —
„dem Könige treu zu seyn"

persönlich leisten.

Art. XVI. Diese Eidesleistung ist eine wesentliche Bedingung des Staatsbürgerrechts, und muß deshalb von jedem Baier, der das Art. XV. bemerkte Alter erreicht hat, ohne Unterschied des Standes und Ranges geschehen.

Art. XVII. Selbst die Prinzen Unsers Hauses sind davon nicht ausgenommen; jedoch leisten sie diesen Eid nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr, wo ihre konstitutionelle Volljährigkeit eintritt, und unmittelbar in Unsere Hände. Ueber diesen Akt soll jedesmal von Unserm Minister der auswärtigen Verhältniße ein besonderes Protokoll geführt werden, welches in dem Reichsarchiv hinterlegt wird.

Art. XVIII. Auch die Majoratsbesitzer legen diesen Eid unmittelbar in Unsere Hände ab, und erlangen darüber eine von Unserm Ministerium der auswärtigen Verhältnisse ausgefertigten Akt, welcher an dem Orte ihres Majoratssitzes in das allgemeine Staatsbürgerregister eingetragen werden muß.

Art. XIX. Die Eidesleistungen der übrigen nicht eximirten Einwohner geschehen in den Landgerichten vor dem Landrichter, in den Städten und den größern Märkten vor der Polizeidirektion oder dem Kommissariate, in den Herrschaftsgerichten vor dem Herrschaftsrichter.

Art. XX. Bei diesen Behörden müssen besondere Staatsbürgerregister angelegt werden, in welche jede Eidesleistung mit Bemerkung des Tages, Monats, und des Jahres, und des Bewohners, welcher den Eid geleistet hat, und in wessen Gegenwart er geleistet worden ist, eingetragen wird. Das Register muß von dem, welcher den Eid abgelegt hat, unterschrieben werden, und wenn er des Schreibens unkündig ist, so muß statt desselben ein Zeuge unterzeichnen.

Art. XXI. Niemand wird zu dem Diensteide, zu einer Gemeinde, Kreis- oder Nationalversammlung, zugelassen, der nicht bewiesen hat, daß er den allgemeinen Staatsbürgereid abgelegt habe.

Art. XXII. Auch der in Unserer Armee dienenden, sowohl Eingeborne, als jene, welche das Indigenat erlangt haben, müssen nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre bei dem Kommandanten ihres Regiments oder Bataillons, unter Beziehung des Auditors, diesen Eid, leisten — die darüber abgehaltene Protokolle werden sodann den betreffenden Zivilobrigkeiten zur Eintragung in die Staatsbürgerregister mitgetheilt.

Art. XXIII. Diese Eidesleistung soll mit Würde vorgenommen werden — es soll derselben allezeit eine belehrende Erinnerung an die mit dem Staatsbürgerrechte verbundene Pflichten so wie an die auf die Verbrechen gegen den Staat gesetzten Strafen,

vorgehen, und dabei eine feste Anhänglichkeit an Regent und Vaterland eingeprägt werden.

Art. XXIV. Diese Anordnungen, sowohl in Beziehung auf die Anlage der Huldigungsregister als auf die einzelnen Leistungen des Staatsbürgereides, sollen in Zukunft von dem Zeitpunkte an, wo die allgemeine Erblandeshuldigung vorgenommen seyn wird, in Wirkung gesetzt werden, und die übrigen organischen Verordnungen Tit. I. und II. über das Indigenat und die Staatsbürgerrechte, haben sogleich nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, verbindliche Kraft.

IV. Titel.

Von den rechtlichen Verhältnissen Baierischer Unterthanen und Gutsbesitzer, welche zugleich in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stehen.

Art. XXV. Wer in Baiern das Staatsbürgerrecht, oder auch nur das Indigenat besitzt, darf ohne Unsere ausdrückliche Erlaubnis nicht zugleich in irgend eine persönliche Verbindung mit einem fremden Staate sich einlassen.

Art. XXVI. Ein solcher darf hiernach ohne Unsere Einwilligung

a) das Indigenat und Bürgerrecht in einem fremden Staate nicht erwerben, noch das bereits darin erlangte beibehalten;

b) in keine Zivil- oder Militairdienste desselben treten, oder darin verbleiben;

c) von keiner auswärtigen Macht Gehalte, Pensionen oder Ehrenzeichen annehmen.

(Tit. I. Art. VII.)

Art. XXVII. Die nemliche ſtrenge Verbindlichkeit tritt bei denjenigen ein, welche in Baiern Lehen beſitzen. (Edikt über die Lehenverhältniſſe in Baiern vom 7. Juli 1808. §. 35. 46. 80. 183.)

Art. XXVIII. Diejenigen, welche mit Unſerer ausdrücklichen Erlaubnis in fremde Dienſte getreten ſind, bleiben verpflichtet:

a.) in ihr urſprüngliches Vaterland zurückzukehren, ſobald ſie entweder durch einen an ſie gerichteten direkten Befehl, oder durch eine Generalverordnung zurückberufen werden;

b.) der fremden Macht, in deren Dienſt ſie übergehen wollen, den Dienſteseid nur unter dem Vorbehalt zu leiſten, nie gegen ihr Vaterland und deſſen Alliirte zu dienen.

c.) Auch ohne beſondere Zurückberufung den fremden Dienſt zu verlaſſen, ſobald dieſe Macht in Kriegsſtand gegen Baiern und deſſen Alliirte tritt.

Art. XXIX. Diejenigen Individuen, welche aus ehemaligen Reichsgebieten, vor Unſerer Zivilbeſitznahme derſelben, in auswärtige Dienſte getreten ſind, oder im Auslande ſich anſäßig gemacht haben, und ſich noch darin befinden, ſind rückſichtlich der rechtlichen Folgen ihrer Auswanderung nach den in jenen Gebieten damals beſtandenen Geſetzen zu beurtheilen. Geſchahen ihre Auswanderungen entweder mit ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Bewilligung ihrer Obrigkeiten, oder war der Eintritt in fremde Dienſte, oder die Anſäßigmachung im Auslande in ſeinen Gebieten nicht verboten, ſo kann ihre Auswanderung zwar keine Strafe zur Folge haben, ſie haben aber das Baieriſche Indigenat verloren, und ſind lediglich als Fremde zu betrachten.

Art. XXX. Sind einige solcher Individuen, aus ihrem Vaterland nicht gänzlich ausgetreten, sondern demselben durch Güterbesitz, Lehen-Verband, oder durch sonstige Verhältniße noch verpflichtet geblieben, und haben sie seit der Vereinigung der Gebiete, in welchen sie vormals ihr Domizil hatten, mit Unserem Königreich, den an Unsere Generalkreiskommissariate erlassenen Verordnungen vom 1. Mai 1809. 14. Juni 1810. und 16. Februar 1811. keine genügende Folge geleistet, so sind gegen dieselben die über gesetzwidrige Auswanderungen und Uebertritt in fremde Zivil- und Militairdienste bestehenden Verordnungen in Vollzug zu setzen.

Art. XXXI. Nach diesen Verordnungen sind demnach zu behandeln:

a.) Unsere sämmtliche Unterthanen vom Bürger und Bauernstande, sowohl aus Unsern alten als aus den neu erworbenen Landen, wenn sie von dem Zeitpunkte an, wo diese Lande durch die Zivilbesitznahme mit Unserem Königreiche vereinigt worden, in einem fremden Staate sich ansäßig gemacht haben, oder in dessen Dienste getreten, und seitdem darin geblieben sind, sonach in die Kathegorie derjenigen nicht gehören, von welchen im Art. XXIX. die Rede ist.

b.) Unsere Unterthanen vom Adel und von den ehemaligen gefreiten Ständen, welche nach der ihnen zugekommenen Zurückberufung in ihr Vaterland nicht zurückgekehrt, oder nach der Vereinigung ihres Vaterlandes mit Unserm Königreiche in ausländischem Dienste geblieben sind, ohne Unsere Bewilligung dazu erholt, und erhalten zu haben,

c.) Die durch die Rheinische Bundesakte Unserer Souveränität unterworfenen ehemaligen unmittelbaren Güterbesitzer, wenn sie in dem ihnen anberaumten Zeitraume über ihr künftiges ständiges Domizil keine solche Erklärung abgegeben haben, nach welcher sie aus Unserem Unterthansverbande ausgetreten sind, und nach Verflusse jenes Termins, ohne Unsere Bewilligung bewirkt zu haben, im Auslande sich aufzuhalten fortgefahren haben, oder in fremden Diensten verblieben sind.

Art. XXXII. In allen künftigen Fällen, wo einer Unserer Unterthanen, zu welcher Klasse er gehören mag, ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung dazu erlangt zu haben, in einem fremden Staate sich naturalisiren läßt, oder in desselben Zivil- oder Militairdienste eintritt; sollen gegen einen solchen, ohne Ausnahme, Unsere Verordnungen gegen gesetzwidriges Auswandern oder Uebertreten in fremde Dienste vollzogen werden

Art. XXXIII. Wenn einige dieser Individuen zu dem Adel Unseres Landes gehört haben, oder mit Titel und Ordenszeichen dekorirt waren, so sollen sie aus den Adels- und Ordensregistern ausgestrichen, und aller ihrer Titel verlustig erklärt werden.

Art. XXXIV. Jeder Baier, der bei einem gegen Uns ausgebrochenen Kriege gegen sein Vaterland und dessen Alliirte, Dienste leistet, wenn er nicht zuvor aus Unserem Unterthansverbande nach obigen Vorschriften gänzlich entlassen war, soll als ein Staatsverräther behandelt werden, und mit den in Unserm Staatsgesetzbuche für ein solches Verbrechen ausgesprochenen Strafen belegt werden.

Art. XXXV. Unsere Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an

Handelsetablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

Art. XXXVI. Wer in einem fremden Staate domizilirt ist, und demselben durch Unterthans oder Lehensverband angehört, kann in Unserem Königreiche das Staatsbürgerrecht weder erwerben, noch beibehalten, noch ein Lehen besitzen, ohne der persönlichen auswärtigen Unterthans- und Lehensverbindung gänzlich entsagt zu haben, und aus derselben ohne Vorbehalt entlassen worden zu seyn.

Art. XXXVII. Besitzt ein solcher auswärtiger Unterthan eines zum Rheinischen Bunde nicht gehörigen Staates in dem Umfange Unseres Reichs eigene oder lehenbare Güter, und derselbe erklärt, in dem Unterthansverbande mit jenem Staate verbleiben zu wollen so muß er seine in Unserem Königreiche gelegenen Allodialbesitzungen entweder an ein Glied seiner Familie, welches alle Unsere Unterthanen obliegende Pflichten zu erfüllen hat, mit vollem Eigenthume abtreten, oder dieselben einem andern diesseitigen Unterthan, es sey durch Kauf oder Tausch, überlassen.

Dasselbe tritt in Ansehung der lehenbaren Güter ein, unter Beobachtung der in Unserm Edikte über die Lehensverhältnisse enthaltenen Vorschriften.

Art. XXXVIII. Die Abtretung oder Veräußerung der Güter eines solchen Auswärtigen muß innerhalb 6 Jahren, von der Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts an, und von den Mediatisirten, nach

Unſerer Verordnung vom 13. November 1810. innerhalb des allda feſtgeſezten gleichen Zeitraums, aber vom 1. Januar 1810. angerechnet, geſchehen.

Art. XXXIX. Die von jedem mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herrn zu veräußernden Güter, müſſen in Gemäßheit des Art. 27. der Rheiniſchen Bundesakte zuerſt Uns angetragen werden, und der Verkauf kann nur dann erſt in Erfüllung gehen, wenn Wir in Zeit von 6 Monaten, nach dem Uns bekannt gemachten Anbote, Uns nicht für die Annahme deſſelben erklärt haben.

Art. XL. In der Zwiſchenzeit, bis ſolche auswärtige Güterbeſitzer über ihre Beſitzungen auf eine oder die andere Art disponirt haben, verbleibt denſelben zwar, wie jedem Fremden, der Genuß der bürgerlichen Rechte; jedoch ſind ſie gehalten:

a.) die aus dem Beſitze eines ſolchen Gutes hervorgehenden Verbindlichkeiten in Anſehung der Steuern und ſonſtiger Territorialleiſtungen zu erfüllen;

b.) einen Stellvertreter aus der Mitte Unſerer Unterthanen, in Hinſicht auf dieſe Verbindlichkeiten, für ſich anzuordnen;

c.) auch können ſie ſowohl von Unſerm Fiskus als von Unſern Unterthanen, nicht nur in Real- ſondern auch in Perſonalklagſachen, in ſo weit dieſe Güter einen zureichenden Exekutionsgegenſtand darbieten, oder dafür angenommen werden ſollen, vor Unſere geeignete Gerichte belangt werden.

XLI. Wenn ein in den Rheiniſchen Bundesſtaaten domizilirter Unterthan Güter in Unſerem Königreiche

besitzt, so finden bei einem solchen die Art. XXXIII. und XXXIV. bestimmten strengen Maasregeln nicht statt, sondern demselben ist gestattet, diese Güter als Forensis ferner im Besitze und Genusse zu behalten, jedoch:

a.) muß ein solcher auswärtiger Güterbesitzer, wie im Art. XXXVI. verordnet ist; alle nach den Gesetzen Unseres Königreichs darauf haftende Staatslasten und Verbindlichkeiten genau erfüllen;

b.) muß derselbe in Hinsicht auf diese Verbindlichkeiten einen Stellvertreter seiner Person aus Unsern Unterthanen anordnen;

c.) kann er sowohl von dem Fiskus, als von Unsern Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in so weit diese Güter einen zureichenden Exekutionsgegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor Unsern geeigneten Gerichten belangt werden.

In seinen übrigen Verhältnissen ist ein solcher Forensis als Fremder zu behandeln.

Art. XLII. Da kein Fremder Lehen in Unserm Königreiche besitzen kann, so haben in Ansehung dieser auch bei solchen auswärtigen Güterbesitzern die Dispositionen des Art. XXXIII. ihre Anwendung.

V. Titel.

Von den Verhältnissen der Fremden.

Art. XLIII. Den Fremden wird in Unserm Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privat

rechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, Unsern Unterthanen zugesteht.

Art. XLIV. Werden in einem auswärtigen Staate, durch Gesetz oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder Baierische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staates, derselbe Grundsatz anzuwenden.

Art. XLV. Zur Ausübung eines solchen Retorsionsrechts muß allezeit Unsere besondere Genehmigung erhalten werden.

Art. XLVI. Fremde, welche mit Unserer Erlaubnis in Unserem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerliche Privatrechte in so lang sie allda zu wohnen fortfahren, und unsere Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

Art. XLVII. Haben Fremde Besitzungen in Unserem Königreiche, oder fallen denselben durch Erbschaft oder auf eine sonstige gültige Art dergleichen an, so treten über ihre rechtlichen Verhältnisse in Ansehung solcher Güter die in Tit. IV. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen ein.

Art. XLVIII. Wenn Fremde in Unser Königreich einwandern, und nach dem Austritte aus ihrem vorigen Unterthansverbande sich entweder durch den Besitz irgend einer Realität ansäßig machen, oder ihr ständiges Domizil darin nehmen, ohne jedoch das Indigenat noch erworben zu haben, so genießen die-

ſelben alle bürgerliche Privatrechte, ſind aber dagegen auch allen Unterthanspflichten unterworfen.

Unſere einſchlägigen Miniſterien ſind mit der Vollziehung dieſes Edikts, ſo weit die darin enthaltenen Beſtimmungen ihren Geſchäftskreis betreffen, beauftragt. München den 6. Januar 1812.

Max. Joſeph.

Graf von Montgelas

Auf Königlichen Allerhöchſten Befehl,
der Generalſekretair

Baumüller.

Hierauf erſchien noch unterm 21. Mai 1812. ein königliches Edikt, die in fremden Dienſten befindlichen Baiern betreffend, folgenden Inhalts:

Wir finden uns durch verſchiedene Zweifel, welche ſich bei der Vollziehung der Art. 29. 30. und 31. des Ediktes vom 6. Jänner l. J. (S. oben) in Bezug auf die in fremden Dienſten befindlichen Baiern ergeben haben bewogen zu verordnen, wie folgt:

1.) Alle in ausländiſchen Staats- oder Militairdienſten befindlichen Baiern ſind gehalten, binnen Jahresfriſt bei Verluſt aller bürgerlichen Rechte und ſonach auch ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, nach Unſerm Edikte vom 29. Auguſt 1808. über die Konfiskationen, unſere Bewilligung in ausländiſchen Dienſten zu bleiben, ſoweit ſie ſolche nicht ſchon früher erhalten haben, zu erhalten.

2.) Hierunter ſind alle diejenigen begriffen, welchen in dem dermaligen Umfange Unſeres Reichs, nach dem

Art. III. und IV. Unſeres Edikts vom 6. Januar l. J. oder nach den vorher beſtandenen Geſetzen, vermöge Geburt oder durch Naturaliſation, ſolche mag in den neu erworbenen Landen vor oder nach deren Vereinigung mit Unſerer Krone erfolgt ſeyn, das Indigenat zuſteht, wenn ſie auch gleich zu der eben benannten Epoche ſich in den Dienſten des fremden Staats befunden haben ſollten.

3.) So ferne einige unter ihnen ſchon in Folge ſpezieller Verfügungen aus den fremden Dienſten berufen worden ſind, hat es bei der dabei feſtgeſetzten Friſt ſein Verbleiben.

4.) Eben ſo hat es rückſichtlich der Mediatiſirten bei Unſerer Verordnung vom 13. November 1810 ſein Verbleiben. *)

5.) Die Geſuche müſſen an Unſere Perſon gerichtet, in der vorgeſchriebenen Form doppelt verfaßt und von dem Bittſteller eigenhändig unterſchrieben ſeyn; dieſelben müſſen den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, den Karakter, den dermaligen Wohnort und den jüngſten Aufenthaltsort des Bittſtellers in Baiern, endlich die Beweggründe ſeines Geſuchs und die Beſtellung eines Anwaldes im Inlande enthalten, und mit den dießfälligen Belegen verſehen ſeyn.

6.) Die Geſuche ſind bei Unſerer Geſandtſchaft an dem Hofe, in deſſen Dienſten die Betheiligten ſtehen oder wo keine Geſandtſchaft ſich befindet, bei Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. An ſolches ſind auch von den Geſandtſchaften die bei ihnen überreichten Geſuche einzubefördern, wo

*) Dieſe Verordnung findet man im Rheiniſchen Bund Heft 50. Nr. 33. S. 307.

sohin darüber nach Einvernehmung des einschlägigen Generalkommissairs Unsere Entschließung erholt und durch denselben ausgeschrieben werden wird.

München den 21. März 1812.

Max. Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretair
Baumüller.

Am nemlichen Tage wurde auch weiter nachstehende Verordnung, die auswärtigen Güterbesitzer betreffend, erlassen:

In Vollziehung des Art. 36. und folglich Unseres Edikts vom 6. Januar l. J. (s. oben) verordnen Wir in Bezug auf die auswärtigen Güterbesitzer, wie folgt:

1.) die auswärtigen Unterthanen anderer Staaten welche im Umfange Unseres Reiches eigene oder lehnbare Güter besitzen, haben die in dem Art. 38. vorgeschriebene Erklärung: ob sie in dem Unterthansverbande in jenen Staaten bleiben wollen, oder nicht, bis zum 1. Januar 1813, abzugeben.

2.) Dies erstrekt sich jedoch nicht auf die Mediatisirten, welche diese Erklärung nach Unserer Erklärung, am 21. November 1810. vor dem 1. Juli 1811. abgeben mußten.

3.) Denselben liegt jedoch ob, gleich den übrigen, so fern sie mit dem Staate, worin sie sich aufhalten,

im Unterthansverbande bleiben wollen, nach den Art. 40. und 41. zu Erfüllung der ihnen als Güterbesitzer obliegenden Verbindlichkeit, einen Stellvertreter aus der Mitte Unserer Unterthanen, so fern es nicht schon geschehen ist, bis zum 1. Januar 1813. anzuordnen, und wie dies geschehen, anzuzeigen.

4.) Die §. 1. und 3. vorgeschriebene Erklärung und Anzeige muß bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk die Güter gelegen sind, oder wenn der auswärtige Unterthan in mehreren Landgerichtsbezirken Güter besitzt, bei dem Generalkommissariat des Kreises, oder endlich, wenn die Güter in unserem Kreise gelegen sind, bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übergeben werden.

5.) Die Erklärung muß den Vor- und Zunamen, den Geburts- und Wohnort, den Karakter des auswärtigen Unterthans und endlich eine genaue Angabe der Güter, welche er in dem Umfange Unseres Reichs besitzt, mit der Bemerkung ihrer Lage und Eigenschaft enthalten und mit den erforderlichen Urkunden belegt seyn.

6.) Auf die Güter derjenigen auswärtigen Unterthanen, welche bis zum 1. Jänner 1813. den ihnen §. 1. und 3. aufgelegten Verbindlichkeiten nicht genügt haben werden, soll der Beschlag gelegt, und derselbe so lange bis dieses geschieht, gehandhabt werden.

München den 21. März 1812.

Max. Joseph

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretair

Baumüller.

2.

Fortsetzung,

(aus dem Heft 63. S. 453.)

Ueber

den Ursprung und die Entstehung der Probsteien in dem vormaligen Hochstifte Fulda.

Entstehung der Probsteien insbesondere.

1. Holzkirchen.

Diese in dem östlichen Franken zwischen den beiden Flüssen des Mains und der Tauber, im Waltzaser Gaue, (in pago Waltzase,) gelegene Probstei, hatte ihren Ursprung von Troand, einem Vornehmen des Reichs, welchen einige für einen Bruder des fränkischen Herzogs Gosberts halten. Derselbe erbaute und stiftete hier, einer alten Tradition zufolge, ein Kloster, weil sein einziger Sohn auf der Jagd durch ein ganz unbekanntes Thier, das ein Horn auf der Stirne hatte, unglücklicher Weise das Leben verloren habe, und übergab es mit allen Zubehörungen Karl dem Großen. Karl, dem ohnehin das Fuldaische Kloster sehr angelegen war, und die dasigen Mönche für ihre Bereitwilligkeit, mit wel-

cher sie ihm in dem unternommenen Feldzuge gegen die Sachsen gefolgt waren, und in derer Bekehrung zum Christenthume sie so vielen Eifer gezeigt hatten, belohnen wollte, übergab im Jahr 776 dieses neue Kloster nebst Hammelburg an der Sale, dem heil. Sturmius als Eigenthum. *) Abt Rhaban versetzte nachher in die Kirche dieses Klosters, die dem heil. Papst Sixtus geweihet war, in Gegenwart des Würzburgischen Bischofs Humberts, die Gebeine der heil. Martirer Januarius und Magnus hieher, und verzierte sie mit Versen. **)

---

*) Monasterium S. Sixti in Holzkirchen inter Moennm et Tuberam in Orientali Francia. De hoc nobilis extat traditio seu praeceptum Magni Caroli, quo, auctoritate interposita sua, testatur, Holzkirchiam Fuldensi monasterio ita cessisse: Troandum Principem Regem, quem plebeji nonnulli fratrem faciunt Gosberti Franconiae Ducis, a fundamento de rebus suae proprietatis, in honorem beatae et gloriosae virginis Mariae, et beatissimi martyris Bonifacii, monasterium Holzkircham nominatum, in pago videlicet Waltzase, superfluvium Abstade exstruxisse, et sibi cum omni proventu obtulisse: se vero eodem jure, quo optimo, id jam S. Bonifacio traderc. Browerus Antiq. Fuld. l. II. cap. X. p. 141.

Non defuere condigna tantis laboribus praemia: nam Victor redux Carolus Sturmum Abbatem praeliquiis ejus hac in Expeditione commilitonibus ... remunerandum censuit, concesso ei, quod hostibus ereptum fuerat, ... cui splendidae ac opimae donationi aliam mox superaddidit, scilicet: Holzkirchense Monasterium, sibi ab ipso fundatore Truando, viro principe nuper oblatum cum omni substantia. Schannat Histor. Fuld. in vita S. Sturm. pag. 86.

**) Browerus Antiq. Fuld. l. III. cap. XIV. pag. 242 et 244.

Wie ansehnlich die Güter und Einkünfte dieses Klosters gewesen seyn müssen, dieß läßt sich schon hieraus abnehmen, daß schon im Anfange des 10ten Jahrhunderts fünf und sechzig Mönche darin lebten. Allein dieser Wohlstand war nicht von Dauer. Verschiedene Unglücksfälle, welche dasselbe bald nachher trafen, verminderten nicht nur dessen Einkünfte, sondern auch zugleich die Zahl seiner Bewohner so sehr, daß es in manchen Zeiten oft ganz leer und verlassen stand.

Selbst nach seiner Erholung erging es ihm nicht besser. Im Jahr 1273 ward es von einer Rotte bewaffneter Bösewichte überfallen, welche, ohne daß ihnen Widerstand geleistet werden konnte, die Kirche mit drei dabeigelegenen Höfen verheerten, das Kloster anzündeten, die Bewohner wegjagten und alles Vieh mit sich forttrieben. Das Elend, das sie über das Kloster gebracht hatten, war so groß, daß die dasigen Mönche sich gezwungen sahen, nicht nur ihren nöthigsten Unterhalt, sondern auch sogar ihre Kleidung anderwärts zu suchen. *) Unterdessen

---

*) Verum ubi inaudiit, Wernherus Archiepiscopus Mogunt. et Ecclesiae Fuldensis Provisor, interfectores Bertholdi II. quos exsolvendae noxae causa Romam in coegerat, Apostasiae spiritu abreptos pejora nunc moliri, supervenissetque tristis nuntius de Holzkirchensis Monasterii incendio; ac totali pene devastatione ex nescio qua armatorum manu, ita ut palabundi Monachi victum et vestitum alibi quaerere cogerentur, territus infelici hoc rerum statu Archi praesul, ... curis molestioribus sese exoneravit et valefacto Ecclesia Fuldensis regimine Moguntiam suam repetiit, ubi pristina sorte contentus reliquos vitae dies tranquille egit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 204.

scheint es sich doch auch nach diesen Unfällen bald wieder erholt zu haben, welches, obschon die Geschichte hierüber schweiget, daraus zu schließen ist, daß Berthous von Mackenzell schon um das Jahr 1289 wieder als Probst daselbst vorkömmt, und auch in den Urkunden, welche unter seinen Nachfolgern Heinrich v. Hohenberg, Konrad von Biebach, Theodor von Wildprechtroda, Wernher von Baldersheim, Wiegand und Konrad Grafen zu Hanau ausgefertiget worden sind, es allzeit heißt: Wir Probst, Dechant und das ganze Konvent des Klosters zu Holzkirchen. *)

Allein in dem für die Klöster höchst ungünstigen 1525 Jahre, hatte es aufs neue ein beinahe eben so trauriges Schicksal zu erfahren. Die damals aus Schwaben bis in das Fuldaische eindringende aufrührische und wüthende Bauern brachten dasselbe beinahe zum gänzlichen Untergange. Ja sogar selbst seine eigene Schutzherren, die Grafen von Wertheim, verfuhren nicht besser mit ihm, entzogen ihm eine Gerechtsame nach der andern, und wagten andere Eingriffe, die demselben den größten Schaden und so manchen beträchtlichen Verlust verursachten. Schon im Jahr 1451 erklärten sich die beiden Grafen, Georg nnd dessen Sohn Johann von Wertheim, als Feinde dieses ihrem Schutze anvertrauten Klosters, und fügten demselben so vielen Schaden zu, daß der damalige Fuldaische Abt Reinhard, Graf von Wilnau, sich

*) Sturmius Bruns Lebensgeschichte des heil. Sturmius Seite 53 und 54.

genöthiget sah, die Waffen gegen sie zu ergreifen, und es auch wirklich zu einer offenbaren Fehde gekommen seyn würde, wenn nicht Theoderich, Erzbischof von Mainz, sich als Vermittler dazwischen gelegt und durch friedliche Unterhandlung, wozu Diedenus Graf von Büdingen, Konrad von Bickenbach und Johann von Erlenbach, benennt wurden, beigelegt hätte. *) Noch ein Jahrhundert spater erneuerte Ludwig, Graf von Wertheim, die nämliche Eingriffe, welchen sich aber der damalige Fuldaische Abt Wolfgang Schutzpar von Milchling aus allen Kräften widersetzte und die Rechte seiner Kirche schützte. **)

Daher kam es denn auch, daß dieses vormals so reiche und ansehnliche Kloster, in den letztern Zeiten nicht die Hälfte mehr von seiner ersten Stiftung besaß, und nur noch blos, nebst dem Probste, sieben Geist-

---

*) Et quia sub idem tempus Georgius Comes de Wertheim, ejusque filius Joannes ex Coenobii Holzkirchensis Advocatis hostes sese professi, praedia ac homines ejusdem multiplici damno afficere ceperant, tam insignis Ecclesiae suae membri causam non poterat non in se suscipere Abbas, Reinhardus, quare iterum ad arma conclamatum est, post quae pacis consilia placuit experiri; interveniente siquidem Theodorico Moguntino Archiepiscopo, res tota in Diethemi Comitis de Budingen, nec non Conradi de Bickenbach et Joannis de Erlebach arbitrium venit, prout tabulae desuper anno MCCCCLI Aschaffenburgi confectae amplius fidem faciunt. Schannat Histor. Fuld. p. III. pag. 240.

**) Caeterum novennalis Regiminis sui tempore hoc amplius ad memoriam dignum gessit Wolfgangus, Abbas, quod Holzkirchensis Monasterii jura adversus Ludovicum Werthemii Comitem egregie tuitus est. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 262.

liche ernähren konnte, die nach der vormaligen Probstei-verfassung im Hochstifte, davon diese Probstei noch allein ein Ueberbleibsel und Andenken darstellte, beisammen lebten und ihrem Institute gemäß den Chor und Gottesdienst versahen.

Noch in jüngern Jahren hatte diese Probstei Streitigkeiten mit Würzburg, in dessen Diözese sie lag, die aber im Jahr 1769 gütlich verglichen und abgethan wurden.

Obschon diese Probstei ausser dem Hochstiftischen Territorium lag, hatte sie doch über den Bezirk ihrer Ringmauern und über die daran gelegenen Mühlen und ihre Bewohner nicht nur die unumschränkte Vogteilichkeit, sondern es gingen auch sogar deßfalls alle Berufungen unmittelbar an die Fuldaische Landesregierung. Der beträchtliche Zehnten, den sie in Franken besonders in den Ortschaften, die am Main lagen, besaß, machte eine ihrer vorzüglichsten Revenüen aus. Bei ihrer durch den Erbprinzen von Nassau Oranien bewirkten Aufhebung, wo es der Besitznahme wegen mancherlei Fehden mit andern Herrschaften absetzte, wurden die jährlichen Revenüen derselben im Geldanschlage zu fl. 20860 berechnet und hienach die dem Probste und den übrigen Geistlichen zukommende Pension ausgeschlagen. Der Probst hat eine jährliche Pension von 6000 fl.

Nach Schannats Angabe war im Jahr 915 ein gewisser Helmfried der erste Probst daselbst; der letzte aber war Heinrich Freiherr von Reisach, nachdem derselbe vom Jahr 1795 an diese Würde, begleitet hatte.

II. Johannesberg.

Schon Abt Ratgar machte hier die Anstalten und Einrichtung zu einem neuen Kloster, dessen Kirche er zu Ehren des heil. Johannes des Täufers im Jahr 811 von dem Mainzischen Erzbischoffe Richolf einweihen ließ *) und woher auch dieses Kloster und der nachherige Ort selbst seinen Namen erhielten. Rhaban errichtete nachher hier neue Gebäude, setzte Mönche aus dem Fuldaer Kloster dahin und beschenckte im Jahr 836 die dasige Kirche mit dem Leibe des heil. Martirers Venanzius und den Gebeinen der Heiligen Quirinus und Urbanus, **) bei welcher Gelegenheit Kaiser Ludwig Ursprungen mit allen dessen Zubehörungen und Rechten dem Kloster zum Geschencke übergab. ***) Auch Abt Marquard

---

*) Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 95.

**) Appropinquanti Sacrae Pompae, nempe translationis corporis S. Venantii processioni, obviam cum suis processit Rhabanus, exceptumque in Hamelburg sacratum pignus illud inter continuos psallentium choros perduxit in Ecclesiam S. Joannis, quam et mox additis claustralibus aedificiis insigni Monachorum Colonia instruxit, ut fidelium illuc undique confluentium devotioni amplius esset prospectum. Schannat loc. cit. pag. 102.

***) Proinde rogatu et petitione praedicti Secretarii nostri Rhabani Abbatis offerimus nos Deo et S. Bonifacio sanctoque martyri Venantio in praefato S. Joannis Baptistae monasterio, quasdam res proprietatis nostrae, hoc est, villam Uresprungen nuncupatam, cum omnibus villulis et viculis imo cum omnibus appendiciis et pertinentiis suis; item terris, agris, pratis, silvis, campis, pascuis, curtibus, areis, domibus, familiis, aquis, hortis, pomeriis cultis et incutis, mobilibus et immobilibus, exitibus et

der in den 1150ger Jahren die Fuldaiſche Kirche mit Lob regierte, zeigte ſich gegen dieſes Kloſter beſonders freigebig, da er demſelben, wie auch dem Kloſter auf dem Andreas- oder Neuenberge zum Unterhalte der daſigen Brüder ein Gut in Rutcharen ſchenckte. *)

Abt Herrmann II. von Buchenau, welcher als Koadjutor dem Abte Johann I. von Merlau im Jahr 1440 in der Abtswürde gefolgt war, und auch als Abt dieſe Probſtei beibehalten hatte, machte hier neue und beſſere Einrichtungen, ſowohl in Anſehung der Oekonomie, als auch der klöſterlichen Zucht, die er wieder herſtellte und zu ihrer beſtändigen Handhabung die weiſeſten Geſetze vorſchrieb. **) Einer

---

reditibus, viis et inviis et cum omnibus terminis et finibus suis, totum et integrum tradimus atque donamus; traditumque inperpetuum esse volumus praefato loco, pro animae nóstrae remedio et piae memoriae genitoris nostri Caroli Imperatoris et omnium parentum nostrorum: hoc conditionaliter statuentes ut nostri commemoratio inter Fratres Fuldensis monasterii eo attentius et frequentius fiat, quo nostris oblationibus iidem fratres sustentari videntur. In Praecepto Traditionis D. HLUD vici Imperatoris factae H. Rhabano Abbati super praedio Uresprungen apud Browerum Antiq. Fuld. l. III. p. 220 et 221.

*) Item ego Marcuardus proremedio animae meae, donavi et contradidi fratribus de S. Joanne et S. Andrea a in novo monte, praedium unum in Rutchares, ad censum XIV. solidorum, eo tenore et pacto, ut suae necessitatis et utilitatis consolationem indeagant; et meita m viventis, quam defuncti memoriam continuatim celebrare Satagant. In Gestis Marcwardi Abbatis apud Browerum Antiq. Fuld. lib. III. pag. 269.

**) Haec fere sunt, quae tribus primis Regiminis sui annis gessit Herrmannus noster: nam reliquos sex partim in ordi-

in Stein ausgehauenen Grabschrift zufolge, erhielt er hier auch seine Grabstätte, nachdem er im Jahr 1449 sein Leben beschlossen hatte. Unter den übrigen Pröbsten machten sich Albert von Hornsberg, Ermenold von Schlitz und Melchior von Kuchemeister um diese Probstei besonders verdient. Dieser letztere hatte die Probstei mit neuen Gebäuden verschönert, ihr neue Einkünfte verschafft und die Pfarrei auf dem Florenberge mit einer neuen Kirche versehen, ward aber, als er mit dem Großdechante Philipp Schenck von Holzkirchen zurück reißte, nicht weit vom Schlosse Reufenberg ohnweit Hammelburg von den Mitverschwornen des Georgs Thüngen durch einen tödlichen Stich ums Leben gebracht. *) Dieses Wohlstandes ungeachtet konnte es aber doch nicht verhütet werden, daß sie in jenen den Klöstern so unglücklichen Zeiten mit den übrigen nicht gleiches Schicksal traf, und aufhörte ein Kloster zu seyn. Kon-

---

nandis ut ut rebus domesticis, partim in reformando ac simul in instruerando S. Joannis Coenobio, cujus Praeposituram sibi retinuerat, absumpsit, edito in eundem finem insigne diplomate: per quod traditas sacri hujus loci Incolis leges ac praecepta perpetuum ab iis observari voluit, ibidem etiam sepulturam nactus post obitum, quem anno MCCCCXLIX. XII. Aprilis ipso sacratissimi Paschalis die contigisse testabatur superstes olim monumentum Saxeum. Schannat Histor. Fuld. p. III. pag. 239.

*) Hoc anno, 1522. Praepositus montis S. Joannis vir nobilis, doctrina et recte factorum gloria clarus, Melchior Kuchemeister, dum, Comite Philippo Schenkio Decano Fuldensi, ab expeditione Holzkirchiana revertitur, hostilis periculi metunullo haud procul ab Reusseburgio castro, lapsus in insidias foedo latrocinio

rad von Mengersen hat sie im Anfange des vorigen Jahrhunderts von Grunde auf sehr prächtig erbauet.

Zu dieser Probstei gehörte Alles, was in und an dem Kloster lag, die drei steuer und dienstfreien Höfe Nonnenrod, Sulhof und Geringshauk nebst den Waldungen. Ferner die Dörfer Harmes, Zirkenbach, Zell und Engelhelms mit Einschluß des Florenberges und dazu gehörigen Probstei Johannesberger und Florenberger Kirchen lehenbare Aecker und das Wäldchen-Kirle genannt, Kohlgrund oder Heyenfelder Markung in der Cent Fuld. Dann die Dörfer Ried, Lütter vor der Hart im Amte Weihers und die sogenannte Weymesmühle ober Kerzel. Ueber das hatte sie auch noch lehensvogteiliche Distrikte in den Aemtern Weihers und Neuhof, wie auch in Mackenzell, im Gerichte Lüder und in der Cent Fuld. Ihr Revenüenbetrag war bei der Aufhebung zu fl. 14395 angeschlagen, der Probst erhielt eine Pension von 6000 fl.

Abt Siegehard war hier, nachdem er im Jahr 891 dem zu seinem Nachfolger erwählte, Hugon die Abtei resignirt hatte, und auch im Jahr 899 hier starb, der erste Probst, so wie Ludwig, Freiherr von Schönau, der letzte war, nachdem er diese Probstei im Jahr 1795 angetreten hatte.

---

a conjuratis Georgii a Tungen trajectus hasta occubuit. Duodecim ex comitatu facti captivi.... In Melchioris laude, Mons S. Joannis tot aedificiis novis tot vectigalibus, veste, libris auctus; et montis S. Florae parochia, addito novo templo, cum olim Hartmanni socius trans Alpes Romam petiisset a sede Apostolica, Monasterii sui bona, parta. Browerus Antiq. Fuld. l. IV. pag. 337.

III. Zell.

Diese an der nördlichen Gränze des vormaligen Hochstiftes an das Sachsen Weimarische anstosende, gelegene Probstei war zuerst ein Manns- nachher aber ein Frauenkloster, und hatte eigentlich eine doppelte Stiftung. Abt Rhaban erbaute zuerst hier ein kleines Kloster nebst einer Kirche, die er im Jahre 825 von dem Mainzischen Erzbischofe Haistolf zu Ehren des heil. Bonifazius und des heil. Johannes des Täufers einweihen ließ und besetzte ersteres mit Mönchen aus dem Kloster in Fulda, *) derer Anzahl sich im zehnten Jahrhunderte auf fünf und dreissig belief. So erwünscht der Stand dieses neuen Klosters auch war, so war er doch nichts weniger, als von langer Dauer, und es ist sonderbar, daß die Geschichte, da sie von dem Zerfallen dieser Zelle meldet, alle übrige Begebenheiten mit derselben gänzlich verschweiget, und blos sagt, das im Jahre 1136 ein Frauenkloster gefolget sei, wozu der heil. Otto Bischof zu Bamberg durch sein Anrathen das meiste beigetragen habe.

---

*) Ab his negotiis Rhabanus ad pietatis opera totum se convertit: absoluto enim ac perfecto Monasteriolo, quod in loco Celle recenter construxerat simul cum Ecclesia, hanc in honorem S. Mariae nec non Joannis Baptistae per Haistolphum Archiepiscopum Moguntinum consecrari obtinuit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 100.

Brower gibt hier eine ganz andere und ältere Zeitrechnung an. Lib. II. Antiq. Fuld. cap. X, pag. 146. sagt er von diesem Kloster: Coenobium Sanctimonialium in

Erpho von Neitertshausen und dessen Gemahlin Gertraud hatten hiezu eigentlich den Grund gelegt und wurden dadurch die zweiten Stifter dieses Klosters. Sie erbauten dasselbe nicht nur auf das neue, sondern schenckten ihm auch reichliche Güter und Einkünfte, so daß eine nicht geringe Anzahl Klosterfrauen, die sie der Fuldaischen Kirche übergaben, daselbst leben konnte, wogegen sie sich die Schutzgerechtigkeit über dasselbe auf ihre Familie vorbehilten. Abt Konrad I. unterstützte sie nach allen Kräften in diesem Vorhaben, das auch glücklich zu Stande kam. *) Am Ende des

---

Cellis, quae Fulda distant octodecim fere millibus passuum ad ortum solstitialem juxta collimitium Orientalis Franciae et tractus Hennebergii. Earum originem S. Bonifacii patrocinio illustrem ad Raitgarium Abbatem facile revoces, cui sua templum exordia debere, docet inscriptio, quam infra dabimus, Dedicationis. Und diese heißt nach ihm lib. cit. cap. XII. pag. 152. Anno DCCCXV. dedicata est Ecclesia in cellis (virginum parthenone) ab Heistulphó Moguntiacensi Archiepiscopo, rogatu Raitgeri Fuldensis Ecclesiae Abbatis, in honorem Domini nostri Jesu Christi et S. Bonifacii martyris, S. Joannis Baptistae, hl. Petri et Pauli, Martini, Benedicti, Caeciliae, setzt aber am Rande selbst hinzu: Sed mendum in numero manifestum, Ratgario pridem amoto, obschon auch dieses mit Schannats Angabe unvereinbahrlich ist.

*) Inde iterum redux ad suos, Erpho ni de Nitrats hausen nec essarium assensum praebuit, quatenus veterem S. Bonifacii cellam prope Visberg ad id tempus ruinis conseptultam novo quidem opere, sed sub priori S. Mariae et S. Joannis Baptistae patrocinio erigeret ac instauraret, in quo insuper Viri nobilis effulsit munificentia, quod locum fundis ac redditibus amplissimis

dreizehenten Jahrhunderts starb diese Familie aus und die Grafen von Henneberg maßten sich ohne Grund diese Schutzgerechtigkeit an, worüber lange gestritten wurde, doch aber am Ende zum Vortheile der Fuldaischen Kirche diese Sache ausschlug. Späterhin und zwar im Jahr 1339. erkannten diese Klosterfrauen durch eine öffentliche Urkunde die alleinige Hoheit und Gerichtsbarkeit des Abtes zu Fulda nicht nur über ihr Kloster, sondern selbst auch über ihre in dem Fuldaischen gelegnen Güter. *)

Es blühte hier unter diesen neuen Bewohnerinnen dieses durch sie nun wieder auflebenden Klosters eine sehr genaue und strenge Klosterzucht; allein diese hat-

---

dotatum, aggregato ibidem numeroso sanctimonialium coetu in jus Ecclesiae Fuldensis pristinum submissent. Schannat Histor. Fuld. part, III. pag. 167.

*) Nos Hedwigis Abbatissa, Hedwigis Priorissa totusque conventus sanctimonialium in Celle prope Visberg universis praesens scriptum intuentibus volumus esse notum, quod cum Reverendus in Xto Pater et Dominus noster, Dominus Henricus Abbas Ecclesiae Fuldensis ad occurendum diversis dispendiis et incommodis, quibus nos, et nostrum monasterium impulsamur, piae considerationis oculos coovertent, nosque et nostra bona in sui Territorii districtibus collocata, juribus, libertatibus et graciis, quibus subjecta eidem Domino, et suae Ecclesiae Fuldensis monasteria gaudent, fe cerit et concesserit perpetuo uti et gaudere, volens nos, et eadem bona nostra tanquam aliorum monasteriorum suorum bona per officiatos et fideles suos tueri fideliter et defendi, ut proinde nostris dovotis orationibus suffragantibus coeleste bravium consequatur etc. Damus quoque in hujusmodi rei evidentiam praesentes nostri conventus sigillo firmiter communitos. Anno Domini MCCCXXXIX. in Crastino divisionis Apostolorum.

te beinahe in eben dem Grade auch wieder abgenommen, als Abt Johann II. Graf zu Henneberg zum Fuldaischen Abte erwählet ward. Da er in allen seinen Klöstern, die er persöhnlich bereißte und untersuchte auf die Erhaltung oder Wiederherstellung der Zucht drang und sichs zum Grundsatze gemacht hatte, lieber gar keine als schlechte und zuchtlose Klosterleute zu haben, so führte er auch hier eben so wie in Fulda, Thulben und Höste im Jahre 1505 die verfallene Klosterzucht nach der Zisterzienzer Regel wieder ein, und stellte so, wenigstens auf einige Zeit den vorigen Stand dieses Klosters wieder her. *) Denn bald nachher ward es von den aufrührischen Bauern überfallen, welche alles von Grunde aus zerstöhrten und nichts, als die Kirche übrig ließen. Erst am Ende des sechszehenten Jahrhunderts fieng dasselbe wieder an, sich wenigstens in so weit zu erholen, daß es eine Probstei

---

*) Nec minore cura ac solicitudine severissimus ipse Ecclesiasticae disciplinae exactor, Joannes II., coeptum grande inter suos Reformationis opus promovere studuit, si quidem dicere solebat: malle se nullos habere Monachos, quam irregulares et irreligiosos.

Sanctimonialium pudicitiae ac honestati ubique proviribus consuluit, siquidem ad Tulbense delatus Asceterium illud omnibus arctioris disciplinae legibus solutum, necnon rebus ad victum necessariis pene vacuum, introducta nova praestantique Virginum colonia, praediisque de suo adjectis ad priscum cultum splendoremque revocavit. Idem dein de in Cellensi, idem in Hoestensi feliciter praestitit, et locum utrumque temporis, hominumque injuria in extremam solitudinem redactum, insigni deinceps fama Religionis extulit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 244 et 245.

vorſtellen konnte. Fürſt Abt Adolph von Dalberg, der im Jahre 1726 hier Probſt war, hat ſelbe ganz neue und aufs ſchönſte erbaut und alles in beſten Stand geſetzt.

Dieſe Probſtei hatte über Zell, Föllerits, Steinberg, Glattbach, Lindenau, Meberitz und den Lendershof die unumſchränckte Vogteiligkeit und im Dorfe Gerſtengrund und dem Hofe Hochrein ſeit dem Jahre 1663 verſchiedene Gerechtſame. Ihr Revenüenbetrag war zu fl. 6647 angeſchlagen, der Probſt erhielt eine Penſion von 3000 fl.

Eliſabetha Loerin war hier die letzte Abtiſſin und Alexander Freiherr von Zobel zu Giebelſtadt, war ſeit dem Jahre 1795 der letzte Probſt daſelbſt.

IV. Petersberg.

Der heil. Sturmius hatte ſchon auf dieſem dem Kloſter in Fulda öſtlich gelegnen Ugels- oder Ugesberge den Bau einer Kirche zu Ehren des heil. Apoſtels Petrus angefangen, Abt Baugulf ihn fortgeſetzt und Rhaban denſelben endlich vollendet, *) und dem von ihm darangebauten Kloſter anſehnliche

*) Monasterium S. Petri prope Fuldam; qui monspriscis Ugelsberge vel Hugesberg, beati Sturmii exordiis, Baugulfi progressu et Rhabani Mauri perfectis demum operibus, vitaque isthi in otio sancto tranquille aeta venerandum nec non S. Liobae patrocinio et miraculis celebre. Browerus Antiq. Fuld. l. II. Cap. X. pag. 140.

Güter, die er theils vom Grafen Poppo, theils auch durch sonstige freiwillige Schenckungen erhalten hatte, anwieß.*) Die Kirche ließ er im Jahr 838 durch den mainzischen Weihbischof Reginbald einweihen,**) und brachte nebst andern Reliquien der Heiligen auch den Leichnam der heil. Lioba***), der bisher

*) Dein coeptum jam priedem a Decessoribus suis in vicinomonte S. Petri Coenobium pari Zelo perficere aggressus est, collatis in eam rem praediis, quae dum ex liberali donatione Popponis provincialis Comitis, dum ex quorundam privatorum nominum voluntaria cessione in conventu apud Swarzamos celebrato aquisiverat. Schanat Histor. Fuld. part. III. pag. 100.

**) Verum redux ab hoc intinere Rhabanus, dum anno ad finem vergente ipse quoque in magna nominum frequentia Ecclesiam S. Petri Simul cum Monasterio ase cidem adnexo consecrari, ae S. Liobae corpus illue solenniter transferri curat. Schànat l. cit. pag. 103. Brower macht hier wieder eine ganz andere Zeitrechnung da er die Anzeige dieser Kirchenweihe so anführt: Anno Domini DCCCVIII. indictione XV. dedicatum est hoc oratorium jussu Otgarii Archiepiscopi a Reginbaldo corepiscopo VI. Kalend. Octobris in honorum beatorum Apostolorum, Patriarcharum, Prophetarum martyrum, confessorum abaue Virginum et S. Felicitatis M. VII. filiorum mart. S. Concordiae, S. Pasilae, S. Eutropiae etc. etc. Brower. Antiq. Fuld. lib. II. cap. XV. p. 162.

***) Die heil. Lioba war eine Anverwandin des heil. Bonifazius und Abtissin zu Bischofsheim an der Tauber. Dem letzten Willen des heil. Bonifazius zu folge sollte sie nach ihrem Tode nach Fulda begraben werden, was Abt Bandgulf im Jahre 781 vollzog und dabei von der Kaiserin Hildegardis, Gemahlin Karls des Großen die eine Freundin der heil. Lioba war, zum Andencken die ganze Ebene um das Ufer des Hamelflusses zum Geschenck erhielt.

in Fulda geruhet hatte, hieher, welchen er in der Kruft in einem steinernen Sarge, den er mit Gold und Silber verzierte, zur Verehrung ausstellen ließ. *) Er selbst wohnte vom Jahre 844 bis zum Jahre 847 in diesem Kloster, in welchem Jahre er den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz bestieg.

Zu Anfang des zehnten Jahrhunderts wurde dieses Kloster von den Ungarn, die mit ihrem verheerenden Zuge bis nach Fulda gedrungen, im Jahre 915. aber von dem Abte Hugo zurückgeschlagen wurden, gänzlich verwüßtet. **) Abt Haicho baute dasselbe nachher wieder auf wozu er die ihm vom Kaiser Heinrich in Soresdorf und Tasta geschenckten Güter ***) verwendete, und übergab es im Jahre 923 weltlichen Stiftsherrn, welche es bis zur Regierung des Abtes Heinrich I. von Kemnaten im Jahre 1127 besassen. Dieser eifrige Herr schaffte sie wegen ihrem nicht rühmlichsten und ganz müßigen Leben weg, und besetzte es wieder mit Mönchen, wornach hier die Kloster-

---

*) Sieh Brower Antiq. Fuld. l. III. cap. XIII. pag. 249.

**) His probe munitus suffragiis Abbas Zebsissimus humana praesidia interim non despexit, sed quidquid additionis suae tutamen aut defensionem facere poterat, id sedulo ac in cunctanter adhibuit; cumque devastatis Thuringia et Saxonia, rumor percrebuisset barbaram gentem citato agmine, Fuldam properare, contractis in unum Militibus suis ac vasallis, divino tamen magis auxilio fretus, in furibundum hastem, qui per caedes et rapinas jam in interiora penetraverat, incomparabili fortitudine, ac felicitate impetum fecit, et profligatum e finibus sese illico proripere coegit. Schannat. Histor. Fuld. part. III. pag. 117.

***) Sic Fuldam aliquando perveniens, Henricus, post-

zucht auf das herrlichste blühte. *) Allein im Jahre 1327 da Kaiser Ludwig V. allen die seine Parthei gegen seinen Nebenbuhler nicht hilten, den Frieden aufsagte, und durch seine Anhänger alles verheeren ließ,

---

quam superipso S. Martyris Bonifacio Sepulchro preces et vota sua Deo obtulisset, noluit piissimus juxta ac munificentissimus Princeps Dei servos illic congregatos hujus sui honorifici accessus imposterum vivere immemores, sed eorum immunitatibus ac privilegiis universis benigne confirmatis, adjecit de proprietatibus suis totum quidquid per Buchoniam in locis Soresdorf et Tafta, nec non infra terminos eorundem locorum possidebat. Shannat loc. cit. pag. 119.

Ex hac nova bonorum accessione, quae etiam deinceps per variaes Fidelium oblationes ut plurimum aucta fuit, ad proximam Divi Petri Acdem, quam irrumpentes Barbari igne deleverant, plene instaurandam sumptus fecit, quo opere perfecto, tradidit locum non Monachis suis, qui primitus illum incoluerant, sed Clericis canonicam vitam profitentibus haud dubie ut in divinis laudibus celebrandis piaquadam aemulatione certarent ac inter se contenderent, quanquam illi numero essent aliis longe impares, ut constat ex veteri indiculo, ubi recensentur C et LXXX Fuldenses Monachi in XVIII. Decanias distributi. Shannat Histor. Fuld. part. III. pag. 120.

*) Supererant nonnulla in proximo tum ad divinum cultum tum ad prudentem Oeconomiam septantia, quae Henrici animum pariter afficiebant: dudum enim erat, quod inordinata Canonicorum Saecularium vita, qui Montem S. Petri jam a multo tempore insederant, cunctis displicebat, majorique in dies fieret scandalo.... Quapropter utrum quemalum radicitus tollere visum est.... illine ignavis Clericis substituendo probae disciplinae Monachos. Schannat loc. cit. pag. 165.

ging auch dieſes Kloſter völlig zu Grunde.*) Fürſt-Abt Heinrich VI. von Hohenberg ſtellte es zwar mit Hilfe des Pabſtes Johannes XXII. bald darauf wieder her und Fürſt-Abt Reinhard gab ihm noch im Jahr 1464 die bereits ganz verfallene Kloſterzucht wieder**); allein alles dieſes war nur von kurzer Dauer. Denn ſchon im Jahr 1525 ward es durch die aufrühriſchen Bauern derer gränzenloſe Wuth alles zerſtörte, die Mönchen verjagte und ſelbſt des Heiligthums nicht ſchonte, verheert. Treuloß an ihrem Verſprechen, das ſie dem damaligen Dechante Apollo der Sicherheit wegen gegeben hatten, verheerten ſie alles im Kloſter und in der Kirche, jaaten die Mönche ſammt dem Dechante nach Fulda, und ließen ſie auch da ihrer Zuſage ungeachtet ohne die nöthigſten Bedürfniſſen des Lebens.***) So hörte demnach auch die-

---

*) Der damalige Fürſt-Abt Eberhard v. Rotenſtein hilt ſich nicht nur zur Gegenparthie, die Ludwig Herzog von Baiern anhing, ſondern hatte auch zur Unterſtützung derſelben eine Rotte Reuter zu 100 Mann zu ſtellen zugeſagt. Schannat loc. cit. pag. 216.

**) Tot inter adversitates et angustias Praesul, Reinhardus, officii sui, nec non simul ingenitae pietatis continuo memor, fluxam in proximo S. Petri monte Coenobitarum vitam ad priscos revocare mores, et quae publica sacri illius loci socordia tunc prope exoleverat, redintegrare sategit. Schannat Histor. Fuld. part. III. p. 241.

***) Sequenti mox luce, affluit agrestium factio, quae contra fi[illegible]m Apollini Summo Decano datam, nullo sacri profanique discrimine, omnia diripuit. Effusa tum ibi in terram sacrosancta hostia, et coetus Monachorum cum Decano suo in urbem compulsus jungere se congregationi majori jussus,

ſes Kloſter auf, das ſo lange beſtanden und ſo mancherlei Schickſale erfahren hatte.

Die beiden Aebte Konrad I. und Marquard I. hatten ſich um dieſes Kloſter beſonders verdient gemacht. Jener hatte die ſchon bereits eingeführte Reformation deſſelben zur Vollkommenheit gebracht, und hier ſeine Grabſtätte erwählet,*) und dieſer hatte demſelben eine Hube Feld in Leles als Selengeräthe vermacht.**)

Dieſe Probſtei war über die Dörfer Brauhaus, Stöckels, Albendorf, Rippertsmühle, Wertesmühle, Kriegsmühle, Böckels, Lingesgrund, Mengesmühle,

---

addicta in victum et cultum necessaria annona, quam nemo praestitit. Browerus Antiq. Fuld. lib. IV. pag. 343.

*) Fuldam redux, Conradus, piis operibus immortuus est die XVIII. Kalend. Maji Anni MCXI. sepultus in aede Divi Petri, quam a monasticis ritibus ad Canonicorum mores aliquando deflexam, sed haud ita pridem ad primaria instituta feliciter revocatam, ipse plenius instraverat. Visitur etiam num ibidem fragmentum Lapidis sepulchralis sub quo ejus cineres latitare perhibentur, simplicem hanc praeferens Epigraphen: Anno MCXI. XVI. Kalend. Maji Conradus Abbas. Schannat Histor. Fuld. part. III, p. 168.

**) Fratribus quoque de S. Petro, qui sunt in Hugesberg, ego Marcuuardus Sanctae Fuldensis ecclesiae humilis minister, pro remedio animae meae obtuli et contradidi in oblationem et animam consolationem, hubam unam in villa S. Adolfes VI. solidos persolventem; quam postea, cum alia huba in Leles commutavi; et eamdem hubam in Leles S. Petro, et fratribus nostris ibidem Deo famulantibus devote donavi, ea conditione, ut mei perpetuo sint memores in orationibus suis. Browerus Antiq. Fuld. l. III. cap. XVII. pag. 270.

Mengelmes, ein dermalen zerrissener Hof, Geretesmühle, Dalerwald, Oberhorwieden, Lenderz und über einen Hof in den Ringmauern, wie auch über einen in dem Hof Oberhorwieden liegenden Graß- und Baumgarten mit der unumschränckten Vogteilichkeit versehen. Nebst dem hatte sie in und bei der Stadt Fulda, Dipperts, Dörloffs, Edelzell, Eicherzell, Künzell, Bronnzell, Kohlhaus, Melsders, Margarethenhun, Langen- und Niederbieber, Friesenhausen, Friderichsstein, Eichenwinden, Rex, Dreisbach, Wissels, Wiesen, Pfordenroth, und Oberbimbach die Lehnsvogteilichkeit.

Der jährliche Revenüenbetrag war in den letzten Zeiten zu fl. 11887 angeschlagen, der Probst erhielt eine Pension von 6000 fl.

Nachdem die Chorherrn von hier vertrieben waren, war Reginfried im Jahre 1156 erster und Sigismund Freiherr von Viebra vom Jahre 1794 der letzte Probst dahier.

V. Andreas- oder Neuenberg.

Dieses über dem Fuldaflusse und der Stadt gegenüber gelegene ehemalige Kloster hatte den Wetterauischen Grafen Hartingen zum eigentlichen Stifter. Abt Richard erbaute dasselbe im Jahre 1023 und setzte jener Stiftung des Grafen neue und ansehnliche Güter hinzu. *) Aribo Erzbischof zu Mainz weih-

*) Monasterium S. Andreae Apostoli Novi montis prope Fuldam fluvium, quod Richardus Abbas saeculo decimo excurrente ab se affabre constructum, necessariis quo-

te nachher die dasige Kirche zu Ehren des heil. Apostels Andreas ein, woher dann auch dieses neue Kloster seinen Namen erhielt, so wie wahrscheinlich die dasige Anhöhe, auf welcher dasselbe lag, wegen diesem neuen Kloster der neue Berg genennt wurde, und noch jetzt auch so genennt wird. Richard besetzte dasselbe mit einer zimlichen Anzahl Mönche aus dem Hauptkloster in Fulda, und übergab im Jahre 1025 dem heil. Bardo,*) welcher damals Dechant Major Decanus, war, die Regierung desselben, in dessen Rücksicht Kaiser Konrad, als er bei seiner Anwesenheit in Fulda, auch dieses neue Kloster besuchte, demselben reichliche Geschenke ertheilte.**) Pabst Johann XIX. bestättigte dieses neue Kloster in Gegenwart Kaisers Konrads und des ganzen Senats zu Rom, worauf sich sein Ruhm allenthalben verbreitete,

---

que fundis et opibus auxit. Browerus Antiq. Fuldens. l. II. cap. X. p. 140.

*) Dieser Bardo stammte von der Wetterauischen Familie von Oppershofen und war ein Anverwander der Gemahlin Kaiser Konrads II. Die Geschichte rühmt ihn als einen sehrgelehrten und frommen Mann, dem man wegen seines angenehmen Kanzelvortrags den Beinahmen Chrysostomus gegeben habe. Kaiser Konrad freute sich bei seinem Besuche dieses Klosters, ihn auf diesem Posten zu sehen, und versprach bei nächster Gelegenheit ihn noch auf einen höheren zu bringen. Bardo wurde nun auch bald nachher Abt zu Werden und Hersfeld, und endlich im Jahre 1031 Erzbischof zu Mainz. Siehe Brower Antiq. Fuld. l. 4. pag. 289.

**) Nam primo vere anni MXXV. insequentis una cum Gisla conjuge.... Fuldam invisens, Conradus, postquam insigne liberalitatis sue donum ad Altare S. Bonifacii

welches daraus schon abzunehmen ist, daß Walther von Gleisberg im Jahre 1036 sein neues Kloster zum heil. Jacob in Erfurt mit Mönchen aus diesem Kloster besetzte. Allein in den folgenden Jahren scheint die Klosterzucht auch hier sehr abgenommen zu haben, indem Abt Johannes I. von Merlau im Jahre 1406 diese aufs neue wieder einführte, und zugleich die Güter und Einkünfte desselben ansehnlich vermehrte. *)

Im Jahre 1441 brannte dasselbe unversehens ab, kam aber doch bald wieder in die Höhe, bis es endlich in dem für die Fuldaischen Klöster so unglücklichen 1525 Jahre von den rebellischen Bauern, die sich allernächst an demselben gelagert hatten, gänzlich zerstöhret ward **)

---

obtulisset, etiam proximum a Richardo Abbate recenter conssructum S. Andreae Coenobium adire voluit, ubi similiter oratione facta, Bardonem loci illius tunc Praepositum, eo quod Augustae conjugis suae propinquus esset, muneribus affecit, tantaque deineps benevolentia prosecutus est, eum, etiam in praejudicium ipsiusmet Fuldensis Ecclesiae, ad Archiepiscopatus Moguntini fastigium evexerit. Schannat. Histor. Fuld. part. III. pag. 141.

*) Ipsum, Joannem, anno regiminis undecimo revocasse ad regularem observantiam. Novi montis seu B. Andreae monasterium. Browerus Antiq. Fuld. lib. IV. pag. 326.

Monasterio S. Andreae ase pariter in melius formato diversa bona ac reddituſ, praesertim in usus infirmorum liberali manu elargitus est. Schannat. loc. cit. pag. 238.

**) Zu diesem Bauernkriege, der über das Hochstift Fulda so viel Unheil und Verderben verbreitete, gab ein schlechter Bauernkerl aus Dipperts, einem Dorfe ohnweit Fulda, der sich einen Propheten nannte, Gelegenheit. Er brachte eine Menge unruhiger Leute aus der Stadt und dem Lande

Noch itzt ſieht man zu Theile die alten Gebäude dieſes vormaligen Kloſters. Die dermalige ſchöne Kirche iſt vom Domdechante Karl von Fechenbach im J. 1766 erbauet worden und dieſelbe war zugleich die

---

zuſammen, die alle mit der alten Religion nicht zufrieden waren. Dieſen predigte er den damals allgemeinen Grundſatz, daß Niemand einer Obrigkeit zu gehorſamen ſchuldig ſei, vor, und griff ſogleich mit ihnen, unter dem Namen der Auserwählten von der buchiſchen Gemeinde zu den Waffen. Sie verſammelten ſich in der Oſternacht im Jahre 1525 zehn Tauſend an der Zahl um die Stadt Fulda, und nahmen dieſelbe am Oſtermondtage ein, wo ſie, wie auf dem Frauenberge, Petersberge und in den übrigen Klöſtern und Höfen raubten, die Einwohner verjagten, das Vieh wegtrieben und allen Muthwillen ausübten. Sie lagerten ſich endlich auf dem Münſterfelde an den ſchon halb zerſtöhrten Mauern des Kloſters am neuen Berge und machten mit ihren Trommeln und unaufhörlichen Geſchrei einen jämmerlichen Lärmen. Einige Tage darauf ſchrieben ſie an den Abt Johann III. einen ſehr höflichen Brief, worin ſie ihn bathen, daß er ſich in der Stadt ſelbſt mit ihnen unterreden möge, indem ihre dermalige Aufführung gar nicht zu ſeinem Nachtheile ſein ſolle. Dieſem blieb nun kein anderes Mittel mehr übrig, als nachzugeben, und ſich dahin zu verfügen, wohin ſie ihn verlangten. Kaum war er aber da, ſo ſchloſſen ſie die Thore, übergaben ihm eine zwölf Artikel enthaltende Schrift, welche er ſogleich zum Nachtheile der Religion und des Staates zu unterſchreiben gezwungen ward. Doch endigte dieß die Empörung nicht. Die verſchwohrnen machten nun mit den gleichfalls aufrühriſchen Hersfeldern gemeine Sache und nahmen auch Hersfeld ein. Sieh Browers Antiq. Fuld. l. IV. pag. 342, 343, 344, und 345. Schannat. Histor. Fuld. part. III. pag. 253.

Begräbnißstätte, der Domdechante, die auch zugleich Pröbste hier waren.

Abt Marquard I. hatte sich durch Schenkung eines Guthes, welches dieses Kloster mit dem auf dem Johannesberge gemeinschaftlich besitzen und benutzen sollten, auch hier ein Selengeräthe gemacht, *) und Abt Heinrich III. hatte demselben neue Einkünfte angewiesen.**) Auch Paulina eine Schwester Simons von Schlitz machte demselben unter dem Bedinge, daß sie nach ihrem Tode hieher begraben werde, eine Schenckung.

Die unumschränckte Vogteilichkeit dieser ansehnlichen Probstei erstreckte sich über die sogenannte Lengfelder Gasse in der Fuldaer Vorstadt, über das Dorf Neuenberg und den dazugehörigen zween Klosterhöfen und der Schenckstatt; über die Dörfer Pilgerzell und Tiefengruben und die drei Höfe: Dachsen, Dornheck und Steinhauck. Die Lehensvogteilichkeit hingegen über die Dörfer und Höfe: Friesenhausen, Sickels, Tretz, Reinhards, Keulos, Welkers, Rückers, Ulmbach, Flaschenbach, Maberzell, Lütterz und noch einige andere Orte im Gerichte Lüder. Ferner über die Gärten und Ländereien auf der Huth und beim Gartenbrunnen und überhaupt über alle in der alten

---

*) Man sehe in der Anmerkung Pag. 25.

**) Certos quosdam bonorum redditus partim S. Andreae Monasterio attribuit, Henricus, partim die festo conversionis S. Pauli quotannis in aede primaria solemnius celebrando inservire voluit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 186.

und neuen Cent Fuld, wie auch im Oberamte Neuhof gelegene Lehenschaften.

Bei der Aufhebung dieser Probstei, wurden die noch vorhandenen Revenüen zu fl. 17969 angeschlagen, der letzte Probst und Domdechant erhielt eine Pension von 9000 fl.

Bardo war, wie schon oben gemeldet wurde, der erste Probst dahier, und Benedikt Freiherr von Ostheim war seit dem Jahre 1794 der letzte.

VI. Michaelsberg.

Der Platz, auf welchem diese noch allein mit ihrem Alterthume prangende dem Hauptkloster allernächst gelegene Kirche und nachherige Probstei steht, war Anfangs vom Abte Aegil zum Begräbniß der Mönche bestimmt.*) Nachdem er den neuen Bau der Hauptkirche vollendet hatte baute er vier Jahre nachher auf diesen Hügel eine Gruft **) von weitem

---

*) Monasterium S. Michaelis in proximo aedi primariae colle, quod pro coemetrii ornamento S. Sturmin inchoasse saepius jam meminimus. Browerus Antiq. Fuld. lib. II. cap. X. pag. 141.

**) Diese Gruft, welche bis auf den Frauenberg gegangen sein soll, ist dermalen gröstentheils zusammengefallen, und nur noch auf eine sehr kurze Strecke gangbar, davon die in der Kirche befindliche Thüre zu gewissen Zeiten eröffnet wird. In derselben lebte im eilften Jahrhunderte der hl. Aninhadus viele Jahre als ein Verschlossener. Ihm folgte nachher Marian der Schottländer, der zehn Jahre darauf nach Mainz berufen wurde. Gerhard v. Vargala stiftete im J. 1139 jährliche Einkünfte zur Erleuchtung dieser Gruft.

Umfange, derer Seiten in Felsen gehauen, ihre Gewölbe aber auf einer einzigen Säule ruhen; und über dieselbe eine kleine runde Kirche, welche von acht Säulen unterstützt wird, derer gewölbte Bogen, wie der fuldaische Mönch Candidus, der ein Augenzeuge war, sagt, durch einen großen piramidenförmigen Stein geschlossen worden war, welchen man aber bisher noch nicht hat finden können. Aegil hatte, wie eben dieser Candidus erzählt, bei diesem Baue eine geheimnißvolle Absicht. Er wollte nämlich hiedurch vorstellen, daß alle Glaubige einen geistlichen Leib ausmachen, und daß es ihre Pflicht sey, sich auf Christus als dem Haupte durch die acht Seligkeiten zu stützen.*)

---

*) Abierant anni circiter quatuor a basilicae primariae nova structura, quando Aegil Abbas aream satis amplam in colle septemtrionario, coemeterio et monachorum sepulturis descripsit; et in ea operis elegantis ecclesiam, figura rotunda, construxit: cujus ad hanc diem, licet obruta vetustate vestigia, in S. Michaelis aede supersunt. Structurae genus fuit ejuscemodi, ut a crypta subterranea moles assurgeret arcubus circumdata; mediamque columna fulciret unica. Supra cryptam hanc fabriba attollebatur octonis in orbem columnis. Hujus corona fornix, quem efficiebat grande Saxum pro vertice parietibus summis incumbens. Browerus Antiq. Fuld. lib. II. cap. IV. pag. 117.

Erat Monasterio Fuldensi collis contiguus, Fratrum sepulturae unice destinatus; in hoc visum est Aegili mysticum quoddam opus construere, quo denotaret, omnes nos unum corpus esse configuratum in Christo, per quem VIII. beatitudinibus in Evangelio depraedicatis sustentamur, et ad quem, velut ad unicum ac ultimum scopum nostrum tendimus. Ordinata itaque ibidem loci Ecclesiola

Haistolf Erzbischof zu Mainz, der eben auf seiner Reise nach Thüringen in Fulda war, weihte im J. 822. diese Kirche nebst drei Altären, die Aegil inzwischen noch erbauet hatte, zu Ehren des hl. Michaels ein.*) Diese Kirche kam in den folgenden Zeiten immer nur unter dem Namen des Kirchhofs der Brüder vor. Es brannte auf demselben beständig ein Licht, davon der Ort noch jetzt ober der Thüre der Kirche in Gestalt einer steinernen Laterne zu sehen ist.

Abt Ruthard errichtete hier neue Gebäude, wobei er zugleich die von Aegil erbaute Kirche ob-

---

cujus structura inferior subterranea ab unica columna arcubus hinc et inde in eam reflexis consurgens, reliquam molem octonis in orbem columnis superius suffultum valide sustentaret, summitatemque pyramidalis fornicis occludente grandi saxo. Eam omnibus suis numeris absolutam anno DCCCXXII. die XVIII. Kalend. Februarii per Archipraesulem Haistolfum in honorem S. Michaelis consecrari obtinuit. Schannat Histor. Fuld. p. III. pag. 98.

*) Ceterum Haistolfum Moguntinum Archiepiscopum, cum pro muneris sui conditione Thuringiam obiret anno DCCCXXII. hanc rursus ecclesiam S. Michaeli Archangelo, cujus titulum adamasse S. Bonifacium liquet multis argumentis, dedicasse perhibent, una cum tribus altaribus, quae Aegil indidem erexerat. Consecrationis memoriam et altarium epigraphas Rhabanus, teste candido sic descripsit:

Anno incarnationis Dominicae DCCCXXII. indict. XV. dedicatum est hoc cymiterium ab Heistolfo Archiepiscopo Moguntiacensis Ecclesiae, mense Jan. XVIII. K. Febr. in honorem S. Michaelis Archangeli, et S. Joannis Evangelistae, S. Abundi Martyris et S. Amandi Confessoris, et aliorum plurimorum Sanctorum Martyrum atque Confessorum Christi. Browerus Antiq. Fuld. lib. II. cap. V. pag. 117 et 118.

gleich nicht in einer solchen Schönheit, als sie zuvor war, wieder herstellte und diese nebst fünf Altären im J. 1092. vom Bischofe zu Minden Volram einweihen ließ. *) Zugleich setzte er einige Mönche aus dem Hauptkloster hieher. **) Ob es aber ein ordentliches Kloster gewesen sey, dieß scheinen die öffentliche Briefe der Pröbste daselbst, welche gegen die Gewohnheit anderer Klöster insgesammt nur unter dem

*) At trisaecli intervallo, opus novum (a clade a ruina, non proditur) huic Aegilis structurae succrevit; quo templi hujus quantum fuit a Volramo Mindensi Episcopo dedicatum de novo, cum quinque altaribus humi, sublimpositis; conditisque sanctorum lipsanis in Christi Domini cruce et sepulchro. Verum in hoc opere, ut ipsa quoque rudera testantur, antiqui templi nitor et venustas non revixit. Conservata tamen hujus dedicationis epigraphe:

Anno Incarnationis Dominicae MXCII. Indictione XV. dedicata est Ecclesia in Cimiterio IV. Non Decembrium. Rogante hujus Loci XXVII. Abbate Ruthardo XVIII. Regiminis ejus anno a Tolerano Mindensi Epo in honorem Dni n. Jesu Xpi Scae. Dei Genetricis et semper Virginis Mariae et S. Michaelis Archangeli et omnium st. Angelorum et Archangelorum. Browerus loc. cit. pag. 119.

Caeterum Ruthardi nostri beneficentiam simul ac pietatem insuper commendant erecta ac fundata a se duo praeclara Ordinis sui Monasteria .... alterum anno MXCII. Fuldae in cemeterio Fratrum juxta Divi Michaelis Archangeli Ecclesiam a praedecessore suo Egile Abbate olim conditam, quam et ea occasione plenius instaurave. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 156.

**) Chart. autograph. Eberhardi Monachi Fuld Saec. XII. Schannat Cod. prob. num. 36.

Namen des Probſtes, ohne des Konvents zu erwähnen, ausgefertigt ſind, zweifelhaft zu machen. *) Vielleicht war es nur eine kleine Kongregation, welche über die Verſtorbene und ihre Begräbniſſe die Aufſicht hatte.

Auch dieſe Probſtei hatte im J. 1525. während dem ſchon mehr erwähnten Bauernkriege gleiches Schickſal mit den übrigen Kirchen und Klöſtern; doch blieb aber der größte Theil der Kirche, wie ſelbe noch jetzt zu ſehen iſt, ſtehen. Fürſt-Abt Konſtantin von Buttlar baute ſie in den Jahren 1714. u. 1715. wieder von Grunde auf und verſah ſie mit hinlänglichen Einkünften. **)

Dieſelbe hatte in den Dorfſchaften Memlos, Altenhof, Sieblos und Lütter an der Hart im Amte Weihers, dann auch zu Burkarts, Landeshof und der Niederhorwieden in der Cent Fuld die unumſchränckte Vogteilichkeit in allen übrigen Lehnſchaften aber nur die Lehenvogteilichkeit.

Der Probſt dahier war auch zugleich Vicarius in spiritualibus generalis, Präſident des biſchöflichen Vicariats und ſtändiger Kanzler der vom Prinzen Naſſau Oranien aufgehobenen Adolphs-Univerſität. Wie Schannat ſagt, war Ortuwin gegen das Jahr 1160 der erſte Probſt daſelbſt; der letzte aber war ſeit dem J. 1786. Heinrich Freiherr v. Warens-

---

*) Sturms Bruns Lebensgeſchichte des hl. Sturmius Seite 67.

**) Praeposituram S. Michaelis vetustate fatiscentem a fundamentis restauravit proventibusque auxit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 303.

dorf. Die Einkünfte dieſer Probſtei wurden auf 5086 fl. angeſchlagen und der Probſt erhielt eine Penſion von 3000 fl.

VII. Thulba.

Dieſe an der Gränze gegen Franken zwo Stunden von Hammelburg gelegene Probſtei hatte ihren Urſprung von dem Ritter Gerlach und deſſen Gemahlin Regilindis. Dieſe ſtifteten im J. 1127. dahier ein Kloſter, wozu Abt Heinrich I. von Kemnaten allen Vorſchub leiſtete und daſſelbe nach Errichtung der Kirche und nöthigen Gebäude mit Kloſterfrauen aus dem Benediktinerorden beſetzte;*) welches Pabſt Innozenz I. nachher im J. 1141 beſtättigte. Abt Reinhard Graf von Wilnau zog ſich nachdem er die Abtswürde freiwillig abgelegt hatte, in dieſes Kloſter zurück, und endigte auch im J. 1476. da ſein Leben.**)

Allein dieſer blühende Wohlſtand dieſes Kloſters nahm gar bald ſowohl in religiöſer als oekonomiſcher

---

*) Nec minori solicitudine ursit perfectionem, Henricus I, eorum, quae in propria sua Fuldensi Dioecesi non hita pridem exsurgere ceperant ... Religionis monumenta, quorum unum, scilicet Ordinis S. Benedicti sanctimonialium asceterium versus salam Franconicam in loco Tulba dicto, condidores habebat Gerlacum ac Regilindem pios aeque ac nobiles conjuges. Schannat Histor. Fuld. p. III. pag. 164.

**) Nam valefacta dignitate reservataque sibi parte bonorum quantum ad honestam vitam satis videbatur, in Monasterium Tulba privatus secessit, Deo imposterum sibique vacaturus, atque ita placide consenescens, ibique quoque diem supremum obiit anno MCCCCLXXVI. XVI. Kalend. Aprilis Schannat. Histor. Fuld. part. III. pag. 243.

Hinsicht eine äußerst unglückliche Wendung. Abt Johann II. von Henneberg hatte schon im J. 1505. die Hände voll zu thun, und alle seine Sorgfalt anzustrengen um sowohl die hier gänzlich verfallene Klosterzucht wieder herzustellen, als auch selbst den nöthigsten Unterhalt für diese Klosterfrauen beizuschaffen. Um beides um so sicherer zu bewirken, sezte er neue vom damaligen Zeitgeiste noch nicht angesteckte Klosterfrauen hieher, schrieb ihnen neue Gesetze vor und wieß ihnen aus seinen eigenen Gütern ein hinlängliches Einkommen an, und brachte hiedurch alles wieder zu dem vorigen glücklichen Bestand dieses Klosters. *) Unterdessen war doch aber auch dieses nicht von allzulangem Bestande; denn die bald darauf folgenden Kriege machten es beinahe zu einer Wüste, so daß es jezt in eine Probstei verändert werden mußte. Noch im J. 1618 war Barbara Hofenstab in Abtissin dasier. Friedrich Freiherr von Buttlar, welcher Probst hier war, hat diese Probstei im J. 1701. von Grunde auf neu erbaut.

Zu der unumschränkten Vogteilichkeit dieser Probstei gehörten die Dörfer, Klosterthulba, Frankenbronn, Reith, Seeshof, Schönderling, Singenrein, Münchau, Obergeiersnest und die Lehenhöfe zu Schondra.

---

*) Sanctimonialium pudicitiae ac honestati ubique pro viribus consuluit, siquidem ad Tulbense delatus Asceterium illud omnibus arctioris disciplinae legibus solutum, nec non rebus ad victum necessariis pene vacuum, introducta nova praestantiqu[e] Virginum Colonia, praediisque de suo adjectis ad pristinum cultum splendoremque revocavit. Schannat loc. cit. pag. 245.

Zur Lehensvogteilichkeit aber die Probsteilehenschaften in Obererthal, Feuerthal, Westheim, Dippach, Untergeiersnest, Ober- und Unterleichtersbach, Modlos, Mühlgrund, Detra im Thüngischen, Wartmannsroth, Mitgenfeld und Breitenbach.

Der Revenüenbetrag derselben war angeschlagen zu fl. 6885. und der letzte Probst erhielt eine Pension von 3000 fl.

Der erste Probst daselbst war Erpho im J. 1290. der letzte aber Aegil Freiherr von Reichlin genannt Meldegg vom J. 1801.

VIII. Blankenau.

Der fuldaische Abt Berthous II. gab diesem vormaligen Frauenkloster den Ursprung. *) Auf dem dabei gelegnen sogenannten Blankenberge stand vordem ein berüchtigtes Raubschloß Blankenwald genannt. Abt Berthous, welcher um sich und den Seinigen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, alle dergleichen Raubnester in seinem Lande zerstörte, ihre Bewohner gefangen nahm und selbe für die Zukunft unschädlich machte, zerstörte auch dieses im J. 1625. bis auf den

---

*) Coenobium Sanctimonialium in Blankenau, avorum et nostra memoria, flamma belloque laceratum, abest Fulda X. millibus prope passuum ad occasum: nullaque prisci instituti vestigia retinet; templo dumtaxat ad Sanctae et individuae Trinitatis honorem instaurato, quod a curione jam administratur; exstructisque novis, a nupero Decano nunc autem Fuldensium Antistite Joanne Friderico, usui Praepositorum, domiciliis. Originem loci altius tenore, accersas, quam a Berthoi II. aetate; quem, excisa Blankewaldia arce, sedem hanc virginibus

Grund *) und baute aus seinen Ruinen im Thale das Kloster, welches alsdann Blankenau genennt wurde. **) Durch die Schenkungen, welche die Herrn v. Blankenwald, Schlitz von Eisenbach, von Aldenburg, von Waldenstein, von Hirzberg, von Binbach und andere demselben machten, und wodurch sie vermuthlich nach damaliger Sitte ihre Raubereien abzubüßen und wieder gut zu machen glaubten, kam es bald zu einem ansehnlichen Vermögen. Eben so freigebig zeigten sich gegen dasselbe die beiden fuldaischen Aebte Berthons IV. und Heinrich V.***) Ja sogar selbst von einigen Klosteroffizialen in Fulda erhielt es Schenkungen. So erhielt es von Gerhard, der das Amt der Verpflegung und Bewirthung der Fremden versah, Hospitalarius, und zugleich Güterverwalter in diesem Frauenkloster war, einen Hof in Säphenrode ****)

---

condidisse perhibent, cetera in obscuro latent. Browerus Antiq. Fuld. lib. II. cap. X. pag. 145.

*) Simili excidio alia plura sibi rebelliam receptacula mulctavit Berthous, ac haec inter inferius Slizium, Beckenberg, Wartberg et Blankenwald, e quibus captivos suos vindex eduxit, locorum vero Dominos bonis ac opibus exutos ad extremam egestatem redegit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 199.

**) Denique ut multiplicatis intercessionibus Deum sibi magis magisque redderet propitium, ex dirutae Arcis Blankenwaldiae ruderibus, insigne Sacrarum Virginum Asceterium condidit, illudque amplissimis redditibus dotavit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 200.

***) Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 205. et 215.

****) Berthous Dei gratia Fuldensis Ecclesiae Abbas omnibus praesens scriptum inspecturis salutem. Cum Ger-

und Reinhard Kämmerer des Klosters, Camerarius, gab demselben Güter in Erlestett, davon er die Anwendung und Austheilung des jährlichen Geldbetrags zu einem Fuldaischen Pfunde gerechnet, selbst bestimmte und dagegen die dasigen Nonnen zu gewissen geistlichen Obliegenheiten verband. *) Allein all dieß Vermögen ging aber auch nach der Zeit durch verschiedene Unglücksfälle so ziemlich wieder verlohren, so wie das Kloster selbst in den nachherigen verderblichen Kriegen gleiches Schicksal mit den übrigen hatte. Ursula war

---

hardus Hospitalarius in Fulda et Procurator temporalium in Blankenau tam de rebus propriis, quam de proventibus dictorum locorum bona plurima comparasset, et haec eadem bona cuilibet loco portionaliter nondum fuerint specificata. Nos de consultu et benevolentia Berthoi Decani et totius majoris conventus nostri Villam Saephenrode et Ecclesiae in Blankenau deputavimus perpetuo servitura reliqua vero bona Hospitali opportunum duximus assignanda, ut peregrini et egentes commodius ibidem Hospitalitatis gratia colligantur et infirmi misericordiae operibus consolentur. Acta sunt haec anno Domini MCCLXVIII.

*) Noverint universi praesentem paginam inspecturi; quod ego Reinhardus Ecclesiae Majoris Fuldae Camerarius comparavi Conventui in Blankenauvv bona in Erlestett pro X Talentis, annuatim solventia unam libram Fuldensium denariorum, de quo censu duae partes dentur ad Refectorium: Infirmis vero tribuatur pars tertia ad consolationem ad quod beneficium recompensandum ipso die quaelibet persona, tempore quo ad vixero, Angelicam Salutationem, Scilicet Ave Maria pro me VII. decantabit: post obitum autem meum mea recordatio agatur perpetuo in Missis, vigiliis, jejuniis, et coeteris Exercitiis divinis. Datum anno MCCCXXI. Schannat Histor. Fuld. part. I. pag. 50. et 45.

zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts die letzte Äbtissin dahier.

Johann Friedrich von Schwalbach, welcher im J. 1606. zum Fürst-Abte zu Fulda erwählt wurde, errichtete als damaliger Dechant der fuldaischen Kirche für den Probst dahier eine neue Wohnung, und Probst Johann Bernhard Schenck v. Schweinsberg, welcher im J. 1624. die Abtswürde erhielt, hat im J. 1620. die alte Kirche wieder erneuert, das hiesige Hospital, welches Abt Marquard II. von Bickenbach im J. 1288. gestiftet hatte, wieder erbauet und mit neuen Einkünften versehen.

Diese Probstei hatte über die Dörfer Blankenau, Gersrodt und Hainzell die unumschränkte Vogteilichkeit und ihr jährlicher Revenüenbetrag war im Geldanschlage zu fl. 8540. berechnet, und der Probst erhielt eine Pension von 6000 fl.

Nach Schannats Angabe war gegen das Jahr 1269. Theodorikus daselbst der erste Probst; der letzte aber war seit dem J. 1776. Joseph Freiherr v. Hettersdorf. Unter den dasigen Pröbsten kamen zween unglücklicherweise um das Leben. Bernhard Herrmann v. Norbeck in Rabenau starb im J. 1645. an einem unglücklichen Schuß, und Aemilian v. Riedheim wurde im J. 1699. von Mördern, die seine eignen Unterthanen waren und hier zu rauben suchten, in seinem Bette zu Nachts umgebracht.

IX. Sannerz.

Erst im Jahre 1735. kam Sannerz noch in die Reihe der Probsteien. Die Familie von Hutten zu Stockelberg, von derer Stammschloß oder Burg noch iezt die Ruinen auf dem gegenübergelegenen Steckelberge, wo der in der Reformationsgeschichte so berüchtigte Ulrich v. Hutten im Jahre 1488. gebohren ward, zu sehen sind, besaß es vormals als ein fuldaisches Lehen. Im J. 1642. wurde es von Philipp Daniel v. Hutten an Kasimir Karl v. Landas verpfändet, wo es dann nach dessen Tode durch Erbanspruch an Maximilian v. Degenfeld kam und endlich im J. 1648. von dessen Gemahlin Margaretha Helena gebohrne von Canstein nach dem Tode ihres Gemahls förmlich erkauft wurde. Im J. 1704. starb Hartmann v Hutten und da er in dieser Linie der lezte fuldaische Lehenträger war, so wurde hiedurch dem Hochstifte dieses Mannslehen wieder offen. Es kam daher zwischen diesem und der Anna Ludovika Krempin v. Freudenstein, der noch einzigen Schwester des Hartmanns von Hutten noch im J. 1704. zu einem Vergleiche, wornach auch im J. 1724. die von Degenfeldischen Ansprüche durch einen besondern Rezeß gänzlich abgethan wurden.

So entstand nun schon im Jahre aus den mitten im Hessen-Hanauischen gelegenen Ortschaften Sannerz, Herolz und Weipers ein eignes fürstlich fuldaisches Amt, woraus nachher im J. 1735. Fürst-Abt Adolph v. Dalberg, um die ältern kapitularischen Ansprüche wegen des zur fürstlichen Kammer

gezogenen Bischofsberges *) eine besondere Probstei stiftete und sie aller regulativmäßigen Probsteigerechtsamen theilhaftig machte. Diesem nach ward Leopold

---

*) Dieser Bischofsberg ist der nächst Fulda gegen Norden liegende jetzt sogenannte Frauenberg. Der hl. Bonizius hielt sich hier während dem Baue seines im so angelegnen Klosters in Fulda unter einem Zelte oder Hütte auf die er hernach selbst in eine kleine Kapelle veränderte. Abt Rathgär errichtete dahier nicht nur eine neue Kirche, welche er im Jahr 809. von dem mainzischen Erzbischoffe Richelf zu Ehren Mariens einweihen ließ, sondern auch noch andere Gebäude und übergab beide weltlichen Stiftsherrn, welche unter der Aufsicht eines Probstes ein gemeinschaftliches Leben führten. Diese blieben bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts hier, wo sie Abt Egbert ihres ausschweifenden Lebens wegen und sich keiner Reforme unterwerfen wollten, wegschaffte und dieses Stift im J. 1048. in ein Benedicktinerkloster umstalltete. Abt Heinrich IV. v. Hohenberg der die Beibehaltung dieser Probstei durch Begünstigung des Pabstes für sich und seine Nachfolger erhalten hatte, und auch im J. 1353. hieher in die von ihm erbaute Kapelle beigesetzt wurde, beschenkte dieses Kloster nicht nur reichlich mit ansehnlichen Gütern, sondern errichtete auch sonstige glänzende Denkmäler seiner väterlichen Sorgfalt. Abt Johann II. von Merlau machte im J. 1405. hier neue Einrichtungen und Verbesserungen. Allein im J. 1525. wurde es gleich den übrigen Klöstern von den aufrührischen Bauern gänzlich verwüstet. Abt Johann Bernhard Schenk von Schweinsberg richtete nachher die Gebäude aufs neue auf und übergab sie im J. 1623. den im J. 1620. von Cölln nach Fulda berufenen Franziskanern, die es noch jetzt bewohnen, und den Bau zu dem jetzigen Kloster im J. 1758. anfingen, nachdem im J. 1757. die alte Kirche und ein Theil des vorigen Klosters durch einen entstandenen Brand war zerstöhrt worden. Man sehe bei Brower Antiq. Fuld l. 4. pag. 300. 343, und l. 2. p. 139.

Specht von Bubenheim im J. 1736. als erster Probst daselbst eingeführt. *)

Der als Gelehrter und Schriftsteller allgemein bekannte und selbst von Protestanten hochgeschätzte und geehrte Probst Carl Freiherr v. Pisport, der hier sein ruhm und thatenvolles Leben in einem sehr hohen und verehrungswürdigen Alter beschloß, gab dieser Probstei durch seine weißen Einrichtungen, nicht nur ein größeres Ansehen, sondern auch ein besseres Einkommen. Er erbaute im J 1775. ein ganz neues und prächtiges Probsteigebäude vom Grunde auf,**) verschaffte den dortigen Katholicken einen gemächlichern Gottesdienst und machte in allem mehr den liebreichen Vater, als den nur Furchtgebietenden Herrscher seiner Unterthanen in derer dankbarer Herzen er sich ein unsterbliches Denkmal gesetzet hat.

Zu dieser an Einkünften eben nicht allzureichlichen Probstei gehörten blos die Dörfer Sannerz, Herolz und Weiperts; dann die eigenthümliche Waldungen und jener ganze Bezirk, der von den zwischen dem Hochstifte Fulda mit Hessen-Hanau und den von De-

---

*) Dießes zeigt folgende an einem der äussern Thore dießes Probsteigebäudes stehende Inschrift:

AVgVstInVs a BastheIM CapItVLarIs
FVLDensis
PraeposItVs In Sannertz.

**) An der Eingangsthüre in dieses neue Probsteigebäude ist folgende Inschrift befindlich:

CaroLVs a PIsport CatheDraLIs eCCLesiae
FVLDensIs CapItVLaris, PraeposItVs
In Sannerz.

genfeld errichteten Territorialsteinen eingeschlossen ist. Ferner das sogenannte Fuldaische Wäldchen nächst dem Sparhofe, worin auch die Beholzung mit der hohen und niedern Jagdbarkeit der Probstei eigen ist. Der Revenüenbetrag war 4500 fl. der Probst erhielt eine Pension von 3000 fl. Leopold Frhr. v. Specht von Bubenheim war, wie schon gesagt der erste, und Konstantin Frhr. v. Guttenberg seit dem J. 1801. der letzte Probst dahier.

Alle dieße Probsteien hatten im J. 1802. gleiches Schicksal mit dem Hochstifte selbst, das nun aufhörte einen eignen geistlichen Staat zu bilden, und nach 1038 Jahren, nämlich vom J. 774. wo Kaiser Karl der Große dem ersten fuldaischen Abte Sturmius die eigne Gerichtsbarkeit über sein Land und Leute übergab, bis hieher, in welchen es selbst in den turbulentesten Zeiten und mißlichsten Umständen als ein solcher bestanden hatte, in ein weltliches Fürstenthum unter dem Erbprinzen von Oranien-Nassau verwandelt wurde. Die Güter derselben wurden nun Domainen dieses Fürsten und die bisherigen Pröbste erhielten nach dem Verhältnisse ihrer genossenen jährlichen Einkünfte ihrem Stande angemessene oben bemerkte Pensionen und machten nun blos das Domkapitel des Fürst-Bischofs aus.

Die Einkünfte dieser neun Probsteien wurden also überhaupt bei der Säkularisation auf 96789 fl. ausgerechnet, die gesammten Pensionen der neun Pröbste betrugen 44700 fl. Seit der Säkularisation sind aber schon 5 Pröbste mit einem Pensionsbetrage von 29200 fl. verstorben; so daß überhaupt noch fl. 15500 übrig blei-

ben. Das Domkapitel beſtand aber außer dem Domdechant uud den übrigen acht Pröbſten noch aus 6 Kapitularen die keine Probſteien hatten, ſondern entweder als Beipröbſte auf einer Probſtei wohnten oder Präſidenten von Stellen in Fulda waren. Einer war Superior des Konvents. Von dieſen erhielt jeder bei der Säkulariſation eine jährliche Penſion von 1500 fl. Dagegen betrugen auch die Revenüen aus dem Domkapitulariſchen Amt Großenlüder 5000 fl. Bei dieſer Penſionnirung wurde feſtgeſetzt, daß wenn ein ſolcher Kapitular nach der alten Ordnung in eine eröffnete Probſtei eingerükt wäre, derſelbe alsdann eine Zulage von 1000 fl. und alſo überhaupt 2500 fl. haben ſollen. Von dieſen nicht expröbſteten Kapitularen leben nun dermalen noch fünf. — Da die Verfaſſung dieſer Probſteien in ganz Deutſchland einzig war, ſo ſchmeichlen wir uns, daß dieſe Darſtellung nicht bloß den Liebhabern der Fuldaiſchen ſondern auch der Geſchichte Deutſchlands überhaupt angenehm ſeyn werde.

3.

Instruktion

für die

Großherzoglich Hessischen Hoheits Beamten

in den

mediatisirten Landen.

Im Allgemeinen hat ein Hoheitsbeamter sich das Landesherrliche Interesse, und daß die wegen der Standesherrn und adelichen Gerichtsherrn ergangene und fürters ergehende Verordnungen beobachtet werden, sich angelegen seyn zu lassen, insbesondere aber wird ihm zur Pflicht gemacht,

1) anzuzeigen, wenn in den Standesherrlichen und mediatisirten adelichen Familien durch Sterbfälle oder sonsten bemerkungswürdige Veränderungen vorgehen, oder wenn in dem verstatteten Trauergeläute excedirt — oder gegen die §. phos 10. 11. oder 21. oder die §§. 14. 15. 17. oder 21., der über die Staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherrn und adelichen Gerichtsherrn am 1ten August und 1ten Dezember 1807. ergangenen Landesherrlichen Deklarationen ratione der Justizpflege gehandelt würde.

2) Die in Militairgeschäften ihm von Großherzogl. Oberkriegskolleg zugehende besondere Instruktionen,

Weisungen und Befehle hat er gewissenhaft und pünktlich auszurichten und zu besorgen, auch soviel seine Konkurrenz bei Besorgung der Militaireinquartirungsgeschäfte betrifft, sich nach der am 23ten Juni 1812. erlassenen allerhöchsten Verordnung zu achten.

3) Hat er die Publikation der Landesherrlichen Gesetze und Verordnungen, in so fern sie nicht denen Standes- und adelichen Gerichtsherrlichen Beamten besonders aufgetragen wird, zu besorgen.

4) Gesuche um Privilegien, Dispensationen, Reception von Ausländern und der Juden, die Entlassungsgesuche aus dem Unterthanenrecht, so wie überhaupt alle diejenige Gegenstände, wo von Privatpersonen oder von Seiten der Standesherrlichen Behörden die höchste oder hohe Bewilligung oder Bestätigung einzuholen ist, oder Recurse nothwendig werden, sind bei ihm anzubringen, und das erforderliche ausschließlich durch ihn zu besorgen.

Diesemnach hat er dann

5.) auch zu Folge der am 21ten November 1808. ergangenen höchsten Entschließung, in vorbemeldten Receptions- und Dimissionsfällen die Berichte zu erstatten, und sich dabei nach der in dem am ten Merz 1808. für die neuen Souveränitätslande ergangenen Generali enthaltenen Vorschrift zu richten.

6.) Hat er, der zu Erhaltung einer möglichst vollkommenen statistischen Uebersicht des in das Land gebracht oder aus demselben verzogen werdenden Vermögens bestehenden Verordnung gemäß a) bei Rezeptionen von Ausländern, nebst ihrem dermaligen

und zu hoffen habenden Vermögen, worunter dasjenige zu verstehen, so sie in linea ascendente zu hoffen haben, und falls sie etwa mit einer Ausländerin versprochen wären, auch dieser ihr dermaliges und in linea ascendente zu hoffen habendes Vermögen, und zwar von beiden, ihr gegenwärtiges Vermögen sogleich bei der Reception einzuberichten, nach Ablauf eines jeden Jahres aber, und zwar spätestens Ende Januars des folgenden, ein Verzeichniß der im Lauf des verflossenen in seinem Hoheitsbezirk recipirten solchen Manns- und mit denselben etwa versprochenen ausländischen Weibspersonen, mit Bemerkung ihres Namens, Geburtsorts und des Orts ihres Etablissements im Lande, wie auch ihres gegenwärtigen und in linea ascendente zu hoffen habenden Vermögens, welches er möglichst genau zu konstatiren suchen soll, an Großherzogliche Regierung zu schicken. b.) Diesem Verzeichniß auch eines derjenigen Ausländerinnen, welche im Laufe des verflossenen Jahrs sich an Einheimische verehlicht, mit Bemerkung ihres Namens, Geburtsorts, des Orts ihres Etablisements im Lande, wie auch ihres gegenwärtigen und in linea ascendente zu hoffen habenden Vermögens beizufügen, zu wessen Behuf die Justizbeamte derer Hoheitsbezirke befehligt sind, denen Hoheitsbeamten ihres Amtsdistrikts zu Ende jeden Jahrs ein Verzeichniß der im Laufe desselben in ihre Amtsdistrikte also eingezogenen Ausländerinnen und deren Vermögens zuzuschicken, wo übrigens unter Ausländer und Ausländerinnen nur solche zu verstehen, welche weder aus denen Domanial- noch aus denen diesseitiger Souve-

rainität unterworfenen mediatisirten Landen und Besitzungen des Großherzogthums Hessen gebürtig sind, c.) in eodem termino auch ein Verzeichniß der im verflossenen Jahr aus diesem gezogenen Manns- und Weibspersonen seines Hoheitsbezirks, und sowohl des Vermögens, so sie bei ihrem Abzug in dem Lande besessen, mit Angabe dessen, was sie davon exportirt, als auch dessen, so sie noch in linea ascendente zu hoffen haben, an besagtes Kolleg, zu Verschaffung der intendirten Uebersicht einzuschicken, ob er gleich bei jedem einzelnen im Laufe des Jahrs sich ereignenden Dimissionsfall, das gegenwärtige und von den zu dimittirenden exportirt werdende sowohl, als das in linea ascendente zu hoffen habende Vermögen derselben mit einzuberichten hat.

7.) Da nach der am 15ten Dezember 1808. ergangenen Verordnung die jüdischen Familienväter, für sich und ihre Nachkommen, bestimmte deutsche Familiennamen anzunehmen, und sich deren bei allen gerichtlichen öffentlichen und Privathandlungen zu bedienen, somit selbige bei Unterschriften ihren übrigen Vornahmen, die nur zur Unterscheidung mehrerer gleichnahmiger Familienglieder unter sich dienen, jedesmahl nachzusetzen haben, als hat er bei Reception von Juden dieselbe zu konstituiren, ob und welche deutsche Familiennamen sie etwa bereits gesetzlich angenommen hätten, und Casu quo sic? sie anzuhalten, ein legales Zeugnis der Obrigkeit, bei der ein solches geschehen, beizubringen, Casu quo non aber, sie zur Annahme eines solchen Namens und zu dessen steten Gebrauch anzuweisen, fort den einschlägigen Standes- oder adelichen Gerichtsherrlichen Justizbeamten,

falls der rezipirte Jude nicht aus dessen Amtsdistrikt gebürtig ist, von dessen deutschen Familiennamen durch abschriftliche Mittheilung des darüber abgehaltenen Protokolls in Kenntnis zu setzen.

Ferner hat ein Großherzogl. Hoheitsbeamter zu Ende jedes Jahrs ein Verzeichniß über die im Laufe desselben von ihnen rezipirte ausländische Juden und deren deutschen Familiennamen nebst Benennung des Orts, wohin sie rezipirt worden, an Großherzogl. Regierung und Hofkammer seiner Provinz einzuschicken, falls aber auch im Laufe des Jahrs kein ausländischer Jude in seinem Hoheitsbezirk rezipirt worden, ein solches am Ende desselben an besagte Kollegia einzuberichten.

8) Hat er die Aufsicht über die in die höhere Polizei einschlagende Gegenstände, sowohl in weltlich als geistlichem Fach, und zu beobachten, daß die niedere Polizei nur nach Vorschrift der §§. 15 und 28. und der §§. 12 und 26 der über die Staatsrechtliche Verhältnisse der Standes- und der adelichen Gerichtsherrn am 1ten August und 1ten Dezember 1807. ergangenen Landesherrlichen Deklarationen ausgeübt werden, wie auch daß die Standes- und adelichen Gerichtsherrn keine Privilegia und Dispensationen gegen die §§. 17 und 34. oder die §§. 11. und 32. besagter Deklarationen, noch Dimissoriales in das Ausland ertheilen.

9.) Weil die Hoheitsbeamten in der Regel kein Forum konstituiren, und rechtliche Entscheidungen nicht zu geben haben, so hat er Verbrechen und Uebertretungen der Gesetze z. E. Zoll- Accis- Ohmgeld, Stem-

pelpapier= und andere Defraudationen ohne besondern Auftrag weder zu untersuchen, noch zu bestrafen, er hat also ohne einen solchen Auftrag auch in Fällen, wo die Strafen dem Souverain gehören, nur alsdann, wenn die Uebertretung der Gesetze klar vorliegt, die verwürkte gesetzliche Strafe anzusetzen, in zweifelhaften Fällen aber die Sache an die sonst competente gerichtliche Behörde zur rechtlichen Untersuchung und Entscheidung abzugeben. Diesemnach hat er denn auch nebst Besorgung der ihm obliegenden Brandassecurationsgeschäften, worin er die Befehle der Großherzogl. Brandassekurationskommission zu befolgen hat,

10.) zwar darauf zu sehen, daß die Feuerordnung vom Jahr 1767. in allen Stücken pünktlich vollzogen, und die nöthige Untersuchungen und Bestrafungen vorgenommen werden, wie denn auch die Hoheitsschultheisen in ihrer Instruktion ausdrücklich dazu angewiesen sind, die Exekution und Vollziehung dieser Verordnung selbst aber, sowohl, als die Untersuchungen, welche nach entstandenem Brand in Folge des 43. §. der Brandassekurationsordnung vorgenommen werden sollen, denen Standes= und Patrimonal= Gerichtsherrlichen Aemtern zu überlassen, welchen jedoch was die nach einem entstandenen Brand von ihnen anzustellende Untersuchungen betrifft, kein Erkenntniß und Entscheidung darüber zusteht, masen sie die Untersuchungsprotokolle in Polizeilicher Hinsicht an Großherzogliche Regierung einzuschicken haben, von welcher sie alsdann, nach Befund der Umstände, resp. an das Hofgericht und die Justizkanzleyen zur rechtlichen Entscheidung werden abgegeben werden. Jedoch hat er

11.) die Untersuchungen in Fällen des Recurses gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der Standesherr=

lichen Justizämter und der Patrimonialgerichte, in Forst- Jagd- und Fischerei Straffachen, welche von Großherzoglichem Oberforstkolleg ihm werden übertragen werden, und zwar nach Vorschrift der Gesetze, mit allem Fleiß und aller Unpartheilichkeit zu besorgen, über die bei solchen Untersuchungen vorkommende Zeugenverhöre und Augenscheine vollständige und wahrhafte Protokolle abzuhalten, fort diese Protokolle und alle zur Untersuchung gehörige übrige Aktenstücke vollständig zur kommittirenden Behörde einzusenden, und dabei vollständige und unpartheiische Berichte zu erstatten, übrigens aber in allen Vorkommenheiten dasjenige gehörig zu beobachten, was die organische Forstordnung vom 16 Jan. 1811. denen Hoheitsbeamten zur Pflicht macht: Desgleichen steht ihm zu

12.) die Untersuchung über Wildschäden, nach Maasgab der am 6ten August 1810 und weiter desfalls ergangenen Verordnungen als dazu ernannter Commissarius perpetuus, vorzunehmen, worauf er die völlig instruirten Akten an Großherzogl. Regierung einzuschicken hat, als welcher das Erkenntniß zu fällen gebührt.

13. Wird ihm die Oberaufsicht über die Unterhaltung der Communikationswege und Stege ertheilt, und ob ihm gleich bei Ernenn- und Verpflichtung der Ortsvorstände, ingleichen bei der Abhör der Gemeindslokal- Stiftungs- und Zunftrechnungen, als Gegenständen der niederen Polizei, und wovon die resp. Revision und Oberaufsicht ohnehin zur Kompetenz der Regierung und des Kirchenraths gehört, keine Einmischung oder Konkurrenz zusteht, so hat er doch, wenn er in Verwaltuug des gemeinen Wesens Mißbräuche wahrnimmt, solches an Großherzogliche Regierung zu berichten, ingleichen wenn sich Anstände über Landesgränzen ergeben.

14. Hat er denen Eingebornen seines Hoheitsbezirks, sobald sie das 18te Jahr zurückgelegt und den aus andern Landen neu aufgenommenen Unterthanen, nach Vorschrift der am 16ten September 1808. ergangenen Landesherrl. Verordnung den Huldigungseid nach der dabei vorgeschriebenen Form abzunehmen und sie zu Ablegung derer Gelübde, mittelst körperlichen Eides und resp Handgelöbnisses an die Standes- und Patrimonialgerichtsherrliche Beamten nach denen besagter Verorduung beigefügten Formeln anzuhalten.

15.) Wenn Landesfrohnden nöthig werden, hat er solche auszuschreiben.

16.) Wird ihm die Erhebung, Wahrung und Einbringung aller Landesherrlichen Revenüen ohne Unterschied anvertraut, und hat er darüber neben einem Diario über Einnahm und Ausgab, auch ein nach den Rubriken behörig eingerichtetes Manual zu führen und jährlich eine mit Urkunden belegte Rechnung bei Großherzoglicher Hofkammer abzulegen, wobei ihm aber angefügt wird, daß ihm zu Behabung der Hoheitsrenten und Strafen keineswegs die Auspfändung und Versteigerung zustehe, sondern er sich in vorkommenden Exekutions- und Pfändungsfällen ganz nach Vorschrift der Kameralexekutionsordnung zu bemessen habe. Die Kassen und Papiere der Untererheber hat er von Zeit zu Zeit unverwarnter Dingen zu visitiren, und wenn er Unrichtigkeit oder gar Untreue wahrnehmen sollte, sie anzuzeigen, im allgemeinen aber sich wegen Verrechnung der Revenüen und der Einrichtung der Rechnung lediglich nach der Vor-

schrift und der Instruction des administrirenden Kollegs zu achten. Wie er denn auch über die Forst hoheitsgefälle und Strafen, die zu seiner Erhebung und Einnahme kommen, jährliche Rechnung bei Grosherzogl. Oberforstkolleg abzulegen hat.

17.) Die nach und nach erwächsende Acten hat er ordentlich zu registriren und darüber ein vollständiges Repertorium zu halten, damit ein Dritter oder Nachfolger sich leicht daraus Raths erholen könne.

18.) Da die Beamten der Standesherrn und Adelichen in keinem untergeordneten Verhältniß gegen die Hoheitsbeamten sich befinden, so können höchster Verordnung vom 19ten September 1808. gemäß

a.) keine Befehle, Berichtserforderungen und dergleichen von diesen an jene statt finden, und müssen daher

b.) die mit einander zu verhandelnden Geschäfte, Kommunications- und Ersuchungsweise besorgt werden, dergestalt, daß in denen wechselseitigen Erlassen keine Kurialien, wohl aber ein humanes und anständiges Benehmen zu beobachten, der Standes- oder Gerichtsherrliche Beamte dasjenige, worüber er von den Hoheitsbeamten ersucht werde, mit möglichster Beförderung und ohne alle Kritik leiste, im Falle er aber hinlängliche Verweigerungsgründe zu haben vermeine, solche mit der gehörigen Achtung und Bescheidenheit anführe, wo sodann

c.) der Hoheitsbeamte an die einschlägige Landesherrliche Stelle Bericht zu erstatten, und weitere Verfügung abzuwarten hat.

19.) In Anſehung der in Dienſtgeſchäften zu beziehenden Diäten hat er ſich nach der in dem Ausſchreiben vom 20ten Auguſt 1811. enthaltenen Vorſchrift zu achten, und den ihm zugegebenen Hoheitsſecretair darnach anzuweiſen, in Anſehung der demſelben und ihm zukommenden ſonſtigen Gebühren aber, bis auf anderweite Verordnung, ſich nach denen bei den Aemtern ſeines Bezirks üblichen zu richten.

Darmſtadt den ten 1812.

4.

Urkunden

den neueſten Zuſtand der Bekenner des moſaiſchen Geſetzes im Königreich Preußen und Großherzogthum Frankfurt betreffend, und in der Stadt Frankfurt inſonderheit.

Schon in mehreren Heften unſerer Zeitſchrift haben wir vom Zuſtande der Juden — oder wie man ſie iezt lieber nennt der Iſraeliten oder Bekenner des moſaiſchen Geſetzes gegeben. Ueberall haben die Regierungen eine vorzügliche Aufmerkſamkeit auf ein Volk gerichtet, das ſich mitten unter Chriſtlichen Einwohnern überall nicht nur durch Anhänglichkeit an die

Religion ihrer Väter, sondern noch weit mehr durch eigene Sitten, Gewohnheiten und Handlungsweise sich auszeichneten, und zu nicht geringem Schaden des gemeinen Wesens einen eigenen Staat im Staate bildeten. Wir fahren fort zwei Urkunden die die Verbesserung oder gänzliche Widergeburt dieses Volkes bezwecken, zu liefern. Die eine dieser Urkunden betrifft die gänzliche Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsbürgern im Königreich Preußen, die andere jene der Israelitischen Einwohner in Frankfurt am Main.

Der Zustand der Juden im Umfange der Königlich Preußischen Staaten war schon seit langer Zeit her nicht sehr drückend. Sie genossen eine Menge bürgerlicher Rechte, und ihre besondere Abgaben waren unbedeutend. Sie entbehrten jedoch noch immer den Genuß des vollen Staatsbürgerrechts. Auch dieses große Gut ist ihnen nun zu Theil geworden, und es hängt nun blos von den Juden ab, dasselbe so zu genießen, wie alle wohlgesinnte Staatsbürger.

Im Großherzogthum Frankfurt war der Zustand der Juden verschieden nach den Departements, oder vorigen Regierungen, und es ist bekannt, daß sie in dem Fürstenthum Aschaffenburg, Hanau und Fulda viele Rechte hatten und sehr milde behandelt wurden. In der Stadt Frankfurt war ihre Lage drückender. Sie waren vom Erwerb des Grundeigenthums ausgeschlossen und bloß auf den Handel eingeschränkt, den sie noch dazu nicht in seiner ganzen Ausdehnung treiben konnten. Nach und nach hatten sie mehrere Freiheiten und Begünstigungen erhalten. Die damalige Regierungsverfassung gestattete nicht, weiter zu gehen. Bald

nachdem der Fürſt Primas die Regierung antrat, widmete derſelbe der zahlreichen jüdiſchen Gemeinde ſeine vorzüglichſte Aufmerkſamkeit. Sie erhielten viele Freiheiten und Rechte, aber ſie entbehrten noch das gröſte Gut des Frankfurter Einwohners — das Bürgerrecht. Endlich ſprach der Fürſt in der Konſtitutionsurkunde des Großherzogthums dieſes große Wort aus. Die Iſraeliten des ganzen Großherzogthums ſolten Bürger ſein, wenn ſie die beſondere Abgaben reluirten, welche auf ihnen laſteten. Die Einwohner der übrigen Departemente haben dieſes noch nicht gethan; wohl aber die Iſraelitiſchen Bewohner Frankfurts, und nun iſt ihnen der volle Genuß des Bürgerrechts durch eine Urkunde zu Theil geworden, die wir in der Anlage mittheilen.

I.

Höchſte Verordnung, die bürgerliche Rechtgleichheit der Judengemeinde zu Frankfurt betreffend.

Wir Carl von Gottes Gnaden Fürſt Primas des Rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Judengemeinde zu Frankfurt, in Gemäßheit Unſerer Verordnung vom 7ten Febr. 1811. und zufolge der beſondern an dieſelbe unterm 9ten

November d. J. erlaſſenen Erklärung, die ihr bisher obgelegenen beſonderen Abgaben und Leiſtungen abgelößt hat; ſo iſt dieſelbe und deren Nachkommen nunmehr in die vermöge Unſers Organiſationspatentes vom 16ten Auguſt 1810 §. 11. konſtitutionsmäßig verordnete Gleichheit der Rechte wirklich eingetreten, und es genießen von nun an die Iſraelitiſchen Einwohner der Stadt Frankfurt unter gleichen Verbindlichkeiten auch gleiche bürgerliche Rechte und Befugniſſe mit den übrigen chriſtlichen Bürgern, welchemnach alle frühere Vorſchriften, Verordnungen und Obſervanzen, worauf die vorhinige Ungleichheit der Rechte und Abgaben beruhete, auſſer Kraft und Würkung geſetzt ſind, und die Iſraelitiſchen Bürger bei allen gerichtlichen und adminiſtrativen Behörden völlig gleiche Behandlung mit den übrigen Bürgern verfaſſungsmäßig anzuſprechen haben.

Unſer Miniſter der Juſtiz, des Innern und der Polizei iſt mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden ſoll.

Gegeben Aſchaffenburg den 28ſten Decbr. 1811.

Carl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs, der Miniſter Staatsſecretair

Freiherr von Eberſtein.

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter

Freiherr von Albini.

II.

Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate. Vom 11ten Merz 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edikt nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folget:

§. 1.

Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.

§. 2.

Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie fest bestimmte Familiennamen führen,

und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache,

und bei ihren Namensunterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

§. 3.

Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Edikts an gerechnet, muß ein jeder geschützte oder konzessionirte Jude vor der Obrigkeit seines Wohnorts sich erklären, welchen Familiennamen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er, sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger, zu benennen.

§. 4.

Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familiennamens erhält ein jeder von der Regierung der Provinz, in welcher er seinen Wohnsitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger sey, welches Zeugniß für ihn und seine Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient.

§. 5.

Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Polizeibehörden und Regierungen wegen der Bestimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien bleiben einer besondern Instruktion vorbehalten.

§. 6.

Diejenigen Juden, welche den Vorschriften §. 2 und 3. zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

§. 7.

Die für Einländer zu achtende Juden hingegen sollen, in sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§. 8.

Sie können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeindeämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9.

In wie fern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit, gesetzlich zu bestimmen.

§. 10.

Es stehet ihnen frei, in Städten sowohl, als auf dem platten Lande sich niederzulassen.

§. 11.

Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften treiben.

§. 12.

Zu der aus dem Staatsbürgerrechte fließenden Gewerbefreiheit, gehöret auch der Handel.

§. 13.

Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen steht nur frei, denjenigen Handel

zu treiben, der den übrigen Bewohnern desselben gestattet ist.

§. 14.

Mit besondern Abgaben dürfen die einländischen Juden, als solche, nicht beschweret werden.

§. 15.

Sie sind aber gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten, zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen.

§. 16.

Der Militairkonskription oder Kantonpflichtigkeit, und den damit in Verbindung stehenden besondern gesetzlichen Vorschriften sind die einländischen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weise der Anwendung dieser Verpflichtung auf sie, wird durch die Verordnung wegen der Militairkonskription näher bestimmt werden.

§. 17.

Ehebündnisse können einländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besondern Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheins zu bedürfen, in so fern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Andern abhängige Einwilligung oder Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich ist.

§. 18.

Eben dieses findet statt, wenn ein einländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.

§. 19.

Durch die Heirath mit einer einländischen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht, in hiesige Staaten sich niederzulassen.

§. 20.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

§. 21.

Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

§. 22.

Bei den Eidesleistungen der Juden sind daher die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 317—351. noch ferner zu beobachten.

§. 23.

Auch muß es bei der Festsetzung der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 10. §. 352. und der Krim. Ord. §. 335. Nr. 7. und §. 357. Nr. 8., daß kein Jude in den benannten Kriminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, so wie bei den daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

§. 24.

In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sab-

bath, oder an jüdiſchen Feſttagen behalten die §§. 989 990. des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 8. ihre fortdauernde Gültigkeit.

§. 25.

An die Stelle der, nach dem Allg. Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zuſammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anſtecken des Ringes, und dem im §. 138. verordneten Aufgebote iſt die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§. 26.

Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den in dem Allg. Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 669 — 718. feſtgeſetzten Urſachen antragen.

§. 27.

Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung unter den Juden iſt das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§. 28.

Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen, neue Geſetze auf vergangene Fälle nicht gezogen werden können, ſo ſind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenſtände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und ſich vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Geſetzen zu beurtheilen, die bis zur Publikation dieſes Edikts verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten

und Gegenständen Interessirte, in so fern sie dazu rechtlich befugt sind, sich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publikation, unterworfen haben sollten.

§. 29.

In Absicht des Gerichtsstandes und der damit verbundenen vormundschaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt. Nur in Berlin bleibt es vorerst bei dem, den Juden angewiesenen besonderen Gerichtsstande.

§. 30.

In keinem Fall dürfen sich Rabbiner und Judenältesten weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundschaftliche Einleitung und Direktion anmaßen.

§. 31.

Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preußische Staatsbürgerrecht erworben haben.

§. 32.

Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung Unsers Ministerii des Innern, gelangen.

§. 33.

Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

§. 34.

Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburschen,

noch zu Gewerks- oder Hausdienſten angenommen werden. Es erſtrecket ſich jedoch dieſes nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche ſich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in Unſern Staaten befinden.

§. 35.

Diejenigen einländiſchen Juden, welche gegen dieſe Vorſchrift (§. 34.) handeln, verfallen in 300 Rthlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, dieſe zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorſchriften angemeſſene Gefängnißſtrafe, und der fremde Jude muß über die Grenze geſchafft werden.

§. 36.

Ausländiſchen Juden iſt der Eintritt in das Land zur Durchreiſe oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeſchäfte geſtattet. Ueber das von denſelben und gegen dieſelben zu beobachtende Verfahren, ſollen die Polizeibehörden mit einer beſondern Inſtruktion verſehen werden.

§. 37.

Wegen des Verbots wider das Hauſiren überhaupt, hat es bei den Polizeigeſetzen auch in Abſicht der Juden ſein Bewenden.

§. 38.

In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürfen fremde Juden, ſo lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit, ſich aufhalten.

§. 39.

Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden, werden vorbehalten, und es sollen bei der Erwägung derselben, Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Hiernach haben sich Unsere sämmtliche Staatsbehörden und Unterthanen zu achten.

Gegeben Berlin, den 11ten März 1812.

(ges.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen.

5.

Versuch

einer Erörterung der Frage:

Kann von einem bürgerlich Todten ein vor jenem Zustande von ihm errichtetes Testament, nach Eintretung desselben zurückgenommen werden?

Nach französischem Civilrechte bearbeitet
von D. Schuchardt,
Kammerassessor und Hofgerichtsadvokaten
zu Offenbach.

Einleitung.

Das französische Civilgesetzbuch, entscheidet die Frage, welche als Gegenstand dieser kurzen Abhandlung erscheint, nicht, und soviel mir bekannt ist, enthalten auch die in Frankreich erscheinende Sammlungen von Urtheilssprüchen, welche bekanntlich von französischen Gelehrten unter der Benennung von Jurisprudence edird werden, keinen Fall, über den, als mit dem gegenwärtigen identisch, von französischen Gerichten erkannt worden wäre. Diese also sowohl in theoretischer, als praktischer Hinsicht unentschiedene Frage, dürfte nicht ohne Interesse für die Wissenschaft seyn, und ich fand mich um deshalb veranlaßt, meine Ansicht hierüber aufzustellen. Sollte auch solche von kei-

nem literärischen Werth seyn, und sollte weiter nichts hierdurch bezweckt werden, als daß ich die Aufmerksamkeit gründlicherer Gelehrten hierauf geleitet, und daß bei Reception des französischen Civilgesetzbuches in einem oder dem andern Bundesstaate, in den Supplementargesetzen, welche über verschiedene Rechtsinstitute, die dem französischen Gesetzbuche fremd sind, als nöthig erscheinen,*) dieser unentschiedene Fall, bestimmt entschieden, und eine Controverse weniger existent würde, so bin ich schon hinlänglich belohnt.

§. 1.

Das römische Recht spricht den Grundsatz aus: quod ultima voluntas ambulatoria sit, usque ad mortem, und das französische Civilgesetzbuch, ist im Art. 895, worinn der Begriff eines Testamentes dahin aufgestellt wird:

> Ein Testament ist ein Akt, worinn der Testator für eine Zeit, da er selbst nicht mehr seyn wird, über sein ganzes Vermögen, oder über einen Theil desselben verordnet, und den er widerrufen kann.

mit dem römischen Rechte konform. Das französische Gesetzbuch, erlaubt also dem Testator den Widerruf

---

*) So machen z. E. die Lehen, die emphyteusis, die Landsiedel, die Stammgüter, der Retrakt nach seinen verschiedenen Arten ꝛc. (will man letzteren nicht anders ausdrücklich aufheben, was allerdings als wünschenswerth erscheint, da der Nationalwohlstand wegen Unsicherheit des Eigenthums dadurch gefährdet wird) bei Aufnahme des französischen Civilgesetzbuches in einem Bundesstaate, desfallsige Supplementargesetze nöthig, indem der Code Nap. diese durch die Revolution cerassirte Institute nicht kennt.

seines Testaments ganz allgemein, und schließt von dieser Befugniß den bürgerlich Todten nicht ausdrücklich aus. Ich komme also auf die Frage zurück:

Kann derselbe sein vor jenem Zustande errichtetes Testament, nach Eintretung seines bürgerlichen Todtes revociren?

§. 2.

Bürgerlich todt, ist nach französischem Civilrechte derjenige, welcher zu Strafen verurtheilt worden ist, deren Wirkung darinn besteht, daß sie den Verurtheilten von aller Theilnahme an den Civilrechten ausschließen. *) Welche Strafen den Verlust der Civilrechte nach sich ziehen, davon handelt der Code poenal, und welche Civilrechte durch den bürgerlichen Todt verlohren gehen, ergiebt der Art. 25.

1.) Der Verurtheilte verliert das Eigenthum an allen Gütern die er besaß. Die Succession in sein Vermögen wird den Erben eröffnet und seine Güter verfallen auf sie eben so, als wäre er natürlich und ohne Testament gestorben.

2.) Kann er fernerhin weder selbst erben, noch das Vermögen, das er in der Folge erworben hat, durch Erbrecht auf andere bringen.

3.) Kann er über seine Güter, weder ganz noch zum Theil disponiren, es sey durch Schenkungen, unter Lebenden oder durch Testament, noch aus diesem Grund etwas empfangen, es wäre denn unter dem Titel von Alimenten.

*) Conf. Art. 22. des Cod. civ.

4.) Er kann weder zum Vormund ernennt werden, noch zu den Verrichtungen mitwircken, die sich auf die Vormundschaft beziehen.

5.) Er kann nicht Zeuge in einem förmlichen oder authentischen Akt seyn, noch bey Gericht als Zeuge angenommen werden.

6.) Er kann bei Gericht weder als Beklagter noch als Kläger anders auftreten, als durch die Darzwischenkunft eines besonderen Curators, den ihm das Gericht ernennt, bei dem die Klage angebracht wird.

7.) Er ist unfähig eine Heurath zu schließen, die irgend eine bürgerliche Wirkung hervorbringen kann.

8.) Die Heurath die er vorher geschloßen hatte, ist in Beziehung auf alle ihre bürgerlichen Wirkungen, aufgelößt.

9.) Sein Ehegatte und seine Erben, können ein jeder für seinen Antheil die Rechte ausüben und die Klagen anstellen, die bey seinem natürlichen Tode eintreten würden.

§. 3.

Unter der Reihe, der vom Gesetzgeber aufgezeichneten Civilrechte, deren Verlust der bürgerliche Todt nach sich ziehen soll, ist jenes der Testamentsrevocation nicht enthalten. Das Gesetz läßt also die aufgestellte Frage unentschieden, und auch das römische Recht enthält hierüber keine Disposition. Der Richter muß also, da er nicht zu letzterem, als raison ecrite,

seine Zuflucht nehmen kann,*) und da er sich nicht unter dem Vorwand, daß das Gesetz den vorgetragenen Fall unberührt lasse, ein Urtheil zu sprechen weigern darf,**) zu gesetzlichen Annalogien und der gesunden Vernunft seine Zuflucht nehmen.

§. 4.

Dies vorausgeschickt, glaube ich nun die aufgestellte Frage verneinend, nemlich dahin entscheiden zu müssen, daß ein bürgerlich Todter sein vor jenem Zustande errichtetes Testament, nach dessen Eintretung nicht revoziren könne. Der Art. 22. des Civilgesetzbuches sagt zwar:

> die Verurtheilungen zu solchen Strafen, deren Wirkung darinn besteht, daß sie den Verurtheilten von aller Theilnahme an den Civilrechten ausschließen, welche hier unten benahmt sind, ziehen den bürgerlichen Tod nach sich.

Der Art. 25. enthält nun eine spezielle Aufzählung der Fälle, auf die sich der Art. 22., als unten benahmt, bezieht, und hierunter befindet sich keine Verfügung, die dem bürgerlich Todten die Testamentsrevokation untersagte. Man könnte mir also ob-

---

*) Ich kann mich von der Richtigkeit des von manchen Rechtsgelehrten aufgestellten Grundsatzes: daß das R. R. in Frankreich als Auxiliargesetz gelte, nicht überzeugen. Alle vorherige Gesetze, wurden mit Einführung des Code civ. aufgehoben, und auch die Redner des Staatsraths erklären in den Diskussionen, daß das R. R. nur als raison ecrite anzusehen sey, auf die der Richter, wenn das Gesetz einen Fall unentschieden lasse, reflektiren könne.

**) Conf. art. 4.

moviren, daß da der Art. 22. den bürgerlich Todten nur an der Theilnahme von den Civilrechten ausschließe, welche wie sich derselbe ausdrücke: hier unten, nemlich im 25ten Art. benahmt seyen, in der in dem 25ten Art. aber enthaltenen Benahmung oder Aufzählung der verlohren gehenden Civilrechten, demselben diese Befugniß keineswegs abgesprochen sey, man ihm solche also, als vom Gesetz ihm nicht entzogen, zugestehen müsse; allein ich glaube nichts desto weniger, daß die verneinende Entscheidung der aufgestellten Frage, die richtige ist.

§. 5.

Meine Gründe bestehen darinn:

1) Unter den verschiedenen Interpretationsarten eines Gesetzes, nimmt bekanntlich auch die Extensivinterpretation eine Stelle ein. Hierbei kommt es nun darauf an, den Beweggrund des Gesetzes (die rationem Legis.) zu ergründen. Dieser Beweggrund, konnte nun kein anderer seyn, als Abschreckung von solchen Vergehungen, für welche das Gesetz den bürgerlichen Todt und mit ihm den Verlust der Civilrechte als Strafe für Fälle, ausspricht, welches es nicht mit dem förmlichen Todte bestraft wissen will. Abschreckung vor existent werden könnenden, und Bestrafung existent gewordener Fälle, sind also die Motive des Gesetzes. Da nun der Gesetzgeber dem bürgerlich Todten in dieser Hinsicht das Recht abspricht, ein Testament zu errichten, so kann man sicher nicht annehmen, daß es in seiner Intention liegen konnte, demselben die Revocation seines

schon errichteten Testamentes zu gestatten; nam ubi eadem ratio, ibi eadem dispositio legis.

Ueberdieß aber würde

2) in der Testamentsrevocation eines bürgerlich Todten, implicite ein Dispositionsrecht, welches ihm der Art. 25. ausdrücklich abspricht, um deshalb liegen, weil durch diese Revocation, die testamentarische Erbfolge, die ohne dieselbe eingetreten seyn würde, in die Intestaterbfolge verwandelt würde.

Diese Gründe, veranlaßten mich zur verneinenden Entscheidung der aufgestellten Frage. Mit Freuden werde ich aber das Feld räumen, wenn man es der Mühe werth halten sollte, mich eines Bessern zu belehren. Offenbach den 1. November 1812.

D. Schuchardt.

6.

Fortsetzung der vollständigen Sammlung aller Aktenstücke welche auf die Naturalisation der Franzosen im Auslande Bezug haben.

Wir haben bereits in unsern vorigen Heften alle Aktenstücke in obigem Betreff unsern Lesern mitgetheilt, wir ermangeln nun nicht, den fernern Verlauf dieses Gegenstandes zu berichten.

Zuerst müssen wir bemerken daß vermöge kaiserlichen Dekrets die Frauenspersonen unter dem Dekret vom 26. August 1811. nicht begriffen, und sodann vermittelst eines andern kaiserl. Dekrets der Termin zur Lösung der Patente auf ein Jahr verlängert worden sey.

Bisher war man noch immer in Zweifel, ob und in wie fern das Dekret vom 26. August 1811. auf diejenigen Einwohner der vier überrheinischen Departements anwendbar sey welche sich vor der Vereinigung derselben mit Frankreich in andern Staaten niedergelassen hat.

Diese Zweifel sind nun durch die offiziellen Erläuterungen erledigt welche der Herr Präfekt des Departements Aschaffenburg in nachfolgender Bekanntmachung gegeben hat.

Sie lautet wie folgt:

„Mit hoher Genehmigung Sr. Exz. des Herrn Ministers der Justiz, der Polizei und des Innern, bringe ich folgende offizielle Erläuterungen des kaiserl. franz. Dekrets vom 26. August 1811. über die Naturalisirung der im Auslande befindlichen Franzosen, welche Se. Exz. der kais. franz. Hr. Justizminister Herzog von Massa an den Herrn Präfekten des Departements Donnersberg erlassen hat, zur allgemeinen Kenntniß:

I. Welches ist die gesetzliche Epoche der Vereinigung der 4 überrheinischen Devartemente mit dem franz. Reiche?

Antwort: Die 4 Departements vom linken Rheinufer sind zuerst von dem Tage an, wo das Gesetz vom 18. Ventos 9. (9ten März 1801.) publizirt wurde, mit Frankreich vereinigt gewesen, indem sie erst von dieser Zeit an, Bestandtheile des franz. Gebiets geworden sind.

II. Welche Bedingungen werden erfordert, damit ein Franzose als naturalisirt im Auslande angesehen werden könne?

Antwort; Wer aus den 4 Departements des linken Rheinufers geboren ist, wird als ein vor deren Vereinigung mit Frankreich naturalisirter Ausländer angesehen, wenn er einen in gesetzlicher Form ausgefertigten, vor dieser Vereinigung datirten Naturalisationsbrief beibringt, oder beweist, daß er nach den Gesetzen des Landes durch langen Aufenthalt daselbst, oder irgend eine andere Weise schon damals zur Zeit der Vereinigung naturalisirt war.

III. Wie sollen die in den Departements des linken Rheinufers gebornen, und vor der Vereinigung im

Auslande naturalisirten Individuen behandelt werden, wenn sie in ihr Vaterland zurückkehren, um ihre Besitzungen zu besuchen, oder ihren Geschäften nachzugehen?

Antwort: Die vor der Vereinigung ihres Geburtsorts mit dem französ. Gebiete im Auslande naturalisirten Personen, müssen, wenn sie nach Frankreich kommen, wie die andern Unterthanen fremder Mächte behandelt werden, indem aus einem Staatsrathsgutachten vom 21. Januar d. J. (Antwort auf die 6te Frage) hervorgeht, daß sie in dem Dekrete vom 26ten August 1811. nicht begriffen sind. Diese Personen bleiben jedoch den Dekreten über die Franzosen, welche die Waffen gegen ihr Vaterland tragen, fortwährend unterworfen.

IV. Ob das Dekret vom 26. August 1811. auf diejenigen jungen Leute anwendar ist, welche gegenwärtig minderjährig und elternlos sind, und seit der Vereinigung der 4 Departements des linken Rheinufers ihren Wohnsitz auf das rechte Rheinufer verlegt haben, während sie noch Güter in ihrem ursprünglichen Vaterlande besitzen?

Antwort: Es ist kein Zweifel, daß das Dekret vom 26. August 1811. nicht wirklich auf alle gegenwärtig minderjährige und elternlose jungen Leute, die nach der Vereinigung ihres Geburtsorts mit Frankreich ihren Wohnsitz auf das rechte Rheinufer verlegt haben, anwendbar sey; indem sie durch diese Vereinigung französische Unterthanen geworden sind."

7.

Bestimmung der Besoldungen der administrativen und Justizstellen des Großherzogthums Frankfurt.

Unter dem 27. Julius 1812. erließ der Grosherzog von Frankfurt nachstehende höchste Verordnung, welche durch das Regierungsblatt im 16ten Blatte des 2ten Bandes unterm 15. Septbr. bekannt gemacht wurde.

Sie lautet:

„Durch Unser Organisationspatent vom 16. August 1810. ist die Grundverfassung des neu errichteten Großherzogthums Frankfurt, dem Geiste der Zeit gemäß, gebildet worden.

Die Errichtung mehrerer neuer und die Erlöschung anderer bisher bestandenen Stellen war davon eine nothwendige Folge.

Wir konnten in der ersten Zeit die Gehalte, welche mit den neu errichteten Stellen verbunden seyn sollten, nicht bestimmen; und Wir hatten zugleich darauf billigen Bedacht zu nehmen, wie die zu neuen Staatsdiensten nicht berufenen alten Diener ihre vorigen Gehalte als Pensionen fortbeziehen, und zugleich dafür nach ihren Kategorien und Kräften nützlich verwendet werden möchten.

Wir haben Uns mit diesem wichtigen Gegenstande bisher anhaltend beschäftigt, und nunmehr, auf die Vorträge Unserer Minister der Justiz, des Innern, der Polizei und der Finanzen, auch nach erstattetem Gutachten Unsers Staatsrathes, für Unsere neuen Staatsdienste und Stellen, so wie solche theils wirklich bestehen, theils mit dem Anfange des künftigen Jahrs bestehen sollen, nachstehendes Besoldungssystem und Tarif beschlossen.

Erster Abschnitt.

Einleitung und allgemeine Grundsätze in Ansehung der Besoldungsbestimmungen.

Art. 1.

Die ganz verschiedenen Lokalverhältnisse des Großherzogthums Frankfurt und besonders die nothwendigen Rücksichten auf die Preiße der Lebensbedürfnisse gestatten keine Besoldungsregulirung nach einem gleichen Maasstabe.

Art. 2.

Gegenwärtige Verordnung bestimmt die Besoldungen der Verwaltungsbehörden und Justizstellen; die Bestimmung für die Finanzbehörden, wo solche noch fehlen, wird eben so, wie die Verfügungen in Ansehung der Besoldungen für die Distriktsmaire, und der den Mairen auf dem Lande, theis von ihren Gemeinden, theils aus Unsern Staatskassen gebührenden Entschädigungen, noch nachfolgen.

Die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen allgemeinen Grundsätze finden jedoch bei allen Staatsdienern und öffentlichen Beamten ihre Anwendung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Art. 3.

Die neuen Besoldungen sind entweder Gesamm'besoldungen für mehrere in einer Person vereinigte Aemter; oder die Besoldungsbestimmung ist auf den Fall berechnet, daß der Besoldete nur die Dienststelle allein bekleidet, für welche die Besoldung regulirt ist. Im letzten Falle hat der Staatsdiener, welchem mehrere Aemter übertragen sind, nicht das Recht, die für die einzelnen Stellen bestimmte ganze Besoldung zu fordern, sondern der Gesammtgehalt wird alsdann auf eine verhältnißmäßige Art regulirt.

Art. 4.

Die Besoldung einer durch die neue Verfassung eingegangenen Stelle, welche ein Staatsdiener als Pension genießt, ist an dem Besoldungsbetrage des ihm übertragenen neuen Dienstes in Aufrechnung zu bringen und abzuziehen. Ist die Besoldung der neuen Stelle geringer als die Pension der eingegangenen Stelle, oder war die nämliche Stelle in der vorigen Verfassung mit einem höheren Gehalte, oder höheren ständigen Emolumenten verbunden, als für diese Stelle neuerdings bestimmt sind; so wird der Mehrbetrag der vorher bezogenen Besoldung oder ständigen Emolumente den alten Staatsdienern als Pension fortbezahlt. Diese Regel ist gleichfalls anwendbar auf die in Ansehung einer neuen Stelle während der neuen Verfassung, einem Staatsdiener bereits bewilligte Besoldung und Emolumente.

Art. 5.

Jeder den Gehalt einer eingegangenen Stelle als Pension genieſſende ehemalige Staatsdiener ist schul-

dig, ſich in einer gleichen Kategorie neuerdings wieder anſtellen zu laſſen, auch die Beſorgung ſpezieller Geſchäftsaufträge ohne beſondere Vergütung zu übernehmen.

Art. 6.

Den auf den Bureaux arbeitenden Penſionniſten wird die Hälfte ihrer Penſion in Abzug gebracht, wogegen der Staatsbeamte, auf deſſen Bureau der Penſionniſt arbeitet, verbunden iſt, denſelben nicht allein für den ihm entzogenen Theil der Penſion nach einer billigen Uebereinkunft zu entſchädigen, ſondern auch für ſeine zu leiſtende Arbeit verhältnißmäßig zu belohnen.

Art. 7.

Die Staatsbeamten, welchen eigene Bureaux bewilligt ſind, müſſen den Bedacht dahin nehmen, ihre Bureaux mit Staatspenſionniſten zu beſetzen, und ſind verbunden, in dem erſten Quartale des künftigen Jahrs 1813. dem betreffenden Miniſter anzuzeigen, wie ſie dieſe Auflage erfüllt haben. Ein Verzeichniß der auf den Bureaux arbeitenden Penſionniſten iſt dem Miniſter der Finanzen zur Verfügung des beſtimmten Abzuges mitzutheilen.

Art. 8.

Bei ſämmtlichen Juſtizſtellen wird das Perſonale ohne Ausnahme, auf Vorſchlag des Juſtizminiſters, von dem Großherzoge angeſtellt, ſteht in der Kategorie der Staatsdiener.

Art. 9.

Der gleiche Fall tritt bei den Finanzbehörden ein,

in so fern denselben irgend eine Einnahme und die Führung einer Kasse anvertraut ist.

Art. 10.

Die bei der Polizei angestellten Kommissaire, Sekretaire und verpflichteten Aktuare werden gleichfalls von dem Großherzoge, auf Vortrag des Polizeiministers ernannt. Die Anstellung des übrigen subalternen Personals ist den Polizeidirektoren mit Genehmigung des Polizeiministers überlassen, dergestalt, daß weder der Oberpolizeidirektor in der Hauptstadt Frankfurt, noch die übrigen Polizeidirektoren das ihnen bewilligte Personale ohne Genehmigung des Polizeiministers weder vermehren noch vermindern können.

Art. 11.

Für die Justizstellen sowohl, als für die Polizeistellen, wird ein Taxreglement erscheinen, nach welchem für bestimmte Verrichtungen und Ausfertigungen, statt der zeitherigen Sporteln u. dgl. besondere Gebühren oder Taxen erhoben werden sollen. Kein öffentlicher Beamter kann irgend etwas an Accidentien, Sporteln und Taxen für sich beziehen, dessen Beziehung ihm nicht durch das neue Taxreglement ausdrücklich bewilligt wird. Uebrigens werden, von dem künftigen Jahre 1813 an, alle Taxen für die Staatskasse erhoben und verrechnet. Den Gerichtssekretairen sowohl, als den Sekretairen und Aktuaren der Polizeibehörden, sind nach den einzelnen im Besoldungsreglement erhaltenen Bestimmungen gewisse Antheile an den Taxen als Besoldungstheile zugewiesen.

Art. 12.

Die Justizstellen bestreiten und verrechnen ihre Bureauerfordernisse aus den eingehenden Taxen. Die

Berechnungen der ungewöhnlichen Ausgaben müssen die Genehmigung des Justizministers erhalten haben, wenn solche bei der Ablieferung des Taxenbetrags an die betreffende Staatskasse für richtig angenommen werden sollen.

Art. 13.

Den in der gegenwärtigen Verordnung genannten Verwaltungsbehörden wird, zu Bestreitung der Bureaukosten, eine gewisse Summe in vierteljährigen Raten bewilligt.

Art. 14.

Aus den bewilligten Bureaugeldern müssen die Besoldungen des Bureaupersonals, sodann die Ausgaben für die Mobilien des Bureau, Brandholz und Beleuchtung, Schreibmaterialien, Druckkosten, Buchbinderlohn, Botenlohn, Portokosten und andere verschiedene Ausgaben bestritten werden.

Art. 15.

Alle Besoldungen der konstitutionsmäßigen Staatsdiener sind in baarem Gelde festgesetzt, und die hier und da den öffentlichen Beamten noch im Genusse belassenen herrschaftlichen Wohnungen werden nach einem verhältnißmäßigen Miethpreiße in Anschlag und Aufrechnung gebracht.

Art. 16.

Die Besoldungen werden in vierteljährigen Raten, und zwar mit dem Schlusse des ersten Monats in der Regel bezahlt. Mit dem ersten Tage des neuen Quartals ist jedoch die ganze Quartalbesoldung für den Be-

soldeten als erschienen und zur Ausbezahlung geeignet anzusehen.

Art. 17.

Mit dem nächstkünftigen Jahre 1813. soll das neue Besoldungsreglement zur Ausführung gebracht werden.

Der zweite Abschnitt enthält die Regulirung der Besoldungen und Bureaugelder für die administrativen Behörden. Wir wollen solche zur bequemern Uebersicht kurz nach den Stellen hieher setzen.

a) Gehalt der Präfekte.

1) zu	Frankfurt	fl. 5000
2) —	Aschaffenburg	fl. 4000
3) —	Fuld	fl. 3500
4) —	Hanau	fl. 3500
		fl. 16,000

b.) Bureau der Präfekturen.

1) zu	Frankfurt	fl. 6000
2) —	Aschaffenburg	fl. 6000
3) —	Fuld	fl. 5500
4) —	Hanau	fl. 5000
		fl. 22,500

Daß Erforderniß für Bureaugelder zu Frankfurt.

(Das Erforderniß an Bureaupersonale, ist für einen Registrator, zugleich Rechnungsführer, drei andere Bureauarbeiter und zwey Pedellen, auf eine beiläufige Besoldungsausgabe von 4700 fl., und der Rest für Mobilien, Schreibmaterialien, Druckkosten, Buchbinderlohn, Beleuchtung, Botenlohn, Portokosten und diverse Ausgaben berechnet. Das Brandholzerforder-

niß für die Bureaux im Römer zu Frankfurt wird bis zur weitern Verfügung noch, wie zeither, durch die Forstverwaltung daselbst abgeliefert.)

Das Archiv zu Frankfurt wird der Aufsicht eines Archivars mit einem Gehalte von 1000 fl. anvertraut. Bei der Bestimmung der Bureaugelder für die Präfektur zu Aschaffenburg ist die Besoldung für einen Registrator, der zugleich die Kassengeschäfte besorgt, 4 Bureaugehülfen und 2 Pedellen auf etwa 4800 fl. und der Rest für die übrigen Bureauerfordernisse berechnet ist. Ueber das für das Landesarchiv nöthige Personale wird noch eine besondere Verfügung erfolgen.

Bei Bestimmung der Bureaugelder für die Präfektur zu Fulda ist auf das nämliche Personale wie bei Aschaffenburg Rücksicht genommen. In Ansehung des Landesarchives zu Fulda bleibt es bei den zeitherigen Verhältnissen.

Bei den Bureaugeldern für die Präfektur zu Hanau ist auf die Miethe für das nöthige Bureaulokale Rücksicht genommen. Das Bureaupersonale ist geringer als bei den Präfekten zu Aschaffenburg und Fulda.

Die Besoldung des Unterpräfekts zu Wetzlar ist in seiner mehrfachen Dienstkategorie auf 1200 fl. und jene des Sekretairs auf 800 fl. bestimmt.

Die Bureauerfordernisse in Wetzlar werden nach der zeitherigen Einrichtung forkbestritten und verrechnet.

c.) Besoldungen der Präfektur-Generalsekretaire.

1)	zu Frankfurt — — — — — — —	2500 fl.
2)	— Aschaffenburg — — — — — —	1500 -
3)	— Fulda — — — — — — —	1500 -
4)	— Hanau — — — — — — —	1500 -
		7000 fl.

d) Besoldungen der Präfekturräthe.

1) zu Frankfurt 4 Präfekturräthe jeder 800 fl. 3200 fl.
2) — Aschaffenburg und
3) — Fulda jeder der 4 Präfekturräthe 600 fl.
zusammen also die 8 Präfekturräthe 4800 fl.
4) die 3 Präfekturräthe zu Hanau jeder 600 fl.
zusammen — — 1800 fl.

Sämmtliche Präfekturräthe des Großherzogthums beziehen also an Gehalt überhaupt 9800 fl.

e.) Besoldungen des Polizeipersonals.

1) zu Frankfurt. Der Oberpolizeidirektor mit Einschluß des Judenkommissariates und der Vergütung für ein Reitpferd, eine Besoldung von 4300 fl.

Der erste Suppleant des Oberpolizeidirektors und Beisitzer des Polizeigerichtes, in dieser doppelten Eigenschaft, eine Besoldung von 1800 fl., sodann der zweite Suppleant und Beisitzer des Polizeigerichtes gleichfalls in diesen beiden Eigenschaften, eine Besoldung von 1500 fl.

Die Besoldungen des bei der Oberpolizeidirektion angestellten übrigen Personals sind folgendermaßen bestimmt:

a.) für den Generalsekretair eine fixe Besoldung à 1000 fl. nebst einem Antheile an den Taxen à 400 fl.

b.) zwei Polizeikommissaire, für jeden eine fixe Besoldung à 900 fl. nebst einem Antheile an den Taxen à 400 fl. sodann eine besondere Vergütung à 300 fl. für ein Reitpferd, welche jedoch nur dem ersten Polizeikommissair bewilligt wird;

c.) für einen Protokolliſten eine Beſoldung à 600 fl. nebſt Taxantheile à 300 fl.

d.) drei verpflichtete Aktuare, für jeden eine ſtändige Beſoldung à 500 fl. nebſt einem Antheile an den Taxen, welcher bei dem erſten dieſer Aktuare 400 fl. bei den beiden andern 300 fl. betragen ſoll.

Die Beſoldungen für einen Wachtmeiſter, 4 Rottmeiſter und 23 Polizeibedienten bleiben bei der zeitherigen Beſtimmung.

Für das weitere nöthige Schreibperſonale und übrigen Bureauerforderniſſe wird dem Oberpolizeidirektor in Frankfurt die Summe von 2000 fl. an Bureaugeldern bewilligt, demſelben jedoch ferner geſtattet, die Ausgaben für nöthige Gratifikationen, Reiſe- und Zehrungskoſten in Polizeigeſchäften, Streifungen, Druckkoſten, Marktaufſicht, Oel für die Polizeiwachen, Ausſchaffung der Paſſanten und Verpflegung polizeilicher Arreſtanten noch insbeſondere zu verrechnen. Die Quartalrechnungen hierüber werden dem Polizeiminiſter vorgelegt, und, in ſo fern derſelbe ſolche genehmigt, wird der Betrag bei dem an die Staatskaſſe abzuliefernden Antheile der Polizeitaxen in Aufrechnung gebracht.

Der Polizeikommiſſair zu Wetzlar hat eine Beſoldung von 800 fl. und der Polizeiſekretair eine Beſoldung à 300 fl. und einen Antheil an den Polizeitaxen à 100 fl.

Für das übrige Polizeiperſonale werden die zeitherigen Beſoldungsverhältniſſe beibehalten.

Die hier angegebenen Beſoldungen betragen für das ganze Departement Frankfurt alſo 16,500 fl. ferner

2000 fl. Bureaugelder für den Oberpolizeidirektor.

2.) Zu Aschaffenburg hat der Polizeidirektor an Gehalt 1500 fl., und an Bureaugeldern 200 fl. Jeder der beiden Polizeigerichtsbeisitzer erhält eine jährliche Entschädigung à 200 fl., der Polizeisekretair aber erhält an Besoldung 400 fl., und 300 fl. von den Polizeitaxen.

In Ansehung des übrigen Polizeipersonals wird das zeitherige Besoldungsverhältniß beibehalten.

Die hier bemerkten Gehalte, Entschädigungen und Bureaugelder betragen überhaupt 2,800 fl.

3.) Zu Fuld. Der Polizeidirektor hat einen Gehalt von 1500 fl., und 200 fl. Bureaugelder; jeder der beiden Beisitzer eine jährliche Entschädigung von 200 fl.; und der Polizeisekretair aber eine Besoldung von 400 fl. und Antheil an den Polizeitaxen von 300 fl.

Die zeitherigen Besoldungsverhältnisse des übrigen Polizeipersonals werden beibehalten.

Die hier bemerkten Besoldungen, Entschädigungen, Tax- und Bureaugelder betragen also überhaupt für das Departement 3000 fl.

4.) Zu Hanau findet das nämliche Verhältniß wie zu Fulda statt.

Für die ganze Polizei im Großherzogthum betragen mithin die Besoldungen, Entschädigungen, Antheile an Taxgeldern und Bureaukosten die Summe von 27,300 fl.

f.) Besoldungen für die Munizipalbehörden in den 4 Hauptstädten.

1) Zu Frankfurt, a) der Maire eine Besoldung von 2000 fl., b) der erste Adjunkt eine Entschädigung von 1500 fl., c) der zweite Adjunkt eine Entschädigung von 1200 fl. d) der dritte von 1000 fl. und der Mairiesekretair eine Besoldung von 1000 fl.

Dem Maire zu Frankfurt wird zugleich die Summe von 4000 fl. an Bureaugeldern bewilligt, worunter die Besoldungsausgabe für drei Bureaugehülfen und zwei Pedellen im etwaigen Betrage à 3000 fl. mitberechnet ist. Das Ganze beträgt also 10700 fl.

2) Zu Aschaffenburg, a) der Maire in seiner mehrfachen Dienstkategorie eine Besoldung von 1500 fl. und 400 fl. Bureaugelder, b) der Mairiesekretair eine Besoldung von 750 fl. und einen Theil an den Taxen von 250 fl. c) der erste Adjunkt eine jährliche Entschädigung von 300 fl. d) der zweite Adjunkt von 200 fl. e) der dritte Adjunkt von 100 fl.

Zusammen mithin 3500 fl.

3.) Zu Fulda, a) der Maire in seiner mehrfachen Dienstkategorie eine Besoldung von 1500 fl. b) der Mairiesekretair von 700 fl. c) der erste Adjunkt eine jährliche Entschädigung von 500 fl. d) der zweite von 400 fl. e) der dritte von 300 fl.

Die Bureaugelder des Maire sind mit Rücksicht auf das zur Aushülfe nöthige Schreibpersonale auf 900 fl. bestimmt.

Zusammen also 4300 fl.

4) Zu Hanau, a) der Maire zugleich als Maire des Distrikts Bücherthal eine Gesammtbesoldung von 1500 fl. b) der Mairiesekretair ebenfalls in dieser dop-

pelten Eigenschaft eine Besoldung von 750 fl. und einen Antheil an den Sporteln von 150 fl. c) der erste Adjunkt eine Entschädigung von 500 fl. d) der zweite von 400 fl. e) der dritte von 300 fl.

An Bureaugeldern wird dem Maire der Stadt Hanau und des Distrikts Bücherthal die Summe von 1800 fl. mit Einschluß der Besoldung für 2 Bureaugehülfen und 2 Pedellen bewilligt.

Zusammen also 5400 fl.

Sämmtliche Ausgaben für die Munizipalbehörden der 4 Hauptstädte betragen mithin überhaupt 23900 fl.

In Hinsicht auf die Besoldungen der Distriktsmaire insoweit solche einer Abänderung bedürfen, werden die nöthigen Verfügungen nach und nach erfolgen. Bis dahin beziehen dieselben die zeitherigen Besoldungen fort.

Auch in Ansehung der Entschädigungen der Maire auf dem Lande von ihren Gemeinden und ihren Gehalten aus den Staatskassen wird, da die Verhältnisse der Gemeinden, ihre Lagen, Bevölkerung, Munizipalgüter und Einkünfte äuserst verschieden sind, auf ein vollständiges Verzeichniß Unsers Ministers des Innern und ein weiteres Gutachten Unseres Staatsraths, desfalls weitere Verfügung erfolgen, wobei sich der Großherzog vorbehält, diejenigen Maire besonders zu belohnen, welche sich durch Eifer für das gemeine Beste rühmlich auszeichnen.

Im dritten Achschnitt werden die Besoldungen der Justizbehörden bestimmt.

Das Großherzogthum hat eine von der vorherigen sehr abweichende Gerichtsverfassung erhalten. Wir

werden die deßfallsige Verordnung im nächsten Hefte mittheilen. Hier führen wir also blos die Besoldungen der Justizbehörden an.

A.) Appellationshof zu Frankfurt.

1) Der Präsident hat eine Besoldung von 4000 fl. 2) jeder der drei ältesten Räthe 2500 fl. und 3) jeder der drei jüngern 2000 fl. 4) der Untersuchungsrichter 2000 fl 5) der erste Sekretair mit Einschluß des noch zu bestimmenden Taxantheils 2000 fl. und 6) der zweite Sekretair 1000 fl.

Für drei Kanzellisten, zur verhältnißmäsigen Vertheilung nach dem Gutbefinden des Präsidenten, wird die Summe zu 2400 fl. bestimmt.

Der erste Pedell erhält 600 fl. der zweite 500 fl. an Besoldung.

Ueber ihre Insinuations- Exekutions- u. dgl. Gebühren, auch in wie fern ihnen solche in ihren Gehalt einzurechnen, soll noch eigends verfügt werden.

Zusammen also 26000 fl.

B.) Appellationshof zu Aschaffenburg.

1) Der Präsident hat eine Besoldung von 3500 fl. 2) jeder der drei ältesten Räthe 2200 fl. und 3) jeder der drei jüngern 1800 fl. 4) der Untersuchungsrichter 1800 fl. 5) der erste Sekretair, einschließlich des noch zu bestimmenden Sportelantheils, 1800 fl. 6) der zweite Sekretair 900 fl.

Sodann wird für drei Kanzellisten überhaupt, zur verhältnißmäsigen Vertheilung nach Gutbefinden des Präsidenten, die Summe von 2100 fl. bestimmt.

Der erste Pedell erhält 500 fl. und der zweite 400 fl. an Besoldung.

Von ihren Accidentien gilt das nemliche wie bei dem Appellationshofe zu Frankfurt. Die ganze Summe für den Appellationshof zu Aschaffenburg beträgt 23000 fl., und für beide Appellationshöfe 49000 fl.

C.) Gerichte erster Instanz zu Frankfurt.

1) Der Direktor des Gerichts erster Instanz erhält eine Besoldung von 2500 fl., 2) jeder der beiden ältesten Räthe 1800 fl., 3) jeder der drei jüngern 1500 fl. 4) der älteste Rath bei der Kuratelsektion eine Besoldung von 1800 fl., und 5) der jüngere von 1500 fl. der erste Sekretair, einschließlich des zu bestimmenden Taxenantheils, eine Besoldung von 1500 fl., und 6) der zweite Sekretair von 1000 fl.,

(Der zweite Sekretair bezieht übrigens sämmtliche Gebühren von Inventuren und Theilungen, wofür derselbe die ihm nöthigen Gehülfen halten muß.)

7) der dritte Sekretair, welcher bei der Kuratelsektion beschäftigt ist, erhält einschließlich des ihm zuweisenden Taxantheils, eine Besoldung von 1000 fl.

Für drei Kanzellisten wird die Summe von 2400 fl. zur Vertheilung nach Gutbefinden des Direktors bewilligt.

Der erste Pedell erhält eine Besoldung von 600 fl. der zweite 500 fl., und in so fern ein weiterer Gehülfe nöthig seyn sollte, eine Vergütung für denselben von 200 fl. In Betreff ihrer Accidentien wie bei dem Appellationshofe zu Frankfurt.

D.) Gerichte erster Instanz zu Aschaffenburg, Fuld und Hanau.

1) Ein jeder Direktor der vorbenannten Gerichte erster Instanz hat eine Besoldung von 2000 fl., 2) die beiden ältesten Räthe erhalten jeder 1600 fl., und die drei jüngern 1200 fl., 3) der erste Sekretair einschließlich des zu bestimmenden Antheils an den Gerichtstaxen 1200 fl., und 4) der zweite Sekretair 800 fl.

Die Zahl der Kanzellisten und ihr Gehalt wird auf den Bericht der Direktoren an den Justizminister bestimmt werden.

Für einen Pedellen ist die Summe von 500 fl., und in so fern ein weiterer Gehülfe nöthig, für diesen eine Entschädigung von 200 fl. bestimmt. In Ansehung ihrer Accidentien wie bei dem Appellationshofe zu Frankfurt.

F.) Stadtgericht, oder Gericht erster Instanz zu Wetzlar.

1) Der Direktor des Stadtgerichts zu Wetzlar soll eine Besoldung à 1000 fl., 2) die beiden Räthe eine Besoldung à 800 fl. und 3) der Sekretair, vorbehaltlich der Verbindung mehrerer Sekretariate und einschließlich des Antheils an den Taxen, eine Besoldung à 800 fl. beziehen.

In Ansehung der Funktionen der Gerichtspedellen wird die zeitherige Einrichtung in Wetzlar beibehalten.

Fünf Gerichte erster Instanz kosten also, jedoch ohne die Kanzlei bei den zuletzt genannten 4 Gerichten 5700 fl. und mithin die hier genannten gesammten Justizbehörden jedoch ohne die Friedensrichter 106000 fl.

Die Distriktsmaire auf dem Lande versehen die Stellen der Friedensrichter und behalten noch zur Zeit ihre alten Gehalte.

Von ihren Verrichtungen und der Kompetenz sämmtlicher Justizbehörden überhaupt sagt die Verordnung das weitere welche wir im nächsten Hefte mittheilen werden.

8.

Ueber deutsche Landstände.

Vom Herrn Geheimen Rathe und Konsistorial-Präsidenten Gruner zu Koburg.

Nachdem der uralte Bau der deutschen Reichsverfassung eingestürzt worden war, so fieng man an die Baumaterialien zu untersuchen, um zu sehen, ob noch brauchbare Stücke für den neu zu errichteten Bau darunter enthalten seyen. Unter diesen Stücken ist die ehemalige Verfassung der deutschen Landschaften mithervorgezogen worden, aber die Baumeister haben darüber nicht einerley Urtheil gefällt. Einige verwarfen sie ganz, als einen faul gewordenen Balken, andere ließen sie als einen blinden Träger stehen, und andere zimmerten aus dem alten Holz eine neue Gestalt, und noch andere sahen sie schon als bei Seite gelegt an, ohne weiter über sie abzusprechen, als daß sie durch den Nichtgebrauch zu erkennen gaben, daß sie derselben nicht weiter bedürften. Die meisten Ur-

theile vereinigten sich darinn, daß die Stände als ein zweckloses, kostspieliges Mittelorgan aufzuheben seyen. Jede Trennung auf ewige Zeit von einem alten Bekannten, von einer durch Jahrhunderte bestandenen Einrichtung thut aber dem Gemüthe Wehe, und es ist schon zur Erlangung des Trostes über einen Verlust, den einige doch erlitten zu haben glaubten, nützlich, der verlohrnen Gegenstand noch einmal in seiner genossenen Dauer zu überdenken, und aus seinen Wirkungen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Verlust zu verschmerzen sey. Um dieses zu bewirken, soll hier nur vorzüglich auf das Rücksicht genommen werden, was durch die vorhandenen Geschichtbücher einzelner deutschen Länder, durch die an den Reichsgerichtshöfen geführten Prozesse und durch die von Staatsrechtslehrern aufgestellten Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß gelangt ist. Es soll wenig oder kein Gebrauch von Nachrichten gemacht werden, die nicht aus jenen öffentlichen Hülfsmitteln herzuholen waren Jeder, der Verfassungen deutscher Landschaften aus eigner Erfahrung kennt, mag sehen, ob es bey ihm besser oder schlimmer steht oder gestanden hat. Laßt uns wie die alten Aegypter, den Todten vor das Gericht bringen, und seinen Werth nach seinen Thaten bestimmen; dazu ist nöthig, daß wir ihn von der Zeit seiner Entstehung an, bis zu seinem Untergang in seinen merkwürdigsten Ereignissen vor uns vorbeygehen lassen.

Man kann großen Ströhmen bis zu der kleinen Quelle folgen, aus welcher sie entspringen. Aber so

glücklich sind wir nicht, die Geburtsstätte der deutschen Landstände bestimmt aufzufinden; sie liegt, wie die des ersten Staatsvertrags, unbekannt. Ueberall wird ein Bedürfniß früher gefühlt, als gedacht; wenn es zum Ueberdenken kommt, hat sich schon vieles nach und nach angesetzt, ohne daß man mehr weiß, wann und wo und wie es geschehen ist?

Der Philosoph lehrt uns den Staat als eine Rechtsgesellschaft ansehen; er lehrt uns im Staate das große Mittel erkennen, das den Menschen zum Menschen macht; er überzeugt uns, daß, wenn das Bessere, das im Menschen liegt, sich entwickeln soll, der Mensch in Ansehung seiner äussern Rechte gesichert seyn muß; und so stellt er uns den ganzen Umriß auf, wie der Staat beschaffen seyn soll, um dem Menschen das leisten zu können. Der Geschichtforscher hingegen lehrt uns, wie der Staat und dessen einzelne Einrichtungen faktisch nach und nach geworden sind. Oft kann er aber auch nicht bis auf den ersten Ursprung zurückkommen, und er kann nur erzählen, was ist. Es liegt dem Menschen als Pflicht auf, die gegebenen Staaten der Idee immer näher zu bringen, die von der Vernunft aufgestellt wird; aber es steht nicht zu erwarten, und ist nirgends noch geschehen, daß alle die einzelnen Zweige des Staats auf einmal in ihrer schönen Bestimmtheit hervorgetreten, und richtig in einander die Theile zum Ganzen gegriffen. Alles ist Werk der langsam schreitenden Zeit. Verfassungen gehen als Werke der Menschen zu ihrer Zeit unter; wenn aber an ihre Stelle neue treten, die fester den Staat, bestimmter die Rechte der Bürger desselben, und reiner die Ausbildung dessen, was im Menschen liegt,

und nicht von dieſer Welt iſt, aufzuführen vermögen; ſo iſt es ein misverſtandener Eifer, ſich da noch grämen zu wollen. Auch die deutſche Reichsverfaſſung; und mit ihr die landſchaftliche Verfaſſung ſind zu Grunde gegangen.

Man wird bey der Betrachtung dieſer politiſchen Anſtalt ein ſtetes Streben, den Anforderungen der Vernunft näher zu kommen, wenigſtens auf der einen Seite, nicht verkennen können. Rath und Geld ſind wie im Leben des einzelnen Menſchen, ſo auch in den Staaten die zwey mächtigen Hebel um Leben, Bewegung und Dauer zu geben. Aber wer, und wo, und wie dieſe gegeben werden ſollen?

Dieſe Frage zum Glücke der Unterthanen endlich und beſtimmt zu beantworten, kann viele Verſuche verurſachen, bis man zum Rechten gelangt. Der Bedarf des guten Rathes und des guten Geldes erſchuf auch die deutſchen Landſtände.

Wenn man in der Geſchichte den Urſprung der jetzt regierenden Häuſer verfolgt, ſo verfolgt man zugleich den Urſprung der deutſchen Landſtände. Die deutſchen Fürſten finden wir da als königliche Befehlshaber, die theils ſelbſt große Güter beſaßen, theils große Landbezirke als Belohnung ihrer Beamtenſtellen erhielten. Der Fürſt ſuchte aber den Uebergang vom königlichen Beamten zum ſelbſt regierenden Herrn zu gewinnen. Es glückte ihm auch zu dieſem Zwecke die ſo nothwendige Erblichkeit der Stellen und der Güter und mancher Hoheitsrechte zu erhalten: es glückte ihm die Zuſtimmung der unter ihm ſitzenden Freyen, der Prälaten, des Adels und der Städte dahin zu erhalten; daß die Verfaſſung des Reichs abgeändert werde und daß der Reichsſtand auf ſeinem Gebiete künftig eine

landesherrliche statt der kaiserlichen Gewalt ausübe. Man war überall sehr zufrieden, daß der Kaiser seine landesherrlichen Rechte an die Fürsten überließ, und selbst nur Oberherr und höchster Richter bliebe, bei welchem gegen gemißbrauchte Gewalt des Fürsten Hülfe gesucht werden konnte. Aber damit war noch keineswegs für die Fürsten alles gewonnen, um mit durchgreifender Wirksamkeit ihre Lande regieren zu können. Denn so wie der Fürst auf seinen Gütern gewöhnlich vornehmen konnte, was er wollte, so stand ein Gleiches auch den Prälaten, dem Adel und den Städten auf dem Ihrigen vollkommen zu. Dabey war das Lehnwesen keck aufgewachsen, und hatte alle Verhältnisse umschlungen; überall war nur Lehnsdienst, und nirgends Staatsdienst zu finden. Der Lehnskönig wie der Lehnsfürst waren die eingeschränktesten Regenten; Der Vasall hatte wieder seine Vasallen, immer schränkte eines das andere ein, aber ein allgemeiner Vereinigungspunkt fehlte. Es ließ zwar der Block, aus dem der Staat gehauen werden sollte, in groben Andeutungen die Haupttheile erkennen; aber wie weit waren sie noch von der Idee, die die Vernunft aufstellt, entfernt! Die Vernunft verlangt dazu Gebiet, Einkommen, Gesetz und Macht. Die damaligen Fürsten hatten zwar diese vier Stücke, aber wie hatten sie solche? Der Fürst hatte:

1.) ein Gebiet; aber wie den Grund und Boden seiner eigenen Güter durfte er doch nicht die Bezirke der Klöster, des Adels und der Städte ansehen: und das Lehnwesen zerschnitt nur zu oft die Gebiete auf nachtheilige Weise.

Eben so hatte er

2.) Einkommen; aber nur aus seinen Domainen; damit mußte er die Kosten seines Hofstaats und der Staatsbedürfnisse tragen. Daß die Staatslasien gemeinschaftlich zu tragen seyen, daß zu diesem Ende eine allgemeine Steuer auf die Unterthanen und ihre Güter zu legen sey, diese nicht zu bezweifelnden Sätze erkannte man damals nicht an. Der Bauer entrichtete seine Dienste und Abgaben an seinen Gutsherrn, und eben dieses that der Bürger in der Stadt. Aber andere, allgemeine Landesabgaben als Steuern kannte weder der Bauer noch der Bürger. Die Gewalt

3.) der Gesetzgebung war mehr in einer Ahndung, als in ihrer großen Wirksamkeit zu spüren. Die Bemühungen der Fürsten sich nach und nach in den Besitz der königlichen Rechte zu setzen, mußte auch den Adel aufmersam machen, seine eigenen alten Rechte und Freiheiten wieder gegen die Fürsten zu sichern, denen er sonst nicht hinderlich war, sich von der höhern Gewalt los zu arbeiten. Da jeder also hier nun zuvörderst nur für sich sorgte, nur das für Recht anerkennen wollte, was seinen Bedürfnissen entsprach, so war die Sorge für ein allgemeines Recht und Gesetz nicht nur unbekannt, sondern wenn man sie auch gekannt hätte, so war sie nicht mit dem damaligen Interesse zu vereinigen.

4.) Nicht tiefer war die Militairgewalt gegründet, um die Zwecke des Staats durch physische Gewalt zu erlangen, wann die moralische Gewalt nicht mehr ausreichte: denn dem Adel und den Städten stand so gut als wie den Fürsten das Recht der Waffen zu. Diese Stände durch diese Gewalt zu zwingen, war daher eben so bedenklich, als es ungewiß und langwierig war durch sie mit den Waffen gegen andere innere oder äussere Feinde geschützt zu werden. Es war daher für den Fürsten, der zu seinem Zweck gelangen wollte, hohe Nothwendigkeit diese Stände sehr hart zu behandeln, und wenn er etwas verfügen wollte, das auch außer dem Seinigen gültig seyn sollte, wenn eine Beede, oder ein Heerzug, oder ein Vertrag mit einem Nachbar errichtet werden sollte, so durfte er nicht unterlassen, sich mit seinen Prälaten, Rittern u. s. w. darüber zu besprechen. Bey diesen Ständen mußte sich also um zum Zweck zu gelangen der Fürst Rath suchen.

„Diese, sagt ein großer Kenner der deutschen „Verfassung,*) diese dreimal um Rath ge„fragt, sprachen das viertemal ungefragt mit.“ Diese Stände waren des Fürsten natürliche, gebornen Räthe geworden, denn man hatte wenig oder nichts über die Verfassungen schriftlich aufgezeichnet, und die Kenntniß der Verfassung und der Behandlung der Landesange-

*) Spittlers Geschichte Würtembergs S. 78. 79

legenheiten gieng immer von dem Vater auf den Sohn über. Demohngeachtet waren diese Stände keineswegs Vertreter des ganzen Landes; sie vertraten nur ihre Unterſaſſen, und es blieben immer damals noch unvertreten die landesherrlichen Kammergüter, ſo wie der jetzt ſo bedeutende freye Mittelſtand; es fehlte auch von jeher zu einem wahren poſitiven Vertretungsrecht, die Verbindlichkeit der Vertretenen.*)

Indem nun auf einer Seite die Stände wähnten, daß dies alles immer ſo beym alten Herkommen bleiben würde, und daß es nur darum gelte, getreu zu verwahren, wie es von alten Zeiten her gehalten worden ſey; ſo ſchlugen auf der andern Seite die Fürſten einen ganz andern Weg ein, und ſuchten alle Mittel zu gebrauchen, um ſich ſchnell zu wahren regierenden Herren ihrer Lande empor zu heben, und ſich von dem Rath und dem ganzen Einfluß der Stände frey zu machen. Als hochwichtige Mittel zu dieſem Zwecke dienten der Landfriede, die Annahme fremder Rechte und die Einführung eines neuen Geſchäftsgangs. Nun hörte das Fauſtrecht auf, deſſen ſich beſonders der Adel mit ſo vieler glücklichen Wirkung zur Erhaltung und Erweiterung ſeiner Rechte bedient

*) Vortreflich führt davon den Beweis Poſſe über das Staatseigenthum in den deutſchen Reichslanden und des Staatsrepräſentationsrecht deutſcher Landſtände. Vorzüglich S. 164. u. ſ. w. Auch Leiſt's Lehrbuch des deutſchen Staatsrechts S. 122.

hatte; nun hatte der Fürst den Soldsoldaten statt des Lehnsoldaten, er hatte mithin nicht mehr Ursache sich in dieser Rücksicht vor seinen Rittern zu fürchten; nun waren ordentliche Gerichtsstellen hergestellt, Landescollegien bildeten sich, und die fremden Rechte, die überall Eingang fanden, verdrängten die alten Satzungen und Gewohnheiten, das alte Herkommen. Das Studium des römischen Rechts führte zurück zu den großen Schriftstellern und zu den Verfassungen von Griechenland und Rom, und das Studium des kanonischen Rechts führte zurück zu der Geschichte der Kirche; die Empfindungen wurden verfeinert, der Geist wurde gestärkt, er lernte das Aufgehen und Untergehen von Staaten und Religionen in Ursachen und Wirkungen kennen, und die natürliche Folge konnte nicht außen bleiben, daß nämlich derjenige, der aus dieser Schule kam, seine Zeit für eine solche anerkennen mußte, die im Finstern lag, und der er Licht zu geben suchte. Indem nun aber die Räthe der Fürsten den Aristotéles und Homer, den Cicero und Virgil mit dem Hinblick auf ihre eigne Zeit lasen, so versäumten sich die Geistlichen bei ihrem Brevier, und die Ritter bei ihrer Jagd.

Die Fürsten fanden es jetzt für ihrem Vortheil gerathener ihren Kanzler und ihre Räthe zu fragen, als ihre Stände, und sich bei Widerspruch der in ihren Händen liegenden Gewalt zu bedienen. Denn der Reichsstand hatte das Recht der Waffen behalten und die Landstände hatten es verlohren. Und so gingen hier und da Landschaften ganz unter; und sie würden alle untergegangen seyn, wenn die Fürsten eben so gut für Geld als für Rath gesorgt gehabt hätten.

Allein die getroffenen neuen und schönen Einrichtungen, der Soldat, die Landeskollegien, der Hofstaat u. s. w. hatten Kosten verursacht, die längst die Einnahme von den fürstlichen Domanialvermögen überschritten und Schulden bewirkten. Es wurden Beiträge von den Unterthanen nothwendig, und hier erwachten die Stände und versicherten sich des verschmäheten Rathes durch Hülfe des gesuchten Geldes. Wollte der Fürst das Geld, so mußte er auch den entscheidenden Rath der Stände in den wichtigsten Angelegenheiten des Landes suchen und annehmen. Glücklich hielten sich die Stände einzig daran, denn wenn sie auch gleich ihren Fürsten verklagen konnten, so waren die Gerichte mit römischen Rechtsgelehrten besetzt, die keine Kenntniß von dem alten Herkommen und von den alten Satzungen hatten; die, wenn es hoch kam, das, was man auch über seine Rechte in Händen hatte, die Handvesten unter die Kategorie von Privilegien stellten, welche dem Widerruf unterworfen waren. Daher hielten sich die Stände fast an den damals noch nicht in Zweifel gezogenen Grundsatz, daß die Steuern verwilligt werden müßten. Da nun hier also der Zwang aufhörte, da man die Unterfassen der Prälaten, des Adels und der Stände nicht ohne ihren guten Willen besteuern konnte, so mußten die Stellvertreter desselben gewonnen werden; und auf diese Verwilligung der Steuer gründete sich vorzüglich vom XV. Jahrhunderte an das ganze Daseyn, die Verfassung und der Einfluß der Stände.

Die Stände traten in engern Verein zusammen; sie bildeten ein eignes Corpus im Staate; sie bestellten eigene Diener, als Syndikus oder Konsulent,

Sekretair, Kässierer, Einnehmer u. s. w.; sie hielten außer den Landtägen, die der Fürst nur ausschreiben konnte, auch besondere Zusammenkünfte ohne Vorwissen des Fürsten; sie sorgten in eignen Kanzleien und Archiven nunmehr besser durch Aufbewahrung der Urkunden ihre zugestandenen Rechte zu sichern.

Daß den Ständen aber nicht nur ihre alten, sondern auch neue Rechte zugestanden wurden, das bewirkten sie dadurch, daß sie nicht eher Steuer verwilligten, bevor ihnen eben jene Bedingungen in Verträgen, Landtagsabschieden, Recessen u. s. w. waren zugestanden worden. Diese Bedingungen aber, unter deren Erfüllung sie allein verwilligten, betrafen keineswegs immer das Beste des Landes, sondern vielmehr die Beförderung und Ausdehnung der eignen Rechte der Stellvertreter. Hieraus muß schon jedem Kenner einer guten Staatsverfassung deutlich hervortreten, wie sehr man sich durch eine solche Handlungsweise von einer guten Staatsverfassung entfernte. Es tritt aber solches noch stärker hervor, wenn man den Einfluß, den die Stände auf die vorzüglichsten Zweige der Staatsgewalt durch Landtagsabschiede und durch reichsgerichtliche Erkenntnisse zu erringen wußten, in einzelne Betrachtung zieht. Man betrachte daher

1) das Konstitutionsrecht. Durch die Reichsgesetze waren die Landstände in den Ländern, wo sie sich zu erhalten gewußt hatten, sehr wohl gegründet und so tief in die Konstitution verwoben, daß es damals nicht in der Macht eines deutschen Reichsstandes lag, eine Landschaft aufzuheben. Dagegen hielt die Ritterschaft es für erlaubt, sich (wenn ihre Lage dadurch verbessert werden könnte,

von ihren Landesherrn loszusagen, und sich die Reichsunmittelbarkeit zu erwerben; so sagte sich unter dem Herzog Ulrich von Würtemberg seine Ritterschaft von ihm los, daher im Herzogthum Würtemberg nur Prälaten und Städte die Landschaft bildeten; und auf andere Weise verfuhren andere. Die Stände suchten ihren Einfluß auf die Konstitution selbst wirksam zu machen; ohne ihre Bewilligung sollte sie nicht verändert werden. Die Würtembergische Landschaft, die sich vielleicht zu der mächtigsten in Deutschland empor zu heben gewußt hatte,*) fand kein Bedenken dem Herzog Ludwig (1578.) da er mit seiner Vermählung bis in sein zwanzigstes Jahr zauderte, zu schreiben, sie sähen sich als seine Taufpathen gedrungen für ihn zu sorgen und ihn an die Fortpflanzung seines Namens zu erinnern.**) Alles Regentenansehen war nach Spittler's Bemerkung verschwunden, und Adel und Geistlichkeit spielten den Meister.***) Das Ansehen, das sich die Stände auch in Ansehung des Konstitutionsrechtes häufig errangen, kann man schon aus den Meinungen vieler deutschen Rechtslehrer abnehmen. Denn diese hielten die Stände für die Stellvertreter des Fürsten, für Theilhaber der höchsten Gewalt, für die Aufseher gegen die listigen

*) Styk de statibus provincialibus schreibt S. 7. Et si qua ulla est auctoritas statuum provincialium, nullam in Germania majorem habent, quam in ducatu Wiirtembergico.

**) Spittlers Geschichte Würtembergs S. 187.

***) das. S. 188.

Nachstellungen des auswärtigen Feindes, für die Beschützer gegen Tyrannei, Despotismus und gegen die Vergeudung des Landes, ja für die altera pars Reipublicae.*) Der Begriff was die Stände eigentlich gewesen, läßt sich jedoch besser und fester bestimmen, wenn vorher auch noch der Einfluß derselben betrachtet worden ist auf

2) das Regierungsrecht: Dahin gehören;

a., die oberaufsehende Gewalt: Die vorigen Staatsrechtslehrer sahen in den Landständen die speculatores callidarum exterorum hostium insidiarum vigilantes. Sie hielten sich vorzüglich berechtigt, auf die allgemeinen Gebrechen und Beschwerden des Landes aufmerksam zu seyn, und solche auf den Landtägen zur Sprache zu bringen. Allein hier blieb nur die Frage, ob das, was als allgemeines Landesgebrechen, als allgemeine Landesbeschwerde auf den Landtag gebracht wurde, auch wirklich unter diese Kategorie gehörte? Schon frühe hat dies der als Staatsmann und Gelehrter gleich große Veit v. Seckendorf**) bezweifelt; „denn," sagt derselbe, „in manchen Provinzen haben die Stände sich also genau zusammengesetzt, „daß, wenn auch nur ein und anderen unter ihnen „das Geringste beschwerlich fallen will, gleich das

---

*) Wildvogel de statibus provincialibus S. 2. J. A. Reichard de statibus provincialibus eorumque variis juribus S. 15. Stryk l. c. S. 25. und die von diesen drei Schriftstellern angeführten Rechtslehrer.

**) S. dessen Fürstenstaat Th. 2. Kap. 4. §. 14.

„ganze Corpus sich dessen annimmt, und ein Lan„desgravamen daraus macht, wenn es gleich sei„ner Beschaffenheit nach, dahin nicht gehört."

Und spät in der letzten Zeit der deutschen Reichsverfassung klagt ein Mann,*) der die Verfassung der deutschen Landschaften sehr wohl kannte, und das Gute, das sie damals zu bewirken vermochten, gar nicht verkannte, laut darüber; daß sie oft bei ihren Rathschlägen sehr wenig auf das Beste des ganzen Landes sähen, daß sie gleichgültig gegen den Druck und die Ungerechtigkeiten, welche der Unterthan leiden mußte, seyen, und daß sie nur dann ein großes Geschrey erhöben, wenn ihre eignen Rechte auf dem Spiel ständen

b., die gesetzgebende Gewalt: Diese Gewalt äussert sich durch alle Zweige der Staatsverwaltung, die Justiz, die Polizei, die Finanzen, das Militairwesen, das Kirchenwesen verlangen, daß feste allgemeine Bestimmungen über das gegeben werden, was gethan und was unterlassen werden soll. Die Gesetze müssen allgemein verbindend seyn. Der Einfluß der Landstände auf diese Gewalt ist zwar von einigen Rechtslehrern **) ganz abgesprochen worden; andere ***) haben die-

---

*) Haberlin's Handbuch des deutschen Staatsrechts 2. B. S. 77. 78.

**) S. C. Thomasius in diss. de statuum imperii potestate legislatoria contra jus commune §. 60. seq. p. 43. u. Cocceji in jur. publ. prud. op. 23. §. 4.

***) z. B. J. J. Moser.

sen Einfluß beschränkt, die meisten*) aber haben behauptet, daß die Ausübung dieser Staatsgewalt von der Einwilligung der Landstände abhängig sey; und so lehrten nicht nur die Schriftsteller, sondern so sahen es auch die höchsten Gerichtsstühle an, wenn diese Gegenstände zur Entscheidung vor sie gelangten. Unter vielen solchen Prozessen mögen nur die Prozesse der Geraischen Landschaft gegen ihre Landesherren, die Grafen v. Reuß zum Beispiel dienen.**) Nach diesem Prozeß sollen die Grafen v. Reuß ohne Vorwissen der Landstände keine Landesgesetze abfassen, sie sollen nicht berechtigt seyn zu gebieten, daß die Ritterschaft zu ihren Streitigkeiten nur in Gera recipirte Advokaten gebrauchen dürfe; eben so wenig sollen sie berechtigt seyn zu verbieten, daß die adelichen Vasallen und deren Unterthanen bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen ehelichen Konventen sich fremder Musikanten bedienen; es soll diesen frey stehen, fremden Lumpensammlern den Einkauf zu gestatten, und sie sollen befugt seyn, Wind- und Wassermühlen, Kalk- und Ziegelhütten, Billards-Kaffeehäuser, Hausschlachten zu errichten und zu gestatten. Justiz und Polizei mußten bei solchen Grundsätzen locker und unwirksam in den Händen der Regierung des Landes werden: denn welchen Schaden können Advokaten stiften, die in dem Lande, wo sie Prozesse führen, nicht geprüft, nicht in Pflicht genommen

*) z. B. Strube, Pütter, Häberlein.

**) S. Pütters Rechtsfälle 2. B. 4. Th.

worden, und die außer Landes wohnen? auf wen hat die Polizei nöthiger aufmerksam zu seyn, als auf herumziehende fremde Musikanten, als auf Leute, die sich mit der niedrigen Handthierung des Lumpensammelns u. s. w. abgeben mögen? Welchen Einfluß hat diese an sich so niedrige Handthierung auf die so wichtige Papierfabrikation? *) Wie viele Rücksichten sind bei Ertheilung von Konzessionen, auf Mühlen, öffentliche Häuser u. s. w. zu nehmen? Ueber alle diese Gegenstände konnte die Regierung mithin kein allgemein verbindendes Gesetz ertheilen. Es wurden übrigens dabei Gegenstände zu allgemeinen Landesbeschwerden gemacht, die nur das Privatinteresse einiger wenigen betrafen. Betrachtet man die Art und Weise, wie sich in den Ländern, wo Landstände waren, die gesetzgebende Gewalt in Ansehung des Besteurungsrechtes äußern konnte, so findet man, daß hier vollends das Uebergewicht auf der Seite der Stände war. Ohne ihre Einwilligung durfte keine Steuer ausgeschrieben, kein Steuerreglement entworfen, ohne ihre Mitwirkung durfte der steuerbare Boden nicht vermessen und eingeschätzt werden. Hier lag also alles in den Händen der Stände.

Wenn der Fürst eine neue Steuer verwilligt haben wollte, so entstand ein allgemeines Klagen über Unmöglichkeit, über Unfähigkeit der Unterthanen, die-

---

*) Darum fand das weise K. Baierische Ministerium das Lumpensammeln seiner Aufmerksamkeit werth genug, es führte die Papierfabrikation, und das Sammeln wurde nur unverdächtigen und unbescholtenen Inländern gestattet, s. Baier. Regierungsbl. 1810. XXV. St.

se Lasten tragen und das verlangte Geld aufbringen zu können; aber das, was vorher unmöglich und unfähig war, wurde sogleich möglich, fähig und wirklich, sobald den Ständen die alten Rechte und Vorzüge aufs neue bestätigt, und auch wohl neue zugestanden wurden. *) Vorzüglich gehört hieher die Befreyung der adelichen Güter von Steuern, die so weit getrieben wurde, daß nicht nur diese Befreyung dem wahren, alten Ritterguth, sondern auch dem — wie Spittler**) sich ausdrückt — vielleicht erst vor kurzen erkauften, oder einem bisherigen Maier abgenommenen Guthe, wenn nur der Junker selbst darauf wohnte, zu Theil wurde. Auf diese Weise mußte der steuerbare Boden immer kleiner, die Last der Steuer aber für den übrigbleibenden steuerbaren Bürger und Bauer immer größer und drückender werden. Selbst bei der Gesetzgebung für das Militairwesen und Kirchenwesen wußten die für jeden Vortheil aufmerksamen Stände Gewinn zu ziehen. Denn so suchten sie so wie überall, so auch hier durch die Eigenschaft des Landstandes das Beste des Rittergutsbesitzers zu befördern. Man war bemüht, die Untersassen des Adels beym Soldatendienst vielmehr zu schonen, als die Unterthanen auf den fürstlichen Kammergüthern, sie auch wohl gar von diesem Dienste frey zu machen. ***) In dem

---

*) Spittlers Geschichte von Hannover I. 158. 159. 163. 180. 382. 383. II. 54. 55. 346.

**) Spittler a. a. O. 210. 211. auch Leng Geschichte von Baireuth I. Th.

***) Spittler a. a. O. 442.

Würtembergischen Erbvergleich vom Jahr 1770 machte sich der dermalige Herzog verbindlich, das Militair nur durch Werbungen zu erhalten, ohne vom Land eine Rekrutirung zu verlangen; und dieser Vergleich wurde vom Kaiser bestätigt. *) Gönner fragte schon im Jahre 1804., wo die deutsche Reichsverfassung noch aufrecht stand: wer möchte diese Stelle für verbindlich halten? Wie könnte sie aber nach der Rheinbundischen Verfassung bestehen, die die Sicherheit der Staaten nicht herumziehenden, unsichern Leuten, sondern nur getreuen Leuten anvertraut wissen will. Das Kirchen- und Schulpatronatrecht lenkte die Aufmerksamkeit der mit diesem Rechte begabten Stände auch auf die Kirchengesetze, um auch dabey so viel als nur immer möglich war, an Vorzügen und Befreiungen zu erhalten; so oft behauptete der Kirchenpatron, daß er zur Besetzung seiner Kirchen- und Schuldiener nicht wie die Fürstlichen Konsistorien zuvörderst an Landeskinder und an Prüfung der erforderlichen Geschicklichkeit gebunden sey.

die vollziehende Gewalt: Diese soll dasjenige, was die gesetzgebende Gewalt bestimmt hat, ausüben. Die Stände als Stände würden hier keinen Einfluß haben können, wenn sie nicht zugleich Gutsbesitzer gewesen wären, und sich auch hier durch die Eigenschaft des Landstandes Rechte für ihre Güter gewonnen hätten. Durch diesen Weg vorzüglich gewannen sie über ihre Unterfassen nicht nur die niedere, sondern häufig auch die hö-

*) Gönner's deutsches Staatsrecht S. 385.

here Gerichtsbarkeit; sie mußten vor ihren Gerichten belangt werden; sie konnten ohne vorhergehende Untersuchung ihre Gerichtshalter des Dienstes entsetzen; es fand selten eine spezielle Aufsicht der Landesregierung über diese Gerichte z. B. durch Einsendung von Tabellen über die vorgekommenen Geschäfte u. s. w. statt; Eben so stand mehreren die Polizeiaufsicht in Handwerks- Forst- und Jagdsachen, in Maas und Gewicht u. s. w. zu. Die Erhebung der Steuer war nicht den Fürstlichen Einnehmern in Ansehung der adlichen Untersassen, und der Bürger in Städten gestattet, sondern der Adel und die Stadträthe erhoben diese Steuern unmittelbar; die Verwendung der verwilligten Steuern wurde zu bestimmten Gegenständen z. B. auf Dienerbesoldung, Unterhaltung des Militairs u. s. w. den Fürsten vorgeschrieben; die Fürsten konnten meistentheils schon dadurch von der vorgeschriebenen Verordnung nicht abweichen, weil die Stände ihre eigne Kasse hatten, und daraus unmittelbar jene Gegenstände zahlten; leichter war es dagegen den Ständen, diese Steuergelder zu andern Bestimmungen zu gebrauchen. Der Würtembergische Ausschluß konnte jährlich 20,000 fl. ausgeben, ohne Rechnung darüber abzulegen.*) Die Landstände in Ostfrießland behaupteten das Recht, mit Ausschliessung des Landesherrn, Steuern, Schatzungen oder andere Abgaben zu erheben und zu verwenden.**) Nur

---

*) Spittlers Geschichte von Würtemberg S. 169. u. dessen Geschichte von Hannover I. 443.

**) E. Häberlins Repertorium des Staatsrechtes III. 757. Diese Stände bestanden aus drei Klassen; der Ritterschaft,

durch diesen mächtigen Einfluß der Stände konnte es dahin kommen, daß in manchen Landen die landschaftlichen Schulden aus der Ursache nicht bezahlt und die Zinsen derselben nicht heruntergesetzt wurden, weil Mitglieder der Landschaft selbst die Gläubiger waren; daß die Verwaltungskosten auf mehrere Tausende sich belaufen, und von den Schulden ungeachtet aller Auflagen kaum so viele Tausende abbezahlt werden konnten, als hoch sich die Besoldungen und Diäten der landständischen Deputirten beliefen.*) Gerade ein Theil derjenigen Dienststellen, die unmittelbar auf einen großen Theil des Volks würken, das Recht sprechen über Mein und Dein, über Verbrechen, über Polizeifrevel, das Einzahlen öffentlicher Abgaben befand sich in den Händen der Stände; im Fürstenthum Hannover **) ernannten ehedin die Landstände selbst bei dem Ausschusse die obersten Offiziere, und der Fürst mußte doch die Hälfte ihres Gehalts bezahlen; und die obersten Offiziere besetzten die übrigen Stellen. Landständen war die Erlangung von Civil- und Hofstellen nicht erschwert, sondern erleichtert, und man hatte wohl eher Beispiele, daß der Landschaftsdirektor zugleich Präsident der Regierung, oder der Kammer, und der Landschaftskonsulent zugleich Kanzler des Fürsten war. Welcher Theil mag wohl hierbey

---

den Städten und dem Hausmannsstand, d. i. aus den Deputirten der Aemter, welche von den Kirchspielen erwählt wurden.

*) Häberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts II. 78.

**) S. Spittlers Geschichte von Hannover I. 443.

gewonnen haben? Die Möſer *) möchten doch wohl immer ſelten bleiben, die Namens der Landſchaft die Beſchwerden des Landes entwarfen, und darauf Namens des Fürſten die Reſolution ertheilten, und zwar gerecht und zur Zufriedenheit beider Theile.

Nach dieſer Aufzählung der Rechte, die den Ständen zukamen, wird man kein Bedenken finden, die Erklärung anzunehmen, daß die Landſtände Mittheilhaber der wichtigſten Landeshoheitsrechte geweſen ſind, und daß ſie zu dieſem Ende auf Landtagen Sitz und Stimme geführt haben. Es iſt ganz eigen, daß mehrere, die die Gewalt der Landſtände auf das weiteſte auszudehnen bemüht waren, doch ſich ſcheueten, denſelben eine Mitregentenſchaft zuzuſchreiben. Auch Rehberg **) ſpricht die ehemaligen Stände davon frey, daß ſie um die Zügel der Regierung ſelbſt geſtritten hätten. Allein ſelbſt die hannöveriſchen Stände hatten doch im Jahre 1526. ganz gut verſtanden mit Wirkung nach den Zügeln der Regierung zu greifen; ***) und Pütter ****) findet kein Bedenken einzuräumen, daß in den meiſten Ländern den Landſtänden ein Mitregierungsrecht in Sachen, welche die gemeine Lan-

---

*) S. Möſers vermiſchte Schriften II 198.

**) S. Ueber die Staatsverwaltung deutſcher Länder und über die Dienerſchaft des Regenten S. 199.

***) S. Spittlers Geſchichte des Fürſtenthums Hannover I. 209. u. f.

****) S. Beiträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenrecht I. 182. 183.

desverfassung betreffen, zugestanden habe; er setzt aber hinzu, daß die Landstände deswegen nicht aufgehört hätten, Unterthanen zu seyn, oder der Hoheit ihres Landesherren Abbruch thun zu dürfen. Indessen konnte diese zwischen Fürsten und Unterthanen getheilte Regierungsgewalt unmöglich glückliche Folgen haben. Je näher man der Idee des Staats rückte, um so näher mußte auch die Auflösung der alten Verfassung herbeigeführt werden. Die Rechte die die Fürsten und Stände gegen einander hatten, bewürkten vorzüglich folgendes:

1.) Diejenigen Gesetze und diejenigen Steuern, welche ohne Genehmigung und Einwilligung der Landstände gegeben und ausgeschrieben worden waren, erhielten nur Gültigkeit auf den fürstlichen Aemtern und Kammergütern, aber auf den Gütern der Untersassen, der Landstände galten sie nicht. Die Fürsten konnten die Untersassen der Stände nicht für unmittelbare Unterthanen ansehen; ein Unterschied der in einem wohl organisirten Staate nicht statt finden kann.

2.) Die Fürsten konnten nicht immer zum Zweck gelangen, wenn die Verwilligung der Stände fehlte; denn wollten die Landesherren mit Gewalt handeln, so klagten die Stände bey den Reichsgerichten, und die Beklagten konnten sich eben keiner vorzüglichen Begünstigungen gegen diese Kläger bei den Reichsgerichten rühmen. Es lag bisweilen dem Kaiser selbst daran, die Uneinigkeiten zwischen Herren und Ständen zu unterhalten. *) Allein

*) S. Spittlers Geschichte von Würtemberg 90. u. f.

3.) wenn auch der Fürst durch ein reichsgerichtliches Erkenntniß verurtheilt worden war, so fanden doch so manche Rechtsmittel statt, um das Erkenntniß aufzuhalten, und selbst wenn die Sache auf der Exekution stand, so war diese so leicht nicht vollzogen; wie vieles konnte da nicht unternommen werden? Außerdem standen den Fürsten auch noch so manche andere Mittel, politische Künste nennt sie Spittler *) zu Gebote, womit es so schwer nicht war, die Mehrheit der Stimmen der Landschaft für sich zu gewinnen, denn der Landesherr blieb doch immer derjenige, der Aemter, Würden und Besoldungen, Privilegien, Vorzüge und Freyheiten vertheilte, der einzelne Stände vorher gewinnen konnte, der die Gerichtsbarkeit über die Stände hatte, vor dessen Gerichten sie in Schuldsachen und allen andern Gegenständen in Klage genommen werden konnten.

4.) Die Landstände unter sich selbst hatten ein getheiltes Interesse, und es fehlte daher nicht an Zwist unter sich selbst. Dem Adel und den Prälaten war es leichter zu verwilligen, als dieß den Deputirten der Städte war; denn das, was die ersteren verwilligten, zahlten nicht sie unmittelbar, sondern ihre Unterfassen zahlten es; der städtische Deputirte aber zahlte das, was er verwilligte, auch von seinen eignen Gütern. Dies blieb von dem Würtembergischen Bauer nicht unbemerkt, denn er wollte vom Landtage wenig hören, er behauptete, man

*) S. Geschichte von Würtemberg S. 123.

Landtage nur Schatzungen, und wenn der Landtag etwas helfen ſollte, ſo müßten auch Bauern dabey ſeyn, denn ſonſt würden die Pfaffen und Edelleute und Herren aus den Städten auf dem Landtage nur für ſich ſorgen. *) Dieſes getheilte Intereſſe bewirkte denn bißweilen auch, daß eine Klaſſe der Stände ſich für den Fürſten gegen die andere Klaſſe erklärte. So erklärte**) im Jahre 1773. der Geraiſche Stadtrath, daß er den von der übrigen Landſchaft gegen den Landesherrn erhobenen Beſchwerden nicht beytreten könne, und die Landſchaft erwiederte hierauf, daß es der regierenden Herrſchaft nicht an Mitteln und Wegen fehle, einzelne Perſonen durch Erweiſung oder Entziehung mehrerer oder minderer Gnadenbezeigungen nach gewiſſen Abſichten zu lenken, und daß der Stadtrath Neuerungen und Mißbräuche einführe, die von der Herrſchaft geduldet würden.

5.) Es trat bei den Landſtänden das nachtheilige Verhältniß ein, daß die geſetzgebende Gewalt und die richterliche Gewalt in einer Perſon ſich vereinigten; denn von Seiten der Städte ſtimmten der Bürgermeiſter und Syndikus als Landſtand bey den zu gebenden Geſetzen, und als Bürgermeiſter und Syndikus richteten ſie nach den von ihnen mit gegebenen Geſetzen die Handlungen der Bürger; der adliche Rittergutsbeſitzer und ſeine Gerichtshalter ſind großen Theils für eine und dieſelbe Per-

---

*) S. Geſchichte von Würtemberg S. 102.

**) S. Püttters Rechtsfälle 3. B. 2. Th. S. 357.

son zu nehmen. Selten wird der Ritterguthsbesitzer seine Stimme als Landstand über ein neues Gesetz gegeben haben, ohne seinen Gerichtshalter zu fragen, und wohl eher hat der letztere die ganze Abstimmung für den ersteren abgefaßt. Die Deputirten der deutschen Städte waren theils Handwerksleute und Kaufleute, die von ihren Gütern und von ihren Gewerben Steuer zu entrichten hatten, theils Rechtsgelehrte, die besonders, so wie die dem Adel beyräthigen Gerichtshalter, sich vorzüglich durch Ausübung der Advokatur auszubilden und dadurch ihren Unterhalt zu sichern suchten. Man darf nicht zu lange das Geschäft des Advokaten treiben, ohne den wahren Sinn für das, was Recht ist, zu verliehren. Sollte man nun in Ernste glauben, daß man bey solchen Deputirten stete Willigkeit für scharfbindende Prozeßordnungen, für Vereinfachung und Bestimmtheit der Zivilgesetze, für einen schnellen und sichern Gang der Polizei und der Kriminalunterſuchungen, für Verbesserung der Erziehung und des Unterrichts, für Belebung der Künste und Wissenschaften, für Einführung einer alle Stände treffenden Konscription beym Militairwesen, für Herstellung einer allgemeinen Besteuerung und Aufhebung aller ehemals dabey statt gehabten Befreyungen u. s. w. finden werde? Wie frey und unbefangen muß der Mensch gebildet seyn, der über Einrichtungen wahr und gut abstimmen soll, die seine eigenen Verhältnisse nahe treffen, wo es darum gilt, die bleibenden Abgaben von den Gütern die er besitzt, und die vielleicht seit undenklicher Zeit frey und ledig bey seiner Familie gewesen sind, mit

zu bestimmen; die eigenen blühenden Söhne zur Vertheidigung des Vaterlandes unter die Fahnen hinzustellen; die Mühe und Arbeit nicht zu scheuen, die mit dem Studium neuer Gesetze und neuer Einrichtungen nothwendig verbunden sind; alle Rücksichten auf sich selbst, auf Freunde und Verwandte zu vergessen, wenn Justiz und Polizei verwaltet werden soll. Ist es ein Wunder, wenn die vorigen Stände sich so sehr gegen Neuerungen stemmten, auch oft das Beste, schon um seiner Neuheit willen für verdächtig hielten? Als der alte Moser, als Würtembergischer Landschaftskonsulent, sehr richtige Grundsätze, wie die Landschaftsangelegenheiten besser zu betreiben seyn möchten, in dem engern Ausschluß austheilte, so laß ein Prälat einige Zeit darinn, und sagte sodann mit einer sehr spöttischen Miene zu dem Verfasser: „Es ist so schön, daß „es einem in den Zähnen wehe thut, daß nunz „(nichts) daraus wird," und ein anderer Prälat äusserte sich gegen Mosern: „er habe dem Her„zog schon oft gesagt: Ihro Durchlaucht! nuh „nex nuis! (nur nichts neues!)" *) Moser versetzte darauf: „Aber doch neue Besoldungen „und Accidentien!" — Wird hierbey nicht so mancher Leser zum Ausruf sich gepreßt fühlen: ganz so, wie bey mir! —

6.) Das, was durch Landstände vorzüglich bewirkt werden konnte, war eine Scheu, die die Fürsten öfters abhielte, die Verwilligung neuer Steuern zu suchen. Da aber die gerechte Forderung einer neuen Steuer so gut wie die ungerechte Forderung einer

*) S. J. J. Mosers Lebensgeschichte 2. Th. S. 202. 203.

Verweigerung ausgesetzt war, so unterblieb auch ohne Zweifel manches Gute; es war doch für einen Fürsten kein angenehmes Geschäft, ungewiß zu seyn, ob seine gute Absicht anerkannt würde. Wo aber die Steuer um einer minder guten Absicht willen vom Fürsten verlangt und von den Ständen abgeschlagen worden war, da war damit noch nicht das wahre Wohl des Landes besorgt worden. Durch Versagung der Steuer konnte auf einige Zeit der Wohlstand der Unterthanen zwar erreicht, aber der Fürst nicht gehindert werden andere Mittel zu ergreifen um zum Zwecke zu gelangen. Sehr oft dienten, als Mittel hierzu die Veräusserung der Domainen, u. der Verkauf der Kostbarkeiten des Haußes; wenn dies nun alles aber nicht mehr aushelfen wollte, wenn die Gläubiger nicht bezahlt werden konnten, und die Gläubiger sich als das Letzte, an den Reichshofrath wendeten und eine kaiserliche Debitkommission erhielten, war man damit einer guten Verwaltung des Landes näher gekommen? Mit dem Eintritt einer solchen Kommission — die einem päbstlichen Interdikt gleich war — wurden Diener und Unterthanen in Ansehung der Landeseinkünfte von dem Gehorsam gegen ihren Landesherrn entbunden, er war hierinn ihr Herr nicht mehr. Es konnte jetzt der Fall eintreten, daß der Fürst bei einer spärlichen Kompetenz darbte, und der Unterthan bei der Entrichtung weniger Steuern im höchsten Wohlstande sich befand. Der Fürst um nur Geld zu erhalten, machte nun jeden möglichen Gebrauch, von den ihm noch übrig gebliebenen Regierungsrechten; Verbrechen wurden abolirt, und geistliche und weltliche Dienste

um Geld verkauft. Dabei mußte alle Moralität verlohren gehen. Auch kamen nicht selten neu gewirkte fürstliche Schulden noch dazu, oder es reichte auch das Landeseinkommen zur Tilgung der alten Schulden nicht zu, und so mußten am Ende doch die Stände nach langen Weigerungen dem kaiserlichen Verlangen nachgeben, und neue Steuern verwilligen; welche, wenn sie früher und zu rechter Zeit verwilligt worden wären, und wenn dabei die Stände sich nicht bloß die Kenntniß der Verwendung der Steuern, sondern die Kenntniß des ganzen fürstlichen Kammeralhaushaltes bedungen hätten, ganz andere und größere Vortheile dem Lande hätten bringen können: Darum trug der ältere Moser, als Würtembergischer Landschaftskonsulent, in seinem von zwei ständischen Prälaten verlachten Aufsatz darauf an, die Stände sollten ihrem Fürsten nichts abschlagen, wozu keine erhebliche Ursache da sey, und wovon man schon zum Voraus wissen könne, daß am Ende doch noch gegeben und verwilligt werden müßte. *)

7.) Bei diesen ewigen Kämpfen zwischen Fürsten und Ständen, und zwischen den Ständen unter sich selbst, und bei dem oft so sichtbaren Bestreben der Stände ihr Interesse vor dem des Landes zu suchen und zu befördern, mußte den Unterthanen das Vertrauen zu dem Landesherrn und zu den Landständen genommen, und die Moralität selbst vermindert werden; und nur auf diesem Wege konnte es sogar dahin kommen, daß die Unterthanen gegen den Landesherrn und gegen die Landstände die Hülfe eines

*) S. Moser's Lebensbeschreibung II. 100.

Reichsgerichts suchten.*) Den groſsen Einfluß der privilegirten Stände fand man faſt überall drückend, er führte zu Bewegungen, die endlich eine ganz veränderte Verfaſſung bewirkten. Auch in Deutſchland hörte der Glaube an eine wohlthätige Vertretung durch Stände auf. „Die Völker — ſagt ein groſser politiſcher Seher **) — Die Völker kommen nach und nach zur Beſtimmung. Eine Zeitlang ſchob man alle Schuld des deſpotiſchen Drucks auf die Monarchen, und betete Stände als Schutzengel der Freiheit an. Längſt hat ſich die Meinung geändert: man wird dem Monarchen gut, und findet, daß viele Stände aus Unkunde, oder aus Bosheit, oder Feigheit des Volks, ihre Kommittenten konſtitutionsmäßig verrathen haben.“

Die Fugen der Theile zum Ganzen waren alſo ſchon langeher locker geworden, und weder für das Ganze noch für den einzelnen Theil war Heil und Vortheil mehr daraus zu erwarten. Mit dem Jahre 1806. löſte ſich die deutſche Reichsverfaſſung auf, und ein anſehnlicher Theil vormaliger deutſcher Reichsſtände trat durch den Rheinbund unter dem Schutze des Kaiſers von Frankreich näher und feſter zuſammen. Mit der Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung mußten aber auch die deutſchen Landſchaftlichen Verfaſſungen als aufgelöſt angeſehen werden; denn von nun an fehlte den leztern der rechtliche Grund ihres Daſeyns.***) Die

---

*) S. Gönners deutſches Staatsrecht. S. 382.

**) S. Schlözers Staatsanzeigen, Heft 71. S. 311.

***) S. Gönners Archiv für die Geſetzgebung und Reform des juriſtiſchen Studiums, 1. B. 1. Heft. S. 1.

Stütze für die Landschaften war gefallen und die fernere Fortdauer der alten landschaftlichen Rechte und Befugnisse würde es den Fürsten des Rheinbundes unmöglich machen, die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen Diesen Fürsten sind unbeschränkt die Rechte der Souverainität zugetheilt worden; diese Rechte sollen nicht gelähmt werden durch Abstimmungen, Gutachten und Beschlüsse der Landschaften; diese Fürsten sollen ein Staatsrecht haben, das in dem Gebiete eines jeden gilt, keine besondern Territorialstaatsrechte sollen statt haben, wie ehedem. Verschiedene Verfassungen im Bunde müssen da, wo es auf schnellen Beschluß und schnelle Ausführung ankommt, Stockungen verursachen, und der schönste Zweck kann durch engherziges Zaudern verloren gehen. Ein Geist muß das Ganze beleben, wenn es bestehen soll. Der Mächtigere muß seine Macht nicht mißbrauchen, um dem Mindermächtigen seine Rechte zu bekrönken; jeder muß gegen den andern sich dem unterwerfen, was die Bundesakte vorschreibt; man muß nehmen und aufgeben, wie es dort ohne Ausnahme zu machen, vorgeschrieben worden ist. Daher kann es auch nicht gut gedeihen, wenn gesucht wird, das alte mit dem neuen zu verschmelzen, wenn man es mit keinem Theil verderben will. Man verlasse sich darauf, bei allen diesen Versuchen die Vorschriften der Bundesakte zu lindern, verdirbt man es doch mit einem Theil; gewiß aber immer mit dem Ganzen: denn es ist überhaupt nicht wohl anzunehmen, daß es frey stehe, Gebrauch von jenen Vorschriften zu machen oder nicht, da durch den Nichtgebrauch die so zweckmäßige Einrichtung des Ganzen allerdings gestört werden muß. Alles dies

findet seine Anwendung bei der Beybehaltung der alten Verfassungen der deutschen Landstände. Die Besorgniß, daß mit der Aufhebung der Landstände die Gesetzgebung nicht so zweckmäßig ausgeübt, die Steuern nicht so sehr nach dem Vermögenszustand der Unterthanen und nach dem Bedürfniß des Staates bestimmt und verwaltet werden könnten, diese Besorgniß verschwindet, sobald man den Gegenstand unbefangen beurtheilt.

Bei dieser Beurtheilung muß man zuvörderst das nicht übersehen, was dem menschlichen Gemüthe begegnet, wenn es einen Freund oder Geliebten durch den Tod verlohren hat. Alle Fehler, alle Schwachheiten des Abgeschiedenen werden weggewischt, und nur die gute Seite desselben tritt mächtig und hochverschönert hervor. Eben so geht es uns mit alten Verfassungen, die wir aufgeben sollen. Wir sollten uns daher zuvörderst doch aufrichtig gestehen, daß alle deutschen Landstände uns nicht zu einer guten, am wenigsten vollkommenen Gesetzgebung verholfen haben; die Gesetze liegen vor, und können noch beurtheilt werden. Die bessere Bestimmung und Verwaltuug der Steuern dürfte nach dem, was vorher nachgewiesen ist, wohl schwerlich den alten Landständen aufzurechnen seyn. Auf den Fürsten kommt es immer hauptsächlich an, wie das Land regirt werden soll. Zu der Zeit als man es für nöthig fand, die Stände bei der Abfassung eines neuen Gesetzes, bei dem Ausschreiben einer neuen Steuer u. s. w. mit ihren Gutachten nicht nur zu hören, sondern wo die Einführung eines neuen Gesetzes, einer neuen Steuer u. s. w. auch großentheils von der Genehmigung

der Stände wirklich abhieng, da befanden sich auch großentheils die deutschen Landesregierungen noch nicht in dem Zustand, in welchem sie sich jetzt befinden, mit Sicherheit über die Güte und Brauchbarkeit eines neuen Gesetzes, über die mögliche Leistung und Erträglichkeit einer neuen Steuer u. s. w. urtheilen zu können. Die Regierungen wußten nicht, wie sich der Bauer des Edelmanns und des Klosters, wie sich der Bürger der Stadt befand; sie kannten weder Reichthum noch Armuth, weder Sittlichkeit noch Verdorbenheit, ja nicht einmahl überall die Anzahl dieser mittelbaren Unterthanen. Die Stadt Hannover verweigerte im Jahre 1594 ihrem Fürsten die Anzahl der Bürger anzugeben *) und behaupteten, das sey ein Geheimniß, das Bürgermeister und Rath allein wissen dürften.

Jetzt haben die Regierungen alle die Mittel in Händen, welche zu einer vollkommenen Kenntniß von dem Zustande der Unterthanen führen; und wird davon kein Gebrauch gemacht, so ist es Schuld der Regierung. Denn jetzt

1.) kann jede Regierung die Größe und Güte ihres Gebieters und die Anzahl ihrer Unterthanen und der Wohnungen derselben wissen. Es muß doch wohl gewiß ein gutes Zeichen für eine Regierung seyn, wenn die Volkszahl immer zunimmt, wenn der Fremde gerniſich da niederläßt? Und sehr wahr ist es, was der Minister von Bernstorf sagt **) man bauet keine neue Häuser und putzt nicht die alten auf,

*) S. Spittlers Geschichte von Hannover I. 296. 297.

**) S. von Eggers Reise durch Franken, Baiern, Oesterreich Preußen und Sachsen. Leipzig. 1810. 1. Th. S. 18.

wenn man nicht fakt iſt; ob der Landmann nach dem menſchenfreundlichen Wunſche Heinrichs IV. Sonntags ſein Huhn eſſe, ſieht man nicht, aber aus ſeiner Wohnung iſt beſtimmt zu wiſſen, ob er ſich gütlich thun kann.

2.) Aus dem Verzeichniſſe über die anhängigen Konkurſe und Schuldprozeſſe, über die begangenen Kriminalverbrechen und Polizeifrevel;

3.) aus den Rechnungen über den Eingang der Steuern und andern öffentlichen Gefälle;

4.) aus den Konſumtionstabellen über Fleiſch, Bier, Wein, Brandewein u. ſ. w.

5.) aus dem Verkehr des Handels, aus dem der Vollkommenheit ſich nährenden, oder davon ſich entfernenden Handwerkern und Künſtlern;

6.) aus dem Zuſtande der Gelehrſamkeit, der Wiſſenſchaften, der hohen und niedern Schulen, der Geiſtlichkeit u. ſ. w.

Aus allen dieſen Nachrichten, wenn ſie mit Umſicht und Zuverläſſigkeit eingezogen werden, müſſen doch wohl die Regierungen vollkommen in Stand geſetzt werden, beurtheilen zu können, ob ein neues Geſetz nothwendig, ob eine neue Steuer zu tragen ſey? Die Landſtände beurtheilten dies aus dem Geſichtspunkt ihrer Hufe, aber die Ueberſicht des Ganzen fehlte, und ſo konnte es nicht fehlen, daß ſo oft widerſprechende Abſtimmungen ſich ergeben mußten. Was die Verwendung der Steuern zum Staatszweck betrifft, ſo kann auch jetzt ohne Stände durch öffentliche Bekanntmachung der Rechnung über die Staats-

Einnahme und Ausgabe die Verwendung nachgewiesen werden. Aber man ängstige sich nur nicht wenn es nicht geschieht, und glaube nicht, daß es sonst um deswillen besser war, weil in manchen Ländern (in allen geschahe es zu keiner Zeit) den Ständen die Berechnung der Verwendung der Steuern vorgelegt wurde. Denn aus der Vorlegung der Rechnung über die Verwendung der Steuern konnte man noch nicht die Verwaltung des ganzen Staatshaushaltes beurtheilen; Die Steuern konnten richtig nach der Bestimmung verwendet worden seyn, und der Staatshaushalt konnte doch nichts taugen; es blieb ja immer sehr möglich, daß das Einkommen aus den Domainen, aus den Regierungsrechten u. s. w. eine solche Summe einlieferte, daß die Hälfte der Steuern nicht nothwendig gewesen wäre; aber über das Einkommen dessen, was außer den Steuern in den fürstlichen Kammern statt fand, konnten die Landschaften keine Vorlegung der Rechnung verlangen. Darum ist wie Lueder sehr richtig bemerkt, niemals etwas von großem Nutzen aus der Vorlegung der Rechnung über die Verwendung der Steuern die den Ständen geschahe, hervorgegangen.

Wenn also die ehemaligen Landstände, als wahre Vertreter des Volks für das Beste des ganzen Staatshaushaltes hätten wachen wollen und sollen, so müßten sie sich auch nicht nur einen Theil des Staatseinkommens und Ausgebens sondern das Ganze vorlegen lassen. Ueberhaupt aber erleichtert es dann die Last bey denen, die sie tragen müssen, wenn man ihnen den Weg in der Ferne zeigt, der begangen werden muß? Erleichtert es, wenn dem Unterthan allgemein

ne Ueberschriften vorgelegt worden, wofür die Abgaben haben ausgegeben werden müssen? Und wenn er sonst seiner Regierung nicht traut, wird er Vertrauen durch jene vorgelegten Resultate erhalten? Der gute Glaube an die Regierung hängt wahrlich nicht von offener Staatsrechnungsführung ab, sondern von etwas ganz andern. Auch hier heißt es: an ihren Werken sollt ihr sie erkennen! Die Wirklich gute Verwendung entscheidet. Wenn der Unterthan sieht, daß die Gränzen des Landes mit Umsicht gedeckt sind; wenn er fühlt, wie sicher sein Eigenthum jeder Art gehalten wird, wie die Rechtspflege schnell und unpartheyisch gehandhabt wird, wie man den wahren Armen verpflegt und den Vermögenslosen zur Arbeit und zum Unterhalt verhilft, wie für Wissenschaft und Kunst gesorgt wird, und wie bei der Entrichtung der Abgaben keine Ausnahmen, keine Befreiungen statt finden, sondern jeder nach Verhältniß beitragen muß; wenn er das alles vor sich sieht, so muß sich ihm die Ueberzeugung aufdringen, daß diese wohlthätigen Anstalten Geld kosten, welches der Staat von denen, die diese Wohlthat genießen, zu nehmen berechtigt ist.

Aber die bessere Erhaltung des Kredits, sagen einige, verlangt schon die Beibehaltung der Stände. Allein war denn zur Erhaltung dieses Kredits nicht nöthig, die ehemalige Befugniß der Stände, angesonnene Steuern zu verweigern, mithin ein wahres veto, sodann das Daseyn von Reichsgerichten, vor welchen auf dem Fall, daß die verweigerte Zustimmung zur Ausschreibung der Steuer nicht geachtet werden sollte, die Beschwerde anzubringen war, und endlich das Daseyn eben dieser Gerichte, um die

gänzliche Aufhebung einer Landschaft verhindern zu können? Alles dieß war ohne Widerrede nothwendig; und alles dieß ist nicht mehr. Will man die Stände beybehalten und diesen ein veto, oder das Recht zugestehen, daß keine Steuer ohne ihre Verwilligung gültig seyn und ausgeschrieben werden könne; so geht die Souverainität vom Fürsten auf die Stände über. Wenn nun das Wohl des Bundes Truppenstellung oder sonst Einrichtungen verlangt, die neue Steuern nothwendig machen, so kann der Bundesfürst seine Verbindlichkeit nicht erfüllen, weil die Stände die Einwilligung versagen können. Will man aber Einschränkungen machen, bei welchen die Einwilligung nicht versagt werden dürfte, so würde sich dieß nicht wohl so fest bestimmen lassen, daß nicht leicht immer ein scheinbarer Grund zu finden wäre, aus dem die Einwilligung eingeschränkt und mithin vereitelt werden könnte. Selbst bei einem zugestandenen veto bliebe aber doch den Bundesfürsten das Recht, die ganze Landschaft aufzuheben. Denn er kann sich doch solcher Regierungsrechte nicht unbedingt, und auf dem Fall begeben, wenn er überzeugt würde, daß das Beste des Ganzen eine solche Aufhebung nothwendig machte. Will man nun aber einer beybehaltenen Landschaft ein veto nicht zugestehen, und hat eine solche Landschaft nicht wie ehedem ein Reichsgericht zur Seite, vor welchem es Beschwerde führen kann; so ist nicht abzusehen, wie der Kredit besser durch eine Landschaft, als durch einen gerechten Fürsten und dessen gewissenhafte Diener erhalten werden könne. Eine solche Landschaft könnte sich doch in jeder Rücksicht nur leidend verhalten, und in wiefern durch eine solche ein Staatsgläubiger besser gesichert sey, läßt sich nicht absehen.

Dagegen muß jetzt weit mehr, als ehedem, dem Fürsten auf das höchste daran gelegen seyn, den Kredit des Landes und den Wohlstand des Landes auf das festeste und dauerhafteste zu gründen; er kann nicht mehr die Verantwortlichkeit auf die Stände hinschieben, und seine Räthe können dieß eben so wenig. Man hat sich nunmehr überzeugt, daß die letzte Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nicht vielen, sondern nur wenigen Köpfen anvertraut werden kann, und daß das, was für das gemeine Beste geschehen soll, seine letzte Entscheidung doch vom Regenten erhalten muß. Wo dieß nicht geschieht, da veroffenbart sich eine fehlerhafte Regierung, die nicht zum Zweck kommen kann. Merkwürdig möchte es doch wohl seyn, daß dieß selbst Pütter *) eingesehen, denn bey der Schilderung des Lehenswesens führt er es als Fehler auf, daß man bei der Lehnsverfassung kaum daran gedacht habe, daß die höchste Gewalt in einem Staate zu allem, was die gemeine Wohlfahrt erforderte, berechtigt sey, und daß die Könige sich begnügen mußten wenn geistliche und weltliche Fürsten, Prälaten und Grafen, Edle und Ritter, die Lehen von ihnen hatten, nur ihren schuldigen Lehnsdienst thaten, und nur ihrer Lehnspflicht halber sich nichts zu Schulden kommen ließen, aber weitere Aufforderungen kein Gehör zu geben brauchten. Pütter hat aber dabey vergessen, daß eben dieß auch der Fall bei Ständen ist, und daß auch bei diesen, wenn von ihrer Einwilligung die Ausübung der vorzüglichern Hoheitsrechte abhängt, nicht immer zum Zweck zu gelangen ist.

*) S. dessen Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht I. 112.

Nur ein Wille soll im Staate seyn, der die verschiedenen Kräfte gleichmäßig zum großen Zwecke hinleitet. Daß dieß nun sicherer und schneller vom Fürsten durch Räthe (Staatsdiener) als durch Stände bewirkt werden kann, beweißt sich, wenn unbefangen eine Parallelle zwischen beyden gezogen wird. Wenn der Fürst an die Verwilligung der Stände gebunden ist, so ist Gutes und Böses niemals sicher auf seine Rechnung zu schreiben, er befindet sich immer mehr leidend als thätig. Wenn er aber daran nicht gebunden ist, wie jetzt, so steht das Gute und Böse der Verwaltung auf seiner und seiner Räthe Rechnung und Verantwortung. Allerdings stehen ihm auch nun seine Unterthanen um so viel näher; unverkennbar wird ihm, daß sein eignes Wohl und das Wohl seiner Unterthanen eines sind, daß er nur durch Beglückung seiner Unterthanen selbst sich glücklich fühlen kann. Daß die jetzige Gewalt zum Despotismus führen könne, darf man ohne Beleidigung für unsere Fürsten, nicht fürchten. Es soll nicht einmal gefragt und aus der Geschichte einzelner Fürstenhäußer nachgewiesen werden, ob es da, wo Landstände sich befanden, keine despotischen Handlungen ehedem gab? sondern es soll sich nur darauf bezogen werden daß die Vernunft und die Erfahrung über Blühen und Untergehen der Staaten jetzt zu warnende Lehren predigen, als daß es gewagt werden sollte, die Unterthanen als bloße Mittel zu nichtstaugenden Zwecken gebrauchen zu wollen. Der weise Beschützer des Rheinischen Bundes sagt in dem merkwürdigen Schreiben an den Fürsten Primas vom 11. Septbr. 1806., er verlange nicht, daß man ihm das Gute beimessen solle; welches die Souveraine in ihren Staaten bewirken,

um so weniger wolle er aber, daß man die Uebel ihm zuschreibe, welche der Wechsel der menschlichen Dinge in demselben herbeiführen könnte. Müssen diese gewichtigen Worte nicht allein schon für jeden dieser Fürsten der stärkste Anreiz seyn, nur Gutes auf ihre Rechnung zu bringen?

Die Leitung der Geschäfte des Staates verlangt große und mannichfaltige Kenntnisse und fortwährende Erfahrung. Es liegt ein großer Unterschied zwischen dem Staatshaushalt und dem Haushalt eines Bürgers oder Landmanns, zwischen den Verhältnissen der fremden und angrenzenden Staaten und den Verhältnissen zweyer Nachbarn oder etlichen Dorfsgemeinden. Der Staatsdiener sucht von früher Jugend an und sein ganzes Leben fortwährend die Kenntnisse zu erwerben und anzuwenden, die die Verwaltung der Staaten verlangen; kann man dagegen annehmen, daß alle oder nur der größere Theil der Landstände zu der Erörterung der wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlands diejenige Kenntniß und Einsicht mitbringen? und wenn er sie nicht mitbringt, wie könnte auf seine Stimme viel Gutes zu rechnen seyn. Der Staatsdienst verlangt ein lebenslanges Studium und Anwenden. Der Rittergutsbesitzer hat die Verwaltung seines Gutes, die Deputirten der Städte haben die Verwaltung ihrer Stadtämter zu ihrer eigentlichen Bestimmung, die ihre Zeit einnimmt und ihre Kräfte beschäftigt, die in der Regel nicht gestatten sich weit über ihren Geschäftskreis umzusehen. Daher fehlen hier zur Beurtheilung dessen, was eigentlich Noth im Ganzen, im Allgemeinen thut, die nöthigen Kenntnisse.

Der Landstand unterliegt auch nicht wie der Staatsdiener, einer vorhergehenden Prüfung, ob er zu dem Geschäft die erforderlichen Kenntnisse besitze. Der Besitz eines Gutes, auf den die Landstandschaft liegt, die Erhaltung eines Amtes, mit welchem die Stelle eines landschaftlichen Deputirten verbunden ist, wie in den Städten mit den Stellen des Bürgermeisters und Syndikus, dieß ist hinlänglich auch den ungeschicktesten wenigstens ein Trümchen von den Leinen der Staatsregierung anzuvertrauen.

Und so wie der Eintritt, eben so ist der Austritt bey dieser Mitwürkung der Leitung der Staatsgeschäfte beschaffen. Bey dem Landstand kommt es vielweniger darauf an, ob er zur Stelle unfähig und untüchtig sey. Wegen Mangel an Kenntnissen wenigstens verliert er in der Regel seine Stelle und sein Stimmerecht auf dem Landtag nicht; nur erst dann verliert er dieß, wenn er sein stimmenfähiges Guth verkauft, oder seine städtische Stelle als Obrigkeit verloren hat. Der Staatsdiener verliert aber gerade seine Stelle, wenn er sich untüchtig dazu bewiesen hat.

Eine weise Berathung über die Leitung des Staates verlangt eine angemessene Anzahl von Mitgliedern, nicht zu groß und nicht zu klein. Wenn nur Räthe sich der Berathung zu unterziehen haben, da läßt sich die angemessene Anzahl wohl leicht nach der Größe des Gegenstandes finden. Allein bei der Berathung durch Stände kann man nicht auf eine angemessene oder unangemessene Anzahl Rücksicht nehmen, so viel stimmfähige Güther und stimmfähige Stellen einmahl im Lande sind, so viel bleiben deren; ja was

das sonderbarste ist, es konnte ein und derselbe Besitzer mehrerer stimmenfähiger Güther seine eigene Stimme so vielmahl gelten und aufzählen lassen, als er solche Güther hatte. Eine solche Stimme zog daher nicht durch das Gewicht der Wahrheit, sondern durch die Zahl der Besitzungen die Zunge in der Waage über Staatenwohl. Bey der Berathung über Wohl und Wehe des Staates, muß das eigene Interesse, die Rücksicht auf das eigene Vermögen, schweigen. Dieses ledige Interesse zum schweigen zu bringen, muß bei einem Landeskollegium viel glücklicher bewirkt werden können, als auf einem Landtag oder auf einem landschaftlichen Convent. Wenn auch einer oder einige der Räthe Besitzungen haben, die das neue Gesetz beschränkt, oder die die neue Steuer trifft, so wird das Gleichgewicht durch die übrigen Nichtangesessenen leicht für die gute Sache erhalten; der angesessene Theil wird schon durch eine unvermeidliche Scheu gegen die übrigen in den nöthigen Schranken gehalten. Ganz anders aber ist es in einer Versammlung, wo alle gleiche Rechte, gleiches Interesse haben, wo so leicht der eine von dem andern in der Ansicht des Dinge angesteckt wird; wo es so leicht dahin kommt, daß das Privatinteresse sich hinter ein angebliches allgemeines Landesinteresse zu verstecken und damit zu bekleiden weiß; wo die Scheu und die Furcht gerade im umgewandten Falle wirken; wo eben durch diese Gemüthszustände entweder alle freie Wahl und Ansicht unterdrückt wird, oder wo so viele individuelle, sonderbare, auf eines jeden Privatinteresse berechnete Abstimmungen erscheinen, daß daraus für das, was allgemein beschlossen werden

soll, nichts als Verwirrung und Aufhaltung gewonnen werden kann.

Will man noch einwenden, daß ohne ständische Verfassungen es nothwendig werde, daß ein gerechter Fürst und einsichtsvolle und das Gute wollende Räthe im Dienste des Staates stehen müssen; so wird dieß sehr gern zugegeben. Aber ist dieß denn nicht eben so nothwendig, wenn ständische Verfassungen statt finden? und was haben diese vermocht, und was vermöchten diese besonders jetzt, wenn Fürst und Diener das Gute nicht wollten? Hat man wohl je von Ständen das zu rühmen gewußt, was der große Geschichtschreiber von Hannover *) von den Fürsten und Ministern dieses Landes zu rühmen gefunden hat: „Daß wirs fühlen möchten, sagt er, wem wir den glücklichern Genuß unserer ungekränkten Freiheit einzig zu danken haben! Nicht der Nationalgeist ist's, der uns sichert, nicht die Verfassung ist's, die den Verlust unserer Freiheit unmöglich macht, nicht ein allgemein reger Patriotismus ist's, der das Freiheitsschicksal unsers Landes so ausgezeichnet merkwürdig seyn ließ, unsere Fürsten selbst waren's, die uns schützten, die Minister unserer Könige waren's, die den Despotismus verabscheuten, der unvergleichbar beglückende Freiheitston war es, der in allen Theilen der Landesregierung selbst herrschte."

*) S. Spittlers Geschichte von Hannover, II. 308. 309.

9.

Königlich Würtembergische Generalverordnung, die Aufhebung von Steuerbefreiungen und Nichtzulassung dießfallsiger Entschädigungsgesuche betreffend; d.d. 13. Dezember. 1812.

Wir haben höchstmißfällig zu vernehmen gehabt, wie wenig die von Uns bei der Organisation Unseres Reichs zu Grund gelegte Gleichheit des Abgabensystems, und somit die nothwendig daraus fließende und von Uns verfügt eAufhebung vorher bestandener Steuerbefreiungen nach dem einzig wahren Sinn und der reinen, jene Anordnung vollkommen rechtfertigenden Absicht aufgenommen und in Ausführung gesetzt, und wie solche irrige Vorstellungen damit verknüpft worden, daß noch jetzt hin und wieder von Einzelnen Einsprüche dagegen haben erhoben, und selbst prozessualische Verhandlungen dießfalls eingeleitet werden können.

Nicht das Staatsbedürfniß und eine darauf gegründete Finanzoperation gab die Veranlassung und den Grund jener Aufhebung aller Steuerbefreiungen sondern Wir wurden einzig durch die richtige Begriffe der vollkommensten Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz und der allgemein sich erstreckenden, keine Ausnahme duldenden gleichen Verpflichtung der-

selben zu Entrichtung sämmtlicher Staatsabgaben mithin durch Gerechtigkeit, Billigkeit und die schonende Rücksicht geleitet, die Wir dem weit größeren Theil Unserer Unterthanen, welche vorher durch fehlerhafte Verfassung, Mißbrauch der Gewalt und ungerechte Begünstigung ungleich angelegt waren, nach Unsern Regentenpflichten schuldig zu seyn überzeugt waren. Wenn es sich durchaus in keinerlei Hinsicht rechtfertigen läßt, daß zu Gunsten irgend eines Unterthanen einer Befreiung von Staatsabgaben, zu ungerechter Beschwerung der Uebrigen, statt gegeben werde, so läßt sich eben so wenig mit den strengen Forderungen der Gerechtigkeit eine Entschädigung von Seiten des Staats für vermeintliche Ansprüche auf jene Befreiung vereinigen, indem diese Entschädigungslast nur von den übrigen Unterthanen durch erhöhte Steuern getragen werden müßte. Da diesem nach mit dem klaren Sinn der kraft Unserer Souverainitätsrechte erlassenen, von der Gerechtigkeit so laut und streng geforderten Verordnung einer allgemein gleichförmigen Besteurung jede Exemtions- oder Entschädigungsforderung in dieser Beziehung gradezu im Widerspruch stände: so erklären Wir aus allerhöchster Machtvollkommenheit hiermit auf das Bestimmteste, daß weder Geburt, Stand, Rang, höhere Chargen, noch vorherige Verhältnisse, Privilegien oder Verträge, überhaupt kein Titel oder Rechtsgrund, von welchem Namen oder Beschaffenheit er seyn möge, irgend eine Befreiung von Staatsabgaben, direkten oder indirekten, eben so wenig als irgend eine Entschädigungsforderung rücksichtlich der allgemeinen Besteurung, insbesondere von Seite

der bisher Exemten begründen könne, verbieten daher allen Unsern Gerichtshöfen, dergleichen an sie gebrachte Ansprüche und Forderungen im Weg Rechtens je wieder anzunehmen, und befehlen ihnen, die schon angebrachten ohne weiters zurückzuweisen, indem hier nicht von Privatrechten und Verbindlichkeiten Unserer Königl. Finanzkammern, in Bezug auf welche sie nach wie vor gerichtlich belangt werden können, sondern von dem Auflagsrechte des Staats die Rede ist, welches keiner gerichtlichen Diskussion und keinem Gerichtsspruche unterworfen seyn kann. Wir verordnen, daß diese Unsere allerhöchste Normalverfügung allgemein bekannt gemacht werde, und haben Unsere Landvogteien und Oberämter hienach das Erforderliche zu besorgen.

Gegeben, Stuttgart im Königl. Staatsministerio, den 13. Dezember 1812.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

IO.

Miszellen.

1.

Vermöge öffentlicher Bekanntmachung soll der Code Napoleon im Großherzogthum Würzburg und ebenfalls im Fürstenthum Waldeck eingeführt werden. Der Tag der Einführung und die Modifikationen des Code selbst sollen noch näher bestimmt werden.

2.

Am 12. November 1812. wurde zwischen den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs von Westphalen und Sr. K. Hoheit des Großherzogs von Frankfurt ein Vertrag wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs und widerspenstigen Konskribirten in beiderseitigen Staaten abgeschlossen.

3.

Se. K. Hoheit der Großherzog von Baden hat am 26. Dezember 1812. als an dem Namensfeste J. K. Hoheit der Frau Großherzogin, einen dritten Orden unter dem Namen des Ordens vom Zähringischen Löwen, gestiftet, auf dessen Insignien das ebengenannte Wappenbild und die Ruine des ehemaligen Stammsitzes Ihrer Ahnherrn abgebildet erscheint, der an einem grünen Bande mit orangefarbener Lisière getragen wird.

4.

Durch ein Herzogl. Nassauisches Edikt vom 21. Dez. 1812. ist der Einführungstermin des Code Napoleon im Herzogthum Nassau auf unbestimmte Zeit prorogirt worden. Im Edikte selbst heißt es: „Da es bei der Aufnahme jenes Gesetzbuchs Unsere Absicht ist, zur Vermeidung aller Unordnungen die administrativen und gerichtlichen Einrichtungen Unsers Herzogthums mit möglichster Beibehaltung der vaterländischen Institute mit den Voraussetzungen des französischen Civilgesetzbuches in eine vollständige und im

Literärischer Anzeiger.

N°. I.

Nachricht,

durch welche wir theils den ferneren Verwechselungen unseres Allgemeinen Anzeigers mit mehreren anderen, unter gleichen oder ähnlichen Titeln erscheinenden Tageblättern, so wie den öfteren Nachfragen wegen der näheren Bedingungen vorzubeugen, theils über Zweck und Inhalt desselben nähere Auskunft zu geben wünschen. — Unter dem Titel:

Allgemeiner Anzeiger oder allgemeines Intelligenzblatt zum Behuf der Justiz, der Polizei und der bürgerlichen Gewerbe, wie auch zur bürgerlichen Unterhaltung über gemeinnützige Gegenstände aller Art.

erscheint hier in Gotha täglich (außer den hohen Festtagen) ein Stück von einem oder einem halben Bogen. Die posttäglichen und wöchentlichen Lieferungen sind durch die respect. Postämter u. Zeitungs-Expeditionen und die monatlichen in brochirten Heften, durch die Buchhandlungen zu beziehen. Man pränumerirt bei denselben auf jeden Band, deren zwei, jeder mit einem Register versehen, einen ganzen Jahrgang von beinahe zehn Alphabet in Quart ausmachen, mit 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr. Nur in weit entfernten Gegenden kann eine billige Erhöhung des Preises Statt finden. Bestellungen werden in jedem Monat, jedoch jedesmal auf einen ganzen Band angenommen.

Man kann noch einige complette Jahrgänge von 1791 - 1806 inclusive, jeden für 2 Thlr. od. 3 fl. 36 kr. und von 1807 — 1810. für 3 Thlr., und wer die ganze

Reihe zusammen nimmt, noch mit bedeutendem Rabatt bekommen. Auch werden von allen Jahrgängen einzelne Nummern, jede für 1 gl. oder 4½ kr., und in ganzen Partien noch billiger, abgelassen.

Vor Erscheinung des allgem. Anz. i. Jahre 1791. fehlte es an einem Intelligenzblatte, das für alle einzelne Staaten Deutschlands als gemeinschaftlich betrachtet werden konnte. Mit allgemeinem Beifall wurde der Plan desselben aufgenommen, und durch eine über alle Erwartung günstige Aufnahme und Unterstützung, sowohl von Seiten einsichtsvoller Geschäftsleute, als einer großen Anzahl im Justiz- und Polizeifach angestellter Männer und der ersten Staatsbeamten vieler deutschen Fürsten ist es diesem Blatt in wenigen Jahren gelungen, jene stark und überall gefühlte Lücke zur Zufriedenheit des deutschen Publikums auszufüllen. Auch eine große Anzahl erfahrner und gebildeter Männer aus allen Ständen, und unter diesen mehrere der ausgezeichnesten Gelehrten haben den allgem. Anz. als ein Mittel zur Verbreitung gemeinnütziger und allgemeines Interesse erregender Aufsätze und Nachrichten benutzt. Es erscheint daher fast kein Blatt, worinn nicht aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands theils gemeinnützige Beiträge, theils ein bestimmtes Interesse in sich fassende Avertissements enthalten wären.

Um solche Leser, denen der Zweck und Inhalt des allgem. Anz. bis jetzt unbekannt geblieben ist, genauer davon zu unterrichten, folgt hier aus dem gegenwärtigen Jahrg. 1812. (bis zur Mitte Novemb.) nur eine kurze Uebersicht der vorzüglichsten wissenschaftlichen und gemeinnützigen Beiträge, nebst summarische Angabe einiger der übrigen Rubriken.

Nützliche Anstalten: Bessere Verwahrung der Gefängnisse. Mit Holzschnitten. — Verhütung der Veruntreuung öffentl. Gelder. — Versorgungsanstalt für alte Apotheker-Gehülfen. — Hagelschaden-Entschädigungsanstalt in Cöthen. — Wie der Wellenschlag an Dämmen unschädlich zu machen. — Große Vortheile der Darlehne auf Tagsgemeinnützige Einrichtung botanischer Provinzialgärten. — Patriotische Ansicht des Schinderrechts. — Ueber weibliche Erziehung. —

Bildung der Töchter des Mittelstandes. — Völlige Brandsicherheit der Gebäude.

Justiz- und Polizey-Sachen: Mühlen- und Wasser-Streitigkeiten. — Testamentserrichtungen. — Mittel der gänzlichen Vertilgung der Gauner. — Sicherste Aufbewahrungsart grober Verbrecher.

Naturkunde: Beiträge zur Geschichte der Meteorsteine (9 Aufs.); Entstehung ders. (6 A.) Somnambulismus. — Naturkunde der Vorwelt (3 A.) — Urwelt, Urmenschen u. s. w. (2 A.) — Die Kunst, Gold zu machen; eine Chalantanerie oder Selbsttäuschung.

Gesundheitskunde: Ueber die Schnürbrüste, von Dr. Hofr. Bernstein. — Mittel gegen die Schafraude; — die Flechten; — den Bandwurm; — specif. M. gegen die häutige Bräune. — Das Corset, von Dr. Goldschmidt. — Die Wirksamkeit von Lieber's Auszehrungskräutern, v. Dr. Schmidt bestritten. — Medicin. Anwendung des Kohlenpulvers. — Heilung der Skrofeln durch Kuhpocken-Lymphe. — Blattern-Ausrottung, in polizeil. und rechtl. Hinsicht. — Impfung der Kuhpocken unmittelbar vom Euter der Kuh, v. Dr. Hofr. Bremer. — Glückliche Operation von einem Blasenstein. — Ereignisse in der chirurg. Klinik im Julius-Spital zu Würzburg 1811. — Die Wasserscheu des Rindviehs, von Dr. Königsdörfer. — Ereignisse in der Entbindungsanstalt in Würzburg 1811. — Ausrottung der Hundswuth, v. Dr. Urban. — Schutz- und Menschenblattern zugleich bei einem Knaben, vom Dr. Busch.

Haus und Landwirthschaft: Wirkliche Veredlung der Obstbäume. — Schaafzuchts Veredlungsanstalt im Großherzogthum Baden. — Belehrung über die Pferdezucht. — Gänzliche Ausrottung des Wildhafers. — Benutzung des wilden Kastanienbaums und seiner Frucht. — Ueber den Holzschlag nach 60 od. 120 Jahren. — Neues Pferdefutter. — Kochen und Braten mit Wasserdampf. — Minder kostspielige Bauart der Wirthschaftsgebäude.

Künste, Manufakturen und Fabriken: Anwendung des ungarischen Wundersalzes beim Glasmachen. Anwendung des Zinkvitriols beim Cattunfärben. — Ueber die Runkelrüben- und Ahorn Zuckerfabriken in Böhmen. — Runkelrüben-Zuckerfabriken in Frankreich.

Ahorn Zuckerfabriken in N. Amerika. — Murdoch's Glas-Erleuchtung. — Achard's Lehranstalten der Zuckerfabrikation aus Runkelrüben. — Chemische Behandlung der Zeuge, welche eine Farben Veränderung erlitten haben. — Rulencamp's Indigobereitung aus Waid. — Beßtes Material zum Kalkbrennen und Bereitung eines dauerhaften Mörtels (3 Aufl.) — Longin's neue Sägemaschiene. — Bereitung des Stärkezuckers nach Kirchhof's Entdeckung. — Zuckerbereitung aus Kartoffelstärke und jeder Art von Satzmehl, vom Prof. Lampadius (4 Aufl.), von Reichard und Prof. Rosling (2 A.), vom Hofr. Trommsdorff, vom Dr. Ittner, vom Prof. Döbereiner, vom Dir. Laupus, vom Rath Dieffenbach u. s. w. — Vervollkommnung des Weberstuhls, der Zwirn- und Haspel Maschiene. — Parallele zwischen Englands, Frankreichs u. Deutschlands Gewerbfleiß. — Reith's große Runkelrüben-Zuckerfabrik in Liboch. — Placke's, Hammer's und Helle's drey Runk. Z. Fabriken in Magdeburg. — Neue Presse zur chemischen Druckerey. — Favreau's neuer Strumpfwirkerstuhl. — Die elgersburger Steinröhren zu Wasserleitungen. — Bereitung des Runkelrüben-Zuckers nach geheim. R. Hermstedt's, — nach Bonmain's Verfahren. — Anwendung des Sandels zur Färberei. — Recept zum elastischen Lederlack. — Gegossene eiserne Öfen. u. v. a.

Gelehrte Sachen: Ueber griechische, römische und deutsche Altertümer (15 Aufl.) — Das Decimal- u. Duodecimal-System. — Deutsche Maß-Systeme. — Bertholet's Verwandschaftslehre, beurtheilt und vertheidiget. — Die Diebs- und Gaunersprache (3 Aufl.) — Dr. M. Luther's Lieder. — Histor. biograph. Skizzen des Fürsten von Schaumburg, — Winckelmann's, — Bückling's, — Schmidt's. — Adels-Encyclopädie und Adels-Repertorium. — Organisation der öffentl. Unterrichtsanstalten im Großh. Frankfurt; — dessen Finanzeinrichtung. — Lage und Verhältnisse der Protestanten im Großh. Würzburg. — Ueber Freiheit und Zurechnung. — Ueber den Werth und die Erhaltung des christl. kirchl. Gottesdienstes.

Ohne bestimmte Rubrik: Aemterhandel. — Landtransport der ersten Lebensbedürfnisse. — Legitimirung unehelicher Kinder durch die Heirath. — Postgegenstände, in Beziehung auf Würtemberg. — Warum geht

nur das männliche Geschlecht und nicht das weibliche freyen? — Bemerkungen und Wünsche über das neue Steuersystem im Herzogth. Nassau. — Frauenzimmer-Werth u. m. a.

Verhandlungen gelehrter und gemeinnütziger Gesellschaften kommen 37, Erziehungs und Unterrichts-Anstalten 31, Gesetze und Verord. 31, Mineralbäder 20, Dienst-Anerbieten u. Gesuche 330, Auctionen von Büchern, Gemälden, Kupferstichen, Kunstsachen u. s. w. 72, Handelsgegenstände, außer den Wechselcursen der berühmtesten deutschen Handelsplätze, 900, vorgeschlagene Heilmittel 40, Steckbriefe 60, Vorladungen über 400, Todesanzeigen und andere Familien-Nachrichten gegen 100 vor.

Außer diesem allen faßt der allgem. Anz. ein ziemlich vollständiges Verzeichniß aller neuen, in deutschen Buch- und Kunst-Handlungen erscheinenden Bücher, Landkarten, Kupferstiche und Musikalien in sich, und behauptet in dieser Hinsicht den Vorrang vor den Intelligenzblättern aller unsrer sogenannten allgemeinen Literatur-Zeitungen.

Die für den allgemeinen Anzeiger eingesandten gemeinnützigen Artikel nehmen wir unfrankirt und gratis auf; hingegen müssen die den Vortheil des Einsenders ausschließlich oder zunächst bezweckenden frankirt und bezahlt werden. Jeder der letztern von 1 — 4 Zeilen (deren jede immer 12 — 14 Sylben faßt) kostet 4 gl., von 5 — 8 Zeilen 8 gl. oder 36 kr. und jede folgende Zeile 1 gl. oder $4\frac{1}{2}$ kr. Wir besorgen auch gegen billige Vergütung die Unterhandlungen, welche durch die im allgemeinen Anzeiger abgedruckten Anfragen und Gesuche veranlaßt werden. Jede von uns verlangte schriftliche Auskunft kostet 4 gl. Diese bedungenen Pränumerations-Preiße und Gebühren verstehen sich im Conventionsfuß, und werden von Personen, mit denen wir nicht schon in Rechnung stehen, franco baar oder in sicherer Anweisung erwartet; oder man kann auch das respect. Postamt seines Orts ersuchen, sich auf der Rückseite des Briefs für die Zahlung zu verbürgen.

Gotha, im November 1812.

Redaction und Expedition
des allgemeinen Anzeigers.

So eben ist in unserem Verlage erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung des Großherzogthums Frankfurt, v. P. A. Winkopp, Hofkammerrath.

Mit einer großen topographischen Charte. 8. 2 Rthlr. 18 Gr. Sächs. oder 4 Fl. 57 Kr. Rheinl.

Nachdem der Herr Verfasser in der Einleitung die Entstehung u. den Bestand des Großherzogthums dargestellt hat, geht derselbe von Seite 19 — 197. zur allgemeinen Beschreibung des Zustandes des ganzen Staats über.

Hier werden die Lage, Gränzen, Flächen-Inhalt, Klima, Boden, Naturprodukte, Gebirge u. Waldungen, Gewässer u. Fischerei, Viehstand, Industrie, Handel, Nahrungsquellen, Zahl der Bewohner u. ihre Klassen, Wohnungen, Sprache, Erziehung, Bildung u. Unterrichts-Anstalten, Religion u. kirchliche Verhältnisse, u. die Postanstalten genau und vollständig auseinander gesezt u. beschrieben.

Hierauf folgt eine umständliche Darstellung der ganzen Staatsverfassung u. Verwaltung nach allen ihren Theilen und Zweigen.

Den Beschluß macht eine vollständige Topographie nach den Departements, Distrikten, Munizipalitäten, und den dazu gehörigen Höfen.

Jedem Departement und jedem Distrikte ist eine allgemeine Beschreibung derselben vorgesetzt, worauf sodann die Munizipalitäten und die dazu gehörigen Höfe mit ihren Merkwürdigkeiten beschrieben werden.

Die dazu gehörige Landcharte ist nach Originalquellen mit der größten Genauigkeit entworfen, u. man hat dabei nicht nur alle vorhandene Subsidien, sondern auch mehrere Original-Handzeichnungen benutzt.

Liebhaber, welche sich mit ihren Bestellungen von wenigstens 5 Exemplaren direkt an uns oder an den Hrn. Verfasser in Frankfurt wenden, erhalten 20 pr. Ct. vom Ladenpreise oder das fünfte Exemplar frei.

Weimar, den 24. Novbr. 1812.

H. S. privil. Landes-Industrie-Comptoir.

Der

Rheinische Bund.

Fünf und Sechzigstes Heft.

II.

Königlich Würtembergisches General-Reskript, die Anordnung einer allgemeinen Vermögens-Besoldungs und Pensions-Steuer für das Jahr 1813. betref.

Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Um den großen Aufwand bestreiten zu können, welchen der durch die neuesten Kriegsereignisse erlittene bedeutende Verlust herbeiführt, sehen Wir Uns gezwungen, um so mehr zu ausserordentlichen Hülfsmitteln zu schreiten, als die Ausgaben, die seit dem Anfang des gegenwärtigen Kriegs auf Unserer Staatskasse haften, die gewöhnlichen Einnahmsquellen erschöpfen.

Wir verordnen in dieser Gemäßheit

I. In Ansicht auf die Vermögens-Steuer

A. Umfang derselben:

§. 1.

Der gegenwärtigen Vermögens-Steuer sind alle Landeseinwohner und Unterthanen, wes Standes sie seyn mögen, ohne irgend eine Ausnahme, so wie die Communen und andere Gemeinheiten, die Familien-Stiftungen, Zunftkassen und andere dergleichen öffentlichen- und Privat-Anstalten, im ganzen Umfange des Königreichs unterworfen, und es ist hievon allein das Staats- und Kron-Eigenthum, namentlich all dasjenige Vermögen ausgenommen, welches unter der administrativen Leitung der drey Abtheilungen der Kron-Domainen-Section des Königl. Finanz-Departements, und der Königl. Hof- und Domainen-Kammer steht.

§. 2.

Nicht weniger unterliegen der Vermögens-Steuer alle diejenigen Ausländer, welche auf längere oder kürzere Zeit ihr Domicilium im Königreich genommen, so wie im Auslande sich aufhaltende Würtemberger, welche das Landes-Unterthanenrecht sich vorbehalten haben, beide jedoch nur in so weit, als ihr Vermögen im Königreich, mithin unter dem Schutze des diesseitigen Staats befindlich ist. Eben so sind auch diejenigen Ausländer zu behandeln, welche zwar sich nicht im Königreich aufhalten, hingegen einen Theil ihres Vermögens in demselben stehen haben, wohin insbesondere auch alle auswärtigen Corporationen und Stiftungen, keineswegs aber die Staats- und Privat-

Besitzungen derjenigen Souverains gehören, von welchen gleiche Freiheit dem diesseitigen Staats- und Kron-Eigenthum zugestanden ist.

§. 3.

Die Vermögens-Steuer umfaßt in gleicher Maße alle Vermögenstheile der Contribuenten, das bewegliche wie das unbewegliche, das rentirende wie das nichtrentirende Eigenthum, also namentlich:

a.) Alles unter Unserer Souverainität stehende Grund-Eigenthum, an Gebäuden, Feldgütern, Waldungen, Seen ꝛc.

b.) alles Mobiliar-Vermögen, baares Geld, Kostbarkeiten, Vieh, Naturalien-Vorräthe, Waarenlager und gemeinen Hausrath aller Art

c.) Capitalien, Zieler, Ausstände, und alle andern verzinßliche und unverzinßliche Aktiv-Posten, jedoch in der Maße, daß die im Ausland stehende Aktiv-Posten nur bey Innländern und wirklichen Unterthanen, nicht aber bei den §. 2. genannten Fremden zu dem Steuer-Vermögen zu rechnen sind.

§. 4.

Nach dem Begriff der Vermögens-Steuer trifft dieselbe nur den reinen Vermögens-Stock, und es ist daher zugestanden, von der Summe des Aktiv-Vermögens alle verzinßlichen und unverzinßlichen Passiv-Schulden in Abzug zu bringen. Es gehören jedoch hieher keineswegs laufende Ausgaben und Kosten, insofern sie nicht zu den Passiv-Rückständen vergangener Jahre zu rechnen sind; auch versteht es sich von

ſelbſt, daß diejenigen Contribuenten, welche nur ihr im Königreich angelegtes Vermögen verſteuern, auch nur die damit in Verbindung ſtehende Paſſiv-Poſten in Abzug zu bringen haben.

B. Größe der Vermögens-Steuer.

§. 5.

Wer nicht mehr als 100 fl. reines Vermögen beſitzt, der iſt von der Vermögens-Steuer ganz befreit. Von einem größeren Vermögen aber, bis auf

10,000 fl. incl. werden von jedem Hundert Gulden . . . . . 30 kr.

Von einem Vermögen bis auf

50,000 fl. incl., von jedem Hundert . 45 kr.

Von einem Vermögen bis auf

100,000 fl. incl., von jedem Hundert 1 fl. —

Von einem Vermögen über

100,000 fl. aber, von jedem Hundert 1 fl. 30 kr.

bezahlt, ſo daß alſo z. B. ein Vermögen von

10,000 fl à 30 kr. vom Hundert 50 fl. —

Ein Vermögen von

50,000 fl. à 45 kr. vom Hundert 375 fl. —

Ein Vermögen von

100,000 fl. à 1 fl. vom Hundert 1000 fl. —

Ein Vermögen von

140,000 fl. à 1 fl. 30 kr. vom Hundert 2100 fl. —

zu bezahlen hat.

C. Vorſchriften für die Aufnahme des Vermögens:

§. 6.

Um weder auf der einen Seite in einer unbedingten Selbſtſchätzung der Willkühr und dem Eigennutze einen

allzugroßen Spielraum zu lassen, noch auf der andern, durch allzudetaillirte urkundliche Vermögens-Aufnahme, Verzögerung, Kosten-Vermehrung und Beschwerlichkeiten in das Geschäft zu bringen, befehlen Wir, daß bei dem Grund-Vermögen die urkundliche Taxation, bei den übrigen Vermögenstheilen aber eine möglichst kontrolirte Selbstschätzung in Anwendung gebracht werden soll.

§. 7.

Das Vermögen wird nach dem Stande, wie es sich am ersten Januar 1813. verhielt, aufgenommen. So wie daher die gegenwärtige Verordnung bei dem Königlichen Oberamte einläuft, hat dasselbe in Hinsicht auf das Grundvermögen folgende Anordnung zu treffen:

a) Der Stadtschreiber in der Stadt und die Amtsschreiber und Substituten auf den Amtsorten haben unverweilt, und mit Hintansetzung all anderer Geschäfte, ein Verzeichniß über alle Grundeigenthümer, mit kurzer Anführung ihres Gebäude- und Güter-Eigenthums (wobei keine Nebenlieger, Anstößer oder andere Verhältnisse beizusetzen sind) dergestalt aufzunehmen, daß zu Beifügung des taxirten Werths Raum gelassen wird. Hierzu ist ihnen ein Termin von 8 Tagen anzusetzen.

b) In der Zwischenzeit bestellt und beeidigt der Oberamtmann, je nach der Größe des Oberamtsbezirks, zwei, drei, oder mehrere Taxations-Kommissionen, deren jede aus 1 Aktuar und

1 sachkundigen Urkunds-Person aus der Stadt besteht, und weißt ihnen die Orte an, in welchen unter ihrer Mitwirkung die Güter-Taxationen vorzunehmen sind; sie begeben sich von Ort zu Ort, wählen in jedem 2 verständige redliche Männer (Felduntergänger, Waisenrichter) und besorgen dann mit ihnen den Anschlag der Gebäude und Güter in laufenden Preißen, wie dieß bei gewöhnlichen Inventuren zu geschehen pflegt. Es ist dabei mit Umsicht und strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren, jedoch kann, wenn auch der Einzelne mehrere Güterstücke besitzt, für alle ein allgemeiner Durchschnitts-Anschlag gemacht, bei der Berechnung nur runde Zahlen angenommen und dadurch das Geschäft abgekürzt werden, so, daß dasselbe in jedem Kommissions-Bezirk in 8 bis 10 Tagen zu Ende kommt.

c) Das auf diese Weise mit dem Gebäude- und Güter Anschlag versehene Verzeichniß der Grund-Eigenthümer, nimmt sofort der Amts-Aktuar vom Ort zur Hand, um es für das allgemeine Vermögens-Register der Ortseinwohner zu benutzen.

§. 8.

Zu gleicher Zeit sind die Einwohner in der Stadt und auf den Amtsorten zu Angabe ihres Mobiliar-Vermögens, so wie ihrer Activ- und Passiv-Schulden anzuhalten. Entweder erhalten sie zu dem Ende gedruckte Fassionszettel, in welche sie innerhalb dreier Tage unter ihrer Unterschrift den Belauf jener Vermö-

gensttheile einzusetzen haben, oder wo dieß nicht anwendbar ist, werden sie vorgerufen und zur mündlichen Angabe aufgefordert, welche sofort zu Protocoll zu nehmen ist. Dieses und das Einsammeln der Fassionszettel geschieht durch eine aus dem Amts-Aktuar des Orts, dem weltlichen Ortsvorsteher und einer Urkunds-Person bestehende Lokal-Kommission, welche sofort das Allgemeine Vermögens-Register unter ihrer Unterschrift zu fertigen, übrigens bei dem Geschäft jedem die nöthige Belehrung zu geben und strenge gegen Unrichtigkeiten zu wachen hat.

§. 9.

Diejenigen Aktiv-Kapitalien, welche der Kontribuent bei solchen öffentlichen Kassen anliegen hat, durch welche die bisherige Kapitalsteuer am Zinsbetrag unmittelbar abgezogen und zur General-Steuerkasse eingeliefert wurde, werden in dem Aufnahme-Protokoll oder in dem Fassionszettel, und, wenn es an Raum gebricht, in einer besondern Beilage spezifizirt, um seiner Zeit die Angaben gehörig controliren zu können.

Die übrigen Aktiv-Kapitalien dürfen zwar nur summarisch angezeigt werden, es hat aber die Lokalkommission die jüngsten Kapitalsteuer-Verzeichnisse mit den neuen Angaben zusammen zu halten und in Anstandsfällen weitere Untersuchung anzustellen.

§. 10.

Die auf dem Vermögen haftenden Passiv-Schulden werden nur summarisch angegeben, sollten jedoch solche Kontribuenten, welche nur ihr im Königreich anliegendes Vermögen zu versteuern haben, von demselben Passiven, die mit solchem in Verbindung stehen,

(§. 4.) abziehen wollen, so haben sie dieselbe, unter dokumentirter Anführung aller Verhältnisse, spezifisch anzuzeigen.

§. 11.

Ist auf diese Weise in jedem Oberamtsorte, das Grundeigenthum, das Mobiliar- und Kapital-Vermögen mit den darauf haftenden Passiven von jedem Kontribuenten aufgenommen, so wird auf der Stelle das allgemeine Vermögens-Register, nach beigefügtem Formular*), angefertigt, und der Vermögens-Steuer-Betreff eines jeden einzelnen Kontribuenten in demselben berechnet und ausgeworfen, so daß hienach ohne weiteres das Einzugs-Register gefertigt werden kann.

Jenes allgemeine Vermögens-Verzeichniß wird mit seinen Grundlagen in duplo zum Oberamt eingeschickt, das nach genommener Durchsicht das Einzugs-Register daraus fertigen, und dem Orts-Bürgermeister zum Einzug übergeben läßt.

Aus den einzelnen Vermögens-Registern der Oberamtsorte wird sofort ein General-Vermögens-Steuer-Register vom ganzen Oberamte, nach der Ordnung des allegirten Formulars, dergestalt durch die Stadt- und Amtsschreiberei verfaßt, daß darinn, statt der einzelnen Kontribuenten nur die Oberamtsorte mit der Summe der in solchen aufgenommenen Vermögenstheile, und der darauf berechneten Steuer angeführt

---

*) Wir haben zur Ersparung des Platzes diese Tabelle, da dergleichen ohnehin schon bekannt sind, weggelassen.

werden; Wie sodann hieraus für den Amtspfleger ein Einzugs-Register gefertigt ist, wird ein Exemplar jenes Haupt-Verzeichnisses an den Chef der Steuer-Sektion eingeschickt, ein anderes aber mit allen dazu gehörigen Akten in der Oberamts-Registratur versiegelt aufbewahrt.

§. 12.

Bei dieser Vermögens-Aufnahme haben die Hausväter, Wittwen, und für sich lebende unverheirathete Personen, dann die Pfleger, Vormünder und Administratoren, nicht nur ihr eigenes, sondern auch das Vermögen ihrer respect. Ehefrauen, Kinder, Pupillen, Dienstboten und andern Hausgenossen anzugeben, und für die Bezahlung der von ihnen schuldigen Steuern zu sorgen.

Auch hat in Fällen, wenn die Nuznießung eines Vermögens oder Vermögenstheils vom Eigenthumsrecht abgesondert ist, derjenige, welcher die Nuznießung hat, das in Nuznießung stehende Vermögen zu versteuern; Eben so werden Fideicommisse und Lehen von dem, der am 1. Januar 1813. Besitzer und Nuznießer ist, und ein in Leibding gegebenes Vermögen, von demjenigen, welcher die jährliche Leibrente zieht, versteuert.

§. 13.

Da die Vermögens-Steuer derjenigen, welche in verschiedenen Ortsmarkungen Besitzungen haben, nur an dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts, oder ihres Rentamts zu berechnen und einzuziehen ist; so sind zu diesem Behuf der daselbst aufgestellten Behörde vidimirte Auszüge aus den Lokal-Taxations-Verzeichnissen mitzutheilen, von dieser Mittheilung aber in den

Verzeichnissen derjenigen Orte, welche auf diese Art einen Theil des örtlichen Vermögens, einer andern Lokalbehörde zur Besteuerung übergeben, gehörig Meldung zu thun, um die erforderliche Vergleichung anstellen zu können.

§. 14.

Den Ober-Aemtern wird zwar hiemit die spezielle Vollmacht ertheilt, auch in Beziehung auf diejenigen Stände und Personen, welche sonsten einen privilegirten Gerichtsstand haben, bei dem gegenwärtigen Besteurungs-Geschäft alle erforderlichen Vorkehrungen unmittelbar in Anwendung zu bringen. Zugleich aber wollen Wir den Fürsten und Grafen Unseres Königreichs, sie mögen unter der ehemaligen Verfassung mittelbar oder unmittelbar gewesen seyn, so wie den im Amte stehenden Königlichen Dienern, welche in den 7 ersten Klassen des neuesten Rangreglements stehen, die Erlaubniß ertheilt haben, ihre Vermögens-Fassionen unmittelbar an den Chef der Steuersektion einzusenden; sie müssen jedoch auf die vorgeschriebene Weise verfaßt, und in Beziehung auf das Grundeigenthum, mit beglaubten Auszügen aus den örtlichen Taxations-Verzeichnissen, belegt seyn, auch sind die Personen, welche sich dieser Begünstigung bedienen, in den an den Chef der Steuer-Sektion einzusendenden Verzeichnissen, namentlich anzuführen, damit die nöthige Controlle über sie geführt und keine derselben übergangen werden möge.

D. Einzug und Zahlungs-Termin.

§. 15.

Bei der Dringlichkeit der gegenwärtigen Staatsbedürfnisse, versehen Wir Uns zu Unsern Oberbeamten,

auf deren Thätigkeit in dieser Angelegenheit Wir ein besonderes Augenmerk zu richten befohlen haben, daß sie in das Catastrirungs-Geschäft eine solche Beschleunigung legen werden, daß von der ganzen ihr Oberamt betreffenden Steuer-Summe

am 1. März 1813. ein Drittheil,

am 1. Mai eben dieses Jahres das 2te Drittheil, und

am 1. Sept. ebendesselben Jahres das letzte Drittheil

an den hiezu besonders aufgestellten Cassier wird eingeliefert werden können.

Sie haben zu dem Ende besorgt zu seyn, daß den Orts-Bürgermeistern, welchen der örtliche Detail-Einzug, und den Amtspflegern, welchen der Einzug der Ortsbetreffnisse und die unmittelbare Einlieferung an den besonders aufgestellten Cassier aufgetragen ist, die erforderlichen Einzugs-Register in möglichster Bälde zugestellt, daß der Einzug vor dem Verlauf der Termine vorgenommen, die Gelder, so wie sie eingehen, ohne Aufenthalt eingeschickt, von den Amtspflegern wöchentliche Rapporte über den Gang des Einzugs an sie erstattet, und die säumigen Zähler gehörig exequirt werden.

Reclamationen, welche gegen die Catastrirung von Einzelnen erhoben werden, haben zwar die Oberämter ohne Umtrieb zu untersuchen und zu erörtern, oder in wichtigen Fällen an den Chef der Steuer-Sektion einzuberichten. Es ist aber hiedurch der Steuer-Einzug keineswegs aufzuhalten, vielmehr auch der Reklamant zu Bezahlung der auf ihn umgelegten Quote anzuhalten, wo sodann, wenn seine Beschwerde gegründet erfunden werden sollte, ihm späterhin Vergütung zukommen wird.

§. 16.

Diejenigen Individuen, welchen die unmittelbare Einsendung ihrer Fassionen an den Chef der Steuer-Sektion erlaubt ist, haben dieselbe noch vor dem Eintritt des ersten Termins, und mit denselben zugleich den drittheiligen Betrag ihrer Schuldigkeit, beides portofrei, an den obermeldten Cassier einzusenden; bleiben sie damit, oder mit einem der folgenden Termine zurück, so wird den Oberamtern ohne weiters die Exekution, und den Amtspflegern der Einzug des ganzen Rückstandes übergeben.

II. Die Besoldungs, und Pensions, Steuer

§. 17.

trifft nur diejenigen Individuen, deren Amts-Einkommen oder Pension in einem Jahr sich auf 2000 fl. und höher belauft.

Ausgenommen von der Besoldungs-Steuer sind die im Jahr 1812. ins Feld marschirte Militair-Personen.

§. 18.

Unter dieses steuerbare Einkommen wird gerechnet, was der Contribuent, aus welcher Casse und aus welchen Fonds es immer seyn mag,

a) in fixen Summen an Geld und Naturalien;
b) in veränderlichen, an Haus- und Güter-Ertrag, Zehenden, Gülten, gesetzlichen Sporteln, Schreib-Verdienst und Taglöhnen ꝛc.

bezieht. Die Naturalien werden in der durch die Tax-Ordnung bekannt gemachten Kammer-Taxe zu Geld berechnet, bei den veränderlichen Gefällen wird ein Durchschnitt der 3 letzten Jahre zu Grund gelegt; der

Genuß der Amtswohnung und ähnlicher Gegenstände, für welche keine allgemeine Taxe vorliegt, in den Lokalpreisen angesezt.

Unter die Besoldung gehört jedoch dasjenige nicht, was ein Diener nur als Ersatz von Auslagen, für Aktuarien, Vikarien, oder Dienstboten, für Schreib-Materialien, Pferds-Rationen ꝛc. erhält, und es ist daher auch den Stadt- und Amtsschreibern, und andern auf ähnliche Weise besoldeten Dienern erlaubt, den Gehalt ihrer Substituten in Abzug zu bringen.

§. 19.

Die Angabe und Berechnung der Besoldungen und Pensionen, ist den Besoldeten und Pensionisten selbst überlassen.

Die an jedem Ort aufzustellende Behörde (§. 7.) fordert sie hierzu auf, sammelt die Fassionen innerhalb 8 Tagen, und bringt die Resultate in ein summarisches Verzeichniß, das sofort in duplo an das Oberamt mit den Beilagen eingeschickt wird. Dasselbe läßt aus den einzelnen Orts-Verzeichnissen ein Hauptverzeichniß vom ganzen Oberamt fertigen, die Steuer in solchem umlegen, und stellt sodann nach genommener Durchsicht ein Exemplar dem Amtspfleger zu Besorgung des Einzugs zu, das andere Exemplar aber wird an den Chef der Steuer-Sektion übergeben.

§. 20.

Die Besoldungs- und Pensions-Steuer wird auf fünf vom Hundert gesezt, und muß mit dem 1. Mai 1813. vollkommen berichtigt seyn.

Die Amtspfleger, welche auch diese Steuer einzuziehen und sich darüber mit der General-Vermögens-

Steuer-Kasse zu berechnen haben, werden sich daher in Fällen, wo die Besoldungen und Pensionen aus öffentlichen Kassen erhoben werden, mit den betreffenden Cassiers wegen des geeigneten Besoldungs- und Pensions Abzugs in Kommunikation und Berechnung setzen.

§. 21.

Im Allgemeinen fügen Wir diesem bei, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welche aus Nachlässigkeit ein der gegenwärtigen Besteuerung unterliegendes Objekt ganz, oder zum Theil unangezeigt lassen, oder ihren Passivstand gegen die Wahrheit erhöhen, mit dem fünffachen, diejenigen aber, welche vorsetzlich und in böslicher Absicht einer solchen Handlung sich schuldig machen, mit dem zehenfachen Steuerbetrag, und nach befindenden Umständen mit Leibesstrafe oder Confiscation des Vermögens werden belegt werden.

Wegen Belohnung derjenigen, welche mit dem Steuer-Catastrirungs- und Einzugs-Geschäft bemüht sind, werden Wir hiernächstens das Weitere bestimmen, und wollen übrigens, daß das Privat-Vermögen der Einzelnen geheim gehalten werde, weswegen denjenigen Personen, welche mit der Vermögens-Steuer beschäftigt sind, bei scharfer Ahndung aufgegeben wird, nichts davon bekannt werden zu lassen.

Da endlich unter der angeordneten allgemeinen Vermögens-Steuer auch die Capitalien besteuert werden, so ertheilen Wir hiermit die Zusicherung, daß auf das Jahr 1813. keine besondere Capitalsteuer angesetzt werden soll.

Wie Wir dann auch zum sichersten Beweis, daß die durch das gegenwärtige Rescript angeordnete Steuer nur zu Bestreitung der durch die neuesten Kriegsereignisse herbeigeführten ganz ausserordentlichen Staats-Ausgaben werde verwendet werden, eine eigene Kasse und Rechnung darüber führen, und auf den Fall, daß die dringende Veranlassung dazu aufhöre, die etwa noch übrigen Summen zu Abtragung der Staatsschulden und mithin zu Verminderung der Staats-Ausgaben, anwenden lassen werden.

Gegeben Stuttgart den 30. Decbr. 1812.

Friedrich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

v. Wellnagel.

12.

Verordnung,
die künftige Gerichtsverfassung des Großherzogthums Frankfurt betreffend.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürst Primas des rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

haben,

in der Absicht, Unserm Großherzogthum eine dem neuen Civilgesetzbuche sowohl als dem eingeführten Strafgesetzbuche anpassende Gerichtsverfassung zu geben,

auf Vortrag Unsers Justizministers,

und,

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet:

Uebersicht und Inhalt der Verordnung:

Erster Abschnitt: Justizministerium.
Zweiter Abschnitt: Gerichtsbehörden.

A. Unmittelbare großherzogliche Gerichtsbehörden.

1) für die Civilgerichtsbarkeit,

a) streitige:

a) Cassationshof,

b) Appellationshöfe,

c) Gerichte erster Instanz,

d) Handelsgerichte,

e) Justizbeamte oder Friedensrichter,

f) Exekutionsverfahren (huissiers.)

b) freiwillige:

2) für die Strafgerichtsbarkeit:

a) peinliche und korrektionelle Gerichte,

b) Polizeigerichte, mit Beziehung auf die Verordnung vom 26. Oktober 1812.

B. Großherzogliche mittelbare Gerichtsbehörden:

a) standesherrliche und Patrimonalgerichtsbeamte,

b) standesherrliche Justizkanzleien.

Dritter Abschnitt: Sekretaire, Aktuare, Kanzlisten und übriges Personale der Gerichtsbehörden.

Vierter Abschnitt: Sachwalter und Anwälde.

Fünfter Abschnitt: Allgemeine und vorübergehende Verfügungen.

Erster Abschnitt.

Justizministerium.

Art. 1.

Funktionen des Justizministers.

An der Spitze der Justizverwaltung stehet der Justizminister.

Er sorgt für die verfassungsmäßige Einrichtung des Justizwesens, und wacht für den gesetzlichen Gang der Rechtspflege. Ihm steht die Einwirkung auf die Gerichte, insbesondere die Organisation und Inspection derselben, die Aufsicht und die Befugniß zu, ihnen die nöthigen Weisungen zu ertheilen.

Art. 2.

Der Justizminister führt die Korrespondenz mit den Gerichten über alles, was sich auf die Rechtspflege bezieht, und ertheilt die Zahlungsanweisungen über die das Gerichtswesen betreffenden Ausgaben. Ihm liegt die Berichterstattung an den Großherzog ob, über Begnadigungsgesuche, über peinliche Urtheile, über Rechtsfragen, welche eine authentische Auslegung der Gesetze erfordern, über Mißbräuche in der Justizverwaltung, über die Disciplin der Gerichte, und über den ganzen Gang der Rechtspflege in dem Großherzogthum.

Art. 3.

Berichte über den Gang der Justizpflege.

Die Gerichte erster Instanz sowohl, als die Appellationshöfe sollen vom Jahr 1813 an, am Schlusse jeden Quartals ein tabellarisches Verzeichniß an den Justizminister einsenden, in welchem sämmtliche an jedem Gerichte anhängige, und im Laufe des verflossenen Quartals beendigte Rechtssachen, mit Bemerkung des Betreffes, der Zeit ihrer Einführung, wie weit die rechtsanhängigen Sachen gediehen, was ihrer Beendigung etwa entgegen stehe, angegeben sind. Am Schlusse jeden Jahres ist sodann eine summarische

Anzeige der Zahl der anhängigen und beendigten Rechtssachen, nebst einer Uebersicht über die Arbeiten jedes Richters, an den Justizminister einzubefördern.

Die Gerichte erster Instanz sollen über die bei den Friedensrichtern ihres Bezirks rechtshängigen Sachen sich solche tabellarische Verzeichnisse gleichfalls vorlegen lassen, und dieselben den von ihnen an das Justizministerium zu erstattenden Berichten anschliessen.

Art. 4.

Auch die peinlichen und korrektionellen Gerichte sollen über alle bei ihnen anhängige Untersuchungen in peinlichen Sachen, und über alle jene Correctionsstraffachen, welche persönliche Verhaftung des Inculpaten zur Folge gehabt haben, ohne Unterschied, ob die Verhaftung etwa nachher gegen Cautionsleistung aufgehoben worden, oder nicht, an den Justizminister von drei zu drei Monaten einen Generalbericht in tabellarischer Form erstatten, und bemerken, welche Ursachen der Beendigung der anhängigen Untersuchung bisher im Wege gestanden haben, worauf es dermalen bei jeder Sache ankomme, mit welchen Personen jedes Gefängniß, und seit welcher Zeit, besetzt sey.

Art. 5.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Berichte und Verzeichnisse müssen von dem Präsidenten oder Direktor des Gerichts unterzeichnet, und bei den peinlichen und korrektionellen Sachen muß überdieß die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse von dem Untersuchungsrichter durch dessen

gleichmäßige Unterschrift auf Amtseidespflicht bezeugt werden.

Art. 6.

Der Justizminister wird zu den erwähnten Verzeichnissen zweckmäßige Formularien vorschreiben.

Art. 7.

Fernere Funktionen des Justizministers.

Der Justizminister sorgt überdieß für den Abdruck der Gesetze, großherzoglichen Dekrete, Proklamationen und Verordnungen in dem Regierungsblatte, und für dessen Absendung an die Behörden.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsbehörden.

A. Unmittelbare großherzogliche Gerichtsbehörden,

1) für die Civilgerichtsbarkeit,

a) streitige:

Art. 8.

Für die Verwaltung der streitigen Gerichtsbarkeit in dem Großherzogthum Frankfurt, welche künftighin nur zwei Instanzen kennt, sind durch die neue Organisation der Gerichtsverfassung folgende Behörden bestimmt.

a) Das Cassationsgericht, gebildet durch den Staatsrath, unter dem Vorsitze des Justizministers;

b) zwei Appellationshöfe, deren jeder seinen Gerichtsbezirk über zwei Departemente erstreckt, und auch für diese das peinliche und korrektionelle Gericht bildet;

c) vier ordentliche Gerichte erster Instanz, welche ihren Sitz in den Hauptorten der vier Departemente erhalten, und ein besonderes Stadtgericht für die Stadt Wetzlar;

d Justizbeamte, welchen bei der streitigen Gerichtsbarkeit die Funktionen der Friedensrichter in bestimmten Distrikten aufgetragen sind.

a) Cassationshof.

Art. 9.

Das Gesetz vom 24. Oktober 1810 bestimmt die Funktionen und die Competenz des Cassationshofes, auch das Verfahren in Cassationssachen, worauf sich hier lediglich bezogen wird.

b) Appellationshöfe.

Art. 10.

Sitz derselben und Gerichtsbezirk.

Für das Großherzogthum Frankfurt werden zwei Appellationshöfe aufgestellt: einer für die Departemente Frankfurt und Hanau, mit Einschluß der Stadt Wetzlar, und der andere für die Departemente Aschaffenburg und Fulda. Der erste hat seinen Sitz zu Frankfurt, der andere zu Aschaffenburg.

Art. 11.

Competenz.

Diese beiden Appellationsgerichte bilden die zweite und letzte Instanz in allen von den Gerichten erster Instanz an dieselben gelangenden und zur Berufung geeigneten Rechtssachen.

Art. 12.

Personale.

Jeder dieser beiden Appellationshöfe besteht aus einem Präsidenten, sechs Richtern, einigen Suppleanten, zwei Sekretairen und dem nöthigen Kanzleipersonale.

Art. 13.

Sitzungen.

In jeder Woche werden in der Regel drei Sitzungen gehalten. Die Sitzungszeit ist von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bestimmt. In dringenden Fällen, und sobald es die Menge der Geschäfte erfordert, werden von dem Direktorium Sitzungen an ausserordentlichen Tagen angesagt.

Art. 14.

Funktionen und Obliegenheiten des Präsidenten, als Direktor.

Der Präsident besorgt die Funktionen der Direktion. In dieser Hinsicht hat derselbe alle Befugnisse und Obliegenheiten, welche mit dem Vorsitze und der Direktion einer Justizstelle nothwendig verbunden sind.

a) Er vertheilt die einkommenden Sachen zum Vortrage unter die Räthe nach seiner besten Einsicht und nach seinem Ermessen, so wie es, ohne Prägravirung und ohne Begünstigung des einen vor dem andern, für den Dienst der Gerechtigkeit passend und zuträglich ist.

b) Er bestellt, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sachen, oder auf Bitte der Partheien, einen Correferenten, welches im ganzen Laufe des Prozesses und zu allen Zeiten geschehen kann.

c) er führt ein Verzeichniß der zum Vortrage ausgestellten submittirten Sachen.

d) Ihm steht die Umfrage, die Sammlung der Stimmen und die Ziehung des Beschlusses zu.

e) Die Referenten stellen ihm vor dem Vortrage die abgefaßten schriftlichen Vorträge, nebst den Akten, zur Durchsicht zu. Er darf jedoch solche nicht länger als höchstens acht Tage zu diesem Zwecke behalten, und darf vor dem Vortrage über ihren Inhalt mit Niemanden sprechen. Im Falle einer längern Zurückbehaltung der Relationen und Akten von Seiten des Präsidenten ist der Referent, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, verbunden, eine desfallsige Erinnerung an den Präsidenten zu machen; in so fern aber die unbefugte Zurückbehaltung noch länger dauern sollte, solches in der Gerichtssitzung anzuzeigen, welche Anzeige sodann zum Protokolle genommen, und mit der Unterzeichnung des Referenten an den Justizminister eingesendet werden soll.

f) Der Präsident soll, nach jedem Vortrage, vor der Deliberation und Umfrage, die vorgetragene Thatsache wiederholen, und die Fragen bemerklich machen, worauf es bei der Entscheidung der vorgetragenen Sache ankomme, ohne jedoch durch die allzufrühe Aeusserung seiner eigenen Meinung der Stimmfreiheit der Richter den geringsten Zwang anzulegen.

g) Der jüngste Rath in jedem Gerichte giebt seine Stimme zuerst ab, und so werden die Stimmen von unten aufwärts abgelegt. Im Falle gleicher Stimmen, wird die Stimme des Präsidenten für zwei Stimmen gezählt.

h) Der Präsident hat in den Gerichtssitzungen auf die Erhaltung der Aufmerksamkeit, der Ruhe und Stille bei den Vorträgen, auf Anständigkeit und die Erhaltung guter Disciplin unter den Richtern zu wachen.

i) Er unterzeichnet die Berichte, welche das Gericht an das Justizministerium zu erstatten hat, und begleitet solche, wenn er es für nöthig findet, mit besondern Bemerkungen.

k) Er führt die oberste Aufsicht auf das Kanzleipersonale, welches er zur Pünctlichkeit und Beförderung der Ausfertigungen, auch zur ordentlichen Registrirung der Acten anzuhalten hat. Der der Kanzleivorgesetzte erste Secretair empfängt hierüber die Weisung des Präsidenten.

Art. 15.

Gerichtsferien.

Gerichtsferien haben, ausser den Sonntägen und Festtägen der Kirche, nur Statt in den Wochen vom Palmsontage bis zum Sonntage nach Ostern, in der Pfingstwoche, und in den Wochen vom vierten Adventssonntage bis zum zweiten Jänner einschließlich.

Art. 16.

Urlaubertheilung.

Jedem Mitgliede des Gerichtes ist gestattet, jährlich einmal sich zur Erholung drei Wochen lang von den Geschäften und von Besuchung der Sitzungen, mit Erlaubniß des Präsidenten, entfernt zu halten. Hiebei muß jedoch eine gewisse Reihe unter den Mit-

gliedern des Gerichts beobachtet werden, damit der Geschäftsgang niemals unterbrochen werde.

Art. 17.

Staatskommissaire.

Da nach der Grundverfassung des Großherzogthums (Art. 39. des Organisationspatentes vom 16. August 1810), und nach dem wesentlichen Begriffe einer unpartheiischen Justizpflege der gerichtliche Stand unabhängig ist; so wird den in jedem Departemente ernannten Staatskommissarien hiedurch aufgetragen, wachsam zu seyn, daß die Gerichte in ihrem wahren Wirkungskreise von Administrativen Stellen niemals gehemt werden, daß dagegen aber auch die Gerichtsstellen in bloß administrative Gegenstände sich nicht einmischen mögen. Die Staatskommissaire haben, wenn sie solche Vorgänge bemerken, bei welchen die verschiedenen Stellen und verfassungsmäßigen Gewalten die Gränzen ihres Wirkungskreises überschreiten, dem Großherzoge sogleich davon die Anzeige zu machen.

Art. 18.

Staatsprokuratoren.

Zu Beobachtung derjenigen Functionen und Obliegenheiten, welche in dem napoleonischen Civilgesetzbuche den kaiserlichen Prokuratoren aufgetragen sind, ernennen wir bei den Appellationshöfen provisorisch und bis auf weitere Verordnung die Präsidenten, welche, wenn sie in den dahin geeigneten bürgerlichen Rechtssachen bei dem Gerichte, welchem sie vorsitzen, einen Antrag machen, das Direktorium des Gerichtes in der betreffenden Sache an den an-

wesenden ältesten Rath abzutreten, und bei Abfassung des Beschlusses keine Stimme haben.

Art. 19.

Befugniß zu Cassationsgesuchen von Amtswegen.

Den Präsidenten der Appellationshöfe, in der Eigenschaft als Staatsprocuratoren, ist überlassen, wenn ihre Anträge unberücksichtigt geblieben sind, und sie, nach pflichtmäßiger Prüfung aller Umstände, den Fall für wichtig und geeignet finden, Cassationsgesuch einzulegen, und sich an den Cassationshof zu wenden.

Art. 20.

Fortsetzung.

Wenn in einem solchen Falle bei Privatrechtssachen die Partheien, in Ansehung des von einem Gerichte ausgesprochenen Erkenntnisses, sich beruhigen, und solches in Rechtskraft erwachsen lassen; so gilt dieses Erkenntniß als Uebereinkunft und Vergleich, und behält die verbindende Kraft eines gerichtlichen Transaktes, auch dann, wenn das Erkenntniß, auf den Antrag des Staatsprokurators, von dem Cassationshofe für nichtig erklärt werden sollte.

Art. 21.

Fortsetzung.

Die Sachen, bei welchen den Staatsprokuratoren aufliegt, ihre besondere Aufmerksamkeit eintreten zu lassen, um, nach Befinden, Anträge an das Gericht zu machen, sind:

a) Alle Sachen, welche das öffentliche Wohl, den Staat, die Domainen und Domanialgerechtsame,

die Verwaltung der geistlichen, Kirchen- und milden Stiftungsgüter betreffen;

b) jene, welche den Stand der Personen, Minderjährige, Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist, und überhaupt die vormundschaftliche Verwaltung und Verfassung berühren;

c) Sachen, welche die Weigerung eines öffentlichen Beamten, seine Amtsobliegenheit zu erfüllen, betreffen;

d) Streitfälle über die Competenz einer Gerichtsstelle und über die Einrede der auswärtigen Rechtsanhängigkeit einer Sache;

e) wenn wegen Verwandtschaft mit den Mitgliedern des Gerichtes, oder aus andern rechtserheblichen Gründen, um Verweisung einer Rechtssache an ein anderes Gericht angerufen wird, oder hierauf erkannt werden muß;

f) Fälle, wo einzelne Mitglieder des Gerichts recusirt werden;

g) wo eine Syndikatsklage zum Vortrage kommt;

h) Fälle, welche die Ausübung des Notariatsamtes und die Befolgung der die Notariatsgeschäfte betreffenden Verordnungen und Vorschriften zum Gegenstande haben.

Art. 22.

Nöthige Zahl der Richter zur Fällung eines Erkenntnisses.

Die Vorträge der Richter geschehen nicht in Senaten, sondern in der Plenarsitzung. Weniger als drei Richter dürfen weder ein definitives, noch ein interlocutorisches Erkenntniß fällen. Der Präsident ist

unter der Zahl der drei Richter nicht gezählt, in Fällen, wo er das Amt als Staatsprokurator ausübt.

Art. 23.

Syndikatsklagen.

Syndikatsklagen, welche etwa gegen ein ganzes Gericht erster Instanz, oder gegen einzelne Mitglieder dieser Gerichte angestellt werden, gehören zur Entscheidung an denjenigen Appellationshof, welcher als ordentliches Appellationsgericht für diese Gerichte erster Instanz angeordnet ist. Die Berufung geht sodann an den andern Appellationshof.

Art. 24.

Fortsetzung.

Wird eine Syndikatsklage gegen ein ganzes Appellationsgericht, oder gegen einzelne Mitglieder eines Appellationshofes angebracht; so muß solche bei dem Appellationshofe der andern Departemente anhängig gemacht werden.

Art. 25.

Competenz in den Fällen, wo ein öffentlicher Beamter vor Gericht gestellt werden soll.

Wenn ein öffentlicher Beamter wegen Vernachlässigung seiner Amtsschuldigkeit, nach der Erkennung des Staatsrathes, vor Gericht zu stellen ist, so geschieht solches durch Verweisung der Sache an einen der Appellationshöfe, von dessen Erkenntniß in diesen Fällen die Berufung an den andern Appellationshof eingelegt werden kann. (S. Art. 82.)

Art. 26.

Verbindlichkeit zur Anzeige einer bemerkten Verletzung der Amtspflichten.

Wenn ein Appellationshof in einer an ihn gedie-

henen Rechtssache aus den Akten eine so große Verletzung der Amtspflicht eines Richters wahrnehmen sollte, daß die Gerechtigkeit die Absetzung desselben zu fordern scheint; so kann der Appellationshof nach Anhörung des Antrages des Staatsprokurators, seinen Antrag dahin richten, und muß solchen an den Justizminister zur Veranlassung der weiteren Untersuchung gelangen lassen.

Art. 27.

Competenzstreitigkeiten.

Die Appellationshöfe erkennen über die Competenzstreitigkeiten, welche unter den Gerichten erster Instanz oder unter Justizbeamten verschiedener Departemente entstehen können.

Art. 28.

Appellationshöfe als letzte Instanz.

Gegen die von den Appellationshöfen in zweiter Instanz ausgesprochenen Erkenntnisse hat keine weitere Berufung, auch keine Aktenrevision, oder Aktenversendung mehr statt.

Art. 29.

Gesuch um Wiederherstellung in den vorigen Stand.
(Requête civile.)

Die Prozeßordnung bestimmt, wie und unter welchen Verhältnissen gegen ein in letzter Instanz ergangenes Erkenntniß das Rechtsmittel der Bitte um Zurücknahme desselben, oder der Wiederherstellung in den vorigen Stand gebraucht werden könne.

Art. 30.

Cassationsgesuch.

Wie und aus welchen Gründen sich mit dem Gesuche um Cassation eines in letzter Instanz ausgesprochenen

Erkenntnisses an den Cassationshof gewendet werden könne, ist durch das Gesetz vom 24. Oktober 1810. bestimmt.

Art. 31.

Erkenntniß nach erfolgter Cassation.

Wenn der Staatsrath ein Urtheil kassirt hat; so gehet die Sache zur anderweiten Entscheidung an jenen Appellationshof, welcher das kassirte Urtheil nicht gefällt hat. Ehe das neue Erkenntniß gefällt wird, muß der die Functionen des Staatsprokurators verrichtende Präsident des Appellationshofes, wohin die Sache verwiesen worden, jederzeit mit seinen Anträgen vernommen werden.

c) Gerichte erster Instanz oder Departementsgerichte.

Art. 32.

Organisation.

Für jedes der vier Departemente wird in dem Departementshauptorte ein Gericht erster Instanz bestellt zur Erkennung in allen Civilsachen, welche die Competenz der Justizbeamten oder Friedensrichter übersteigen. Diese Functionen werden für die Stadt Wetzlar durch ein besonderes Stadtgericht besorgt, welche Stadt in dieser Hinsicht nicht zum Ressort des Gerichtes erster Instanz zu Frankfurt gehört.

Art. 33.

Fortsetzung.

Diese Gerichte erster Instanz bilden zugleich die zweite und letzte Instanz für die durch Berufung gegen Erkenntnisse der Friedensrichter an dieselben gelangenden Rechtssachen. (S. Art. 58.)

Art. 34.

Personale.

Jedes Departementsgericht erster Instanz bestehet aus einem Direktor, fünf Richtern, einigen Suppleanten, zwei Sekretairen, von denen dem ersten zugleich die Sorge für die Registratur obliegt, und dem nöthigen Kanzleipersonale. Das Stadtgericht zu Wetzlar besteht nur aus einem Direktor, zwei Richtern und einem Sekretair.

Art. 35.

Allgemeine Normen.

Die in Art. 13. 14. 15. 16. 18. 19. 20. 21. u. 22. enthaltenen Verordnungen, die Organisation der Appellationshöfe, insbesondere die Gerichtssitzungen, Functionen und Obliegenheiten der Direktion, Gerichtsferien, Urlaubertheilung, Functionen des Staatsprokurators und die gesetzliche Zahl der Richter zur Fällung eines Erkenntnisses betreffend, sollen auch auf die Gerichte erster Instanz anwendbar seyn.

Art. 36.

Staatsprokuratoren

Die Direktoren der Gerichte erster Instanz besorgen das Amt der Staatsprokuratoren in den Gerichten, welchen sie vorsitzen, in der Maaße, wie die Präsidenten bei den Appellationshöfen. In dieser Eigenschaft als Staatsprokuratoren liegt denselben die Aufsicht ob, auf die richtige und gesetzmäsige Amtsverwaltung der Justizbeamten oder Friedensrichter sowohl, als auch der Notare in ihrem Geschäftsbezirke. Wenn gegen diese öffentlichen Beamten Beschwerden entstehen, oder irgend ein unrichtiges und

gesetzwidriges Amtsbenehmen derselben zu ihrer Kenntniß gelangt; so sind die Direktoren der Gerichte erster Instanz in ihrer Eigenschaft als Staatsprokuratoren berechtiget, dieselben darüber zu vernehmen, ihre Protokolle und Register sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, und, nach Befinden der Sache, zu weiterer Verfügung Bericht an den Minister der Justiz zu erstatten.

Art. 37.

Competenz und Wirkungskreis.

Die Competenz der ordentlichen Gerichte erster Instanz erstreckt sich auf alle Sachen und Personen, Individuen oder Corporationen in dem ihnen zugetheilten Gerichtsdistrikte. Ein privilegirter Gerichtsstand in Civilsachen findet nur noch in Hinsicht der katholischen Geistlichkeit Statt.

Art. 38.

Fortsetzung.

Die Gerichte erster Instanz haben, nach der Wahl des Klägers, konkurrirende Gerichtsbarkeit bei Ansprüchen und Klagen gegen den Souverain und den landesherrlichen Fiscus, oder die Staatskasse in Sachen, welche nicht die Staatshaushaltung oder die Administration betreffen, und daher nicht an die Verwaltungsstellen gehören. Die Mitglieder des Gerichtes sind, in Hinsicht solcher Streitfälle, der Unterthanspflicht, in so weit solche dahin gehet, das Beste des Souverains nach Kräften zu befördern, gänzlich entbunden, so bald diese Eidespflicht der Ausübung des Richteramtes in solchen Fällen entgegen stehen könnte.

Streitige Verhältnisse des Souverains gegen die Standesherren sind hierunter nicht begriffen.

Art. 39.

Berufung von den Erkenntnissen der Gerichte erster Instanz.

Gegen alle Erkenntnisse, welche die Departementsgerichte und das Stadtgericht zu Wetzlar in erster Instanz ausgesprochen, findet die Berufung an den einschlagenden Appellationshof Statt.

Art. 40.

Abschaffung des Rechtsmittels der Aktenversendung.

Das Rechtsmittel der Aktenversendung an ein auswärtiges Spruchkollegium findet künftighin nicht mehr Statt.

Art. 41.

Vormundschaftssachen und Curatelkommissionen.

Den Gerichten erster Instanz liegt die Ausübung des den Gerichten forthin anvertrauten obervormundschaftlichen Amtes in Curatelsachen nach den unten folgenden Bestimmungen ob, und zwar theils unmittelbar, theils mittelbar durch die denselben untergeordneten Curatelkommissionen.

Art. 42.

Bestimmung der Kuratelkommissionen.

Die Curatelkommission für die vormundschaftlichen Geschäfte in der Hauptstadt Frankfurt besteht aus zwei Commissarien, welche einen eigenen Aktuar und Amtspedellen haben, und zugleich als supernumeraire Mitglieder des Gerichtes erster Instanz zu Frankfurt zu betrachten sind. Sie sind verbunden, den Sitzungen dieses Gerichtes beizuwohnen und mit zu stimmen,

wenn sie, wegen Mangels der gesetzlichen Anzahl der anwesenden Richter, von dem Direktorium berufen werden.

In den andern Städten und Distrikten des Großherzogthums ist die Curatelkommission den Friedensrichtern aufgetragen.

Art. 43.

Funktionen der Curatelkommissionen.

Die Functionen der Curatelkommissionen sind folgende:

a) Dem vorgesetzten Gerichte erster Instanz die zu bestellenden Vormünder, oder Curatoren zur Bestätigung vorzuschlagen, und die bestätigten Vormünder in Pflichten zu nehmen;

b) die ihnen in Vormundschaftssachen aufgetragenen Untersuchungen zu pflegen, und gutächtliche Berichte hierüber zu erstatten;

c) in den Fällen, wo nach dem Civilgesetzbuche die Wirksamkeit der Familienräthe eintritt, nach vorgängiger Vernehmung der nächsten Anverwandten der Curanden die Obliegenheiten der Familienräthe zu beobachten, die Vormünder zu instruiren, in wichtigen Fällen aber, besonders wo von Veräusserung oder Verpfändung eines unbeweglichen Gutes die Rede ist Bericht an das Gericht erster Instanz zu erstatten, welches die genehmigende, oder verwerfende Entschliessung über den Antrag zu fassen hat.

d) Vormünder und Curatoren zur jährlichen Rechnungsstellung anzuhalten, die abgelegten Rechnungen zu revidiren, zu justifiziren, und nach erledigten Notamina das Absolutorium zu ertheilen;

e) die im Laufe der vormundschaftlichen Verwaltung zwischen Vormündern und Curanden etwa vorfallenden Irrungen und Streitigkeiten zu schlichten, Anstände, welche zwischen Mitvormündern oder Nebenvormündern entstehen, nach den Gesetzen zu erledigen, und bei wichtigen oder zweifelhaften Gegenständen an das einschlagende Gericht Bericht zu erstatten;

f) die Anträge und Einwilligungen, welche vermöge Art. 353. und 363. des Civilgesetzbuches bei der Annahme an Kindesstatt, oder bei jener eines Pflegkindes erhoben werden müssen; ferner

g) die Erklärung des Vaters bei der Emancipation, bei Ernennung eines Vormünders, wie auch bei jener eines Rathgebers, oder Beistandes einer zur Vormundschaft über ihre Kinder gelangenden Mutter nach Art. 392. 398. und 477. des Civilgesetzbuches aufzunehmen, und an die Behörde gelangen zu lassen.

Art. 44.

Unmittelbare Functionen der Gerichte erster Instanz in Curatelsachen.

Die unmittelbaren Obliegenheiten der Gerichte erster Instanz in vormundschaftlichen Angelegenheiten sind folgende:

a) Die von den Curatelkommissionen vorgeschlagenen, wie auch die von den Eltern der zu bevormundenden Personen, oder nach Art. 400. des Civilgesetzbuches, von der in zweiter Ehe gestandenen Mutter über ihre Kinder erster Ehe ernannten Vormünder zu bestätigen oder zu verwerfen, solche durch die Curatelkommissionen verpflichten zu lassen, und, nach

geendigter Vormundschaft und justifizirter Lieferungsrechnung, die Vormünder ihrer vormundschaftlichen Pflichten wieder zu entlassen;

b) die Inventarien des Vermögens der Curanden in den Residenzorten der Gerichte erster Instanz durch den zweiten Sekretair derselben, und, an den andern Orten, durch die Aktuare der einschlagenden Friedensrichter aufnehmen zu lassen;

c) die obervormundschaftlichen Genehmigungsdekrete zur Verpfändung oder Veräusserung unbeweglicher Güter, Renten und Capitalien zu ertheilen oder abzuschlagen;

d) bei allen wichtigen, die vormundschaftliche Verwaltung betreffenden Fällen, in welchen die Curatelkommissionen ihre Berichte zu erstatten haben, denselben zu weiterer Instruirung der Vormünder und Kuratoren Weisung und Entschliessung zu ertheilen;

e) auf die Berichte über Adoptionen, Annahme eines Pflegkindes, wie auch Beistandsernennungen nach Art. 353. u. f. 362. und 392. des Civilgesetzbuches das Erforderliche zu verfügen;

f) über vorkommende Emancipationserklärungen und in Fällen, wo die Ertheilung der Großjährigkeit bei dem Souverain nachgesucht wird, nach Vernehmlassung der einschlagenden Curatelcommission oder des einschlagenden Friedensrichters, Bericht an das Justizministerium zu erstatten, und, nach erfolgter Entschliessung, die Emancipation zu bestätigen, oder die von dem Souverain genehmigte Großjährigkeitserklärung, beides mit den rechtlichen Wirkungen, welche vor Einführung des napoleonischen Gesetzbuches

Statt gehabt haben, und forthin Statt finden sollen, im Namen des Souverains auszusprechen; endlich

g) auf die Amtsführung und vorschriftsmäßige Geschäftsbesorgung der angeordneten Behörden in Vormundschaftssachen die Aufsicht zu führen, die bemerkten Mängel und Gebrechen abzustellen, und, nach Erforderniß der Umstände, eigene Visitationskommissionen zu beauftragen.

Art. 45.

Funktionen der Aktuare der Curatelkommissionen.

Die Aktuare der Curatelkommissionen haben in dieser Eigenschaft nicht nur das Protokoll zu führen, sondern auch bei der Revision der vormundschaftlichen Rechnungen insbesondere alle thätige Beihülfe zu leisten, so wie überhaupt alle in das Vormundschaftswesen einschlagende und ihrem Dienstverhältnisse angemessene Geschäfte zu besorgen.

d) Handelsgerichte.

Art. 46.

Bestimmung der Gerichte erster Instanz als Handelsgerichte.

Die ordentlichen Gerichte erster Instanz bilden, auf die in dem folgenden Artikel bestimmte Art, in Wechsel und Handlungsstreitigkeiten die Wechsel- und Handlungsgerichte.

Art. 47.

Zuziehung einiger verpflichteten Handelsleute bei der Entscheidung der Wechselklagen und Handlungssachen.

In Wechselklagen, wenn über eine der Klage entgegengesetzte, nach dem Wechselprozeß zulässige Ein-

rede, oder wenn in Handlungssachen über einen die Handlungsverhältnisse oder Gewohnheiten betreffenden Gegenstand zu erkennen ist, sollen zwei Mitglieder des Handlungsstandes, vor der Abstimmung im Gerichte, mit ihrem Gutachten vernommen werden, so bald entweder von dem einen oder dem andern der streitenden Theile darauf angetragen, oder es von dem Direktor des Gerichtes zweckmäßig gefunden wird.

Art. 48.

Bestellung der verpflichteten Handelsleute.

Die Handelsleute, aus deren Zahl jene zwei Mitglieder den Sitzungen und Vorträgen der Gerichte in Wechsel- und Handlungssachen beizuwohnen, und ihr Gutachten abzugeben haben, sollen von dem Handlungsstande des Gerichtssitzes, und zwar in der Zahl von sechs Handelsleuten in der Hauptstadt Frankfurt, in den übrigen Städten, wo Gerichte erster Instanz residiren, aber in der Zahl von vier Handelsleuten vorgeschlagen, und, wenn solche von dem Justizminister bestätigt worden, von dem einschlagenden Gerichte verpflichtet werden.

Art. 49.

Geschäftsform.

Zu jeder Deliberation in Wechsel- und Handlungssachen werden von dem Direktor des Gerichtes zwei der verpflichteten Handelsleute abwechslungsweise berufen, nachdem ihnen die Akten mit dem von dem Referenten gefertigten Aktenauszuge und der Darstellung der Thatsache, auch Bemerkung der zu entscheidenden Fragen, zur Einsicht zugestellt worden sind.

c) Justizbeamte oder Friedensrichter.

Art. 50.

Provisorische Bestellung der Friedensrichter.

Die zeitherigen Amtsbezirke der Districtsmaire bilden, bis auf weitere Bestimmung, die Bezirke der Justizbeamten oder Friedensrichter.

Die Districtsmaire auf dem Lande und die Maire in den Städten, welche bisher zugleich Justizbeamte waren, besorgen, bis auf weitere Verfügung, die Functionen als Friedensrichter.

Die Geschäfte dieser doppelten Dienstkategorie sind jedoch abgesondert zu behandeln. Für beide Geschäftsgattungen sind, so viel es möglich ist, besondere Tage und Stunden zu bestimmen, auch abgesonderte Protocolle zu führen.

Art. 51.

Friedensrichter in der Stadt Frankfurt.

Für die Stadt Frankfurt sollen drei Friedensrichter ernannt werden. Dem ersten Friedensrichter werden das erste bis vierte Quartier einschließlich, dem zweiten das fünfte bis eilfte einschließlich, und dem dritten das zwölfte, dreizehnte und vierzehnte Stadtquartier zugewiesen.

Art 52.

Ernennung der Friedensrichter und ihrer Aktuare.

Die Ernennung der Friedensrichter geschieht von Uns, auf den Vorschlag des Justizministers. Jedem Friedensrichter ist ein gleichfalls von Uns ernannter verpflichteter Aktuar beigeordnet, welcher, so wie der Friedensrichter selbst, Staatsdiener ist, von Uns ernannt, und aus der Staatskasse besoldet wird.

Art. 53.

Supplirung des Friedensrichters in Verhinderungsfällen.

Wenn der Friedensrichter durch Krankheit oder andere unabwendbare Ursachen verhindert ist, seine Amtsfunctionen zu verrichten, so wird derselbe in der Regel durch den Aktuar supplirt.

Art. 54.

Supplirung in der Stadt Frankfurt.

In der Stadt Frankfurt wird ein in seinen Amtsfunctionen verhinderter Friedensrichter durch einen der andern Friedensrichter supplirt, und dem Impetranten steht die Wahl zu, an welchen derselbe sich wenden will. Der Impetrant muß jedoch ein schriftliches und legales Zeugniß beibringen, daß er von dem competenten Friedensrichter an einen der beiden andern verwiesen worden sey. Ohne dieses Zeugniß darf, den Fall der dringendsten Gefahr beim Verzuge allein ausgenommen, kein anderer Friedensrichter, bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit und angemessener Strafe, mit seinen Verfügungen einschreiten.

Art. 55.

Competenz der Friedensrichter.

Die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter beschränkt sich auf Klagen über bewegliches Vermögen und Schulden, wo der Streitgegenstand nicht mehr als 75 fl. in der Hauptsumme beträgt.

Art. 56.

Fortsetzung.

Entstehet in einem zur Competenz der Friedensrich-

ter erwachsenen Rechtsfalle Streit oder Widerspruch über die Aechtheit einer Urkunde, so ist dieser Incidentpunkt gleichfalls zur Entscheidung des Friedensrichters geeignet.

Art. 57.

Fernere Competenz der Friedensrichter.

Die Competenz der Friedensrichter ist, ausschließlich der ordentlichen Gerichte erster Instanz, gegründet, und auf keine Summe beschränkt in Klagsachen

a) über Entscheidung wegen eines von Menschen oder Vieh auf den Feldern, an den Früchten und an der Erndte verübten Schadens;

b) über Gränzverrückungen, widerrechtliche Anmaßung von Grund und Boden, Bäumen, Hecken, Gräben und Zäunen, so bald die Thathandlung erst im Laufe eines Jahres sich zugetragen hat;

c) über Felddienstbarkeiten;

d) über Besitzstörung;

e) über Streitigkeiten zwischen dem Miethsmann und Verpachter wegen Reparaturen, Schätzung der dem einen oder dem andern Theile gebührenden Entschädigungen;

f) über Mängel bei Viehkäufen;

g) bei Klagen auf Privatgenugthuung wegen Verbalinjurien;

h) in allen ihrer Natur nach zu einem summarischen Prozeßverfahren geeigneten Klagsachen, an den Orten, wo keine ordentliche Gerichte erster Instanz residiren.

Art. 58.

Berufung von den Erkenntniſſen der Friedensrichter in perſönlichen Forderungsſachen.

Gegen die Erkenntniſſe der Friedensrichter hat die Berufung an das einſchlagende ordentliche Gericht erſter Inſtanz dann Statt, wenn der Gegenſtand die Summe von 36 fl. überſteigt. Eine ſolche Berufung hat aber nur dann eine aufſchiebende Kraft, wenn der Provocant hinlängliche Sicherheit leiſtet.

Art. 59.

Befugniß zur Arreſtanlegung und Pfändungen.

Jeder Friedensrichter in ſeinem Gerichtsbezirke iſt verpflichtet und verbunden, bei Rechtsanſprüchen, welche noch nicht gerichtlich anhängig gemacht ſind, wenn Gefahr bei dem Verzuge, und die Rechtmäßigkeit der Forderung hinreichend beſcheiniget iſt, dem Kläger mit proviſoriſcher Anlegung von Arreſten und Pfändungen, unter den in der Proceßordnung vorgeſchriebenen Beſtimmungen, auf deſſen Geſuch, an Handen zu gehen. Die Competenz der Friedensrichter iſt hierbei auf keine gewiſſe Summe des Streitgegenſtandes beſchränkt.

Art. 60.

Befugniß zur Beitreibung der öffentlichen Abgaben.

Die Friedensrichter ſind ferner, bei Ermangelung der Huiſſiers im Sinne der franzöſiſchen Verfaſſung, diejenige Behörde, welche auf Requiſition der adminiſtrativen Stellen, in Anſehung ſolcher öffentlichen Abgaben, deren eigene Beitreibung den öffentlichen Einnehmern nicht zuſtehen ſollte, dieſe Beitreibung

nach Vorschrift der Executionsordnung zu bewirken haben.

Uebrigens ist jeder öffentliche Einnehmer befugt, unbestrittene, direkte und indirekte Abgaben, so lange die Exekution nicht auf Immobilien ausgedehnt werden muß, im Executionswege selbst beizutreiben. Die Requisition an die Friedensrichter um Beihülfe zur Beitreibung öffentlicher Abgaben kann daher nur bei Domanialabgaben, und in Fällen der auf Immobilien zu verhängenden Exekution eintreten.

Art. 61.

Siegelanlegung in Verlassenschaftsfällen.

Den Friedensrichtern liegt auf, in Erbschaftsfällen, bei welchen minderjährige oder sonst bevormundete Personen oder Abwesende betheiligt sind, nach Vorschrift des Art. 819. des Civilgesetzbuches, auf Ansuchen der Miterben, oder auf Anweisung des Staatsprocurators bei den Gerichten erster Instanz, und in Ermangelung dieser Veranlassung von Amtswegen die Siegel anzulegen, und für die unveränderte Erhaltung der Verlassenschaftsobjekte provisorisch zu sorgen. Die Friedensrichter sind verbunden, in allen Erbschaftsfällen die Siegel auch alsdann anzulegen, wenn sie von den Einnehmern der öffentlichen Abgaben, wegen Rückstände oder Defraudationen des Erblassers, oder wegen Abzugs- und Abfindungsgelder auswärtiger Miterben requirirt werden.

Art. 62.

Einsprüche gegen Siegelanlegung und Abnahme.

Ueber Widersprüche und Einreden gegen eine Versiegelung, oder gegen Abnahme der Siegel, so wie

über die Abnahme der Siegel selbst, haben die Friedensrichter nicht zu erkennen: sondern das Erkenntniß hierüber ist den einschlagenden ordentlichen Gerichten erster Instanz, oder nach Umständen den administrativen Stellen zu überlassen.

Art. 63.

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde.

Die Untersuchung und Entscheidung der Streithändel zwischen Herrschaft und Gesinde bleibt in der Hauptstadt Frankfurt und in den Städten der übrigen Departemente, wo eigene Polizeidirektionen angeordnet sind, den Polizeistellen, nach Maaßgabe der für Frankfurt publizirten Gesindeordnung vom 26. Juli 1810, überlassen.

In den Städten, wo keine eigene Polizeistellen angeordnet sind, und auf dem Lande gehört die Entscheidung solcher Streitigkeiten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, zur Erkennung der Friedensrichter.

Art. 64.

Gütliche Beilegung der vorkommenden Streitigkeiten.

Eine wesentliche Pflicht und Amtsobliegenheit der Friedensrichter ist, in allen bei ihnen angebrachten Klagsachen unter den Partheien die gütliche Vereinigung zu versuchen.

Art. 65.

Besorgung der Aufträge der ordentlichen Gerichte.

In Sachen, welche bei den Gerichtsstellen anhängig sind, die von dem Wohnorte der Partheien, der Zeugen oder anderer betheiligten Personen entfernte

Sitze haben, können den Friedensrichtern Aufträge zur Vernehmung der Partheien, der Zeugen oder anderer Personen, ferner, zur Vornehmung eines Lokalaugenscheines, Ernennung oder Vorschlag von Sachverständigen u. dgl. ertheilt werden. Die Friedensrichter sind verpflichtet, diese Aufträge zu besorgen, und hierüber an die committirende Gerichtsstelle Bericht zu erstatten.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

13.

Veränderungen in der Konstitution des Herzogthums Anhalt-Köthen.

Wir haben unsern Lesern bereits in mehreren Heften alle Urkunden mitgetheilt, welche auf die neue Konstitution des Herzogthums Anhalt-Köthen Bezug hatten. Wir halten es daher für nothwendig den weitern Verlauf dieses für das Herzogthum so wichtigen Gegenstandes mit Urkunden belegt, darzustellen. Die Konstitution wurde an den bestimmten Tagen in Vollzug gesetzt. Um solche noch mehr zu befestigen hatte

der Souverain mit den konſtitutionellen Ständen unterm 23. September 1811. einen Vertrag abgeſchloſſen, welchen wir hier unter Beilage 1. mittheilen.

Der Herzog erlebte nicht lange die Folgen ſeines Werks und erfuhr alſo nicht ob das Land dadurch ſo glücklich geworden ſey als er es immer gewünſcht hatte. Der ſouveraine Herzog Auguſt Chriſtian Friedrich ſtarb am 6. Mai 1812. Er ward gebohren am 18. November 1769. ſuccedirte am 17. Oktbr. 1789. ſeinem Vater dem Fürſten Karl Georg Lebrecht in der Regierung des Fürſtenthums Anhalt-Köthen, trat dem Rheiniſchen Bund am 18. April 1807 bei, und nahm hierauf wie die übrigen ſouveraine Fürſten von Anhalt den Titel als Herzog an. Er war zwar mit der Prinzeſſin Caroline Friderike von Naſſau-Uſingen ſeit dem 9. Februar 1792. vermählt; aber dieſe Ehe wurde nicht mit Kindern geſegnet, ſondern vielmehr wegen der Kränklichkeit der Fürſtin mit beiderſeitiger Einwilligung, im Jahre 1803. getrennt. Nach der Anhaltiſchen Erbfolgeordnung ſuccedirte ihm daher in der Regierung ſeines am 16. Sep. 1802. verſtorbenen Bruders Ludwig, Sohn Ludwig Auguſt Friedrich Emil gebohren nach dem Tode des Vaters am 20. Sept. 1802.

Da dieſer alſo bei dem Ableben des regierenden Herzogs noch minderjährig war, ſo wurde eine Vormundſchaft nothwendig. Der verlebte Herzog welcher unter dem 24. Julius 1811. ein eigenes Hausgeſetz verfaßte, das wir ſeiner Merkwürdigkeit halber in Beilage 2. ganz abdrucken laſſen, hatte auch in Anſehung der Vormundſchaft allgemeine und auf den gegenwärtigen Fall beſondere Verfügungen erlaſſen. Der

Vater des jetzigen Souverains hatte sich am 27. Juli 1800. mit Louise, Tochter des jetzt regierenden Großherzogs von Hessen vermählt. Nach der Disposition des verstorbenen Souverains sollte der Großherzog als Großvater die vormundschaftliche Regierung führen, und dieser hatte solche auch in einer besondern Urkunde eventuellement schon im J. 1811. angenommen, wie solches aus der dem Hausgesetze beigefügten Proklamation des Staatsraths von Anhalt-Köthen vom 6. Mai 1812. erhellt. Allein in der Folge verzichtete der Großherzog von Hessen auf diese Vormundschaft und der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau ältester regierender Herr des gesammten Hauses Anhalt nahm den 3. Juli 1812. dieselbe an, wie solches aus der Beilage 3. hervorgeht. Die vom verstorbenen Herzoge neu eingeführte Konstitution war bisher in ihrem Gange geblieben; allein am 24. Oktober 1812. sah sich der Herzog zu Anhalt-Dessau bewogen die neue Staats- und Justizverfassung zu suspendiren, und die vorherige wieder an ihre Stelle zu setzen. Die deßfallsige besonders in unsern Tagen höchstwichtige Verordnung liefern wir unter Beilage 4.

Wir werden fortfahren, den weitern Erfolg unsern Lesern mitzutheilen und es würde uns sehr freuen wenn wir in den Stand gesetzt würden das Publikum von den Folgen zu unterrichten, welche diese Veränderung für die alte landschaftliche durch die vorige Konstitution aufgehobene Verfassung gehabt hat.

Beilage I.

Publicandum.

Der nachstehende zwischen Serenissimus und den constitutionellen Ständen des Herzogthums unter Vermittelung königl. sächs. Kommissarien abgeschlossene Vertrag, wird hierdurch zur Kunde des Publikums gebracht. Köthen, den 6. Januar 1812.

Herzogl. Anhalt. Ministerium.

Dabelow.

Vertrag

zwischen Sr. Herzogl. Durchl. und den constitutionellen Ständen des Herzogthums.

Wir August Christian Friedrich von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. Haben in der wohlgemeinten Absicht, um die von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren ererbten, und durch den Drang der Zeitumstände vermehrten Schulden Unsers Herzogthums nach einem festen Plane zu tilgen, und um die von Uns begründete Verfassung des Landes desto mehr zu befestigen, nach dem Beispiele Unserer glorreichen Vorfahren, Uns entschlossen, den Finanzzustand Unsers Landes durch ein dauerhaftes, auf die Bedürfnisse und Kräfte desselben gegründetes System sicher zu stellen. Wir haben dabei mit uneigennütziger Selbstverleugnung einen bedeutenden Theil Unserer Domainen-Einkünfte zum Opfer gebracht, welche Wir zur Tilgung jener Schulden, bis zur völligen Wiederbezahlung derselben,

bestimmen, und indem Wir zuversichtlich erwarten, daß Unsere lieben getreuen Unterthanen mit patriotischem Eifer zu jenem hochwichtigen Endzwecke mitwirken werden, verbinden Wir Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung zur unverbrüchlichen genauen Befolgung der nachstehenden Vorschriften.

I.

Wir reserviren Uns nur folgende Landeseinkünfte und Domainen zur freien Administration und Benutzung, nämlich:

1.) Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schlösser, Oekonomien und übrigen nutzbaren Gerechtsame;

2.) sämmtliche, nach der zeitherigen Einrichtung zum Herzogl. Kornboden kommende Getraidezinsen und Deputate;

3.) eine jährliche Summe von funfzig tausend Reichsthalern, sage 50,000 Rthlr. in Golde, in monatlichen den 20sten jeden Monats zahlbaren ratis.

II.

Alle übrige seit dem 20. Juli d. J. eingegangenen oder künftig eingehenden Steuern, Domanial- und Landeseinkünfte Unsers Herzogthums, sammt allen von Uns bisher besessenen und benutzten Holz- und andern Nutzungen, Grundstücken, Gerechtsamen und allen übrigen nutzbaren Gegenständen, überlassen Wir, doch mit Vorbehalt der Uns daran zustehenden Eigenthumsrechte, den getreuen Ständen Unsers Landes zur successiven Tilgung der vorhandenen Kammerschulden, und zu Bezahlung der davon gefälligen Zinsen.

III.

Zu Bezahlung der vor dem 20. Juli d. J. kontrahirten Buchschulden Unserer Hofkasse, bis zu einer Summe von zwanzig tausend Thalern Conventions-Münze, und zu vollständiger Tilgung der bis zu jenem Zeitpunkte in Rückstand verbliebenen Witthumsgelder, Appanagen und Interessen von den Kammerschulden, überlassen Wir unsern getreuen Ständen alle gegenwärtig ausstehende Reste an Pachtgeldern, Steuern, Geld- und Kapitalzinsen, auch andere Geld- und Naturalrückstände, ferner alle Naturalvorräthe auf Unsern nicht reservirten Domainen, und die etwa künftig noch durch Allodificationen, Witthums- und Lehnsanfälle, Ablösung der Frohndienste und andere nutzbare Gerechtsame, oder durch den Rückfall der Appanagen und Witthumsgelder zu erwartende Einnahme. Nach erfolgter Bezahlung der oben erwähnten Schulden soll der Ertrag der Allodificationen, Lehnsanfälle, abgelöseten Frohndienste und nutzbaren Gerechtsame; nebst den Rückfällen der Appanagen und Witthumsgelder zum ständischen Amortisationsfond verwendet werden. Sollten die Buchschulden Unserer Hofkasse die Summe von zwanzig tausend Thalern übersteigen, so werden Wir sie ohne Zuthun des Landes berichtigen lassen

IV.

Wir setzen aber dabei als Bedingungen fest;

1.) daß der vorliegende Vertrag nur bis zur erfolgten Tilgung der jetzt vorhandenen Landes- und Kammeralschulden wirksam bleibe;

2.) daß der Ueberschuß der vorstehend unter Nr. II. und III. erwähnten Einkünfte blos zu Bezahlung der Landes- und Kammerschulden verwendet wer-

de, wobei Wir jedoch in die Herabsetzung des bisherigen Zinsfußes auf 4 pro Cent. im Voraus Unsere Einwilligung ertheilen, in der Hoffnung, daß die Herstellung des zeitherigen höhern Zinsfußes eintreten werde, sobald in glücklichern Zeiten der Zustand der Kasse es erlaubt;

3.) daß Unsere getreuen Stände die bis zum 20. Juli d. J. bei Unserer Kammer-Kasse in Rückstand verbliebenen Interessen nebst den Witthums- und Appanage-Resten ohne Abzug berichtigen.

V.

Wir bedingen Uns ferner, daß Unsere getreuen Stände die gesammten Landes-Administrations-Kosten, die Equipirung und Erhaltung des Rheinbund-Kontingents, nebst den Besoldungen der Staatsdiener, und den bis jetzt bewilligten Pensionen zur Berichtigung von den ihnen abgetretenen Landeseinkünften übernehmen. Zu den Besoldungen der Staatsdiener wird eine jährliche Summe von

Dreisig Tausend Thalern Convent.-Münze

provisorisch bestimmt, und diese Summe soll weder durch Anstellung neuer Diener, noch durch Gehaltsvermehrungen von Uns überschritten werden. Bei den in der Folge zu hoffenden Ersparnissen, soll uns jedoch frei stehen, noch über den wirklichen Besoldungsetat eine Summe von Ein Tausend Thalern Convent. Münze zu Besoldungen, Gratificationen und Zulagen für Landes-Diener zu verwenden.

Zu den Pensionen für Staatsdiener, ihre Wittwen und Kinder soll eine jährliche Summe von

Drei Tausend Thalern Convent. Münze

von den abgetretenen Landeseinkünften ausgesetzt und in einen zu bildenden Pensionsfond eingezahlt werden.

Wir wollen auch so lange, bis der jährliche Betrag der bereits bewilligten Pensionen, durch Absterben der Partizipienten, bis auf diese Summe vermindert ist, ohne Einwilligung Unserer Stände, weder neue Pensionen, noch Erhöhungen der bisherigen bewilligen.

VI.

Alle seit dem 20. Juli d. J. zu Unserer eignen Subsistenz und zur Erhaltung Unsers Hofetats nöthig gewesenen oder künftig erforderlichen Ausgaben, ferner die Besoldung und Pensionirung der an Unserm Hofe oder auf den Uns reservirten Domainen angestellten Dienerschaft, so wie die Vergütung der durch das Wild oder sonst durch Ausübung Unserer Herzoglich. Jagdgerechtsame verursachten Schäden, nebst den in dem beiliegenden Verzeichnisse angegebenen Pensionen, Rationen und Getraide-Deputaten, alle Bauten und Reparaturen auf den Uns reservirten Schlössern und Domainen, und deren Dependenzien, die Erhaltung des zu Bewachung Unserer Schlösser erforderlichen Militärs und der sonstigen Haustruppen, wollen Wir aus den Uns reservirten Einkünften, ohne Zuthun des Landes, bestreiten.

VII.

Wir versprechen auch, von Unsern reservirten Domainen und deren Zubehörungen, statt der Steuern und andern Landesabgaben, eine jährliche Summe von Acht hundert Thalern und in monatlichen ratis beizutragen, auch die Unsern getreuen Ständen abgetretenen Einnahmen ohne ihre Einwilligung, weder durch bewilligte Erlasse und Abgaben-Befreiungen, noch durch andere einseitige Anordnungen zu vermindern, indem Wir alles, was diesem Versprechen, oder den übrigen Vorschriften des vorliegenden Ver-

trags entgegen, von Uns oder Unserm Regierungs-Nachfolger unternommen werden möchte, Kraft der Uns zustehenden Souverainität im voraus annulliren, und hierdurch für unwirksam und nichtig erklären.

VIII.

In allen aus diesem Vertrage herrührenden, oder sonst zwischen Uns und Unsern Unterthanen oder Auswärtigen eintretenden Rechtsverhältnissen, unterwerfen Wir Uns, nach dem Beispiele anderer wohlorganisirten Staaten, dem Ausspruche der in Unserm Herzogthume bestehenden konstitutionellen Gerichte.

IX.

Der vorliegende Vertrag soll auch im Fall der Minderjährigkeit des Regenten, wenn diese vor erfolgter Tilgung der oben erwähnten Schulden eintritt, vollkommen wirksam bleiben. Die Aufsicht auf die genaue Erfüllung desselben übertragen Wir für Uns und Unsern Regierungs-Nachfolger, Unserm Staatsraths-Collegio, indem Wir dasselbe für die gewissenhafteste Erfüllung dieser Verbindlichkeit verantwortlich machen.

Urkundlich haben Wir dieses Dokument unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und mit Vordruckung Unsers Herzogl. großen Insiegels vollzogen, und Wir verordnen, daß dasselbe in doppelten Exemplarien ausgefertigt werde, wovon das Eine in Unserm Herzogl. Staatsrathe niederzulegen, das Andere aber Unsern getreuen Ständen auszuhändigen ist.

So geschehen in Unserer Herzoglich. Residenzstadt Köthen, am 23. September Ein Tausend Acht hundert und eilf.

(L. S.)

Aug. Ch. Fr. Herzog zu Anhalt.

Und Wir die unterzeichneten konstitutionellen Stände des Herzogthums Anhalt-Köthen nehmen die vorstehenden Versprechungen unsers Durchl. Souverains als einen neuen überzeugenden Beweis der höchsten Huld und Gnade in der ehrerbietigsten Dankbarkeit an, indem wir uns als Repräsentanten des Landes auf das feierligste verbinden, die Herzogl. Kammerschulden, nach dem deshalb vorgeschriebenen Plane, aus den uns dazu überlassenen Landes-Einkünften zu verzinsen und künftig zurückzuzahlen.

So geschehen Köthen, am 23sten September 1811.

Namentliche Unterschrift der Stände.

NB. Da die Beilagen das Publikum nicht interessiren, so hat man selbige wegen Mangel des Raums nicht mit einrücken lassen

---

Beilage II.

Publicandum.

Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, den Durchlauchtigsten souverainen Herzog und Herrn August Christian Friedrich, Herzog zu Anhalt ꝛc. heute Nachmittags gegen drei Uhr aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit abzufordern; so wird das von höchstgedachter Seiner Herzogl. Durchl. unterm 24. Juli 1811 errichtete und dem Staatsrathe zur Aufbewahrung übergebene Haus- und Familiengesetz, der Höchsten Anordnung gemäß, nach welcher dasselbe erst mit dem Ableben Sr. Herzogl. Durchl. bekannt gemacht werden soll, in Nachstehendem zur öffentlichen Kunde gebracht.

Köthen, am achtzehnten September,
Eintausend achthundert eilf.

Gegenwärtig.
Herr Geheimer Staatsrath Dabelow.
" " Staatsrath Bierthaler.
" " Staatsrath Rindfleisch.
" " Staatsrathsauditor Beyer.

In der heutigen Sitzung des Herzoglichen Staatsraths überreichte der Herr Minister und geheime Staatsrath Dabelow, das von Seiner des Souverainen Herzogs von Anhalt Köthen, Herzoglichen Durchlauchten, allergnädigst vollzogene Hausgesetz, vom Dato Köthen den vier und zwanzigsten Juli Eintausend achthundert eilf, welcher vorher dem Staatsrathe zur Prüfung vorgelegt und mit Höchster Genehmigung zurückgesendet worden mit dem Bemerken, es sey der Höchste Wille Serenissimi, daß dieses Haus- und Familiengesetz nunmehr in dem Hausarchive reponirt und nicht eher als nach dereinst erfolgtem Ableben Seiner Herzoglichen Durchlaucht (welches doch Gott bis in die spätesten Zeiten verhüten wolle) öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Von der Form dieser Urkunde ist zu bemerken, daß solche auf Schreibpapier in Folioformat, von der Hand des Staatssecretair Kohl auf vier Blättern oder acht Seiten, von welchen letzteren die erste Seite neun und zwanzig Reihen, die sechs folgenden dreißig Reihen, die letzte Seite hingegen vier Reihen enthält, geschrieben worden, daß im Contexte keine Rasuren, aus- oder unterstrichene Stellen zu finden sind, und daß das Ganze in einen Bogen reines Papier geschlagen und mit orangegelbschwarzer Haftseide geheftet, auch mit dem Herzoglichen Hauptwappen in Oblate untersiegelt worden.

Die Urkunde fängt sich an:

Wir August Christian Friedrich ꝛc.

und endigt sich:

So geschehen in Unserer Residenzstadt Köthen am 24. Juli 1811.

(L. S.)

August Ch. Fr. H. zu Anhalt.

Es ist hierauf beschlossen worden, diese Urkunde mit einer Kapsel versehen zu lassen und solche in dem Hausarchive verwahrlich niederzulegen.

Geschehen wie oben.

Dabelow. Vierthaler. Rindfleisch.

Kohl als Staatsrathssekretair.

Wir August Christian Friedrich von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. haben aus Höchsteigener Bewegung, nach zuvor eingefordertem Gutachten Unsers Staatsraths, das nachstehende Haus- und Familiengesetz erlassen, von welchem Wir wollen, daß es als ein Theil der Staatsconstitution betrachtet werden soll. Haben daher beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. I.

Wir bestätigen zuförderst alle zwischen den Anhaltischen Häusern existirende, die Erbfolge und deren Ordnung betreffende Compactaten, so weit sie Unser regierendes Haus angehen, auch alle Unser Haus insonderheit betreffenden Verträge und wollen, daß solche gleichergestalt von Unsern Nachfolgern respectirt werden sollen.

Diesemnach wiederhohlen Wir die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden piae memoriae

in dem Testamente vom 17. März 1778. §. III. zum Splendeur Unsers Hauses getroffene Verordnung und setzen in Gemäßheit derselben für jetzt und immerwährend hierdurch fest:

Art 2.

Daß, so lange die Regierung bei Unserer, der Fürstlich Augustäischen oder Köthnischen Linie bleiben wird, der jedesmalige Successor in imperio außer der Regierung an Land und Leuten, auch den sämmtlichen Mobiliar- und Allodialnachlaß nebst dem gesammten Privatvermögen erben und die nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen sich mit der hergebrachten Apanage resp. Unterhalt und Aussteuer begnügen, beim gänzlichen Erlöschen des Mannsstammes der Köthnischen Linie aber den Allodialerben des letzten Regenten dieser Linie, nach dem Vorgange bei der Herbster Landestheilung im Jahre 1797. der gesammte Mobiliar- und Allodialnachlaß nebst sämmtlichem Privatvermögen unverkürzt vorbehalten und ausgefolgt werden soll, um solchen in gehöriger rechtlichen Ordnung unter die alsdann vorhandenen Allodialerben zu theilen.

Art. 3.

Da es hiernächst sowohl die Nothwendigkeit, als die Würde Unsers Herzoglichen Hauses erfordern, daß die Urkunden, welche den Civilstand der Landesherrlichen Familie beglaubigen, nicht auf die gewöhnliche Art aufgenommen werden, so haben Wir Unserm Staatsminister das ausschließliche Recht übertragen, in Unserer Familie die Verrichtungen zu übernehmen, welche die Gesetze den Civilstandsbeamten beilegen.

Art. 4.

Von den doppelt gefertigten Regiſtern der Urkunden des Civilſtandes wird das eine Exemplar in dem Archive Unſers Staatsraths, das andere hingegen in Unſerm Kabinet hinterlegt.

Art. 5.

Der regierende Landesherr iſt als das Oberhaupt und der gemeinſchaftliche Vater ſeiner Familie zu betrachten und übt als ſolcher über alle Glieder derſelben, während ihrer Minderjährigkeit die väterliche Gewalt aus; behält auch in Anſehung ihrer ſtets ein Recht der Aufſicht, Polizei und Disciplin. Ohne ſeine Bewilligung darf ſich kein Mitglied der Familie aus dem Lande entfernen und kann der regierende Landesherr, wenn ſich ein Glied ſeiner Familie Ausſchweifungen überlaſſen und ſeine Würde oder ſeine Pflicht vergeſſen ſollte, Arreſt und Verweiſung gegen daſſelbe auf ein Jahr verfügen, auch dieſe Strafe bei ferneren Vergehungen wiederholen.

Art. 6.

Es darf auch keine Ehe von den Prinzen und Prinzeſſinnen Unſers Hauſes, ohne Einwilligung des regierenden Landesherrn geſchloſſen und keine Eheſtiftung ohne ſeine vorhergehende Approbation errichtet werden und ſind alle Ehen und Eheſtiftungen, welche ohne ſeinen Conſens zu Stande gekommen ſind, ipso jure und ohne daß es eines vorgängigen Richterſpruchs bedürfte, null und nichtig. Ein gleiches iſt der Fall mit den Adoptionen und den Anerkennungen natürlicher Kinder.

Art. 7.

Das Vermögen der Prinzen und Prinzessinnen Unſers Hauſes, deren Vater in ihrer Minderjährigkeit verſtorben iſt, ſoll jedesmal vom Staatsrathe, unter Aufſicht des regierenden Landesherrn verwaltet werden und ſoll dieſer ihr geſetzlicher Vormund ſeyn, mit völliger Reſponſabilität für alle Nachtheile, die dem Bevormundeten aus ſeiner Vormundſchaft erwachſen. Es ſoll auch dieſe dem Staatsrathe übertragene Verwaltung des Vermögens der minorennen Prinzen und Prinzeſſinnen weder durch eine contraire väterliche Diſpoſition, noch durch das Daſeyn der Mutter aufgehoben werden können.

Art. 8.

Stirbt der regierende Landesherr, ohne über die Vormundſchaft ſeines minderjährigen Regierungsnachfolgers etwas verfügt zu haben, ſo ſoll es in Abſicht des Vermögens deſſelben zwar bei der vorhingedachten Vormundſchaft des Staatsraths verbleiben, die Regierungsvormundſchaft hingegen ſoll vor allen, dem mütterlichen Großvater des minorennen Prinzen anheimfallen. Dieſem ſoll auch die Befugniß zuſtehen, wenn er nicht ſelbſt die Vormundſchaft übernehmen könnte, oder in dem Laufe derſelben verſterben würde, weiter einen Regierungs-Vormund zu ernennen. Erſt alsdann, wenn er dieſen nicht ernannt hat, oder überall kein Großvater von mütterlicher Seite vorhanden iſt, ſoll die Regierungsvormundſchaft dem jedesmaligen Senior des Hauſes Anhalt anheimfallen.

Art. 9.

Die Mutter und Großmutter des Minorennen sind in Unserm regierenden Hause sowohl von der Vermögens- als Regierungsvormundschaft für beständig ausgeschlossen.

Art. 10.

Wir ordnen und wollen, daß während der Minderjährigkeit des regierenden Landesherrn durchaus keine Veränderungen in der einmal eingeführten Verfassung Unsers Herzogthums gemacht werden sollen.

Art. 11.

Die Rechnung über die von dem Staatsrathe geführte Vermögensvormundschaft soll nach erlangter Majorennität des Bevormundeten, demselben mit Zuziehung zweier unpartheiischen Rechtsgelehrten abgelegt werden. Bei entstehenden Differenzen wird eine Commission niedergesetzt, welche darüber ohne Appellation erkennt.

Art. 12.

Obgleich Wir nicht gesonnen sind, in Ansehung der Mitglieder Unserer Familie bei gewöhnlichen Civilsachen von dem allgemeinen Gerichtsstande und dem eingeführten Verfahren eine Ausnahme zu machen; so finden Wir es doch gerathen, festzusetzen, daß für Ehescheidungen und Separationen der Ehegatten in Unserer Familie, der Staatsrath die allein competente Behörde seyn, das Verfahren gleichfalls geheim und gegen dessen Ausspruch blos eine Versendung ad Exteros impartiales statt finden soll. Es soll auch kein

Antrag auf Scheidung oder Separation, ohne ausdrücklich ertheilte Erlaubniß des regierenden Landesherrn beim Staatsrathe angenommen werden dürfen.

Art. 13.

Das Recht, Unser Testament, so wie alle Testamente der Glieder Unserer Familie, desgleichen alle den persönlichen Zustand von Uns und Unserer Familie betreffende Urkunden, außer den oben Art. 3. gedachten, aufzunehmen, übertragen Wir jedem Unserer Staatsräthe, der dazu besonders berufen wird, oder auf eine allgemein an den Staatsrath ergangene Aufforderung erscheint, jedoch mit Zuziehung des Staatsrathssekretairs und bedarf es dazu keiner besondern Form, noch weniger der Zuziehung von Notarien und Zeugen, indem alle diese Urkunden mit dem Interesse Unsers Hauses, zum Theil auch mit dem politischen Interesse in zu enger Verbindung stehen, als daß es thunlich wäre, die gewöhnlichen bei Contracten und letztwilligen Verordnungen gebräuchlichen Formen darauf anzuwenden.

Art. 14.

Es müssen jedoch alle diese Urkunden, wenn sie gültig seyn sollen, von dem Disponenten eigenhändig unterzeichnet und daß solches geschehen, von dem Staatsrathe und dem Staatsrathssekretair, welche die Urkunde aufgenommen haben, darunter attestiret worden seyn.

Art. 15.

Es soll ein Buch gehalten werden, worin alle Urkunden und Verträge Unserer Familie von dem Staatsrathssekretair einzutragen sind.

Art. 16.

Findet es der Landesherr für gerathen, seinen bereits schriftlich verfaßten letzten Willen zu übergeben, so wird, nachdem ihm derselbe vorgelesen, von ihm genehmigt, und unterschrieben worden, das Protokoll darüber von dem Staatsrathssekretair abgefaßt und solches von dem Landesherrn unterschrieben. Eine gleiche Förmlichkeit ist zu beobachten, wenn ein Mitglied der Landesherrlichen Familie ein bereits schriftlich verfaßtes Testament übergibt.

Art. 17.

Von einem dazu abgeordneten Staatsrathe und dem Staatsrathssekretair, im Beisein des Staatsrathsauditors, der dabei das Ministére public ausübt, sollen auch alle Versiegelungen und Inventisirungen geschehen, die in Absicht des Landesherren selbst oder der Landesherrlichen Familie vorfallen. Von ihm wird auch die Theilung der Verlassenschaft besorgt und werden alle Beschwerden über Verletzung bei dieser Theilung bei ihm angebracht, darüber auch mit Vorbehalt des Rechtsmittels der Actenversendung gegen das Erkenntniß, entschieden.

Art. 18.

Alle Urkunden, welche eine letztwillige Disposition des Landesherrn oder eine zu seiner Familie gehörige Person betreffen, so wie alle übrige Art. 13. gedachte Urkunden, werden in das Archiv des Staatsraths in einem dazu besonders bestimmten wohlverwahrten Schranke niedergelegt, welcher mit so vielen verschiedenen Schlössern versehen ist, als Staatsräthe, einschließlich des Staatsrathssekretairs, vorhanden sind.

Art. 19.

Unser Staatsrath ist auch der Vollzieher der letztwilligen Disposition des Landesherrn und der Glieder seiner Familie, und besorgt gleichergestalt die Eröffnung und Publikation des Testaments.

Da Wir mit diesem Haus- und Familiengesetz die Beförderung der Würde Unsers Herzogl. Hauses und des Wohls der Mitglieder desselben bezwecken, so wollen Wir auch, daß demselben überall nachgegangen werde.

Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen in Unserer Residenzstadt Köthen am 24. Julii 1811.

(L. S.)

August Ch. Fr. H. zu Anhalt.

Da aus diesem Haus- und Familiengesetze erhellet, daß Sr. Königl. Hoheit, dem Herrn Großherzoge zu Hessen-Darmstadt, die Regierungsvormundschaft über den Regierungsnachfolger, den Durchlauchtigsten minorennen Herzog, Herrn Ludwig von Anhalt-Köthen, übertragen worden; so wird den Unterthanen dieses Herzogthums in dieser Hinsicht eröffnet, daß allerhöchstgedacht Sr. Königlich. Hoheit bereits im verwichenen Jahre, als der unterzeichnete Geheime-Staatsrath v. Dabelow nach Darmstadt abgesandt worden, die eventuelle Annahme jener Regierungsvormundschaft in einer Urkunde zu erklären, allergnädigst geruhet haben.

Köthen, den 6. Mai 1812.

Herzogl. Anhalt. Staatsrath daselbst.

Dabelow. L. L. Wierthaler. J. F. Rindfleisch.

J. W. C. Kohl.

Beilage III.

In Gemäßheit eines eingegangenen höchsten Landesherrl. Rescripts d. d. Dessau den 12. August 1812. wird das von des Souverainen Herzogs und Herrn, Herrn Leopold Friedrich Franz, ältesten, regierenden Herzogs und Fürsten zu Anhalt ꝛc. Hochfürstl. Durchlaucht, gnädigst vollzogene Publikandum, die von Höchstdenselben übernommene vormundschaftliche Landesregierung des Herzogthums Anhalt-Köthen betreffend, hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Köthen, den 15. August 1812.

Herzogl. Anhalt. Statsrath daselbst.

Dabelow. Wierthaler. Rindfleisch. Huch. Kohl.

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich Franz, ältester, regierender souveräner Herzog und Fürst zu Anhalt ꝛc. Ritter der Königl. Preußischen Orden des schwarzen und rothen Adlers, wie auch Großkreuz des groherzogl. Badenschen Ordens der Treue ꝛc. entbiethen den Räthen, Obrigkeiten, dem Adel, der Geistlichkeit, den Ständen und übrigen Unterthanen des Herzogthums Anhalt-Köthen Unsern gnädigen Gruß, und fügen denselben hiermit zu wissen:

Daß, ob Wir wohl bisher Bedenken gefunden haben, Uns bei Unserm Alter der vormundschaftlichen Regierung des Herzogthums Anhalt-Köthen, nachdem des Großherzogs zu Hessen-Darmstadt Königl. Hoheit darauf Verzicht gethan haben, zu unterziehen, Wir dennoch, bei näherer Erwägung aller Umstände, und um allen Nachtheil, der bei Ermanglung eines Landes-

Regenten entstehen könnte, möglichst abzuwenden, und im Vertrauen auf den göttlichen Beistand, Uns entschlossen haben, diese Landes-Regierung — jedoch für jetzt nur provisorisch — zu übernehmen. Unser Bestreben dabei wird einzig und allein dahin gehen, das Glück und das allgemeine Beste dieses Unsers Herrn Vetters, des Prinzen Ludwig Liebden, und Unsers Herzogl. Gesammthauses Landes, und der Stände und Unterthanen, so viel in Unsern Kräften stehet, zu befördern und Schaden und Nachtheil zu verhüten. Wir erwarten dabei, daß nicht allein ein jeder der Räthe, Obrigkeiten, des Adels der Geistlichkeit, Stände und Unterthanen sich Unsern desfallsigen Anordnungen unterthänig fügen, sondern auch ein jeder, insbesondere die Herzoglichen Räthe und die Obrigkeiten, Uns darin möglichst beistehen und die hierdurch auf Uns genommenen Beschwerden zu erleichtern suchen werden.

Wir haben zu dem Ende eine besondere Commission aus zweien Unserer Räthe, dem Regierungs-Rathe Mann und dem Kammerrathe de Marées angeordnet, an welche alles, was diese Angelegenheit betrifft, die anjetzt bestehenden oder ferner anzuordnenden Behörden, oder sonst jemand an Uns zu berichten, oder vorzustellen haben, übersandt und von dieser Commission Uns darüber Vortrag gemacht werden soll; worauf Wir alsdann Unsere gnädigste Entschließung fassen und solche entweder Höchstselbst, oder durch diese Unsere Commission bekannt machen werden.

Urkundlich haben Wir solches eigenhändig vollzogen, mit Unserm Insiegel bedrucken und zugleich zu jeder-

manns Nachricht durch die Anhalt-Köthenschen Staats-Anzeigen bekannt zu machen befohlen.

Gegeben zu Dessau, am 3. Juli 1812.

L. F. Franz Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

Beilage IV.

Publicandum.

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich Franz, ältester, regierender, souverainer Herzog und Fürst zu Anhalt ꝛc. Ritter der Königl. Preußischen Orden des schwarzen und rothen Adlers, auch Großkreuz des Großherzogl. Badenschen Ordens der Treue ꝛc. in obhabender vormundschaftlicher Landesregierung des Herzogthums Anhalt-Köthen, fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir Uns aus den Uns erstatteten Berichten und Gutachten mehrerer Räthe sowohl, als den Bitten und Beschwerden der Landstände und Unterthanen überzeugt haben, daß die von des verstorbenen Herzogs zu Anhalt-Köthen Liebden unterm 28. Decbr. 1810, ohne gehörige Vorbereitung und Berücksichtigung der Umstände, eingeführte neue Staats- und Justizverfassung eben so wenig dem Geiste des großen Musters, als dem Umfange des Landes angemessen ist, und bei dem ohnehin schon gänzlich zerrütteten Zustan-

de der Finanzen durchaus nicht länger beibehalten werden kann, ohne den völligen Ruin des Landes herbeizuführen, gleichwie denn auch aus eben dieser Besorgniß schon in dem im vorigen Jahre am 21ten Septbr. 1811. durch Vermittlung der Königl. Sächsischen Commissarien abgeschlossenen Vergleich mit den Ständen, daß solche nur auf ein Jahr zum Versuch beibehalten und in diesem Jahre einer Revision unterworfen werden solle, ausdrücklich festgesetzt worden: So haben Wir, nach reiflicher Erwägung aller Umstände, diese neue Staats- und Justiz-Einrichtung zu suspendiren und dafür provisorisch, und bis eine allgemeinere Einführung dieser Verfassung dieselbe erleichtert, die vorige Staats- und Justizverfassung, insoweit solche mit den anjetzt allgemein anerkannten Grundsätzen einer guten Staats- und Justizverfassung und dem zerrütteten Finanzzustande des Landes verträglich ist, wieder herzustellen beschlossen.

Wir setzen und verordnen demnach:

1.

Soll vom 1ten des nächstkommenden Monats November an die jetzige, von Unsers Herrn Vetters, des verstorbenen Herzogs zu Anhalt-Köthen Liebden, unterm 28. December 1810. eingeführte Staats- und Justizverfassuug, nebst den Gesetzen, auf welchen sie sich gründete, und allen Behörden, welche sie nöthig gemacht hatte, für suspendirt angesehen werden.

2.

Es darf daher nach gedachten Gesetzen nicht weiter, als in denjenigen Fällen, wo von Geschäften und

Handlungen, welche während der Zeit der Gültigkeit derselben darnach geschlossen worden sind, die Frage ist, erkannt werden.

3.

Es hat jedoch dieses auf die nach diesen Gesetzen geschehene Einziehung der Patrimonialgerichte keine Anwendung, vielmehr muß es, nach wie vor, bei dieser Einziehung verbleiben.

4.

Eben so lassen Wir schon jetzt es bei der nach diesen Gesetzen geschehenen Aufhebung der Gerade, des Heergeräthes, der Curatelen der Weiber, des Arrestprocesses, ingleichen bei der Verfassung der israelitischen Glaubensgenossen und deren Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen bewenden, und wollen, daß die hierauf Bezug habenden Gesetze noch ferner bestehen sollen.

5.

Nicht weniger muß es in Absicht der Grund-Personal Gewerbe- und anderer Steuern, ingleichen des Stempe impostS, bei den bisherigen Verordnungen bleiben, und deshalb insonderheit dem Vergleiche mit den Ständen vom 21. September 1811. so lange nachgegangen werden, bis die Umstände es gestatten, nach Unserm Wunsche die darin zugesagte Minderung der neuen Steuern zu bewirken. Es versteht sich jedoch hiebei

6.

von selbst, daß, was die Direction und Administration dieser Steuern und des Stempel-Impostś

betrifft, solche hiervon unabhängig ist, und es deshalb nach demjenigen gehalten wird, was Wir weiter unten über die Einrichtung des Finanz- und Kammer-Wesens verordnet haben.

7.

An die Stelle der nach §. 1. aufgehobenen Behörden treten vom 1. November c. a. an:

8.

I. Eine Landesregierung,

welche auf eben die Art, wie die vorige Landesregierung vor dem 1. März 1811.

a) als Verwaltungs-Collegium:

die auswärtigen Staatsverhältnisse, — die verwaltende und gerichtliche Polizei, — die Stipendien- und Armensachen, — das Medicinal-Wesen, — alles was den Dienst und die Equipirung der Gensd'armerie betrifft, — die Angelegenheiten des Contingents, so wie überhaupt des ganzen Conscriptionswesens, — Handwerks- und Innungssachen, — und alle andere nicht namentlich zum Ressort der Kammer verwiesene Sachen;

b) als Lehnshof:

die Respicirung der Lehns-Gerechtsame, in Ansehung der Ritter- und Mannlehngüter.

c) als Gerichts- und Appellationshof:

die Gerichtsbarkeit in erster Instanz über die Privilegirten, und in zweiter Instanz über die Amtssassen;

d) als Criminalhof für das ganze Herzogthum Köthen:

Ertheilung der Erkenntniſſe in wichtigern Criminal-Fällen, wo alsdann das Remedium ulterioris defensionis cum transmissione actorum ſtatt findet;

e) als Conſiſtorium;

die Aufſicht über den Cultus, die Geiſtlichen, die Schullehrer und Kirchendiener, die Beſetzung der geiſtlichen und Schulſtellen, die Prüfung der Pfarr- Schul- und Kirchenämtern anzuſtellenden Subjecte und überhaupt die obere Leitung des geſammten Kirchen- und Schulweſens, zu beſorgen hat.

II. Eine Rentkammer.

welche an die Stelle des bisherigen Finanz-Collegiums und der einzelnen Directionen, die Verwaltung der ſämmtlichen Staatseinkünfte und Ausgaben hat, und deren Competenz ſich daher über alle hierauf Bezug habende Gegenſtände, als:

1.) die Grund- Perſonal- Gewerbe- und andere Steuern,
2.) das Stempel-Impoſt,
3.) die Erbzinſen, Quarten und andere Gefälle.
4.) die Acciſe und Zölle,
5.) die Chauſſeen,
6.) die Aufſicht, Verpachtung und ſonſtige Benutzung der Domainen- und Kammergüter, Schlöſſer, Forſten, Jagden, Fiſchereien ſo wie

7.) über alles, was ſonſt vor dem 1. März 1811 zur Verwaltung und Aufſicht der Kammer gehöret hat, erſtrecket,

und es ſind,

10.

zu dem Ende alle und jede Untereinnehmer in den Städten und Aemtern in ihren Dienſtſachen der Rent-Kammer untergeben, und haben die ihnen übertragene Einnahmen an dieſelbe zu berechnen und darüber jährliche Rechnung abzulegen.

11.

Auch iſt dieſelbe, ſo wie vor dem 1. März 1811. authoriſirt, auf vorgängige Unſere Genehmigung, die Pacht- und Uebergabe-Geſchäfte, ſo wie alle die zu ihrem Reſſort gehörigen Contracte, ohne Zuziehung einer andern Behörde, zu beſorgen, und den darüber auszufertigenden Urkunden, unter Vordruckung des Kammerſiegels, öffentlichen Glauben zu geben, und bei vorkommenden Streitigkeiten die Güte zu verſuchen, in deren Entſtehung aber, da ihr eine Gerichtsbarkeit nicht zuſtehet, die Sache an ihre competente Obrigkeit zu verweiſen.

12.

III. Ein Kammer-Kaſſen-Rendant:

welcher jedoch der Kammer untergeordnet iſt, und darin weder Sitz noch Stimme, übrigens aber die ſämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Rentkammer, nach einem ihm von derſelben mitzutheilenden Etat, oder bei außergewöhnlichen Ausgaben auf ſpecielle Aſſignationen der Rentkammer zu beſorgen hat.

13.

IV. Eine Rechenkammer,

welche ebenfalls der Rentkammer untergeordnet ist, und außer demjenigen, was ihr von Uns oder der Rentkammer besonders aufgetragen wird, insonderheit den Rendanten dergestalt zu controlliren hat, daß derselbe nichts vereinnahmen oder verausgaben darf, worüber nicht die von oder an ihn auszustellenden Quittungen von der Rechenkammer contrasignirt worden sind; so, daß daher auch dergleichen Quittungen ohne diese Contrasignatur gegen die Rentkammer nicht als gültig angesehen oder von dem Rendanten oder einem Dritten zu einem gültigen Beweise gegen dieselbe gebraucht werden können.

14.

V. Sieben Justizämter:

als:

a) Ein Stadtgericht zu Köthen, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Stadt und Vorstädte Köthen und die dazu gehörige Marke erstreckt;

b) das Justizamt Köthen, zu dessen Gerichtsbezirk die Dörfer Baasdorf, Arensdorf, Groß Badegast, Klein Badegast, Pfriemsdorf, Libehna, Locherau, Ziebigk, Prosigk, Klein Wülknitz, Groß Wülknitz, Wörbzig, Wendorf, Frenz, Trinum, Groß Paschleben, Geuz, Edderitz und die Mühle auf Pilsenhöhe gehören;

c) das Justizamt Reinsdorf, dessen Bezirk sich über Reinsdorf, Cosa, Fernsdorf, Gnetsch, Riesdorf, Groß-Gölzau, Klein-Gölzau, Klein-

Elsdorf, Klein-Weissand, Groß-Weissand, Gahrendorf, Priesdorf, Cösitz, Zeundorf, Schortewitz, Rohndorf, Trebbichau an der Fuhne, Görzig, Glautzig, Piethen, Maasdorf und Hohnsdorf erstreckt;

d) das Justizamt Wulfen, welchem Wulfen und Bobba, Drosa, Diebzig, Zabitz, Pißdorf, Osternienburg, Trebbichau bei Acken, Thurau, Sibbesdorf, Würflau, Elsdorf, Porst, Zehringen, Merziey, Klebzig, Hohsdorf, Breesen, Osterköthen, nebst der Holländischen Mühle und Klein Zerbst zum Gerichtsbezirk beigelegt werden;

e) das Justizamt Nienburg, zu dessen Bezirk die Stadt Nienburg und die Dörfer Grimmschleben, Gerbitz, Pobzig, Lattorf, Wedlitz, nebst dem Gasthofe und der Ziegelei, Wispitz, Weddegast, Borgesdorf, Neunfinger, Crüchern, Klein-Paschleben, Wohlsdorf, Biendorf, Mölz, Plömnitz nebst Zollhaus, und Preußlitz bestimmt werden;

f) das Justizamt Warmsdorf, welches wie vorher aus der Stadt Güsten, den Dörfern Ilberstedt, Armesdorf, Giersleben, Strummdorf, Neundorf, Klein-Schierstedt und den Vorwerken Kölbigk und Warmsdorf bestehet; und endlich

g) das Justizamt Roßlau, nebst Lindau und Dornburg, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Stadt Roslau, den Flecken Lindau uud alle jenseits der Elbe in dem Neu-Köthenschen belegene Dörfer, Vorwerke und Ortschaften erstrecket.

15.

Ein jedes dieser Justizämter bestehet aus einem Justizamtmann und einem Actuarius; die Stadtgerichte zu Köthen ausgenommen, bei welchen noch ein zweiter Actuarius angestellt worden ist.

16.

Diese Justizämter, jedes in dem ihm allhier angewiesenen Bezirke, über die Civilgerichtsbarkeit in der ersten Instanz über alle diejenigen, welche von ihrer Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich ausgenommen und der Regierung unmittelbar unterworfen sind, (zu welchen jedoch das Gesinde der Eximirten und die bloßen Einwohner eines schriftsäßigen Grundstücks, wenn sie nicht für ihre Personen priveligirt, nicht zu rechnen sind,) ingleichen die Criminalgerichtsbarkeit in allen ihren Bezirken sich ereigneten Criminalfällen, aus, haben die Handhabung der willkührlichen Gerichtsbarkeit, die bisher von den Notarien besorgt wurden, und das Hypothekenwesen; und besorgen das Lehn- und Erbzinswesen (mit Ausschluß der Ritter- und Mannlehne) die Vormundschaftssachen, das Polizeiwesen, die Einquartierung fremder Truppen, das Conscriptionswesen und was bisher die Canton-Maires besorgt haben.

Auch bilden die Justizamtleute im Altköthischen mit dem Superintendenten und in Neuköthenschen mit dem geistlichen Inspecror zu Roslau die Kirchencommission, und haben als solche die Visitation und Spezial-Aufsicht über die Kirchen und Schulen, und nehmen die Kirchenrechnungen ab.

17.

VI. Die Stadtmagistrate:

welche insgesammt auf ein Mittel gesetzet werden, und:

a) In der Stadt Köthen aus: einem Bürgermeister, einem Cämmerer, einem Rathmanne und dem Stadtschreiber,

b) zu Nienburg, Güsten, Roslau und Lindau aus: einem Bürgermeister, einem Cämmerer und Rathmane bestehen sollen;

besorgen die Polizei- und Innungsangelegenheiten, die Einquartierungssachen und die Verwaltung der Commungüter ihrer Städte, aus welchen und den sonst gewöhnlichen Cämmereieinnahmen sie auch ihre Besoldung empfangen.

Mit Verwaltuug der Justiz haben sie nichts zu thun, und es ist daher die sonst dem Stadtrathe zu Köthen zugestande Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit den Stadtgerichten daselbst verblieben.

18.

VII. Die Richter und Schöppen: denen in den Dörfern die Dorfpolizei, die Einquartierung und sonst alles dasjenige obliegt, was sie vorher zu verrichten hatten oder ihnen sonst von den Behörden aufgetragen werden mögte.

19.

Was die Gesetze betrifft, die an die Stelle der nach §. 1. suspendirten bisherigen Gesetze treten, so sind deshalb die vor dem 28. December 1810 gültig gewesenen Gesetze wieder zu beobachten und mit den

oben §. 2—6. bestimmten Modificationen so lange zu befolgen, bis Wir solche einer Revision zu unterwerfen und das Nöthige darin, dem gemeinen Besten nach, abzuändern im Stande sind.

20.

Zu dem Ende sollen, so viel insonderheit die Prozeßform betrifft, alle sowohl rechtshängige, als künftig pendent werdende Civil- und andere streitige Partei-Sachen nach der Anhaltischen Prozeßordnung, wie solche vor dem 1. März 1811. im Herzogthume Anhalt-Köthen gegolten hat, in dem darin vorgeschriebenen Prozeßgange fortgesetzt und verhandelt werden. Auf gleiche Art werden die anhängigen Criminal- und Corrections-Sachen fortgesetzt, jedoch daß, so viel die Bestimmung der Strafe betrifft in Fällen, wo die ältern Anhalt-Köthenschen Gesetze solche gelinder bestimmen, als dieselbe in den neu eingeführten angesetzet worden, nach jenen billig zu erkennen ist.

21.

Damit auch in Absicht der Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, wenn solche der Form nach gültig vollzogen worden sind, in der Folge kein Streit entstehen möge, nach welchen Gesetzen die Sache selbst oder das Materiale zu beurtheilen ist; so wollen Wir, daß solche nach den bisherigen neuen Gesetzen entschieden werde, im Fall nicht die Interessenten binnen 8 Wochen eine andere Willensbestimmung, und daß es ihre Absicht sei, die ältern Anhalt-Köthenschen Gesetze derselben zum Grunde zu legen, gerichtlich erklären.

22.

Insonderheit wird dieses bei den Ehestiftungen und Testamenten, welche nach diesen neuen Gesetzen bisher errichtet worden sind, nöthig seyn, und es soll daher die Regierung sofort, nach Wiederherstellung der ältern Verfassung, die Register der Notarien sich ausantworten lassen, solche revidiren, und hierauf den betreffenden Gerichten zusenden, um die Interessenten darüber zu vernehmen, und deren Willensmeinung zum Protokoll erklären zu lassen.

23.

Gleichergestalt soll, um das Hypothekenwesen, besonders derjenigen Aemter in Ordnung zu bringen, welche entweder ganz oder zum Theil aus den eingezogenen kleinen Patrimonialgerichten zusammengesetzt sind, von der Regierung eine Frist gesetzt werden, binnen welcher ein jeder, der Consense zu fordern, oder Forderungen aus Kaufbriefen hat, solche bei den Gerichten des Orts anzugeben, und die Documente zu produciren hat, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls er es sich selbst beizumessen habe, wenn hiernächst bei entstehenden Conkursen seine Forderungen andern spätern Hypotheken nachgesetzt werden. Die Gerichte aber haben das Nöthige hierbei unentgeldlich zu expediren.

Hierdurch geschieht Unser Wille und Meinung und Wir verhoffen, daß ein jeder dieser Unserer Einrichtung und Willensmeinung gern unterthänigst nachkommen werde.

Urkundlich haben Wir dieses Publicandum eigenhändig vollzogen und Unser Herzogl. Fürstl. Insiegel beidrucken lassen. Gegeben Dessau, den 24. Oktober 1812.

(L. S.) L. F. Franz Herzog zu Anhalt.

14.

Bemerkungen

zu dem königlich sächsischen Mandate d. d. Dresden d. 9. Juli 1812.

Die Einführung eines neuen Abgabensystems überhaupt, und einer neuen Grundabgabe insbesondere, zum Behufe der Aufbringung der erhöheten, neuen oder außerordentlichen Staatsbedürfnisse, betreffend.

Wenn es eine der wichtigsten und der schwierigsten Aufgaben in der Staatskunst ist, das richtige Verhältniß der Consumtionsabgaben zu den Grundabgaben, jener zwei Hauptabtheilungen der Staatslasten, zu treffen, so darf man wohl behaupten, daß die gleiche, und durchaus verhältnißmäßige Vertheilung letzterer, der Grundabgaben, nicht mindere Sorgfalt bei den fast unüberwindlichen, dabei zu hebenden Schwierigkeiten, erheische.

Die Nothwendigkeit einer solchen, möglichst gleichmäßigen Reportation mußte man auch in Sachsen bald fühlen, je mehr die außerordentlichen, auf den Grundbesitzer zurückfallenden und durch den Druck der Zeitumstände hervorgebrachten Lasten, je mehr die

verfassungsmäßige Befreiung eines Theils der Grundstücke von der gemeinen Beitragsnorm, je mehr endlich das mangelhafte, ohne Rücksicht späterer Hauptveränderungen, auf absolute Principien basirte Abgabensystem, dieses Bedürfniß dringend machte.*) —

Die im Jahre 1811. versammleten Landstände sahen den gedrückten Stand kraftlos dem Staate entschwinden, sie sahen ihn untergehen, wenn nicht ein schleunig würkendes Mittel, die ungeheure Last ihm von den Schultern wälzend, Rettung böte, der privilegirte Stand begab sich seines drückenden Vorrechtes, und zum Erstenmale vielleicht, seit der Staat bestand, wurde die Constitution durch ein freiwilliges Opfer gebessert. Den wichtigen Zweck verfolgend, da sie die Nothwendigkeit einer neuen, gleichmäßigen Reparti-

---

*) S. Aristides, oder über eine gleiche Vertheilung der Reallasten und über die Aufhebung der Steuerfreiheit im Königreich Sachsen, ꝛc. ꝛc. Dresden 1821. pag. 50. wo es heißt:

„Nie regt sich die Ueberzeugung, daß die Ertragung außerordentlicher Lasten nur durch Beobachtung sorgfältiger Gleichstellung bei der individuellen Vertheilung derselben möglich gemacht werden könne, lebhafter und allgemeiner, nie werden aber auch die Gebrechen und Mängel eines nicht auf möglichste Gleichheit gebaueten Steuersystems fühlbarer, als wenn es auf eine Ausgleichung außerordentlicher Lasten ankommt, und es sieht sich der wohlwollende, menschenfreundliche Staatsmann bei seinen Bemühungen, gerechte Gleichheit geltend zu machen, in dem entscheidentsten Augenblicke von den zu Erreichung seines edlen Zweckes unentbehrlichen Hülfsmitteln verlassen.“

tion dieſer ſo beſchwerlichen extraordinairen Staatslaſten einſahen, trugen nun die Stände unter andern mehreren, auch dieſen wichtigſten Punkt der landesherrlichen Sorgfalt vor; worauf der König ihrem Begehren willfahrend, einer beſonderen Kommiſſion die Ausarbeitung des dahin gehörigen Plans auftrug.

Nachdem nun dieſer dazu eigends beſtimmte Ausſchuß von bereits aktiven Staatsmännern, nach Erwägung und Prüfung alles deſſen, was ihm nöthig geſchienen, das Werk vollbracht hatte, ſo erſchien am 9. Juli 1812. das in der Rubrick benannte Mandat zu Einführung eines neuen Abgabeſyſtems, welches, ob es gleich laut des 2ten Paragraphen nur zu Erhebung der außerordentlichen Staatsbedürfniſſe beſtimmt ſeyn ſollte, doch um ſo mehr Aufmerkſamkeit verdient, da es, dem Vernehmen nach, in Zukunft der Diſtri ution auch der permanenten, ordinairen Abgaben, zum Grunde gelegt werden dürfte.

Daß der erſte Entwurf eines ſo verwickelten Syſtems ſogleich alle Bedingungen der Vollkommengeiſt in ſich vereinigen, und alle Anforderungen erſchöpfen würde, durfte man bei der Verſchiedenheit der dahin einſchlagenden Verhältniſſe und der Mannigfaltigkeit der bei dieſem großen Werke zu nehmenden Rückſichten wohl kaum hoffen.

Was Wunder alſo, wenn auch dieſer, mit Sorgfalt ausgearbeitete Plan noch einige Wünſche übrig ließ, wenn ſich hier und da eine zwar nur ſchwer zu vermeidende, doch nichts deſto weniger drückende Ungleichheit eingeſchlichen, und wenn ſich deshalb ein

oder der andere Theil, da das einzig richtige Verhältniß aller vielleicht nicht sogleich hat getroffen werden können, für beschweret achtet.

Zwei der drückendsten und auffallendsten Mißverhältnisse dieser Art, möchten nun wohl folgende seyn:

1.) Daß bei der für die Abschätzung angenommenen Norm, der Gutsbesitzer im Verhältnisse weit weniger beitragen wird, als der städtische Hausbesitzer.

2.) Daß bei Feldgrundstücken der Dienende, der mit Frohnen, oder Servituten beschwerte, dem der die Frohnen und Servituten zu genießen hat, gleichgestellt wird und in derselben Maaße zu den allgemeinen Abgaben beitragen soll.

I.

Der dritte Paragraph des benannten Mandats sagt folgendes:

„Das neue Abgabensystem beruhet auf dem „Grundsatze, daß die nach selbigem zu erheben„den Abgaben unter alle Staatsbürger ohne Aus„nahme, möglichst gleichmäßig vertheilt, und ins„besondere die Grundstücke nach ihrem Werthe „beigezogen werden sollen.“

und läßt folglich, indem es sich vor der Hand auf Festsetzung der Grundabgaben beschränkt, die Beiziehung der übrigen, nicht angesessenen Staatsbürger zur

Beisteuer der allgemeinen Staatsbedürfnisse noch erwarten. Da nun hier nur von Grundstücken die Rede ist, so bestimmt das Mandat im 8ten Paragraphen die zu berücksichtigenden Gegenstände des Grundeigenthums, von denen das in §. 75. noch besonders eximirte Bergwerkseigenthum, theils wegen des äusserst schwankenden Ertrages, theils weil es vielmehr als Gegenstand des Erwerbsfleißes anzusehen, und überdieß vieler gesetzlicher Begünstigungen zu genießen hat, ausgeschlossen worden zu seyn scheint.

Nun kann man füglich die vorzüglichsten übrigen Grundbesitzungen unter zwei Hauptrubricken, die des Landeigenthümers und des städtischen Hausbesitzers, bringen. — Nach den für die neue Besteurung festgestellten Grundsätzen, soll also von allen Grundstücken der reine Ertrag ausgemittelt, und jeder Thaler dieses Ertrags, als eine Steuereinheit betrachtet, verhältnißmäßig mit dem Abgabenquanto belegt werden. — Ohnstreitig ist dies die einfachste Art zu dem gewünschten Resultate, zu einer allgemeinen Gleichstellung der zu erhebenden Abgabe, zu gelangen. — Hiermit folglich ganz einverstanden, können wir nur die Mittel in Erwägung ziehen, die man zu Ausmittelung des reinen Ertrags angeordnet hat, nur das Verhältniß näher beleuchten, das dadurch unter den einzelnen contribuablen Partheyen hervorgehet.

Es werden im vorliegenden Mandate die Principien nach welchen die Flächen, so wie die Getreide- Holz- und Vieh-Nutzungen geschätzt werden sollen, mit nöthiger Deutlichkeit auseinander gesetzt, und es entspringen daraus vorzüglich folgende Resultate:

Ueberhaupt wird aus dem ſummirten Einkommen der letzten fünf Jahre von 1807 bis mit 1811 der Ertrag jedes einzelnen Jahres durch Eindividiren der Zahl der Jahre in die Hauptſumme ausgebracht. Da nun der reine Ertrag allein ausgemittelt werden ſoll, ſo wird bei Feldgrundſtücken, nach Feſtſetzung der Probeäcker nu der Getraide-Ertrag, und anſtatt der Fütterungsfrüchte, die Viehhaltung abgeſchätzt.

Im Betreff des erbaueten Getraides ſagt §. 28.

„Da vom Naturalertrage des Ackerlandes nach „§. 24. die Einſaat abgezogen wird, und die §. 25. „angegebenen Normalpreiſe nur ohngefähr den drit„ten Theil der in den letzten fünf Jahren von 1807 „bis mit 1811. in den Marktſtädten jeden Kreißes „nach einem gemeinjährigen Durchſchnitte würklich „beſtandenen Preiſe betragen; ſo kann bei Beſtim„mung des Natural- und Geldertrags des Acker„landes ein weiterer Abzug am Wirthſchaftsbedarf „und Produktionskoſten nicht ſtatt finden.“

woraus ſoviel hervorgeht, daß (indem die Ausſaat in Abrechnung gebracht und die Marktpreiße zu ⅓ heruntergeſetzt ſind,) ohngefähr nur ein Viertel des Körnerertrags als die reine Ausbeute angeſehen werden ſoll, welches nach Erweis der ökonomiſchen Praxis ein offenbar zu geringer Maasſtab iſt.

Erwächſt nun ſchon hieraus den Landeigenthümern ein großer Vortheil bei der Schätzung, ſo geſchieht dies nicht minder auch in Hinſicht der übrigen Feldfrüchte; denn es wird §. 16. angeordnet:

„Fütterungsfrüchte, als Klee, Kraut, Rüben, „Erdäpfel, Erdbirnen, Wicken und dergleichen,

„bleiben, so wie das zu gewinnende Stroh, auf„ßer Ansatz, weil diese Produkte schon durch die „zufolge §. 32. u. a. nach dem Maaßstabe der Vieh„haltung zu bestimmende Abgabe betroffen werden."

Da nun aber die allermeisten Landeigenthümer von mehreren dieser Fruchtgattungen, insbesondere von Kraut, Rüben, Erdäpfeln und Erdbirnen mehr als zu dem Fütterungsbedarf ihrer Wirthschaft nöthig, erbauen, so geht ihnen denn auch der hieraus gelöfete Gewinn zu Gute.

Desgleichen wird auch das Stroh, und laut §. 32. der Ertrag aller Wiesen, Grasländereien und Huthweiden nur durch Schätzung des Viehstandes mit veranschlaget, obgleich bekanntlich die meisten Oekonomen am Stroh, Heu und Klee weit über den eigenen Bedarf erbauen, wodurch eine neue Unrichtigkeit in der Schätzung sich ergibt, welche durch die Anordnung des §. 42. (wo je 24 Ctnr. Heu, zum Verkaufe erbauet, auf 5 Rthl. angeschlagen werden,) nur wenig abgeholfen wird.

Den Viehstand anlangend, so bestimmen die §. §. 39 und 40. die Normalsätze der Abschätzung desselben, und zwar zu verhältnißmäßig eben so niedrigen Ansätzen, als bei den Getraidepreisen geschehen, so daß, z. B. eine Kuh, die in der Wirthschaft leicht bis 15 Thaler genutzt wird, nur zu 5 Rthl. geschätzt werden soll.

Hierbei geht nun nach §. 36. alles zum Betriebe der Guthswirthschaft erforderliche Spannvieh, und laut §. 37. alles im ersten Jahre des Alters stehende

Vieh, endlich auch §. 35. bei Schäfereien alles Merzvieh frei aus; da doch junges Vieh verkauffet und von Merz- und einjährigen Schaafen, so gut als von andern, die Wolle bezogen wird, und also eine nicht unbeträchtliche Einnahme der Feldgrundstücken unveranschlaget bleibt.

Alle Wirthschaftsgebäude sind von der Abschätzung ausgenommen und alle übrigen Häuser und Wohnungen auf dem Lande werden nach Maaßgabe des §. 61. ihrer Natur gemäß der weit geringern, nach der Zahl der Rauchfänge zu berechnenden Taxe unterworfen, welche laut §. 63. bei keinem einzelnen Hause die Summe von 40 Rthl. übersteigen kann.

Ueberdieß werden nun laut §. 56.

„die Holznutzungen von einzeln stehenden Bäumen „und Sträuchern, von Alleen und Hecken, ingleichen von Pflanzungen auf Wiesen und Huthungsplätzen"

nicht in Anschlag gebracht: wird ferner auf Anordnung des §. 73. von den jährlichen Zinsen und wandelbaren Gefällen an Geld und Naturalien, nachdem sie zu gemeinjährigem Ertrage angesetzt worden, der 10te Theil wegen des mit Erlangung dieser Nutzungen verbundenen Aufwandes und des hierbei zuweilen eintretenden Verlustes, abgezogen; und werden endlich nach §. 74. die in Getraide bestehenden Naturalzinsen nach den in §. 25. u. f. nur zu $\frac{1}{3}$ des wahren Werthes, festgesetzten Preisen gerechnet, da doch hierbei weder Einsaat, noch Produktions-Kosten den reinen Ertrag mindern.

Die Nutzungen von allen auf Feldgrundstücken ernährten Federviehe ungerechnet, welche gleichfalls der Schätzung nicht unterworfen worden, so ist im Mandate der mit jeder größern Feldwirthschaft verbundenen Einnahme aus der Brandeweinbrennerei und Brauerei, so wie aus den Kalkschnellern und der Ziegelbrennerei, durchaus keine Erwähnung geschehen. — Nun setzt freilich §. 10. gleich zu Anfange fest: „daß, da die reine Ertragsfähigkeit der einzige Maasstab zu Veranlagung der neuen Grundabgabe sey, daraus folge, daß bei der zu diesem Zwecke vorzunehmenden Abschätzung der Grundstücke — auf die mit dem Besitze derselben verbundenen, von ihrer reinen Ertragsfähigkeit unabhängigen Vortheile einige Rücksicht nicht genommen, und deshalb ein minderer oder höherer Schätzungswerth nicht angenommen werden könne."

Diesem Grundsatze zufolge sind die vorhin erwähnten Nutzungen wahrscheinlich als solche nicht zu veranschlagende accessovia angesehen worden, und deshalb frey geblieben. Allein es ist doch keinesweges zu läugnen, daß sie mit dem Anbau der Feldwirthschaft in innigem Verhältniß stehen, und einen nicht unbeträchtlichen Theil der Einnahme auf größern Gütern ausmachen, welcher, da er unter keiner andern Rubrick für die aufzubringende Abgabe in Betracht gezogen wird, als eine große Begünstigung für den, der ihn ohne Auflage zu genießen hat, dem Prinzip der allgemein gleichen Repartition der Steuern eine große Lücke schlägt. —

Wer sollte es sonach wohl überhaupt verkennen wollen, daß in diesen Bestimmungen die Gränzen des

reinen Ertrags sehr eingeengt sind. — „Der reine „Ertrag," sagt der Autor eines analogen Werkchens,*) „begreift diejenige Summe in sich, welche nach Ab„zug aller Auslagen und Kosten übrig bleibt." — Hier aber wird zuvörderst die Einsaat abgerechnet, sodann der Geldwerth des restirenden Körnerertrags, wegen des Wirthschaftsbedarfes und der Produktionskosten, auf $\frac{1}{3}$ des Marktpreises herabgesetzt; es werden ferner alle Nutzungen an Fütterungsfrüchten nur nach dem äußerst geringen Anschlage des Viehstandes geschätzt, und endlich mehrere wichtige Einnahmen gar nicht in Zurechnung gebracht. — Wie kann dies den richtigen Maasstab weder der Ackernutzung, noch des reinen Ertrages eines ganzen Grundstücks mit allen Pertinentien abgeben? —

Thaer berechnet**) die Aerndte in den Preussischen Staaten in mittlern Jahren zu $4\frac{1}{2}$, und in ausgezeichnet guten zu 6 Körnern im Durchschnitte, wovon 1 Korn zur Aussaat, und 3 Körner zur Wirthschaft abgehen, worauf im erstern Falle ein reiner Ertrag von $1\frac{1}{2}$ Körnern $= \frac{1}{3}$, und im zweiten von 3 Körnern $= \frac{1}{2}$ der Aerndte verbleiben. — Ist dies in den Preussischen, weit weniger fruchtbaren Ländereien schon das richtige Verhältniß, so folgt von selbst, daß die Annahme von ohngefähr $\frac{1}{4}$ der Aerndte, als reinen Körnerertrages für die reichen und ergiebigen sächsischen Felder, viel zu gering angesetzt, ein falsches

---

*) Versuch einige sichere Grundsätze zur Ausmittlung des reinen Ertrags der Aecker festzusetzen, mit besonderer Anwendung auf den Canton Soest. Soest 1811.

**) Annalen von 1806. Jan. S. 22. und 23.

Resultat bei der gleichmäßigen Abschätzung geben wird.

Doch — kehren wir nun zurück zu dem Verfolge unserer Vergleichung, und sehen wir, was den städtischen, und namentlich den Hausbesitzern für ein Verhältniß bei der allgemeinen Schätzung bevorsteht.

Die Nutzungen der Häuser nähmlich werden laut §. 64. nach dem gemeinjährigen Durchschnitte des in der Zeit von 1807 bis mit 1811. erlangten Miethertrags abgeschätzt, wobei nach §. 66. von diesem gemeinjährigen Ertrage der dritte Theil die Kosten zur Unterhaltung des Hauses und auf den Verlust an Miethzinsen abgerechnet wird.

Steht nun dieser Abzug bei Grundstücken, welche mit Naturaleinquartierung der Truppen, über die ausserdem beträchtlichen Abgaben gedrückt sind, in keinem Verhältnisse zu dem weit bedeutendern, der aus den Anordnungen für die Abschätzung der Feldgrundstücken erspriesst, so läßt sich durch eine leicht zu machende Berechnung sogleich eruiren, daß ein städtisches Haus von bestimmtem Werthe, weit mehr Steuereinheiten wird tragen müssen, als ein Feldgrundstück von gleichem Werthe, welches mit Einquartierung durchmarschierender Truppen eines Theils weit weniger belästiget wird, andern Theils aber auch alles zu dem Unterhalte derselben erforderliche mit weit wenigerem Aufwande darbietet.

Man setze von der einen Seite den Ertrag des Rittergutes, von welchem $\frac{2}{3}$ für Kulturkosten und Wirthschaftsbedarf (mithin auch den eignen des administri-

renden Besitzers mit eingerechnet) abgezogen, von welchem ferner mehrere beträchtliche Zweige nicht mit abgeschätzt werden: — von der andern, den Ertrag eines Hausgrundstückes, bei dem alles bis auf die geringste Einnahme in Anschlag gebracht wird, und wo nur $\frac{1}{3}$ für Bestreitung der Reparaturen und ausbleibende Miethszahlungen nachgelassen wird: — Und nun überlege man ob hier wohl das Verhältniß richtig seyn möchte?

II.

Ein zweites Mißverhältniß in den Grundsätzen des neuen Abgabesystems ist; daß auf den Unterschied zwischen den Frohnen und Dienstleidenden, oder mit Servituten beschwerten, und denen, welche sie zu genießen haben, keine Rücksicht genommen worden.

Der nur erst erwähnte §. 10. besagt nähmlich unter andern auch: „daß bei Abschätzung der Grundstücke auf deren zeitherige Belastung mit Abgaben, Diensten oder Servituten keine Rücksicht genommen werden soll."

Daß die zeither bestehenden Abgaben keinen Unterschied für die neuere Veranlagung der Steuern veranlassen könnte, war mit dem doppelten Zwecke letzterer sehr konsequent. Denn, ist das neu einzuführende Abgaben-System nur ein interim für die außerordentlichen Staatslasten, so ist nichts natürlicher, als daß frühere, die Basis der ordinairen Besteurung ausmachende Anordnungen unberücksichtiges bleiben mußten; ist es aber auch, wie man erwarten läßt,

eine Norm, auf welche zukünftig eine gleichere Repartition aller Abgaben fundirt werden soll, so war wiederum nichts unumgänglicher, als daß von allen älteren, den effektiven Werth der Grundstücke nicht betreffenden, von allen ungleichen Einrichtungen abstrahirt werden mußte.

Dasselbe läßt sich jedoch keinesweges von Diensten und Servituten behaupten, welche in keinem, auch dem entferntesten Bezuge auf Abgaben und Staatslasten stehen, den effektiven Werth der Grundstücke aber eben deshalb allerdings betreffen. — Obgleich wie nämlich in Sachsen glücklicherweise nicht, wie Herr v. Rayneval meinet,*) glebae adscriptas oder Leibeigene haben, so gibt es doch einen großen, und sogar den größten Theil unserer Bauern, deren Feldgrundstücken mit Frohnen und Diensten aller Art belastet sind. Gehen wir nun in die früheren Zeiten zu dem Ursprunge dieser Einrichtungen zurück, so finden wir augenscheinlich wie heterogen und verschieden die Abgaben von der einen und die Dienste und Frohnen von der andern Seite in ihren Quellen sind. — Jene, als Staatsbedürfniß, als Bedingniß der civilen Existenz im Staate, sind von jedem Grundeigenthume unzertrennlich; — waren sie ungleich repartirt, so ist es ein Mangel der Constitution, welcher durch das neue System gehoben werden soll, und es darf deshalb das Vollkommnere nicht auf dem Mangelhaften fortgebauet werden. — Diese, die Frohnen und an-

*) S. Institutions du droit de la nature et des gens. edit. sec. Paris. 1803. Not. 38. de la page 47me.

dere Dienste, sind tituli possessionis onerosi, die Bedingung des Besitzes, ja, der Preis des Eigenthums geworden. — Jene sind die gebietende Nothdurft des Staates, diese, Bestimmung der Privatverträge.

Wird demnach dem armen Bauern, dessen geringes Eigenthum unter der Bedingung der Frohnen von ihm schwer erkauft worden, sein kaum hinreichender Unterhalt, sein Grundstück nach dem Resultate der unbedingten Nutzung abgeschätzt, so legt man somit einen zweiten Preis zum Grunde, der den eigentlichen Werth der Besitzung, bei welchem die Frohnen mit veranschlaget worden, weit übersteigt. — Diesem wird man begegnen, daß jeder Grundbesitz außer dem Nominal-Werthe den er bei der Veräusserung auswirft, einen zweiten, realen hat, nach Maasgabe dessen der Besitzer dem Staate verpflichtet ist, und welcher eben nach der Norm der Ertragsfähigkeit beurtheilt werden soll.

Wie möchte man aber wohl annehmen können, daß die Ertragsfähigkeit des Ackers, welcher von dem frohnleistenden Bauern aus Mangel der nöthigen Materialien nicht gedüngt, ja, aus Mangel an Zeit (da er entfernte Frohnen leisten muß) nur kärglich, oder durch erkaufte Arbeit bebauet werden kann, der Ertragsfähigkeit dessen gleichkommen solle, der dem Frohnen genießenden gehörig, wohlgedüngt, durch ungelohnte Arbeit auf das Sorgfältigste angebauet wird. Und doch wird ersterer nach demselben Probeacker geschätzt, der die Norm für letzteren abgibt;

und doch nimmt man an, daß beyde ihren Besitzern gleichen Nutzen abwerfen! — Will der gedrängte Frohnbauer sein Feld düngen, so muß er Dünger theuer kaufen, indeß der größere Guthsbesitzer allen durch seinen Viehstand gewonnenen Dünger auf seine Aecker wenden, und so allein schon den Nutzen so hoch bringt, als die geringe Veranschlagung seines Viehes ihm an Abgaben auflegt. *) — Der, dem die dienende Hand, das fremde Zugvieh den Acker bestellt, sollte keinen höhern Ertrag davon gewinnen, als der welcher, für den Begüthertern arbeitend sein schmales magres Feld vernachläßigen muß? — Wer fühlt hier nicht die Ungleichheit des Verhältnisses? —

Ich weiß zwar wohl, daß man im allgemeinen behauptet hat, daß die größeren Güter den kleineren verhältnißmäßig an Nutzbarkeit nachstehen, daß der Ertrag vereinzelter Feldstücke höher gebracht werden könne, als ihn je die in größeren Flächen angebauten geben können; ich weiß es, daß sogar deshalb in Westphalen das Verhältniß des Ertrages der geringeren Güter zu dem der Rittergüter wie 8:5 zur Norm der Besteuerung angenommen worden ist. **) — Gesetzt nun aber auch daß diese Sätze, gegen welche sich doch

---

*) Daß dieser Punkt, nähmlich die mit großen Kosten verknüpfte Anschaffung des Düngers, von Wichtigkeit sey, glaube ich damit belegen zu können, daß Thaer (in seinem Werke über die englische Landwirthschaft, Th. 2. Bd. 2. p. 7.) den Dünger ausdrücklich unter die bei jeder landwirthschaftlichen Prozedur in Ausgabe zu bringenden Artikel benennt.

**) Aristides ꝛc. p. 95.

so manches noch einwenden ließe, in der Wahrheit gegründet wären, so können sie wahrhaftig wenigstens nicht bei den in Sachsen herrschenden Verhältnissen der Rittergüter zu den Frohnhufen in Anwendnng gebracht werden; so ist es doch zu notarisch, auf welcher Seite hier der Vorzug der Feldkultur ist, als daß man die Stimme der Gerechtigkeit und Billigkeit noch im Zweifel verkennen könnte. —

Dasselbe fast läßt sich von den Servituten sagen. — Auf dem Grunde und Boden haftend, verschlechtern sie diesen und bereichern den, dem sie zuständig sind. Und das onerirte Grundstück sollte an Ertragsfähigkeit nicht leiden, indem jenes gewinnt?

Ueberhaupt aber, was konstituirt die reine Ertragsfähigkeit, wie sie dem Mandate zum Grunde gelegt wird, wenn es nicht der von dem Besitzer des Grundstücks daraus mit möglichstem landwirthschaftlichen Fleiße zu ziehende Gewinn ist? — Wie kann aber das Resultat da gleich seyn, wo die Mittel zu Erlangung desselben so ungleich sind? — Wie kann das, was bei dem Begünstigten als Ertrag allerdings sich ergibt, bei einem andern aber unter weit verschiedenen Umständen und Bedingungen unerschwinglich bleibt als gemeinschaftliche Norm angenommen werden. — Dem Landeigenthümer werden $\frac{2}{3}$ des eigentlichen Kornwerthes für den Hausbedarf und die Produktionskosten nachgelassen; der größere Gutsbesitzer zieht daher seinen Unterhalt, ehe er sein Einkommen versteuert; der ärmere Frohnbauer hingegen erzeugt sich kaum auf seinem Felde im Ganzen die Nothdurft, und doch muß er, von dieser noch die Abgaben gleich jenem noch entrichten. Der Ritterguths- und Freyguths-Be-

sitzer arbeiten nur für sich, der Dienende und Frohnenleistende hingegen muß für den erstern arbeiten und die damit verknüpften Kosten tragen, sein Eigenthum vernachläßigen, und doch gleichwohl hiervon dasselbe entrichten, als der, den er überträgt! —

Und nun genug von einem Satze, der, wenn er nicht schon das Recht für sich hätte, doch von der Billigkeit in Schuß genommen würde. ! —

Sollte man aber unter diesen Umständen nicht von der, durch die künftige Anwendung des neuen Abgabensystems hervorzugehende Uebersicht des Ganzen und der genauen Einsicht in die einzelnen Kapitel, die Hebung dieser und vielleicht anderer, bisher unbemerkt gebliebener Mißverhältnisse mit Zuversicht erwarten dürfen, und dies um so mehr in dem Lande, dessen Regierung durch gewissenhafte Heilighaltung alter Formen und gegründeter Rechte, die stärkste Garrantie dafür gibt, drückenden Neuerungen und unbilligen Grundsätzen den Eintritt wehren zu wollen.

Einst wenn ruhigere Zeiten den Flor des Landes wiederum heben werden, wenn das, durch provisorische Anwendung bei außerordentlichen Lasten ausgebildete Abgabensystem, auch auf die gewöhnlichen Bedürfnisse des Staats übertragen worden seyn wird, *) — dann wird Sachsen, mit dem Geiste der

*) Und daß dies System, sowohl vor mehreren andern theoretisch aufgestellten, als auch insbesondere vor dem viel zusammengesetzteren des würdigen Verfassers des Aristides, sich der Anwendung durch Einfachheit empfiehlt, springt sogleich in die Augen.

Zeiten fortschreitend, empfinden, daß das Wahre, Schöne und Große, wie in der Kunst, so in der Wissenschaft und im Leben, nur vereint, und nur in der Vereinfachung aller Verhältnisse zu finden ist.

15.

Vorsorge

für die katholischen Einwohner im Königreich Würtemberg.

Das Königreich Würtemberg hatte durch die allgemeine Säkularisation, durch die Rheinische Bundesakte und durch die späterhin abgeschlossenen Verträge mit den benachbarten Staaten eine große Zahl katholischer Einwohner erhalten. Ueberhaupt sind nun im Königreiche 653 Pfarreien. Diese gehören nicht zu einem Bischöflichen Sprengel, sondern zu mehreren, und zwar:

a.) zur Diözes Augsburg und dem gefreiten Sprengel von Ellwangen	85	Pfarreien.
b.) zum Bißthum Constanz . .	502	= =
c.) = = = Speyer . . .	3	= =
d.) = = = Worms	4	= =
e.) = = = Würzburg . . .	59	= =
Summa,	653	= =

Die Bischöffe von Speier und Würzburg sind bereits vor einiger Zeit mit Todte abgegangen, und es ist öffentlich nicht bekannt, wie diese Diözesen Antheile in eigentlich kirchlicher Hinsicht verwaltet werden. Durch den Todt des letzten Kurfürsten und Erzbischof von Trier ist nun auch auser dem eigentlichen Sprengel von Trier auf der rechten Rheinseite, das Bisthum Augsburg und der gefreite Sprengel von Ellwangen erledigt worden.

Wie es nun künftig mit diesem Diözesen-Antheile gehalten werden solle, davon gibt die unter Ziffer I. abgedruckte Königliche Verordnung nähere Nachricht. Sodann fehlt im Königreiche bisher ein Priesterseminarium und eine katholische, theologische, eigene Landesuniversität, für deren Errichtung nun ebenfalls durch die unter Ziffer II. abgedruckte Urkunde gesorgt ist.

I.

Verordnung wegen des General-Vicariats, der katholischen Landes-Universität und des Priester-Seminari zu Ellwangen.

Se. Königl. Maj. haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 28. Sept. zu genehmigen geruht, daß bis zu devinitiver Organisation der katholischen Kirche im Königreiche der Bischoff von Tempe, Fürst von Hohenlohe, die Geschäfte eines General-Vikars und die bischöflichen Funktionen für den diesseitigen Antheil des durch den Todesfall des Churfür-

ſten von Trier, Biſchofs von Augsburg, erledigten Bisthums Augsburg und den exemten Sprengel in Ellwangen übernehmo.

Dabei haben Allerhöchſtdieſelben dem Biſchoff in der Eigenſchaft als General-Vikar den vormaligen Dekan von Laupheim und Pfarrer in Rißtiſſen, Mets, den General-Commiſſair des exemten Sprengels in Ellwangen, Stifts- und Landkapitels-Dekan Wagner, den Pfarrer Beſtlin in Röhlingen, und den Pfarrer Huberich in Sechtenhauſen als Räthe beigegeben, und den ſeitherigen Oberfinanz-Kammer-Regiſtrator Abele zum Secretair des General-Vikariats allergnädigſt ernannt.

Für den Siz des General-Vikars haben Se. Königl. Maj. die Stadt Ellwangen zu beſtimmen geruht.

Sodann haben Allerhöchſtdieſelben zur Bildung und für den Unterricht katholiſcher Theologen eine katholiſche Landes-Univerſität in der Stadt Ellwangen mit allen Rechten und Befugniſſen einer Univerſität, namentlich dem Rechte, akademiſche theologiſche Würden zu verleihen allergnädigſt errichtet und fundirt.

Zu Profeſſoren derſelben wurden ernannt: der ſeitherige Profeſſor an dem Lyceum in Rottweil Drey für die Dogmatik, in Verbindung mit Dogmen-Geſchichte; der dem Generalvikar als Rath zugegebene Pfarrer Beſtlin in Röhlingen für die theologiſche Moral, und gemeinſchaftlich mit Erſterem für Encyclopädie, Methodologie und Paſtoral Theologie; der bisherige Profeſſor Spegele in Rottweil für das Fach der orientaliſchen Sprachen und der Hermenevtik des alten Teſtaments; der Pfarrer Graz in Un-

terthalheim für die griechische Sprache und die Hermenevtik des neuen Testaments, (beide Letztere haben überdieß die Nebenfächer der biblischen Archäologie Chronologie ꝛc. unter sich zu theilen); der Pfarrer Wächter in Sulmingen für Kirchengeschichte und Kirchenrecht.

Die Oberaufsicht über die ganze Anstalt haben Se. Königl. Maj. einer besondern Curatel, welche aus dem jedesmaligen Präsidenten oder Direktor und den geistlichen Räthen des Königlichen katholischen geistlichen Raths besteht, zu übergeben, auch zu verordnen geruht, daß der von den Professoren zu entwerfende Lehrplan für die drei Jahre des theologischen Studienkurses dem Generalvikar mitgetheilt, und der jährliche Bericht des Rektors der Universität über den wissenschaftlichen und Disciplinarzustand derselben und das Resultat der Prüfungen an die Curatel und den Generalvikar erstattet werde.

Zu Belebung des Fleisses der Studierenden und zur Belohnung ausgezeichneter Kenntnisse haben Se. Königl. Majestät jährliche Preise, so wie zur Unterstützung ärmerer Studierenden 20 Stipendien allergnädigst ausgesetzt.

Endlich haben Allerhöchstdieselben neben der katholischen Universität ein dem General-Vicar untergeordnetes Priester-Seminarium für 40 Candidaten des katholischen geistlichen Standes, welche nach absolvirtem dreijährigen theologischen Studienlauf auf Ein Jahr in dasselbe eintreten, und darin auf Kosten des Staats gehalten werden, in Ellwangen zu errichten und zu fundiren geruht.

Zum Regens deſſelben wurde der Landkapitels-Cammerer und Pfarrer Wagner in Schemerberg, zum Subregens und Oekonomus der Landkapitels-Cammerer und Pfarrer Wiehn in Kirchen bei Ehingen, und zu Repetenten die Vikare Wild in Zipplingen, Feurle in Neckarsulm, Hirſcher in Röhlingen, und Herbſt von Rottweil allergnädigſt ernannt.

Die dem Staate gebührende Oberaufſicht über das Prieſter-Seminarium iſt dem Königl. katholiſchen geiſtlichen Rath übertragen, und in allen zum Reſſort des Generalvikars geeigneten Fällen geſchehen die Communicationen durch das Königl. Kult-Miniſterium.

II.

Die katholiſche Landes-Univerſität im Königreiche betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg, ſouverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen, Fürſt von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürſtenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochſenhauſen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limpurg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Egloffs, Oberherr der Grafſchaften Aulandorf, Scheerfriedberg, Roth, Baindt und Iſny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Juſtingen, Crailsheim, der Donauſtädte, Ulm, Rothweil, Heilbronn, Hall u. Wieſenſtaig ꝛc.

Thun kund und zu wissen: Um den katholischen Unterthanen Unseres Königreichs einen Beweis Unserer Landesväterlichen Gnade und Fürsorge zu geben, und insbesondere den Candidaten des katholischen geistlichen Standes die Mittel zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung zu gewähren, haben Wir Uns allergnädigst entschlossen, eine katholische Landes-Universität in Unserm Königreiche zu errichten und zu fundiren.

Wir verordnen demnach und wollen:

I.) Der Sitz der katholischen Landes-Universität ist in Unserer guten Stadt Ellwangen.

II.) Wir ertheilen derselben alle Rechte und Befugnisse einer Universität, und namentlich das Recht, akademische theologische Würden zu verleihen.

III.) Die Universität soll fünf Professoren haben:

Zwei für die christliche Dogmatik, Moral, Pastoral-Methodologie, Encyklopädie ꝛc.

Zwei andere für die hebräische und griechische Sprache, nebst der Exegese des alten und neuen Testaments, und den dazu gehörigen Hülfs-Wissenschaften, biblische Archäologie, Chronologie, Geographie ꝛc.

Der Fünfte lehrt Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Ausser dem sind zu Privat-Lektionen für die Studierenden, zu Repetitionen u. s. w. zwei von den an dem Priester-Seminarium in Ellwangen angestellten Repetenten bestimmt.

IV.) Die Ernennung der Professoren geschieht von Uns unmittelbar auf den Vortrag Unsers Ministers der geistlichen Angelegenheiten, welcher zuvor mit dem

Bischoff oder General-Vicar, wegen der dazu tauglichen Personen, Rücksprache zu nehmen hat.

V.) Den Gehalt eines jeden Professors bestimmen Wir auf jährlich Eintausend Gulden, wogegen dieselben für die Vorlesungen keine Honorarien annehmen dürfen.

VI.) Für die Lehrzimmer, und zu Abhaltung der Disputations- und anderer öffentlicher Akte, so wie zu den Sitzungen des Rektors und der Professoren, sind die erforderlichen Gebäude von Uns angewiesen.

VII.) Die Studierenden haben einen dreijährigen theologischen Studienlauf zu machen und treten sodann auf Ein Jahr in das Priester-Seminarium ein, das Wir in Unserer guten Stadt Ellwangen errichtet und fundirt haben.

VIII.) Um den ärmern Studierenden eine Unterstützung zu gewähren, werden an zwanzig Studierende jährliche Stipendien, und zwar an

10	je	—	100 fl., und
10	je	—	75 fl.

ausgetheilt.

Gute Zeugnisse und erwiesene Dürftigkeit sind die Bedingungen, unter welchen die Candidaten die Bewilligung eines solchen Stipendiums bei der Curatel der Universität nachsuchen dürfen.

IX.) Um den Fleiß der Studierenden zu beleben, und ausgezeichnete Kenntnisse zu belohnen, wird alle Jahr für die Studierenden eine Preißfrage aufgegeben

Die vorzüglichste Abhandlung erhält eine goldene Preismedaille.

X.) Nach jedem Jahrs-Curse wird neben den Disputations Uebungen eine Prüfung mit den Studierenden vorgenommen. Das Resultat derselben ist mit den übrigen Zeugnissen der Studierenden und mit einer genauen Darstellung des wissenschaftlichen und Disciplinar Zustandes der Universität sowohl an die Curatel als an den Bischoff oder den General-Vicar, zu berichten.

XI.) Die Bibliothek des Priester-Seminariums ist der Universität gemeinschaftlich.

XII.) Die nächste Aufsicht über die Universität führt der Rector. Er wird alle Jahr aus der Zahl der Professoren und zwar in Unserem Namen durch Unsern Minister der geistlichen Angelegenheiten neu ernannt, und ist zugleich Dekan der Facultät. Für die rectoratamtliche Functionen erhält er eine jährliche Zulage.

XIII.) Die dem Staate gebührende Ober-Aufsicht über die Universität in wissenschaftlicher, religiöser und discipliner Hinsicht übertragen Wir einer besondern Curatel, welche aus dem jeweiligen Präsidenten oder Director, und den geistlichen Räthen Unsers Königl. katholischen geistlichen Raths bestehen soll, und Unserm Minister der geistlichen Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet ist.

An diese Curatel hat der Rector theils die allgemeine Berichte zu erstatten, theils in einzelnen Fällen, welche einer höheren Entscheidung bedürfen, sich zu wenden.

XIV.) Wofern der Bischoff oder General-Vicar die Universität durch einen Abgeordneten visitiren lassen

wollte, werden Wir, auf geschehene Anzeige von dieser Absicht, einen Commissarius zur gemeinschaftlichen Vornahme dieser Visitation ernennen.

Der Bericht ist gemeinschaftlich an den Bischoff oder General-Vicar zu erstatten.

Findet Jener Einrichtungen und Verbesserungen nothwendig, welche sich nicht auf rein kirchliche Gegenstände oder Dogmen der katholischen Kirche beziehen; so ist die Sache an Unsern Minister der geistlichen Angelegenheiten und von diesem an Uns zur allerhöchsten Entscheidung zu bringen.

XV.) Ein besonderer Lehrplan soll den Gang der wissenschaftlichen Bildung der Studierenden bezeichnen, und durch Disciplinar-Gesetze behalten Wir Uns vor, die geeigneten Einrichtungen zu machen, um die äussere Ordnung unter den Studierenden zu erhalten, und ächte Religiösität und Sittlichkeit unter denselben zu befördern.

Zu mehrerer Bekräftigung, daß alles dieses Unsere allerhöchste Willensmeinung sey, und Wir es so gehalten wissen wollen, haben Wir die gegenwärtige Urkunde in gehöriger Form ausfertigen lassen, solche eigenhändig unterzeichnet und befohlen, dieselbe mit dem Reichs-Sigill zu versehen.

So geschehen und gegeben in Unserer Königl. Residenz-Stadt Stuttgart, den 6. Oktbr. im Jahre nach Christi Geburt 1812. Unserer Königlichen Regierung im VIIten.

Friedrich.

Interims-Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Graf v. Mandelsloh.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Staats-Secretair v. Wellnagel.

16.

Ueber
den Verſuch einer Erörterung der Frage:

Kann von einem bürgerlich Todten ein vor jenem Zuſtande von ihm errichtetes Teſtament nach Eintretung deſſelben zurückgenommen werden?

(im 64. Heft des Rheiniſchen Bundes Nr. 5. S. 86.)

Der Verfaſſer jenes Aufſatzes Herr Kammeraſſeſſor und Regierungsadvokat Schuchardt in Offenbach hat gewünſcht, daß man es der Mühe werth halten möge — ſeine Erörterung zu prüfen, und ihn eines beſſeren zu belehren.

Er hält die aufgeſtellte Frage für eine Controverſe des frazöſiſchen Rechtes — und würdig eines Supplementargeſetzes in jenen Bundesſtaaten, welche den Code Napoleon recipirten! Mich hat dieſe gerühmte Streitfrage ſchon an ſich ſonderbar angeſprochen. — Sie iſt auch gewiß nur dann erklärbar, wenn man (was ich gerne, weil es unverkennbar iſt, unterdrücken mögte) annimmt, daß der Herr Verfaſſer den Sinn ihm wörtlich bekannter Geſetzſtellen durchaus nicht gefaßt haben müſſe.

Doch! was sagt er zu Lösung seines Gordischen Knotens?

Er deducirt im 1ten §. die Widerruflichkeit eines Testaments aus dem Begriffe desselben — zählt im 2ten §. die Folgen des Civiltodes auf, und schließt sodann im 3. 4. und 5ten §. damit, „daß, wiewohl „unter der Reihe der vom Gesetzgeber aufgezeichneten „Civilrechte, deren Verlust der bürgerliche Tod nach „sich ziehen solle, jenes der Testamentsrevocation „nicht enthalten seye, er dennoch in Erwägung der „Gründe, auf welchen die Verordnung des 25. Arti„kels beruhe, glaube, die aufgestellte Frage verneinend, nehmlich dahin entscheiden zu müssen, daß „ein bürgerlich Todter sein vor jenem Zustande errich„tetes Testament nach dessen Eintretung nicht revoci„ren könne. —

Das Gesetz soll also hier nach den Gründen desselben logisch ausgedehnt werden! „und das um so „mehr, — wie sich der Herr Verfasser §. 5. aus„drückt, — da in der Testamentsrevocation eines „bürgerlich Todten implicite ein Dispositionsrecht, „welches ihm der Art. 25. ausdrücklich abspreche, um „deshalb liegen würde, weil durch diese Revocation „die Testamentarische Erbfolge, die ohne dieselbe ein„getreten seyn würde, in die Intestaterbfolge ver„wandelt würde."

So unschädlich auch diese logisch ausdehnende Erklärung des Herrn Verfassers den Civiltodten ist; so kann ich doch nicht umhin, demselben hierbei bemerklich zu machen, daß der angeführte 25. Art. schlechterdings keine Extensivinterpretation zuläßt. Ich würde

mich zu weit von der Sache entfernen, wenn ich diese Behauptung hier umständlich rechtfertigen wollte;*) weit wichtiger ist es mir, den Herrn Verfaſſer von einem Irrthume zu befreyen, der ihm als zweite ratio decidendi dient, und ſich in dem gewagten Lehrſatze ausſpricht: „daß durch die dem Civiltodten eingeräumt „werdende Befugniß des Wiederrufs ſeines früher „errichteten Teſtamentes die teſtamentariſche Erbfolge, „die ohne den geſchehenen Wiederruf ein„trete, in die Inteſtaterbfolge verwandelt würde.“

Ich will in möglichſter Kürze das Gegentheil beweiſen.

Zu den allgemeinen Erforderniſſen eines Teſtamentes gehört die Fähigkeit des teſtirenden Subjectes

Art. 902. C. N.

Dieſe Fähigkeit zu teſtiren wird aber vorzüglich nach dem Zeitpunkte des angefallenen Vermächtniſſes **) beurtheilt L. 6. §. 5. L. 12. D. de injusto rupto irrito test. §. 4. 5 et 6. I. quibus modis testam. infirm. Ordon. v. J. 1735. art. 49. ***)

---

*) Ich verweiſe deshalb auf die bekannten Werke von Schmidt, Zachariä, Dabelow und Grollmann, auch auf Thibaut über logiſche Auslegung.

**) Ich ſage — Vermächtniſſes nicht Erbſchaft — weil die ehelichen Blutsverwandten, wenn auch der Erblaſſer einen letzten Willen errichtete, und darinnen einen ſogenannten Univerſalerben einſetzte, nichts deſtoweniger die alleinigen Erben des Verſtorbenen bleiben (den einzigen Fall in Art. 1006. ausgenommen.)

***) Wenn der Herr Verfaſſer des Verſuchs ꝛc. daran zweifeln ſollte, ob dieſe Ordonnanz als geſetzliche Vorſchrift dienen

Wenn also durch den bürgerlichen Tod das Civilrecht, über seine Güter durch Schenkungen unter den Lebendigen oder durch Testament zu disponiren, verlohren geht; so ist durch die executirte Verurtheilung zu jenem bürgerlichen Tode die anfänglich auch gültig errichtete Disposition ungültig (irrita) geworden L. 6. §. 6. D. de injusto rupto ꝛc. und das Vermögen welches der Testirer zur Zeit der Verurtheilung zum Civiltode besitzt, gehört den gesetzlichen Erben.

Dasselbe, sagt sogar der Art. 25. C. N. ausdrücklich in den Worten:

> Par la mort civile le condamné perd la propriété de tous les biens qu'il posse dait; sa succession est ouverte au profit de ses héredieres, auxquels ses biens font dévolus de la maniere, que si l'était mort naturellement et sans testament.

Wüßte man auch nicht, daß der C. N. unter dem Ausdrucke l'héretier, les héretiers in der Regel nur die ehelichen Blutsverwandten verstehn, und diejenigen, welche vermöge eines Testamentes succediren, legataires nenne; so würde doch der Nachsatz des allegirten 25. Artickels: que si l'était mort naturellement et sans testament die Sache ausser allen Zweifel setzen.

Hier dachte sich der Gesetzgeber gerade den Fall, daß jemand nachdem er ein gültiges Testament errichtet habe, zum Civiltode verurtheilt werde, und entschied übereinstimmend mit dem Art. 718. daß das Vermögen

---

könne;" so bitte ich denselben Maleville Analyse du Code civil Tom. 4. S. 416. zu lesen.

des Verurtheilten ohne Rückſicht auf ſein Teſtament, lediglich ſeinen geſetzlichen Erben zufallen ſolle.

So wäre dann die proklamirte wichtige Streitfrage nicht einmal logiſch denkbar (quaestio domitiana) — ! Und ich bitte daher die Souveraine der verſchiedenen Rheinbundſtaaten, die den Code Napoleon ſchon aufgenommen haben, angelegentlich, doch ja dem Hrn. Verfaſſer des Verſuches ꝛc. nicht zu folgen, und weder über dieſe noch andere ſcheinbar controverſe Fragen Supplementärgeſetze eher zu promulgiren, als bis man ſich überzeugt fühlen möchte, daß man in den Geiſt der Franzöſiſchen Legislation eingedrungen ſey. — Die Souveraine, welche dieſes Geſetzbuch noch einzuführen willens ſind, mögen ſich dagegen überzeugen, wie nützlich und beinahe nothwendig es ſeyn möge, ihren Dienern einſtweilen das Studium des franzöſiſchen Rechtes zu empfehlen, und dieſes Studium möglich zu machen.

Der Laſt ihrer Dienſtgeſchäfte unterliegen ſchon viele, ſeitdem man ſich durch Verminderung der Diener den beliebten ſimplificirten Geſchäftsgang hergeſtellt zu haben ſchmeichelt.

Der Verfaſſer des Verſuches ꝛc. der ſich, wie ich weiß, aus eigner Neigung der franzöſiſchen Themis hingibt, bedarf keiner Aufmunterung — doch will ich ihm den freundſchaftlichen Wunſch nicht bergen, daß wenn ihn ſein ſchriftſtelleriſches Talent noch öfters in Verſuchung zu ähnlichen Verſuchen führen ſollte, er alsdann der Lehre: Nonum prematur in annum — recht eingedenk ſeyn möge. —

Dr. T....s.

17.

Krieg

Frankreichs und seiner Alliirten, mit Rußland.

(Siehe Heft 65. Nr. 22. Seite 418.)

Der Uebergang über den Niemen und die Wegnahme von Willna waren an sich schon von der höchsten Bedeutung; aber die Folgen, welche diese Begebenheit begleiteten machten solche noch viel wichtiger. Zwischen der Düna, der Wielika und dem Niemen im Süden der Ostsee liegt das fruchtbare Samogitien. Durch die Bewegungen der französischen Armee gegen die Düna und das Vorrücken eines Armeekorps unter den Befehlen des Herzogs von Tarent, wobei sich das ganze preusische Hülfskorps befand, wurden die russischen Truppen gezwungen, dieses ansehnliche Land zu verlassen, indem sie sonst von aller Verbindung mit der russischen Armee abgeschnitten worden wären. Die französische Armee war also auf ihrem linken Flügel ganz sicher, und hatte fast ohne Schwerdtstreich ein großes Land hinweggenommen, welches Rußland bei der letzten Theilung von Polen 1796. an sich gerissen hatte. Vor sich her ließ der Kaiser die weichenden Russen durch den König von Neapel bis an und über die Düna verfolgen. Die 80,000 bis etwa 120,000

Mann ſtarke ruſſiſche Weſtarmee, welche unter den unmittelbaren Befehle des Kaiſers Alexander ſtand, hatte ſich im verſchanſten Lager bei Driſſa geſetzt. Driſa liegt auf der rechten Seite der Düna 20 — 22 Meilen von Willna zwiſchen Polock und Dünaburg. Auf dem rechten Flügel der franzöſiſchen Armee ſtand noch beim Uebergange über den Niemen die 2te ruſſiſche Weſtarmee etwa 40000 Mann ſtark, unter dem Befehle des Fürſten Bagration. Als Willna bedroht wurde, hatte der Fürſt den Befehl erhalten ſich ungeſäumt in Marſch zu ſetzen, um ſich mit der erſten ruſſiſchen Weſtarmee zu vereinigen. Er ſtand in der Gegend von Cobryn etwa 40 Meilen von Willna. Zwiſchen ihm und Willna ſtand ein kleines Korps von etwa 6000 Mann unter dem Befehle des Koſakengenerals Platow, mit welchem ſich der Fürſt Bagration in Verbindung geſetzt hatte. Die Vereinigung dieſes Armeekorps mit der erſten ruſſiſchen Weſtarmee mußte nicht nur gehindert, ſondern daſſelbe auch gegen und über den Dnieper oder wie dieſer Fluß in den franzöſiſchen Berichten meiſtentheils genennt wird den Boriſthenes zurückgeworfen werden.

Alles dieſes wurde durch das Armeekorps unter den Befehlen des Fürſten von Eckmühl und die Korps des Königs von Weſtphalen und des Vicekönigs von Italien ſo wie durch das Kaiſerl. Oeſterreichiſche Hülfskorps unter dem Befehle des Fürſten von Schwarzenberg, welcher bei Droghitſchie über den Bug gegangen war, bewirkt. Der Fürſt Bagration machte eine Menge Verſuche, um über die Bereszyna zu gehen und dann ſeine Vereinigung mit der erſten ruſſiſchen Weſtarmee zu bewirken. Alle ſeine Verſuche mißlangen, die ver

schiedenen französischen Korps waren ihm überall zuvor gekommen, und hatten ihn gezwungen, den Gedanken der Vereinigung von dieser Seite aufzugeben. Nach mehreren Gefechten, in welchem die Russen eine ziemliche Anzahl Leute verlohren, gieng er südlich zurück, um über den Dnieper zu kommen und den Verfolgungen der ihm weit überlegenenen Macht zu entgehen. 2 Divisionen wurden von ihm abgeschnitten und nach Volhynien zurückgeworfen. Die Russen verlohren hierdurch alle ihre Magazine, eine Menge Munition, Bagage, Lazarethe und Armee-Geräthschaften. Manches wurde von den Russen verbrennt, das meiste fiel dem mächtigen Sieger in die Hände, da jene nicht Zeit genug gehabt hatten, ihre verheerenden Hände an die Magazine zu legen. Ganz Litthauen war nun in kurzer Zeit und zwar mit wenigem Verluste von den Russen gesäubert worden.

Die französische Armee wurde überall von den Litthauern mit Liebe, Achtung und Freundschaft aufgenommen. Man sehnte sich nach der Vereinigung mit den alten Polen, man griff zu den Waffen, man brennte vor Begierde sich an seinen Unterdrückern zu rächen. Viele Litthauer verließen die russischen Bataillons haufenweis, um unter den Fahnen Polens die Unabhängigkeit des Vaterlandes erfechten zu helfen. Provisorisch wurde nachstehende Ordnung der Dinge vermöge Tagsbefehl aus dem Hauptquartier Willna den 1. Julius 1812. eingeführt.

1) Es soll eine provisorische Regierung von Litthauen, bestehend aus 7 Mitgliedern und einem Generalsecretair, errichtet werden.

2) Die provisorische Regierungskommission soll beauftragt seyn mit der Verwaltung der Finanzen, der Verpflegung und Organisation der Landestruppen, der Bildung der Nationalgarden und der Gensd'armerie.

3) Es soll ein Kaiserl. Commissair bei der provisorischen Regierungskommission von Litthauen seyn.

4) Die 4 Gouvernements Willna, Grodno, Minsk und Bialystock, sollen ein jedes von einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Kommission, unter dem Vorsitze eines Intendanten regiert werden.

5) Diese Kommissionen sollen unter den Befehlen der provisorischen Regierungskommission von Litthauen stehen.

6.) Jeder Kreis soll von einem Unterpräfekten regiert werden.

7) In der Stadt Willna sollen 1 Maire, 4 Adjunkten und ein Munizipalrath, aus 12 Mitgliedern bestehend, seyn. Diese Administration wird beauftragt seyn mit der Verwaltung der Stadtgüter, der Beaufsichtigung der Wohlthätigkeitsanstalten, und der Munizipalpolizei.

8) Zu Willna soll eine aus 2 Bataillons bestehende Nationalgarde seyn. Jedes Bataillon soll aus 6 Kompagnien bestehen. Beide Bataillons zusammen sollen 1450 Mann stark seyn.

9) Die Gouvernements Willna, Grodno, Minsk und Bialystock soll jedes eine von einem Obersten kommandirte Gensd'armerie erhalten, der in den Gouver-

nements Willna und Minsk 2, und in den Gouvernements Grodno und Bialystock 1 Eskadronschef unter seinen Befehlen haben soll. In jedem Districte soll eine Kompagnie Gensd'armerie seyn. Jede Kompagnie Gensd'armerie soll aus 107 Mann bestehen.

10) Die Offiziers, Unteroffiziers und freiwillige Gensd'armen sollen aus den im Districte mit Gütern angesessenen Edelleuten genommen werden, und keiner sich davon lossagen können.

11) Die Uniform der Gensd'armerie soll die Polnische Uniform seyn.

12) Die Gensd'armerie soll den Polizeidienst versehen, der öffentlichen Behörde hülfreiche Hand leisten, Nachzügler, Marodeurs und Deserteurs, von welcher Armee sie auch seyn mögen, festnehmen.

13) Unser Tagsbefehl vom 25. Junius dieses Jahres soll in jedem Gouvernement bekannt gemacht, und demzufolge eine Militairkommission darin errichtet werden.

14) Der Majorgeneral soll einen Französischen oder Polnischen General- oder Staabsoffizier aus der Linie ernennen um das Kommando jedes Gouvernements zu führen. Dieser soll die Nationalgarden, die Gensd'armerie und die Truppen des Landes unter seinen Befehlen haben. — Der Baron Bignon, welcher zum Kaiserl. Kommissair bei der provisorischen Regierungskommission von Litthauen ernannt ist, soll 4 Staatsrathsauditoren als Intendanten der Gouvernements Willna, Grodno, Minsk und

Bialystock unter seinen Befehlen haben. — Kraft eines Kaiserl. Dekretes, erlassen zu Willna den 5. Julius soll ein drittes Regiment Chevauxlegers Lanziers von der Garde errichtet werden. Dieses Regiment soll aus 2 Eskadrons, jede Eskadrons aus 2 Kompagnien bestehen.

Der Kaiser blieb mit seinem Hauptquartier zu Willna bis zum 18. Julius, wo dasselbe nach Gloubokoi verlegt wurde. Während die verschiedenen Armeekorps ihre Bewegungen zur Verfolgung der nicht vereinigten beyden russischen Armeen gegen die Düna, die Beresyna und den Dnieper mit der größten Lebhaftigkeit fortsetzten, war man zu Willna hauptsächlich beschäftigt, die für eine so große Armee nothwendigen Magazine zu füllen, und die Belagerungs-Equipagen herbeizuschaffen, deren man zur Bezwingung von Dünaburg und Riga nothwendig zu haben glaubte. Der schiffbare Niemen diente hierzu vortrefflich. Derselbe war ganz mit Schiffen aller Art bedeckt. Alles kam pünktlich in den Magazinen an und diese wurden so schnell gefüllt, daß alle Besorgnisse wegen der Subsistenzmittel besonders in einem ohnehin fruchtbaren Lande gänzlich verschwanden und alle Hindernisse im Vorrücken der großen Armee beseitigt wurden.

Diese war in 10 Korps getheilt. Das 10te von dem Marschall Macdonald, Herzog von Tarent, kommandirte Korps, bildet den linken Flügel; das Preussische Korps, unter den Befehlen des General Gravert, (nachher G. v. York) macht einen Theil desselben aus. Das Zentrum der Armee besteht aus dem 1. Korps (Marschall Davoust, Fürst von Eckmühl),

dem 2ten (Marschall Oudinot, Herzog v. Reggio,) dem 3ten (Marschall Ney, Herzog von Elchingen,) dem 4ten und 6ten (Se. Königl. Hoheit der Vice-König v. Italien,) das 5te, 7te und 8te Korps (Se. Maj. der König von Westphalen) bilden den rechten Flügel der Armee. Das 9te (Marschall Victor, Herzog v. Belluno,) stand an der Weichsel als Reserve. Se. Maj. der König v. Neapel kommandirte die ganze Kavallerie. Die verschiedenen Kontingente der Rheinischen Bundes-Souverains, welche durchaus im kompletten Stande gehalten, wurden verschiedenen Korps der französischen Armee zugetheilt, so auch die Italienischen und Neapolitanischen Truppen. Das Oesterreichische Hülfskorps unter dem Fürsten von Schwarzenberg stand auf dem rechten Flügel in der Linie des Bugs. Die ganze Armee bildete eine genau zusammenhängende Linie die von der Ostsee bis gegen Volhynien hinreichte. Die Stärke derselben ist niemals offiziell angegeben worden und man ist auch außer Stande, sie, wie in sonstigen Kriegen, zu schätzen, indem die einzelnen Korps sehr verschieden waren. Aber daß noch niemals Europa eine so große Armee zusammen in einer Linie gesehen hatte, wird jedermann selbst gestehen müssen, der sich erinnert, daß schon vor Ausbruch des Krieges eine ansehnliche französische Armee in Polen und Norddeutschland stand, daß die Truppenmärsche aus dem Innern Frankreichs über Mainz und Wesel seit März 1812. ausserordentlich ansehnlich waren, daß hierzu die großen Kontingente der Rheinischen Bundes-Souverains, die großen Hülfskorps von Preussen und Oesterreich, welche allein mehr als 50000 Mann ausmachten und endlich so beträchtliche Armeekorps aus Illyrien

und ganz Italien geſtoßen waren. Es ſcheint nicht übertrieben und vielleicht ſogar unter der Wahrheit zu ſeyn, wenn man die Stärke der ganzen Armee auf wenigſtens 400000 Mann angibt.

Bis hierher waren wenige bedeutende Scharmützel und Gefechte vorgefallen, welche der franzöſiſchen Armee nur geringen Verluſt verurſacht hatten; als aber die Ruſſiſche erſte Weſtarmee nach Zurücklaſſung eines anſehnlichen Korps an der Düna am 14ten Julius ihr verſchanztes Lager bei Driſſa verließ und ſich gegen Witepsk und Smolensk zog, um ſich in dieſen Gegenden mit der zweiten Weſtarmee unter Bagration welche gegen die Berezina und den Dnicper zurückgewichen war, zu vereinigen; da mußte der Krieg lebhafter und blutiger werden, wenn anders der Kaiſer Napoleon ſeinen Plan erreichen wollte, ins Innere von Rußland vorzudringen und dieſes Reich in der Mitte zu durchſchneiden. Wir glauben die nachgefolgten Begebenheiten am beßten durch die franzöſiſchen Bülletins ſelbſt darſtellen zu können.

Neuntes Bulletin der großen Armee.

Bechenkowiski, den 25. Juli 1812.

Der Kaiſer hat ſein Hauptquartier am 28. über Duchatſch nach Kamen verlegt. Der Vicekönig hat am 23. mit ſeiner Avantgarde die Brücke von Rotſcheiskowo beſetzt. Eine Rekognoscirung von 200 Pferden, welche auf Bechenkowiski geſchickt wurde, begegnete 2 Eskadrons Ruſſiſcher Huſaren und 2 Eskadrons Koſacken; griff ſie an, und nahm und tödtete ihnen 12 Mann, worunter 1 Officier. Der Eskadronschef

Lorenzi, welcher die Rekognoszirung kommandirte, lobt die Kapit. Rosse und Ferreri. Am 23. früh um 6 Uhr, kam der Vicekönig zu Bechenkowiski an; um 10 Uhr ging er über den Fluß, und warf eine Brücke über die Düna. Der Feind wollte den Uebergang streitig machen; seine Artillerie ward demontirt. Dem Obersten Lacroix, Adjudant des Vicekönigs ward der Schenkel von einer Kugel zerschmettert. Der Kaiser kam am 24. dies., Nachmittags um 2 Uhr zu Bechenkowiski an. Die Kavalleriedivision des Gen. Gr. Bruyeres und die Division des Gen. Gr. St. Germain wurden auf die Straße nach Witepsk ausgeschickt, und übernachteten auf halbem Wege. Am 20. marschirte der Fürst von Eckmühl auf Mohilow; 2000 Mann, welche die Besatzung dieser Stadt ausmachten, waren so verwegen, sich vertheidigen zu wollen; sie wurden von der leichten Kavallerie in Stücken gehauen. Am 21. griffen 3000 Kosacken die Vorposten des Fürsten von Eckmühl an. Es war die Avantgarde des Fürsten Bagration, die aus Bobruisk angerückt kam. Ein Bataillon vom 85. Regiment hielt diesen Schwarm leichter Kavallerie auf, und trieb ihn in die Ferne. Bagration scheint die wenige Thätigkeit, mit der er verfolgt wurde, benutzt zu haben, um sich auf Bobruisk zu ziehen, von wo er auf Mohilow zurückkam. Wir halten Mohilow, Orscha, Disna, Polotzk besetzt und marschiren auf Witepsk, woselbst die Russische Armee sich versammelt zu haben scheint.

Zehntes Bülletin der großen Armee.

Witepsk, vom 31. Juli 1812.

Der russische Kaiser und der Großfürst Constantin haben die Armee verlassen und sich nach der Haupt-

ſtadt begeben. Den 14. verließ die ruſſiſche Armee das verſchanzte Lager von Dryſſa und zog ſich auf Polotsk und Witepsk. Sie beſtand aus 5 Armeekorps, jedes von 2 Diviſſionen, und 4 Diviſionen Kavallerie. Ein Armeekorps unter dem Fürſten v. Wittgenſtein iſt zurückgeblieben, um Petersburg zu decken. Die vier andern, die am 24. zu Witepsk eintrafen, gingen auf das linke Dünaufer über. Das Korps Oſtermann ſetzte ſich mit einem Theil der Kavalleriegarde am 25. beim Anbruch des Tages in Marſch, und zog auf Oſtrovno (ſüd-weſtwärts von Witepsk) zu.

Gefecht von Oſtrovno. Am 25. Juli traf der General Nanſouty mit den Diviſionen Bruyeres und St. Germain, und dem 8. Regiment leichter Infanterie auf den Feind 2 Lieues vorwärts Oſtrovno. Das Gefecht begann und es hatten verſchiedene Kavallerieangriffe ſtatt. Alle waren günſtig für die Franzoſen. Die leichte Kavallerie bedeckte ſich mit Ruhm. Der König von Neapel erwähnt, daß die Brigade Piré, die aus dem 8. Huſaren und 9. Jägerregiment beſtand, ſich beſonders ausgezeignet habe. Die ruſſiſche Kavallerie, von der ein Theil zur Garde gehörte, wurde geworfen, und die Vaterien, welche der Feind gegen unſere Kavallerie aufwarf, wurden genommen.

Die ruſſiſche Infanterie, die heranrückte um ihre Kavallerie zu unterſtützen, wurde von unſerer leichten Kavallerie durchbrochen und niedergeſäbelt.

Als am 26. der Vicekönig an der Spitze der Colonnen mit der Diviſion Delzion marſchirte, fiel ein hartnäckiges Gefecht der 15 — 20,000 Mann ſtarken Avantgarde, 1 Lieue jenſeits Oſtrovno vor. Die Ruſſen wur-

den von Posten zu Posten gejagt, und die Gehölze mit dem Bajonette erobert. — Der König von Neapel und der Vicekönig erwähnten mit Lobe der Generale Baron Delzon, Huart und Rouſſel; das 8. leichte, das 84. und 92. Linien-Infanterie- und das 1. Croatenregiment zeichneten ſich aus.

Als General Rouſſel, ein braver Soldat, der den ganzen Tag an der Spitze der Bataillone geſtanden, Abends um 10 Uhr die Vorpoſten viſidirte, hielt ihn ein Schütze für einen Feind, gab Feuer und die Kugel zerſchmetterte ſeinen Schädel. Er hatte verdient 3 Stunden früher auf dem Kampfplatze, durch Feindes Hand zu fallen.

Am 27. ließ der Vicekönig beim Anbruch des Tags die Diviſion Broüſſier an der Spitze debouchiren. Das 18. leichte Infanterie Regiment, und die leichte Kavallerie Brigade des General Baron Pirè, tournirten von der rechten Seite. Die Diviſion Brouiſier zog die Heerſtraße, und ließ eine kleine vom Feinde zerſtörte Brücke wieder herſtellen; beim Aufgang der Sonne bemerkte man die feindliche 10,000 Mann ſtarke Arriergarde, ſtufenweiſe auf der Ebene aufgeſtellt. Der General Graf Brouſſier nahm mit dem 53. Regiment ſeine Stellung auf einer Anhöhe, und wartete bis ſeine ganze Diviſion ein Defile paſſirt ſeyn würde. Zwei Voltigeurs Compagnien waren allein vorauf gegangen. Sie zogen längs dem Fluß auf die ungeheuere Kavallerie Maſſe, die eine Bewegung vorwärts machte, und dieſe 200 Mann umringte, die man für verloren hielt, und die es auch hätten ſeyn ſollen. Es kam aber anders. Sie vereinigten ſich mit der größten Kaltblütigkeit, und blieben eine Stunde lang von allen Seiten eingeſchloſſen; da ſie mehr

als 300 feindliche Reuter zu Boden gestreckt, gaben sie der französischen Kavallerie Zeit zu debouchiren.

Die Division Delzon gieng rechts, und der König von Neapel leitete den Angriff auf das Gehölz und die feindliche Vaterie. In weniger als einer Stunde waren alle diese Stellungen des Feindes genommen, und er zurück in die Ebene geworfen, jenseit eines kleinen Flusses, der sich unter Witepsk in die Düna ergießt.

Die Armee nahm am Ufer dieses Flüßchens, 1 Lieue von der Stadt eine Stellung ein.

Der Feind zeigte in der Ebene 15000 Mann Kavallerie und 60000 Mann Infanterie. Man hoffte auf den folgenden Tag eine Schlacht, und die Russen rühmten sich, sie liefern zu wollen. Der Kaiser brachte den Rest des Tages zu, das Schlachtfeld zu recognosciren und seine Dispositionen für den folgenden Tag zu machen; aber beim Anbruch des Tages hatte die russische Armee nach allen Richtungen retirirt und sich auf Smolensk gezogen. Der Kaiser sah auf einer Anhöhe nahe bei sich 200 Voltigeurs, die ganz allein auf der Ebene die Rechte der feindlichen Kavallerie angegriffen hatten. Erstaunt über ihre gute Fassung, ließ er sich erkundigen, von welchem Korps sie wären? Sie antworteten: Vom 9ten Regiment und drei Viertheile Pariserkinder. Sagt ihnen, erwiederte der Kaiser, daß sie brave Leute sind und alle das Kreuz verdienen.

Das Resultat der drei Gefechte von Ostrovno ist: 15 russische Kanonen wurden mit Vorspann erobert, die

Kanoniers niedergesäbelt, 20 Munitionswagen genommen, 1500 gefangen und 5—6000 Russen getödtet oder verwundet Unser Verlust beläuft sich auf 200 Todte, 900 Verwundete und etwa 50 Gefangene. Der König v. Neapel ertheilt den Generalen Bruyere, Piré und Ornano, und dem Obersten Radzivill, Commandanten des 9. polnischen Lanzenträger-Regiments, einem Offizier von seltener Unerschrockenheit, ganz besondere Lobsprüche.

Die rothen Husaren von der russischen Garde sind vernichtet; sie haben 400 Mann verloren, worunter viele Gefangene. Die Russen haben 3 Generale todt oder verwundet, und eine gute Zahl Obersten und Staabsoffiziere liegen auf dem Schlachtfelde.

Den 28., beim Anbruch des Tages zogen wir in Witepsk, einer Stadt von 30000 Seelen und 20 Klöstern, ein. Wir fanden daselbst einige Magazine, unter andern von Salz, 15 Millionen (vermuthlich Francs. werth.)

Während die Armee auf Witepsk marschirte, wurde der Prinz von Eckmühl südlicher bei Mohilow angegriffen. Bagration ging über die Berezina zu Bobrunsky, und marschirte auf Novoi-Bickow. Am 23. beim Anbruch des Tages attakirten 3000 Kosacken das 3. Jägerregiment, und nahmen ihm 100 Mann ab, worunter sich der Oberst und 4 Offiziere, alle verwundet, befanden. Es wurde Generalmarsch geschlagen und man kam an einander. Der russische General Sieverse (vielleicht Sievers) begann mit 2 auserlesenen Divisionen den Streit; von 8 Uhr Morgens

bis 5 Uhr Abends wurde das Feuer am Rande des Gehölzes und an der Brücke welche die Russen forciren wollten, unterhalten. Um 5 Uhr ließ der Fürst von Eckmühl 8 Eliten-Bataillons anrücken, stellte sich an die Spitze derselben, warf die Russen, nahm ihnen ihre Position ab und verfolgte sie eine Lieue weit. Der Verlust der Russen wird auf 3000 Mann an Todten und Verwundeten, und auf 1100 an Gefangenen geschätzt. Wir büßten 700 Mann an Todten und Verwundeten ein. Zurückgeworfen warf sich Bagration auf Bickow, wo er den Dnieper passirt, um nach Smolensk zu gehn.

Die Gefechte von Mohilow und Ostrovno waren für unsre Waffen glänzend und ehrenvoll; wir brachten nur eine halb so starke Macht, als der Feind, in den Kampf, weil das Terrain nicht mehr Entwickelung verstattete.

Eilftes Bulletin der großen Armee.

Witepsk, vom 4. August 1812.

Die aus Bagrations Lager aufgefangenen Briefe sprechen von dem Verluste den dies Korps in dem Gefechte von Mohilow erlitten hat, nnd von der ungeheuern Desertion, welche es unterwegs erlitt. Alle Polen bleiben im Lande, so daß dieses Korps, welches, mit Inbegriff von Platow's Kosacken, 50000 Mann stark war, jetzt keine 30,000 Mann mehr zählt. Es wird sich am 7. oder 8. August zu Smolensk mit der großen Armee vereinigen.

Die Stellung der Armee am 4. August ist folgende: Das Hauptquartier zu Witepsk, mit 4 Brücken über

die Düna. Das 4te Korps zu Surasch hält Welisch, Porietche und Uswiadz besetzt. Der König von Neapel zu Rudina mit den 3 ersten Kavalleriekorps. Das 1. Korps, welches der Marschall Prinz von Eckmühl kommandirt, steht am Ausflusse der Berezyna in den Borysthenes, mit 2 Brücken über diesen letztern Fluß und einer Brücke über die Berezyna und doppelten Brückenköpfen. Das 3. Korps, von dem Marschall Herzog v. Elchingen kommandirt, steht zu Liozna. Das 8. Korps, welches der Herzog von Abrantes befehligt, steht zu Orsza, mit 2 Brücken und Brückenköpfen über den Borysthenes. Das 5. Korps, unter dem Kommando des Fürsten Poniatowsky, befindet sich zu Mohilow, mit 2 Brücken und Brückenköpfen über den Borysthenes. Das 2. Korps, von dem Marschall Herzog von Reggio kommandirt, steht an der Dryssa, vorwärts Polozk an der Straße nach Sebesch. Der Fürst von Schwarzenberg ist mit seinem Korps zu Slonim. Das 7. Korps ist zu Rozana. Das 4. Kavalleriekorps steht mit einer Infanteriedivision, von dem General Latour-Maubourg befehligt, vor Bobrunsk und Mozir. Das 10. Korps unter dem Kommando des Herzogs von Tarent, steht vor Dünaburg und Riga. Das 9. von dem Herzog von Belluno befehligte Korps hat sich zu Tilsit versammelt. Das 11. Korps, von dem Herzog von Castiglione kommandirt, ist zu Stettin.

Se. Maj. haben die Armee Erholungsquartiere beziehen lassen. Die Hitze ist außerordentlich und stärker als in Italien, das Thermometer steht auf 26 u. 27 Grad, selbst die Nächte sind heiß.

Nachdem der General Kamensky mit 2 Divisionen von dem Korps des Generals Bagration von demselben abgeschnitten wurde, und sich nicht mehr mit ihm vereinigen konnte, kehrte er nach Volhynien zurück, und vereinigte sich mit den Recrutendivisionen unter den Befehlen des Generals Tormassow, und rückte gegen das 7. Korps an. Er überfiel und umringte den sächsischen Brigadegeneral Klengel, welcher eine Avantgarde von 2 Bataillons und 2 Escadrons vom Regimente Prinz Clemens unter seinen Befehlen hatte. Nach 6stündigem Widerstande wurde der größte Theil dieser Avantgarde getödtet oder gefangen; Gen. Regnier konnte ihm erst nach zwei Stunden zu Hülfe kommen. Der Fürst von Schwarzenberg setzte sich am 30. Juli in Marsch, um sich an den Gen. Regnier anzuschließen, und den Krieg gegen die feindlichen Divisionen lebhaft zu betreiben.

Am 19. griff der preußische Gen. Grawert die Russen zu Eckau in Curland an, warf sie, machte 200 Gefangene und tödtete eine ziemliche Anzahl. Gen. Grawert lobt den Major Stiern, welcher mit dem 1. preuß. Dragonerregimente einen großen Antheil an dem Gefechte nahm. In Vereinigung mit dem Gen. Kleist hat Gen. Grawert den Feind auf dem Wege nach Riga lebhaft zurückgedrängt und den Brückenkopf berennt.

Am 30. sandte der Vicekönig eine leichte italienische Kavalleriebrigade nach Welisch, 200 Mann haben 4 Depotbataillons, welche sich nach Twer begaben, angegriffen, sie durchbrochen, und 400 Gefangene nebst 100 Munitionswagen erbeutet.

Am 31. wurde der Adjudant Triaire mit dem Regiment Dragoner der Königin von Italien nach Uswiadz geschickt, wo er einen Hauptmann nebst 40 Gemeinen zu Gefangenen machte, und 200 mit Mehl beladene Wagen erbeutete.

Am 30. marschirte der M. Herzog von Reggio von Polozk nach Sebesch, wo er auf den Gen. Witgenstein stieß, dessen Korps durch jenes des Prinzen von Repnin verstärkt worden war. Bei dem Schlosse Jacubowo kam es zu einem Gefechte. Das 26. leichte Infanterieregiment hat sich dabei mit Ruhm bedeckt, und die Division Legrand hat rühmlichst das Feuer des feindlichen Armeekorps ausgehalten.

Am 31. zog sich der Feind nach der Dryssa, um den Herzog von Reggio auf seinem Marsche in der Flanke anzugreifen. Der Herzog nahm eine Stellung hinter der Dryssa.

Am 1. August beging der Feind die Unbesonnenheit, über die Dryssa zu gehen, und sich in Schlachtordnung vor dem 2. Korps aufzustellen. Der Herzog von Reggio ließ die Hälfte des feindlichen Korps über den Fluß setzen, und als er bemerkte, daß jenseits 15000 Mann und 14. Kanonen in ein Gefecht verwickelt wurden, öffnete er eine Batterie von 40 Kanonen, aus welcher eine halbe Stunde lang mit Kartätschen geschossen wurde. Zu gleicher Zeit giengen die Divisionen Legrand und Verdier im Sturmschritte mit gefälltem Bajonnet auf die Russen los, und warfen deren 15000 in den Fluß. Alle Kanonen und Munitionswagen sind erbeutet worden, 3000 Mann mit mehreren Offizieren wurden gefangen genommen, unter

diesen befindet sich ein Adjudant des Generals Wittgenstein; außerdem wurden noch 3500 Mann theils getödtet, theils ersäuft. Dies ist das Resultat dieses Gefechts.

In andern Kriegen würde man die Gefechte bei Dryssa, Ostrowno und Mohilow 3 Bataillen genannt haben. Der Herzog von Reggio lobt den General Grafen Legrand ganz außerordentlich wegen seines mitten im Gefechte beibehaltenen kalten Blutes. Auch lobt er sehr das Benehmen des 26. leichten Infanterieregiments, so wie das des 56. Linienregiments.

Der Kaiser v. Rußland hat in den Gouvernements von Witepsk und Mohilow Recrutenaushebungen befohlen, allein wir waren schon Herr dieser Provinzen, ehe seine Ukase angekommen ist. Es waren daher diese Maaßregeln vergebens.

Wir haben zu Witepsk Proclamationen des Prinzen Alexander v. Würtemberg vorgefunden und erfahren, daß man sich in Rußland mit der Absingung des Te Deum amüsirt habe, um die von den Russen gewonnenen Schlachten zu feyern.

Zwölftes Bulletin der großen Armee.

Witepsk, am 7. August 1812.

Im Treffen bei der Dryssa wurde der russische Gen. Koniniew ein sehr ausgezeichneter Offizier der leichten Truppen, getödtet. 10 andere Generäle wurden verwundet, 4 Obersten blieben auf dem Platze.

Am 1. August rückte der General Ricard mit seiner Brigade in Dünaburg ein. Er fand daselbst 8 Kanonen; das übrige war geräumt worden. Der

Herzog von Tarent (Macdonald) sollte sich den 2. dahin begeben. Also ist Dünaburg, welches der Feind seit 5 Jahren befestigte, worauf er viel Millionen verwendet, welches während der Arbeiten mehr als 20000 Russen das Leben gekostet, ohne daß ein Schuß gefallen wäre, verlassen worden, und befindet sich in unserer Gewalt, so wie die übrigen Werke längs der Düna, und das befreite Lager bei Drysa.

Als eine Folge der Eroberung von Dünaburg hat der Kaiser befohlen, daß eine Belagerungs-Equipage von 100 Stück Geschütz, welche in Magdeburg eingerichtet worden, und schon den Niemen hinauf fuhr, wieder nach Danzig zurückgehen und daselbst in Depot bleiben sollte. Im Anfange des Feldzugs waren 2 Belagerungs-Equipagen eingerichtet worden, die eine gegen Dünaburg, die andere gegen Riga bestimmt.

Die Magazine von Witepsk füllen sich an; die Lazarethe werden eingerichtet, die Backofen und übrigen Versorgungsanstalten kommen in Ordnung. Die 10 Ruhetage, (bis zum 14.) sind der Armee überaus zuträglich. Die Hitze ist unerträglich. Sie übersteigt die Hitze, die wir in Italien auszustehen gehabt haben. Die Erndte ist vortrefflich; es scheint, daß sie in ganz Rußland eben so reichlich ist. Die vorjährige Erndte war allenthalben schlecht ausgefallen. Man wird erst in 8. — 10. Tagen anfangen den Roggen zu mähen.

Se. Maj. haben vor dem Palast, den Sie in Witepsk bewohnen, einen großen Platz einrichten lassen. Dieser Palast liegt auf dem linken Dünaufer Alle Morgen, früh um 6 Uhr, ist große Parade, zu welcher sich alle Offiziere der Garde einfinden. Abwechselnd defilirt eine der Garde-Brigaden in großer Parade und Haltung.

Dreizehntes Bulletin der großen Armee.

Smolensk, vom 21. August 1812.

Der Verluſt des Feindes in dem am 23. Juli von dem Fürſt von Eckmühl über den Fürſt Bagration gewonnenen Gefechte ſcheint ſehr beträchtlich geweſen zu ſeyn. Der Herz. v. Tarent hat zu Dünaburg ſtatt 8 Kanonen, wie gemeldet worden war, 50 Kanonen gefunden. Auch hat er mehrere mit über 40,000 Bomben und anderem Wurfgeſchütz geladene Fahrzeuge aus dem Waſſer ziehen laſſen. Der Feind hat eine ungeheure Menge Kriegsmunition zerſtört.

Die Unwiſſenheit der Ruſſen in Betreff der Befeſtigungskunſt zeigt ſich vorzüglich in den Werken von Dünaburg und Druſſa. Se. Majeſt. haben das Kommando ihres rechten Flügels dem Fürſten v. Schwarzenberg übertragen, und das 7. Korps unter ſeine Befehle geſtellt. Dieſer Fürſt ging auf den General Tormaſſow los, traf auf denſelben am 12. und ſchlug ihn. Er ertheilt den Oeſterreichiſ. und Sächſiſ. Truppen das größte Lob. Der Fürſt Schwarzenberg ſelbſt hat bei dieſer Gelegenheit eben ſo viel Thätigkeit als Talent gezeigt. Der Kaiſer hat Avancements und Belohnungen für diejenigen Offiziere ſeines Korps verlangt, die ſich ausgezeichnet haben. Den 8. war die Armee folgendermaßen aufgeſtellt: Der Prinz Vicekönig zu Suray mit dem 4. Korps, hielt durch ſeine Vorpoſten Vely, Duswiath und Poritſche beſetzt. Der König von Neapel war zu Nigulino, Suckowo beſetzt haltend; der Herz. v. Elchingen, Befehlshaber des 3. Korps, zu Lizna; der Fürſt v. Eckmühl mit dem 1. Korps zu Dubrowna; das 5. Korps, vom

Fürſten Poniatowsky befehligt, zu Mohilow; das Hauptquartier zu Witepsk; das 2. vom Marſ. Herz. v. Reggio kommandirte Korps an der Dryſſa; das 10. unter dem Herzog v. Tarent, auf Dünaburg und Riga. Den 8. marſchirten 12000 Mann feindliche Kavallerie auf Sukuwo, und griffen die Diviſion des Gen. Sebaſtiani an, welcher genöthigt wurde, den ganzen Tag über ½ Stunde weit zu retiriren, wobei dieſe Diviſion ſowohl, als der Feind, einander einen ungefähr gleichen Verluſt zufügten.

Eine Kompagnie Voltigeurs vom 25. leichten Infanterieregiment, welche zu einem Bataillon gehörte, das der Kavallerie zur Unterſtützung im Gehölze beigegeben war, wurde gefangen genommen; wir hatten 200 Todte und Verwundete. Der Feind mag ungefähr die gleiche Anzahl verloren haben. Den 12. ging die feindliche Armee von Smolensk ab, und marſchirte über verſchiedene Richtungen, langſam und zaudernd auf Poriſch und Nadra. Den 10. beſchloß der Kaiſer auf den Feind loszugehen, und ſich Smolensk durch einen Marſch am andern Ufer des Dniepers, nahe am Einfluß der Berezyna, Khomino gegenüber, zu bemächtigen, wo in der Nacht vom 13. auf den 14. 2 Brücken über den Dnieper geworfen wurden. Der Vicekönig ging von Suray ab, und marſchirte über Janowitſch-Liouwawitſchi nach Naſſasna, woſelbſt er den 14. ankam. Der Fürſt v. Eckmühl vereinigte hierauf ſein ganzes Korps zu Dubrowna den 13. Der Gen. Gr. Grouchy zog den 12 ſeine Kavallerie zu Naſſasna zuſammen. Den 13. ließ der Gen. Eblee 3 Brücken zu Naſſasna werfen. Das Hauptquartier ging von Witepsk ab, und kam den 13. nach Romanow. Den

14. mit Tagesanbruch, marschirte der Gen. Grouchi auf Lindie, woselbst er 2 Regim. Kosacken verjagte, und sich daselbst mit dem Kavalleriekorps des Generals Nansouty vereinigte. Denselben Tag kam der König v. Neapel, von dem Herzog von Elchingen unterstützt, zu Krosnoi an. Die 27. feindliche Divis. 5000 Mann Infant. stark, und unterstützt von 2000 Pferden und 12 Stück Geschütz war vor dieser Stadt aufgestellt; sie ward in einem Augenblick angegriffen, und von dem Herz. v. Elchingen aus ihrer Stellung verdrängt. Das 2. leichte Infanterie-Regiment griff die kleine Stadt Krosnoi unerschrocken mit dem Bajonette an. Die Kavallerie machte bewundernswürdige Angriffe. Der Brigadegeneral Borde-Soult und das 3. Jäger Regiment zeichneten sich aus. Die Wegnahme von 8 St. Geschütz und 14 angespannten Pulverwagen, 1500 Gefangene, ein Schlachtfeld, übersäet von mehr als 1000 Russisch. Leichnamen, waren die Vortheile des Gefechts von Krosnoi, woselbst die 5000 Mann starke Russische Division die Hälfte ihrer Mannschaft verlor. Se. Maj. hatte am 13. sein Hauptquartier auf der Poststation zu Kowonitowna. Am 16. Morgens wurden die Anhöhen rings um Smolensk besetzt. Die Stadt bot unsern Blicken einen Mauerwall dar von 4000 Klaftern Umfang, 10 Fuß in der Dicke, und 25 in der Höhe, durchschnitten von Thürmen, worunter einige mit Kanonen von schwerem Kaliber besetzt waren. Man bemerkte und wußte auch auf dem rechten Ufer des Dniepers, daß früher schon die umgangenen feindlichen Korps in größter Eil zurückmarschirten, um Smolensk zu vertheidigen. Man wußte, daß die Russischen Generale von ihrem Monar-

chen wiederholten Befehl erhalten hatten, eine Schlacht zu liefern, und Smolensk zu retten. Der Kaiser rekognoscirte die Stadt, und stellte seine Armee auf, welche am 16. in Position stand.

Der Herz. v. Elchingen bildete den linken Flügel, der sich an den Dniepèr lehnte, der Fürst von Eckmühl das Centrum, der Fürst Poniatowsky den rechten Flügel; die Garde ward im Centrum in Reserve gestellt; der Vicekönig als Reserve hinter dem rechten Flügel, und die Kavallerie unter dem König von Neapel am äußersten linken Flügel. Der Herz. v. Abrantes hatte sich mit dem 8. Korps verirrt, und eine falsche Bewegung gemacht. Am 16. und den halben Tag des 17. verblieb man auf Observation. Das Gewehrfeuer ward auf der Linie unterhalten. Der Feind hielt mit 30000 Mann Smolensk besetzt; der Ueberrest seiner Armee bildete sich in den schönen Positionen am rechten Ufer des Flusses der Stadt gegenüber, mit der 3 Brücken die Gemeinschaft bildeten. Smolensk wird von den Russen als eine veste Stadt und als das Bollwerk von Moskau betrachtet. Am 17. August um 2 Uhr Nachmittags, als der Kaiser sah, daß der Feind keinen Ausweg hatte, sich in Smolensz bevestige, und die Schlacht verweigere, daß es dem feindlichen General, ungeachtet der Befehle, die er erhalten, und der schönen Position, die er, mit der Rechten an Smolensk, mit der Linken an den Lauf des Dnieper gelehnt, hätte nehmen können, an Entschlossenheit fehlte, begab er sich auf den rechten Flügel und befahl dem Fürsten Poniatowsky eine Schwenkung vorzunehmen, mit dem rechten Flügel Front zu machen, sodann denselben an

den Dnieper zu lehnen, und eine der Vorstädte mit Batterien zu besetzen, um die Brücke zu zerstören, und die Gemeinschaft der Stadt mit dem rechten Ufer abzuschneiden. Während dieses geschah, hatte der Marschall Fürst v. Eckmühl den Befehl, 2 andere Vorstädte, welche der Feind auf 200 Klaftern von der Festung verschanzt und eine jede mit 7 bis 8000 M. Infanterie und schwerem Geschütz besetzt hatte, anzugreifen. Der General Friant erhielt den Befehl, die Berennung dadurch zu vervollständigen, daß er seinen rechten Flügel an das Poniatowskische Korps, und seinen linken Flügel an den Angriff, den der Fürst v. Eckmühl vornehmen sollte, anschließe. Nachmittags um 2 Uhr verjagte die Kavall. Division Bruyeres die Kosacken, und die feindliche Kavallerie, und besetzte die Bergfläche, welche der Brücke am nächsten ist. Auf dieser Bergfläche ward 1 Batterie von 60 Kanonen aufgestellt, und daraus mit Kartätschen auf denjenigen Theil der feindlichen Armee geschossen, der am rechten Ufer der Flusses geblieben war, welches die russische Infanterie bald nöthigte, diese Stellung zu verlassen. Der Feind stellte nunmehr 2 Batterien von 20 Kanonen bei einem Kloster auf, um die Batterie, die ihn so niederdonnerte, und die, welche die Brücke beschossen, zu beunruhigen. Der Fürst v. Eckmühl übertrug den Angriff der Vorstadt zur Rechten dem General Morand, und den Angriff der linken Vorstadt dem General Gudin. Um 3 Uhr begann die Kanonade; um halb 5 Uhr fing auch das kleine Gewehrfeuer an, und um 5 Uhr nahmen die Divisionen Gudin u. Morand mit seltener Unerschrockenheit die Vorstädte weg, und verfolgten den

Feind bis an den bedeckten Weg, der mit Russischen Leichnamen angefüllt war. Auf unserm linken Flügel griff der Herzog v. Elchingen die Positionen des Feindes außerhalb der Stadt an, bemächtigte sich derselben, und verfolgte ihn bis auf das Glacis. Um 5 Uhr ward die Gemeinschaft zwischen der Stadt und den Vorstädten sehr schwierig, und nur noch durch einzelne Leute bewerkstelligt. Drei Batterien 12 pfündiger Breschenstücke wurden nunmehr um 6 Uhr Abends gegen die Mauer gerichtet; eine von der Divis. Friant, die beiden von den Divis. Morand und Gudin. Aus den Thürmen, die der Feind besetzt hielt, ward er mit Haubitzschüssen verjagt, wodurch solche in Brand geriethen. Der Artilleriegeneral Sorbier machte dem Feinde seine durch Enfilade-Batterien geschützte bedeckte Wege unzugänglich. Um 2 Uhr Nachmittags aber, sobald der feindliche General bemerkt hatte, daß man ernsthafte Absichten auf die Stadt habe, ließ derselbe 2 Divis. und 2 Infanterieregimenter von der Garde vorrücken, um die 4 Divis. zu verstärken, welche in der Stadt lagen. Diese vereiniaten Streitkräfte machten die Hälfte der Russischen Armee aus. Das Gefecht dauerte die ganze Nacht hindurch. Die 3 Breschebatterien schossen mit der größten Lebhaftigkeit; 2 Compagnien Mineurs wurden an die Wälle gebracht. Indessen stand die Stadt in Feuer; mitten in einer schönen Augustnacht bot Smolensk den Franzosen einen Anblick dar, wie ein Ausbruch des Vesuvs ihn den Einwohnern von Neapel gewährt. Um 1 Uhr in der Nacht verließ der Feind die Stadt; um 2 Uhr gieng er wieder über den Fluß zurück. Die ersten Grenadiers, welche Sturm liefen

fanden bereits keinen Widerstand mehr. Der Platz war geräumt. 200 Stück Kanonen und Mörser vom schweren Kaliber und eine der schönsten Städte Rußlands waren in unserer Gewalt und dieses im Angesicht der feindlichen Armee. Das Treffen bei Smolensk, das man mit vollem Recht eine Schlacht nennen kann, denn es waren darin von beiden Seiten 100,000 Mann engagirt, kostet den Russen 4700 Mann, welche auf dem Schlachtfelde blieben, 2000 Gefangene, meist verwundet, und 7 — 8000 Verwundete. Unter den Todten sind 3 Generale. Unser Verlust beläuft sich auf 800 Todte und 3100 Verwundete. Der Gen. Grabowsky ist unter den Todten; die Generale Grandeau und Datton sind verwundet. Alle Truppen haben an Unerschrockenheit mit einander gewetteifert. 200000 Menschen können bezeugen, daß auf dem Schlachtfelde ein Franz. Leichnam gegen 7 oder 8 Russis. zu sehen war; und doch waren die Russen einen Theil des 16ten und 17ten über verschanzt und durch das Gewehrfeuer von ihren Mauerzinnen beschützt. Den 18. wurden die Brücken über den Dnieper, welche der Feind niedergebrannt hatte, wieder hergestellt. Erst am 18. gelang es, daß man des Feuers, welches die Stadt verzehrte, mächtig wurde, und zwar durch die Thätigkeit der französischen Sappeurs. Die Häuser der Stadt sind voller todten oder sterbenden Russen. Von 12 Divisionen, aus denen die große russische Armee bestand, wurden 2 bei Ostrowno angegriffen und geschlagen, 2 in dem Gefecht bei Mohilow, und 6 in dem Treffen bei Smolensk. Nur noch 2 Divisionen und die Garde sind unangefochten geblieben. Die Züge von Muth, welche in dem Tref-

fen bei Smolensk die Armee ehrten und so viele Soldaten auszeichneten, werden der Gegenstand eines besondern Berichts seyn. Niemals zeigte die Französische Armee mehr Unerschrockenheit, als in diesem Feldzuge.

Vierzehntes Bulletin der großen Armee.

Smolensk, den 23. August 1812.

Smolensk kann als eine der schönsten Städte Rußlands betrachtet werden. Ohne die Krieges Umstände welche es in Flammen setzten, wodurch ungeheure Magazine von Colonial- und allen andern Arten von Waaren verzehrt wurden, wäre diese Stadt eine große Hülfsquelle für die Armee gewesen. Selbst in dem Zustand worin sie sich jetzt befindet, wird sie in militärischer Rücksicht von größtem Nutzen seyn. Es sind noch große Häuser vorhanden, die schönes Gelaß zu Hospitälern darbieten. Die Provinz Smolensk ist sehr fruchtbar und sehr schön, und wird an Lebensunterhalt und Fourage viel Hülfsmittel liefern.

Die Russen wollten seit den Ereignissen des Krieges eine Miliz ihrer Bauernsclaven, die sich mit schlechten Piken bewaffnet hatten, errichten. 5000 derselben waren bereits hier zusammen gekommen; sie waren ein Gegenstand des Spotts und Hohns für die russische Armee selbst. Man hatte auf die Tages-Ordnung gesetzt, daß Smolensk das Grabmal der Franzosen seyn sollte, und wenn man es für rathsam gefunden habe, Polen zu räumen, so sey es Pflicht sich bei Smolensk zu schlagen, um diese Schutzwehr Rußlands nicht in unsere Hände fallen zu lassen.

Die Kathedrale von Smolensk ist eine der berühmtesten griechischen Kirchen in Rußland. Der bischöfliche Pallast bildet gleichsam eine eigene Stadt.

Die Hitze ist unausstehlich; der Thermometer steigt bis zum 26ten Grade, es ist heißer als in Italien.

Gefecht bei Polotsk.

Da der Herzog v. Reggio wußte, daß der feindliche General Wittgenstein nach dem Gefecht bei Drissa sich mit 12 dritten Bataillonen der Festung von Dünaburg verstärkt habe, und er ihn zu einem Gefecht diesseit des Defilee's unter Polotsk ziehen wollte, so stellte er das 2te und 6te Korps in Schlachtordnung unter Polotsk auf. Der General Wittgenstein folgte ihm, griff ihn den 16. und 17. an, und wurde lebhaft zurückgeschlagen. Die Baierische Division Wrede vom 6. Korps zeichnete sich aus. In dem Augenblick wo der Herzog v. Reggio seine Verfügungen traf, um den Sieg zu benutzen, und den Feind auf das Defilee zu werfen, so wurde er an der Schulter durch ein leichtes Geschütz verwundet. Seine Wunde, die schwer ist, hat ihn gezwungen, sich nach Willna bringen zu lassen; aber es scheint nicht, daß man wegen der Folgen besorgt seyn dürfe.

Der General Graf Gouvion St. Cyr übernahm das Commando des 2. und 6. Korps. Am 17. des Abends hatte sich der Feind jenseits des Defilees zurückgezogen. Der General Verdier ist verwundet worden, und General Maison, der als Divisions-General anerkannt wurde, ersetzt ihn im Commando.

seiner Division. Unser Verlust wird auf 1000 Todte und Verwundete geschätzt, der Verlust der Russen ist dreimal so groß; man hat ihnen 500 Gefangene abgenommen.

Um 4 Uhr Nachmittags debouchirte der General Gouvion St. Cyr gegen den Feind, indem er dessen Rechte durch den baierischen General Wrede angreifen ließ. Das Gefecht begann auf der ganzen Linie; der Feind wurde in vollständige Unordnung gebracht und 2 Stunden lang, so lange es der Tag erlaubte, verfolgt. 20 Kanonen und 1000 Gefangene blieben in den Händen der französischen Armee. Der baierische General Deroi wurde verwundet.

Gefecht von Valontina.

Als am 19. beim Anbruch des Tages die Brücke vollendet war, brach der Marschall Herzog v. Elchingen auf das rechte Ufer des Dnieper hervor, und verfolgte den Feind. Eine Lieue von der Stadt traf er die letzte Stuffen-Abtheilung der feindlichen Arrieregarde. Es war eine Division von 5 bis 6000 Mann, die auf sehr schönen Anhöhen stand. Er ließ sie durch das 4. und 72. Linienregiment mit dem Bajonet angreifen; die Position wurde genommen und unsere Bajonette bedeckten das Schlachtfeld mit Todten. 3 bis 400 Gefangene fielen in unsere Gewalt.

Die feindlichen Flüchtlinge retirirten zur zweiten Stuffen-Abtheilung die auf den Höhen von Valontina stand. Die erste Position wurde von dem 10. Linienregiment genommen, u. gegen 4 Uhr Nachmittags begann das kleine Gewehrfeuer mit der ganzen feindlichen Ar-

riergarde, die etwa 15000 M. ſtark war. Der Herz. v. Abrantes war 2 Lieues rechts von Smolensk über den Dnieper gegangen; er konnte im Rücken des Feindes debouchiren; er konnte, wenn er entſchloſſen fortmarſchirte, die große Straße von Moskau abſchneiden und den Rückzug dieſer Arriergarde ſchwierig machen. Indeſſen kamen die andern Stuffen-Abtheilungen der feindlichen Armee, die in der Nähe waren, als ſie den Erfolg und die Schnelligkeit der erſten Attake erfuhren, wieder zurück. Vier Diviſionen rückten alſo vor, um ihre Arriergarde zu unterſtützen, unter andern die Grenadier-Diviſionen, die bisher noch nicht zum Gefecht gekommen waren. 5 bis 6000 Mann Kavallerie bildeten ihre Rechte, während ihre Linke durch ein mit Schützen beſetztes Gehölz gedeckt war. Der Feind hatte das größte Intereſſe, dieſe Stellung ſo lange als möglich zu behaupten; ſie war ſehr ſchön und ſchien unbezwinglich. Wir legten nicht weniger Werth darauf, ſie ihm zu entreißen, um ſeinen Rückzug zu beſchleunigen und alle Wagen, die Verwundeten und andere Geräthſchaften, deren Abführung die Arriergarde deckte, in unſere Gewalt zu erhalten, dies gab zum Gefecht bei Valontina Anlaß, eine der ſchönſten Waffenthaten unſerer Kriegsgeſchichte.

Um 6 Uhr Abends brach die Diviſion Gudin, die zur Unterſtützung des dritten Korps abgeordnet war, ſobald man den großen Secours, den der Feind ſeiner Arriergarde ſchickte, bemerkte, in Colonne auf das Centrum der feindlichen Poſition ein; ſie wurde von der Diviſion des Generals Ledrü unterſtützt, und nahm nach einem einſtündigen Gefecht die Poſition.

Als der General Graf Gudin mit seiner Division ankam, wurde er gleich beim Anfang der Action von einer Kugel getroffen, die ihm die Lende wegriß; er starb rühmlich und sein Verlust ist empfindlich. Gen. Gudin war einer der ausgezeichnetesten Offiziere der Armee, und durch seine moralischen Eigenschaften eben so empfehlenswerth, als durch seine Bravour und Unerschrockenheit. Gen. Gerard übernahm das Kommando seiner Division. Man rechnet, daß 8 feindliche Generale getödtet oder verwundet worden sind; einer wurde gefangen genommen.

Am folgenden Morgen um 3 Uhr theilte der Kaiser auf dem Schlachtfelde allen Regimentern, die sich ausgezeichnet hatten, Belohnungen aus, und da das 127. welches ein neues Regiment ist, sich wohl gehalten hatte, so bewilligten Se. Maj. ihm das Recht, einen Adler zu führen; ein Recht welches dieses Regiment noch nicht besaß. da es bis jetzt noch einer Schlacht beigewohnt hatte. Diese auf dem Schlachtfelde mitten unter Todten und Sterbenden, Trümmern und Trophäen des Sieges ausgetheilte Belohnungen, bothen ein echt militairisches und imposantes Schauspiel dar.

Nach diesem Gefecht beschleunigte der Feind seinen Rückzug so sehr, daß unsere Truppen am 20. 8 Lieues zurücklegten, ohne Kosacken finden zu können, und überall Verwundete und Nachzügler aufrafften.

Unser Verlust in dem Gefecht von Valontina bestand in 600 Todten und 2600 Verwundeten; der des Feindes ist, wie das Schlachtfeld beweiset, dreimal so stark, wir haben etwa 1000 Gefangene gemacht, größtentheils Verwundete.

Also haben die beiden einzigen russischen Divisionen die in den vorhergehenden Gefechten von Mohilow, Ostrovno, Krosnoi und Smolensk nicht zugegen waren, an dem Gefecht von Valontina Theil gehabt.

Alle Nachrichten bestätigen, daß der Feind mit aller Macht nach Moskau eilt, daß seine Armee in den vorhergehenden Gefechten viel gelitten, und überdies große Desertion erfahren hat. Die Polen laufen davon und sagen: Ihr habt uns ohne zu schlagen aufgegeben, mit welchem Rechte fordert ihr, daß wir unter Euren Fahnen bleiben sollen? Die russischen Soldaten aus den Provinzen Mohilow und Smolensk benutzen ebenfalls die Nähe ihrer Dörfer um davon zu gehen, und sich in ihrem Vaterlande auszuruhen.

Die Division Gudin griff mit solcher Unerschrockenheit an, daß der Feind sie für die Kaiserl. Garde hielt. Dies ist mit einem Wort der schönste Lobspruch für das 7. leichte, und das 22. und 127. Linienregiment, aus welchen diese Division besteht.

Das Gefecht von Valontina könnte ebenfalls eine Schlacht heißen, weil dabei mehr als 80,000 Mann an einander waren: wenigstens ist es ein Avantgarden-Gefecht der ersten Ordnung.

Gen. Grouchi, der mit seinem Korps auf der Straße nach Donkovtchina abgeschickt war, fand alle Dörfer voller Todten und Verwundeten, und nahm drei fliegende Lazarethe mit 900 Verwundeten.

Zu Liotzno haben die Kosacken ein Hospital mit 200 kranken Wirtembergern, welches man aus Nachlässigkeit nicht nach Witepsk geschickt hatte, überfallen.

Uebrigens hören die Russen mitten unter allen diesen Unfällen nicht auf, Te-Deums zu singen; sie verwandeln alles in Sieg; allein ungeachtet der Unwissenheit und viehischen Rohheit dieser Völker, kommt ihnen dergleichen doch nach und nach lächerlich und gar zu plump vor.

Die Eroberung von Smolensk und die vor und nach derselben statt gehabten Gefechte, Treffen und Schlachten brachten der französischen Armee nicht nur in militairischer, sondern auch in jeder andern Hinsicht die größten Vortheile. Biß hierher war die russische Armee überall vor den französischen Waffen gewichen ohne sich in ein Haupttreffen einzulassen. Dieses hatte den sonstigen Ruhm der russischen Waffen sehr geschwächt; allein man konnte zur Entschuldigung der Feldherren sagen: die beiden russischen Armeen seyen noch nicht vereinigt gewesen, oder man habe Litthauen mit Vorbedacht verlassen, um sich nicht den Gefahren einer Insurrektion bei dem nach der Vereinigung mit den alten Polen seufzenden Litthauern bloß zu stellen, oder endlich man habe absichtlich die französische Armee tiefer in das innere gezogen, um in einer vortheilhaftern Position eine allgemeine Schlacht anzubieten oder die angebotene anzunehmen. Dieser Fall war nun würklich eingetreten.

Smolensk liegt auf Alt-Russischem Boden. Diese Stadt ist von jeher für das Bollwerk des ganzen Russischen Reichs angesehen worden; sie ist die Vormauer von Moskau, der alten Hauptstadt, an deren Erhaltung dem Reiche so vieles gelegen seyn mußte. Von Smolensk aus konnte das Russische Reich

in seiner Mitte durchschnitten und der ganze minder fruchtbare nördliche Theil vom weit ergiebigern südlichen Theile getrennt werden. Die französische Armee konnte sich von hieraus nach allen Richtungen im Europäischen Rußland bewegen, der neuen Hauptstadt St. Petersburg alles lähmen und alle Krafft abschneiden, und so dem Reiche der alten Czaaren in Europa ein Ende machen. Die Gegenden um Smolensk sind überaus fruchtbar, sie gewähren dem Ausfuhr-Handel von St. Petersburg und Riga vorzüglich nach Großbrittanien eine Menge Produkte. Der Handel mußte also eine ganz andere Wendung nehmen, wenn es der französischen Armee gelang sich in Smolensk zu behaupten, und in den dasigen Gegenden festzusetzen. Sie wurde so Herr der Quellen des Dnieper, der Düna und des Niemen. Diese Flüsse gewähren eine weit aussehende Leichtigkeit zu größeren Eroberungen. Wir haben gesehen, welche Anstrengungen die vereinte ganze russische Armee machte, um Smolensk und die Gegend zu retten, alle Versuche mißlangen. Die französische Armee setzte sich in der dasigen Gegend fest; die russische Armee wich auf der Straße nach Moskau zurück und die Superiorität der französischen Waffen war faktisch ausser allen Zweifel gesetzt.

Die französische Avantgarde und verschiedene Korps folgten den Russen Schritt vor Schritt. Es kam in verschiedenen Gegenden und in einigen Städten zu lebhaften Scharmützeln und Gefechten, in welchen die Russen immer den kürzeren zogen und weiter nach der Gegend von Moskau zurückgeworfen wurden.

Der Kaiser von Frankreich war inzwischen mit seinem Hauptquartier täglich weiter vorgerückt und kam

am 1. September nach Ghjat, einer kleinen Stadt von etwa 10,000 Seelen, die an den Gewässern liegt, welche in das Kaspische Meer ihren Ablauf haben. Der Kaiser ließ die Armee am 2. und 3. in der Gegend von Ghjat ausruhen und 6 Brücken über die Ghjat schlagen.

Die russische Armee hatte sich indessen wieder gesammelt. Der Fürst v. Kutusow hatte den Oberbefehl der Armee schon seit dem 20. August übernommen, und sich zur Vertheidigung von Moskau an den Ufern der Moskwa und Kologha festgesetzt. Der Kaiser beschloß, sie in dieser Stellung anzugreifen und ihr eine Hauptschlacht zu liefern, von welcher das Schicksal der Hauptstadt abhängen sollte. Von dieser Schlacht und deren Erfolg gibt das 18. Bulletin der großen franzöſ. Armee ausführliche Nachricht. Es lautet wie folgt:

Achtzehntes Bulletin der großen Armee.

Mojaisk, den 10. September 1812.

Am 4. Sept. brach der Kaiser von Ghjat auf: er lagerte sich bei der Post von Grituova (Gridnewa.)

Am 5. Sept., um 6 Uhr Morgens, setzte sich die Armee in Bewegung. Um 2 Uhr Nachmittags entdeckte man die russische Armee, mit dem rechten Flügel an der Moskwa hin aufgestellt, mit dem linken Flügel auf den Höhen des linken Ufers der Kologha. 1200 Klafter vorwärts von dem linken Flügel hatte der Feind einen schönen Hügel zwischen 2 Gehölzen zu befestigen angefangen, und 9 bis 10,000 Mann auf demselben aufgestellt.

Nachdem der Kaiser diese Stellung des Feindes rekognoszirt hatte, beschloß er, ohne einen Augenblick zu verzögern, dieselbe wegzunehmen. Er befahl dem Könige von Neapel, mit der Division Compans und der Kavallerie über die Kologha zu setzen.

Der Fürst Poniatowsky, welcher von der rechten Seite her gekommen, war im Stande, die Stellung zu umgehen. Um 4 Uhr begann der Angriff. In einer Stunde wurde die feindliche Redoute mit ihren Kanonen genommen, das feindliche Korps aus dem Gehölze verjagt und in die Flucht geschlagen, nachdem es den 3ten Theil seiner Leute auf dem Schlachtfelde gelassen hatte. Um 7 Uhr Abends hörte das Feuer auf.

Den 6. Sept. von 2 Uhr Morgens an durchlief der Kaiser die feindlichen Vorposten. Der ganze Tag wurde mit Rekognoszirungen zugebracht. Der Feind hatte eine sehr gedrängte Stellung. Sein linker Flügel war sehr geschwächt durch den Verlust der Stellung vom vorigen Tage.

Er lehnte sich an ein großes Gehölze, und wurde durch einen schönen runden Hügel unterstützt, der von einer mit 25 Kanonen besetzten Redoute bekränzt war. Zwei andere, ebenfalls mit Redouten bekränzte, runde Hügel, der eine hundert Schritte von dem andern entlegen, schützten die feindlichen Linien bis zu einem großen Dorfe, das der Feind zerstört hatte, um die Vergebene mit Artillerie und Infanterie zu besetzen, und da seinen Mittelpunkt anzulehnen. Sein rechter Flügel zog sich hinter der Kologha hin, hinter dem

Dorfe Borodino, und war an 2 ſchöne runde Hügel angelehnt, die ebenfalls mit Redouten bekränzt und mit Batterien verſehen waren. Dieſe Stellung ſah ſtark und ſchön aus.

Es war leicht, zu manövriren und den Feind zu nöthigen, daß er dieſelben räumte: aber dieß hätte die Parthie wieder gleich hergeſtellt, und die feindliche Stellung wurde nicht für ſo ſtark gehalten, daß man dem Treffen ausweichen mußte. Es war leicht, zu unterſcheiden, daß jene Redouten nur erſt entworfen waren, daß der Graben nicht tief, nicht verpalliſadirt, nicht mit Spitzpfählen umgeben ſey. Man ſchätzte die Streitkräfte des Feindes auf 120 bis 130,000 Mann. Unſre Macht war gleich. Aber an der Ueberlegenheit unſrer Truppen war nicht zu zweifeln.

Am 7. Morgens 2 Uhr befand ſich der Kaiſer, umgeben von ſeinen Marſchällen, auf der den vorletzten Abend eingenommenen Stellung. Um halb 6 Uhr gieng die Sonne an einem wolkenleeren Himmel auf, nachdem es den Abend vorher geregnet hatte. „Es iſt die Sonne von Auſterlitz" ſagte der Kaiſer. Obgleich jetzt im September, war es doch ſo friſch als in Mähren im December. Die Armee nahm die Vorbedeutung an: der Generalmarſch wurde geſchlagen, und folgender Tagsbefehl verleſen:

„Soldaten! Die Schlacht, die ihr ſo lange herbeigewünſcht habt, iſt vor euch. Von euch hängt fortan der Sieg ab. Wir bedürfen deſſen. Er wird uns Ueberfluß, gute Winterquartiere, baldige Heimkehr in das Vaterland gewähren. Betragt euch wie

bei Austerlitz; bei Friedland, bei Witepsk; bei Smolensk: und die späteste Nachwelt erwähne mit Stolz eures Betragens an diesem Tage! Man sage von euch: Er war bei jener großen Schlacht unter den Mauern von Moskau. Im Kaiserlichen Feldlager, auf den Anhöhen von Borodino; den 7. September Morgens 2 Uhr.

Die Armee antwortete mit wiederholtem Zujauchzen. — Die Bergfläche, auf welcher der Feind stand, war mit russischen Leichen vom Gefechte des vorletzten Tages bedeckt.

Der Fürst Poniatowsky, welcher den rechten Flügel bildete, setzte sich in Marsch, um den Wald, an den der Feind seinen linken Flügel stützte, zu umgehen. Der Fürst v. Eckmühl marschirte längst dem Walde; die Division Compans war vornen. Zwei Batterien, eine jede von 60 Stück Geschüz, welche in der Nacht errichtet worden waren, beschossen die Stellung des Feindes.

Um 6 Uhr fieng General Graf Sorbier, der die Batterie zur Rechten mit der Reserveartillerie der Garde ausgerüstet hatte, das Feuer an. Der Gen. Pernetty setzte sich mit 30 Kanonen an die Spitze der Division Compans (der 4ten vom ersten Korps), welche sich längst dem Gehölze hinzog, und umgieng die Spitze der feindlichen Stellung. Um halb 7 Uhr wurde General Compans verwundet. Um 7 Uhr wurde dem Fürsten v. Eckmühl ein Pferd unter dem Leibe erschossen.

Nun begann der Angriff. Das Kleingewehrfeuer fieng an. Der Vicekönig, welcher den linken Flügel

bildete, griff das Dorf Borodino und nahm es, da es der Feind nicht mehr vertheidigen konnte, indem es am linken Ufer der Kologha lag. Um 7 Uhr setzte sich der Marschall Herzog v. Elchingen in Bewegung er rückte, unter dem Schutz von 60 Kanonen, welche der General Foucher am Abend zuvor gegen den Mittelpunkt des Feindes aufgestellt hatte, gegen diesen Mittelpunkt vor: Tausend Stücke schweren Geschützes sprühten jetzt Tod von beiden Seiten.

Um 8 Uhr wurden die Stellungen des Feindes genommen, seine Redouten erobert, und unsere Artillerie bekränzte nun die Hügel, die er zuvor besetzt hatte. Der Vortheil der Stellung, welchen 2 Stunden lang die feindlichen Batterien hatten, gehörte nunmehr uns. Die Brustwehren, welche während des Angriffs gegen uns waren, dienen nun dagegen uns zum Schutz. Der Feind sieht die Schlacht verloren, welche er kaum angefangen glaubte. Ein Theil seiner Artillerie wird genommen: der übrige wird in die rückwärts liegenden Linien gebracht.

In dieser äußersten Noth ergreift er den Entschluß, das Treffen wieder anzufangen, und mit allen seinen Massen jene starken Stellungen, die er nicht hatte behaupten können, anzugreifen. 300 Französische Kanonen, auf diesen Anhöhen aufgestellt, zerschmettern nun die Massen des Feindes, und seine Soldaten dringen sich heran, um an dem Fuße eben der Brustwehren zu sterben, welche sie in den vorhergehenden Tagen mit so großer Mühe, und als schützende Sturmableiter errichtet hatten.

Der König von Neapel führte mit der Kavallerie mehrere Angriffe aus. Der Herzog v. Elchingen bedeckte sich mit Ruhm, und zeigte so viele Unerschrockenheit als Kaltblütigkeit.

Der Kaiser befahl, vorn anzugreifen, und mit dem rechten Flügel voranzugehen. Diese Bewegung setzte uns in den Besitz von 3 Viertheilen des Schlachtfeldes. Der Fürst Poniatowsky schlug sich in den Gehölzen mit abwechslendem Glück.

Dem Feinde blieben nunmehr noch seine Redouten am rechten Flügel übrig. Der General Graf Morand rückte gegen dieselben an, und nahm sie: aber um 9 Uhr Morges konnte er sich, da er von allen Seiten angegriffen wurde, nicht mehr darin erhalten.

Aufgemuntert durch diesen Vortheil, ließ der Feind seine Reserve und seine letzten Truppen, sogar auch die Kaiserliche Garde, marschieren, um noch sein Glück zu versuchen, und griff unser Centrum an, an welches, als einen Stützpunkt, sich unser rechter Flügel angelehnt hatte.

Man befürchtet einen Augenblick, der Feind möchte das verbrannte Dorf wegnehmen. Die Division Friand begibt sich dahin, 80 Französische Kanonen halten zuerst die feindlichen Kolonnen auf und zerschmettern sie, diese bleiben 2 Stunden hindurch unter unserem Kartätschenfeuer stehen, wagen nicht vorzurücken, wollen aber auch nicht zurückweichen und entsagen der Hoffnung zum Sieg.

Der König von Neapel entscheidet nun ihre Unentschlossenheit. Er befiehlt dem 4ten Kavalleriekorps, anzugreifen, welches in die Lücken eindringt, die das Kartätschenfeuer unsrer Kanonen in die enggeschlossenen

Massen der Russen und in ihre Kavallerie-Eskadronen gemacht hatte, sie trennen sich von allen Seiten.

Der Divisions General Graf Caulaincourt, Gouverneur der Pagen des Kaisers, stellt sich an die Spitze des 5 Kürassierregiments, wirft Alles um sich her, und dringt in die Redoute zur Linken durch den ordentlichen Eingang ein.

Von diesem Augenblick an herrscht keine Ungewißheit mehr; die Schlacht ist gewonnen. Graf Caulaincourt wendet die 21 Kanonen, welche er in der Redoute findet, gegen die Feinde. Dieser General, welcher sich durch jenen schönen Angriff ausgezeichnet hatte, sah nun seinem Schicksal ein Ziel gesetzt. Er stürzte, von einer Kanonenkugel getroffen, todt dahin: ein rühmlicher und beneidenswerther Tod!

Es ist 2 Uhr Nachmittags: Alle Hoffnung verläßt den Feind. Die Schlacht ist geendiget: die Kanonade hält noch an. Er schlägt sich um seinen Rückzug, um seine Rettung, aber nicht mehr um den Sieg.

Der Verlust des Feindes ist ungeheuer. 12 bis 13,000 todte Russen und 8 bis 9000 getödtete russische Pferde wurden auf dem Schlachtfelde gezählt. Wir haben 5000 Gefangene gemacht, und 60 Kanonen erbeutet.

Wir hatten 2500 Todte, und 3mal so viel Verwundete: Unser Gesamtverlust kann auf 10,900 Mann, der Verlust des Feindes auf 40 bis 50,000 Mann berechnet werden. Nie hat man ein solches Schlachtfeld gesehen. Unter 6 Leichen waren 1 Französische und 5 Russische. 40 Russische Generale sind getödtet, gefangen oder verwundet. Der General Bagration ist verwundet.

Wir verloren den Divisions-General Grafen Montbrün, der von einer Kanonenkugel getödtet wurde; den General Grafen Caulaincourt, der abgeordnet worden war, um jenen zu ersetzen, und durch einen ähnlichen Schuß eine Stunde nachher umkam.

Die Brigade-Generale Compere, Plauzonne, Marion, Huart sind getödtet worden. 7 oder 8 Generale sind verwundet, die meisten leicht. Der Fürst v. Eckmühl ist unbeschädiget geblieben. Die Französische Truppen haben sich mit Ruhm bedeckt, und ihre große Ueberlegenheit über den Feind bewiesen.

Dieß ist mit wenigen Worten die Skizze der Schlacht von Moskwa, die 2 Stunden hinter Mojaisk und 36 Stunden von Moskau bei dem kleinen Fluß Moskwa vorgefallen ist. Wir haben 60,000 Kanonenschüsse gethan, die schon durch 800 Wagen Artillerie ersetzt worden, welche Smolensk noch vor der Schlacht passirt haben.

Alle Wälder und Dörfer vom Schlachtfelde an bis Mojaisk sind mit Todten und Verwundeten bedeckt. Man fand hier 2000 Todte oder amputirte Russen; mehrere Russische Generale und Obristen sind gefangen; Der Kaiser ist nie einer Gefahr ausgesetzt gewesen. Die Kaiserliche Garde zu Fuß und zu Pferde war gar nicht im Gefechte, und hat nicht einen einzigen Mann verloren.

Der Sieg ist nie ungewiß gewesen. Wenn der Feind nachdem er aus seiner Stellung verdrungen worden, nicht sie hätte wieder nehmen wollen, so würde unser Verlust größer gewesen seyn als der seinige. Aber er hat seine Armee zerstört, indem er sie von 8 Uhr bis 2 Uhr,

unter dem Feuer unsrer Batterien ließ, und hartnäckig darauf bestand, das wieder nehmen zu wollen, was er verloren hatte. Dieß ist die Ursache seines unermeßlichen Verlustes.

Alles, was an der Schlacht Theil nahm, hat sich hervorgethan. Der König von Neapel und der Herzog v. Elchingen haben sich besonders ausgezeichnet. Die Artillerie, und vorzüglich die der Garde, hat sich selbst übertroffen. Ausführlichere Berichte werden die Thaten, welche diesen Tag berühmt gemacht haben, noch weiter kund machen.

Die Folge dieser wichtigen Schlacht, war das Einrücken der französischen Armee in Moskau, wovon das hier abgedruckte Bulletin nähere Nachricht gibt.

Neunzehntes Bulletin der großen Armee.

Moskwa, den 16. September 1812.

Nach der Schlacht an der Moskwa verfolgte die französische Armee den Feind auf den drei Straßen von Mosaisk, Zwenigorod und Kaluga nach Moskau.

Der König von Neapel war am 9. zu Kubinskoi, der Vicekönig zu Ruza, der Fürst Poniatowsky zu Feminskoi. Das Hauptquartier ging den 13. von Mosaisk nach Paselina; den 13. war es auf dem Schlosse Berwska, den 14. Mittags zogen wir in Moskau ein.

Moskau ist so groß wie Paris, und eine ausnehmend reiche Stadt, mit Palläſten aller Fürsten des Reichs. Der russische Gouverneur Rostopschin wollte diese schöne Stadt zu Grunde richten, als er sah

daß die russische Armee sie im Stich lasse. Er bewaffnete 3000 Missethäter, die er aus den Kerkern zog, und berief 6000 Trabanten, denen er Waffen aus dem Zeughause reichen ließ.

Als unsere Avantgarde in die Mitte der Stadt kam, wurde sie vom Kreml (der bekanntlich im Mittelpunkt liegt) mit kleinem Gewehrfeuer empfangen. Der König v. Neapel ließ einige Kanonen en Batterie auffahren, zerstreute das Gesindel und bemächtigte sich des Kremls. Wir fanden im Arsenal 60,000 neue Flinten und 120 Kanonen auf ihren Lavetten. In der Stadt herrschte die größte Anarchie. Trunkene Tollhäusler liefen in den Stadtvierteln umher, und legten überall Feuer an. Der Gouverneur Rostopschin hatte alle Kaufleute und Negocianten, mit deren Hülfe man die Ordnung hätte wiederherstellen können, abführen lassen. Mehr als 400 Deutsche und Franzosen waren auf seinen Befehl verhaftet und endlich hatte er die Vorsicht gebraucht, alle Sprützen und Sprützenleute fortzuschaffen; auch verheerte die vollständigste Anarchie diese große und schöne Stadt und die Flammen verzehrten dieselbe.

Der Kaiser wohnt im Kreml, der im Mittelpunkt der Stadt wie eine Art Citadelle liegt und mit hohen Mauern umgeben ist. 30,000 kranke und verwundete Russen liegen in den Hospitälern verlassen und ohne Beistand und ohne Nahrung.

Die Russen gestehen, in der Schlacht an der Moskwa 50,000 Mann verloren zu haben. Der Fürst Bagration ist tödtlich verwundet.*) Man hat die Zahl der

*) Er starb in der Folge.

in der Schlacht verwundeten oder getödteten russischen Generale berechnet; sie beläuft sich auf 45 bis 50.

Die Vernichtung von Moskau dieses Stapelplatzes des Asiatischen und Europäischen Handels, angefüllt mit ungeheuern Magazinen jeder Art war für die russische Monarchie ein vielleicht kaum in einem Jahrhunderte zu ersetzende Nachtheil; allein diese wichtige Stadt hatte dadurch auch fast alles von ihrer politischen und militairischen Wichtigkeit verlohren, besonders da die russische Armee nicht den Weg nach Kasan oder St. Petersburg eingeschlagen, sondern sich bei Kaluga und Tula auf der Seite von Moskau südlich festgesetzt hatte und so also die so fruchtbaren Provinzen des südlichen Rußlands deckte.

Um eben diese Zeit hatten sich an der Düna und bei der von Volhynien heranrückenden Armee, welche aus den von Bagration abgeschnittenen Divisionen und den aus der Moldau herbeigekommenen Truppen unter den Befehlen des Admirals Tschitschagow bestand, große Veränderungen zugetragen. Fürst von Wittgenstein, welcher an der Düna zurückgeblieben war, hatte sehr ansehnliche Verstärkungen erhalten, suchte mit Gewalt sich den Weg über die Düna zu bahnen und die direkte Kommunikation zwischen Smolensk und Willna abzuschneiden, oder wenigstens durch seine vielen leichten Truppen, besonders die Kosacken unsicher zu machen.

Die Belagerung von Riga war inzwischen zwar mit Eifer fortgesetzt worden; allein diese Feste hatte eine so beträchtliche Verstärkung aus dem ehemals Schwe-

dischen Finnland erhalten, daß sie nicht nur einen längeren Widerstand leisten, sondern auch ein großer Ausfall gemacht werden konnte. Dieser wurde nun zwar durch die Preussischen Truppen unter dem Befehle des G. L. York zurückgeschlagen; allein es mußten doch immer wegen dieser Festung und der Armee des Fürsten v. Wittgenstein, die drei ansehnlichen Korps der Herzoge v. Tarent und Belluno und des Marschalls Gouvion St. Cyr, welcher an der Stelle des verwundeten Herzogs v. Reggio den Befehl über das 3. Armeekorps übernommen hatte, in diesen Gegenden zurückbleiben.

Auf der andern Seite rückte das mächtig verstärkte Armeekorps des Admirals Tschitschagow mit Gewalt gegen den Bug heran. Es hatte den Fürsten v. Schwarzenberg gezwungen über den Bug zurückzugehen und bedrohte das Herzogthum Warschau. Die Absicht desselben ging deutlich hervor, gegen die Düna vorzurücken, um sich mit dem Fürsten v. Wittgenstein zu vereinigen, welcher Polock schon genommen und sich am linken Ufer der Düna festgesetzt hatte. Der Fürst v. Schwarzenberg war zwar abermals über den Bug vorgerückt und hinderte noch zur Zeit diese Vereinigung der beiden russischen Körps; allein die vielen leichten Völker und Kosacken, welche sich bei beiden befanden, machten doch die freie Kommunikation zwischen Smolensk und Wilna unsicher. Hierzu kam nun noch, daß die Armee des Fürsten Kutusow ansehnliche Verstärkungen erhalten hatte und besonders ein großer Schwarm Donischer Kosacken zu ihm gestoßen war. Der Winter rückte heran und es wurde nothwendig, für ruhige Winterquar-

tiere der französischen Armee zu sorgen. Anfangs schien der Kaiser die Absicht zu haben, der russischen Armee bei Tula und Kaluga entgegen zu gehen, den Kreml in Moskau mit einer Besatzung zu versehen und seine Armee in den südlichen Gegenden Rußlands die Winterquartiere beziehen zu lassen. Aber es entdeckte sich bald, daß der Kaiser nur um deßwillen eine Seitenbewegung machen ließ, um seine wahre Absicht Moskau zu räumen und seine Armee näher gegen Polen hinzurücken, auf einige Zeit vor den Augen des Feindes zu verbergen. Dieses gelang auch vollkommen. Alle Kranke welche in den Hospitälern zu Moskau waren wurden den 15. 16. 17. und 18. Oktober nach Smolensk und Mosaisk abgeführt; die Artillerie, Munitionswagen, die eroberte Munition und eine Menge merkwürdiger Sachen und Trophäen wurden eingepackt und gingen den 15. ab. Die Armee erhielt Befehl, Zwieback auf 20 Tage zu backen und sich zum Abmarsch bereit zu halten. Der Kaiser selbst verließ Moskau am 19. Die Armee setzte sich in Bewegung und trat ihren Rückmarsch an. Nach verschiedenen vorgefallenen Scharmützeln und Gefechten traf der Kaiser am 9ten November zu Smolensk mit der Armee ein.

Die weitern Folgen dieses Rückzuges lernen wir durch das 28. und 29. Bulletin kennen welche wir hier wirklich abdrucken lassen.

Acht und Zwanzigstes Bulletin der großen Armee.

Smolensk, den 11. November 1812.

Das Hauptquartier war am 1. November zu Wiasma, und am 9. zu Smolensk. Das Wetter war

bis zum 6. sehr schön; allein am 7. fieng der Winter an, die Erde wurde mit Schnee bedeckt. Die Wege wurden sehr schlüpfrig und für die Zugpferde sehr beschwerlich. Wir haben deren viele durch die Kälte und die Strapatzen verloren; die nächtlichen Bivouacs schaden ihnen sehr. Seit dem Gefechte von Malvia-roslavetz hatte die Avantgarde den Feind nicht gesehen; ausgenommen die Kosacken, welche wie die Araber auf den Flanken umherstreifen um uns zu beunruhigen. Am 2. um zwei Uhr Nachmittags schnitten 12000 Mann russischer Infanterie, von einem Kosackenschwarm gedeckt, die Straße eine Stunde von Wiasma, zwischen dem Fürsten v. Eckmühl und dem Vicekönige ab. Beide marschirten auf diese Kolonne los, vertrieben sie von dem Wege, warfen sie in die Wälder, nahmen ihr einen Generalmajor mit einer ziemlichen Anzahl Gefangener ab, und erbeuteten 6 Kanonen; seitdem hat man keine russische Infanterie mehr gesehen, sondern blos Kosacken. Seit dem schlechten Wetter am 6. haben wir mehr als 3000 Zugpferde verloren, und bei 200 unserer Pulverwagen wurden vernichtet. Nachdem General Wittgenstein durch die russischen Divisionen aus Finnland und einer großen Anzahl Miliztruppen verstärkt worden war, griff er am 18. Oktober den Marschall Gouvion St. Cyr an; er wurde von diesem Marschall und dem Gen. Wrede zurückgeschlagen, welche ihm 3000 Gefangene abnahmen, und das Schlachtfeld mit seinen Todten bedeckten. Als am 20. der Marschall Gouvion St. Cyr vernahm, daß der Marschall Herzog v. Belluno mit dem 9. Korps heranmarschire, um ihn zu verstärken, gieng er demselben entgegen, um seine Vereini-

gung mit ihm zu bewerkſtelligen, Wittgenſtein zu ſchlagen und ihn wieder über die Düna zu treiben. Der Marſchall Gouvion St Cyr legt ſeinen Truppen die größten Lobſprüche bei. Die Schweizerdiviſion hat ſich durch ihre Kaltblütigkeit und Tapferkeit ausgezeichnet. Der Oberſt Guechenuer vom 26. leichten Infanterieregiment wurde verwundet. Den Marſchall St. Cyr traf eine Kugel am Fuß. Der Marſchall Herzog v. Reggio hat ihn abgelöſt und das Kommando des 2. Korps wieder übernommen. — Die Geſundheit des Kaiſers war niemals beſſer.

Neun und Zwanzigſtes Bulletin der großen Armee.

Molodetſchno, den 3. Dezember 1812.

Bis zum 6. November war das Wetter ſehr ſchön und die Bewegung der Armee würde mit beſtem Erfolge ausgeführt. Am 7. fieng die Kälte an; von dieſem Augenblicke verloren wir in jeder Nacht mehrere 100 Pferde, welche auf dem Bivouac krepirten. Als wir zu Smolensk ankamen, hatten wir ſchon viele Kavallerie- und Artilleriepferde verloren.

Die ruſſiſche Armee in Volhynien ſtand unſerm rechten Flügel gegenüber. Derſelbe verließ die Linie von Minsk, und richtete ſeine Operationen gegen die Linien von Warſchau. Der Kaiſer erfuhr zu Smolensk am 9. dieſe Veränderung der Operationslinie und vermuthete, was der Feind thun würde. So hart es ihm auch anzukommen ſchien, ſich in einer ſo ſchrecklichen Jahreszeit in Bewegung zu ſetzen, ſo machte es doch die neue Lage der Dinge nothwendig. Er hoffte

vor dem Feinde zu Minsk oder wenigstens an der Berezyna anzukommen, am 13. brach er von Smolensk auf; am 16. übernachtete er zu Krasnoi. Die Kälte welche am 7. angefangen hatte, stieg plötzlich und vom 14. auf den 15. und am 16. zeigte der Thermometer 16 u. 18 Grade unter dem Gefrierpunkte. Die Wege waren mit Glatteis bedeckt, in jeder Nacht fielen Kavallerie- Artillerie- und Zugpferde nicht zu Hunderten, sondern zu Tausenden, besonders die Pferde aus Deutschland und Frankreich. Mehr als 30,000 Pferde giengen in wenigen Tagen zu Grunde, unsere Kavallerie war ganz zu Fuße, unsere Artillerie und Fuhrwesen ohne Gespann. Man mußte einen ziemlichen Theil unserer Kanonen und unsers Kriegs- und Mundvorraths im Stiche lassen und vernichten.

Diese am 6. noch so schöne Armee war sich am 14. sehr unähnlich; beinahe ganz ohne Kavallerie, ohne Artillerie und ohne Fuhrwesen. Ohne Kavallerie konnten wir nicht auf eine Viertelstunde weit rekognoszieren; ohne Artillerie konnten wir keine Schlacht wagen und den Feind stehenden Fußes erwarten, man mußte marschiren um nicht zu einer Schlacht gezwungen zu werden, die wir aus Mangel an Munition nicht wünschen durften, man mußte einen gewissen Raum besetzt halten, um nicht umgangen zu werden, und dieses ohne Kavallerie, welche rekognoszirt und die Kolonnen zusammenhält. Diese Schwierigkeit mit einer plötzlichen außerordentlichen Kälte verbunden, machte unsere Lage traurig. Menschen, welche die Natur nicht genug abgehärtet hat, um sich über die Wechsel des Schicksals und des Glücks zu erheben, schienen erschüttert, verloren ihre Frölichkeit, ihre Hei-

terkeit und träumten nur Unglücksfälle und Katastrophen; diejenigen, welche sie mit Kräften begabt hat, die jedem Ungemache trotzen, behielten ihre Munterkeit und ihr gewöhnliches Wesen bei, und sahen in den neuen Schwierigkeiten mit welchen sie zu kämpfen hatten, eine neue Aufforderung zum Ruhme.

Der Feind, der auf den Wegen die Spuren dieser großen Noth sah, welche die französische Armee traf, suchte sie zu benutzen. Er umrang alle Kolonnen mit seinen Kosacken, welche wie die Araber in den Wüsten, die Trains und Wagen, die sich verirrten, wegnahmen. Diese verachtungswürdige Kavallerie, die nur Lärm machen und nicht fähig sind, eine Voltigeurkompagnie zu durchbrechen, machten sich durch die Begünstigung der Umstände furchtbar. Indessen mußte der Feind alle ernsthaften Versuche, die er unternehmen wollte, bereuen; er wurde von dem Vicekönige, dem er sich entgegen stellte, geworfen, und verlor dabei viele Leute.

Der Herzog von Elchingen, welcher mit 3000 Mann die Arriergarde machte, hatte die Wälle von Smolensk in die Luft sprengen lassen. Er wurde eingeschlossen und befand sich in einer kritischen Lage; er zog sich aus derselben mit jener Unerschrockenheit, die ihn auszeichnet. Nachdem er den Feind am 18 den ganzen Tag über von sich entfernt gehalten hatte, machte er bei Nacht eine Bewegung auf die rechte Flanke, gieng über den Borysthenes und vereitelte alle Plane des Feindes. Am 19. passirte die Armee den Borysthenes bei Orza; und da die abgemattete russische Armee viele Leute verloren hatte, stellte sie ihre Versuche ein.

Vom 16. an nahm die Armee von Volhynien ihre Richtung nach Minsk über Borisow. General Dombrowski vertheidigte den Brückenkopf bei Borisow mit 3000 Mann. Am 23. wurde er angegriffen und gezwungen, diese Stellung zu verlassen. Hierauf gieng der Feind über die Berezyna auf Bobr los, die Division Lambert machte den Vortrab. Das von dem Herzog von Reggio kommandirte 2te Armeekorps, welches sich zu Tscherein befand, hatte Ordre sich nach Borisow zu begeben, um der Armee den Uebergang über die Berezina zu sichern. Am 24. stieß der Herzog v. Reggio 4 Meilen weit von Borisow auf die Division Lambert griff sie an, schlug sie, machte 2000 Gefangene, nahm ihr 6 Kanonen und 500 Bagagewagen ab und drängte den Feind auf das rechte Ufer der Berezyna zurück. General Berkeim zeichnete sich dabei mit dem 4. Kürassierregimente durch einen schönen Angriff aus. Der Feind fand sein Heil nur darin, daß er die 300 Toisen lange Brücke verbrennte.

Der Feind hatte indessen alle Zugänge zu der Berezyna besetzt, dieser Fluß ist 40 Toisen breit, und gieng stark mit Eis, allein seine Ufer sind mit Sümpfen bedeckt, 300 Toisen in des Länge, wodurch dessen Uebergang ganz außerordentlich erschwert wird.

Der feindliche General hatte in die verschiedenen Zugänge zu diesem Flusse 4 Divisionen placirt, weil er glaubte die französische Armee würde ihren Weg dorthin nehmen.

Am 26. mit Tagesanbruch begab sich der Kaiser nach dem Dorfe Stadzianca, nachdem er den Tag vorher

durch verschiedene Bewegungen den Feind irre geführt hatte, und ließ im Angesichte einer feindlichen Division 2 Brücken über den Fluß schlagen.

Der Herzog v. Reggio setzte darüber, griff den Feind an, und folgte dem Fliehenden 2 Stunden lang nach, bis sich derselbe nach dem Brückenkopf bei Borisow retirirte. General Legrand, ein hochverdienter Offizier, wurde schwer, aber nicht tödtlich verwundet.

Den 26. und 27. brachte die Armee damit zu, daß sie über die Berezyna setzte.

Der Herzog v. Belluno, Kommandant des 9. Korps hatte den Befehl erhalten, den Bewegungen des Herzogs v. Reggio zu folgen, dessen Arriergarde zu bilden und die ihm folgende russische Armee von der Düna im Zaume zu halten. Die Division Partonneaux war die Arriergarde dieses Korps. Am 27. des Mittags kam der Herzog v. Belluno mit 2 Divisionen bei der Brücke von Studzianca an.

(In der Schlacht vom 28. wurde der Herzog von Reggio durch eine Flintenkugel in der Seite verwundet; seine Wunde ist aber nicht gefährlich.)

Die Division Partonnaux brach in der Nacht von Borisow auf. Eine Brigade dieser Division, welche die Arriergarde bildete, und mit dem Verbrennen der Brücken beauftragt war, gieng um 7 Uhr Abends ab; sie kam zwischen 10 und 11 Uhr an, und suchte ihre 1te Brigade und ihren Divisionsgeneral, welche 2 Stunden vorher abgegangen waren, da sie dieselbe unterwegs nicht antraf, auf. Ihre Nachsuchungen

waren vergebens, nun gerieth man in Besorgniß. Alles was man seitdem erfahren konnte, war, daß diese erstere um 5 Uhr abgegangene Brigade sich um 6 Uhr verirrt hatte, und anstatt die Strasse rechts jene links einschlug, und 2 bis 3 Stunden in dieser Richtung zurücklegte, so daß dieselbe in der Nacht und von Kälte erstarrt bei dem Feuer des Feindes ankam, welchen sie für Franzosen hielt; sie wird also umrungen und aufgehoben worden seyn. Bei diesem schrecklichen Irrthume haben wir 2000 Mann Infanterie, 300 Pferde und 3 Kanonen verloren. Das Gerücht verbreitet sich, daß der Divisionsgeneral nicht bei seiner Kolonne und isolirt marschirt wäre.

Nachdem die ganze Armee am 28. Morgens den Fluß passirt hatte, bewachte der Herzog v. Belluno auf dem linken Ufer den Brückenkopf; der Herzog v. Reggio und hinter ihm die ganze Armee, waren auf dem rechten Ufer.

Nachdem Borisow geräumt worden war, kamen die Armeen von der Düna und von Volhynien mit einander in Verbindung und vereinigten sich zu einem Angriff. Am 28. mit Tagesanbruch, ließ der Herzog v. Reggio den Kaiser benachrichtigen, daß er angegriffen wäre; eine halbe Stunde nachher wurde es auch der Herzog v. Belluno auf dem linken Ufer; die Armee ergriff die Waffen. Der Herzog v. Elchingen folgte dem Herzog v. Reggio, und der Herzog v. Treviso stellte sich hinter den Herzog v. Elchingen. Das Gefecht wurde lebhaft, der Feind wollte unsern rechten Flügel umgehen; der General Doumerc, Kommandant der 5ten Kürassierdivision

die einen Theil des 2ten hinter der Düna zurückgebliebenen Korps ausmachte, befahl dem 4. und 5. Küraſſierregiment in dem Augenblicke einen Kavallerieangriff zu machen, wo die Weichſellegion in den Wäldern engagirt war, um das Centrum des Feindes zu durchbrechen, welcher geworfen und in die Flucht geſchlagen wurde. Dieſe tapfere Küraſſiere durchbrachen nach und nach 6 Infanterie-Carrees und ſchlugen die feindliche Kavallerie, die ihrer Infanterie zu Hülfe kam, in die Flucht; 6000 Gefangene, 2 Fahnen und 6 Kanonen fielen in unſere Gewalt.

Der Herzog von Belluo ließ ſeiner Seits den Feind herzhaft angreifen, ſchlug ihn, nahm ihm 5 bis 600 Gefangene ab, und hielt ihn außer Kanonenſchußweite von der Brücke. General Fournier machte einen ſchönen Kavallerieangriff.

In dem Gefecht bei der Berezyna hat die Armee von Volhynien ſehr gelitten. Der Herzog v. Reggio wurde von einer Flintenkugel in die Seite verwundet; ſeine Wunde iſt aber nicht gefährlich.

Am andern Tage den 29. blieben wir auf dem Schlachtfelde. Wir hatten die Wahl zwiſchen den beiden Straßen von Minsk und Willna. Die Straße von Mink geht mitten durch einen Wald und unangebaute Moräſte, es wäre daher unmöglich geweſen, die Armee auf derſelben zu ernähren. Die Straße von Willna geht im Gegentheil durch ſehr gutes Land. Es war der Armee ohne Kavallerie, ſchwach an Munition, ſchrecklich abgemattet durch 50tägigen Marſch, in ihrem Gefolge ihre Kranke und die Verwundeten aus ſo

vielen Gefechten nachschleppend, nothwendig, bei ihren Magazinen anzukommen,

Am 30. war das Hauptquartier zu Plechnitsi; am 1. Dezember zu Slaiki und am 3. zu Molodetschno, wo die Armee die ersten Convois von Willna erhielt.

Alle blessirten Offiziere und Soldaten und alles was hinderlich war, Bagage ꝛc. wurde nach Willna geschickt.

Die Armee ist genöthigt ihre Disciplin wieder herzustellen, sich wieder in vorigen Stand zu setzen, ihre Kavallerie, ihre Artillerie und ihr Fuhrwesen zu remontiren, dies ist es was man über ihren gegenwärtigen Zustand sagen muß. Die Ruhe ist ihr höchstes Bedürfniß. Fuhrwesen und Pferde treffen ein. General Bourcier hat schon mehr als 20,000 Remontpferde in verschiedenen Depots. Die Artillerie hat ihren Verlust schon wieder ersetzt. Die Generale, Offiziere und Soldaten haben durch die Strapatzen und den Mangel sehr gelitten. Viele haben durch den Verlust ihrer Pferde ihr Gepäcke verloren; viele auch durch die im Hinterhalt liegenden Kosacken. Letztere haben eine Menge isolirter Menschen, Ingenieur-Geographen, welche die Positionen aufnahmen, und verwundete Offiziere, die ohne Vorsicht marschirten, und es vorzogen lieber auf Gradewohl zu marschiren als den Convois zu folgen, weggenommen.

Die Berichte, der die Korps kommandirenden Generale, werden die Offiziere und Soldaten, welche sich am meisten ausgezeichnet haben, und die Details aller dieser denkwürdigen Ereignisse näher bekann machen.

In allen diesen Bewegungen marschirte der Kaiser stets in der Mitte seiner Garde, die Kavallerie von dem Marschall Herzog v. Istrien, und die Infanterie von dem Herzog v. Danzig kommandirt. Se. Maj. war mit dem guten Geiste, den seine Garde bewieß, zufrieden; sie war stets bereit sich allenthalben hin zu begeben, wo es die Umstände erheischten; allein die Umstände waren stets so, daß seine bloße Gegenwart hinreichte.

Der Fürst v. Neufchatel, der Großmarschall, der Großstallmeister und alle Adjudanten und Militairoffizianten des Hauses des Kaisers, haben Se. Maj. stets begleitet.

Unsere Kavallerie war so ganz unberitten, daß man die Offiziere, denen noch ein Pferd übrig geblieben war, vereinigen mußte, um 4 Kompagnien, jede von 150 Mann daraus zu bilden. Die Generale verrichteten dabei die Funktionen als Kapitaine, und die Obristen als Unteroffiziere. Diese heilige von dem Gen. Grouchy kommandirte unter den Befehlen des Königs v. Neapel stehende Eskadron verlor den Kaiser in allen Bewegungen nicht aus dem Gesichte.

Die Gesundheit Sr. Majestät ist niemals besser gewesen.

Nach diesem beschwerlichen Rückzuge beschloß der Kaiser die Armee zu verlassen und nach Frankreich zurückzukehren. Wie alles dieses geschehen erfuhren wir durch einen im Moniteur d.d. Paris am 18. Dez. 1812. abgedruckten Bericht, welchen wir hier unsern Lesern vollständig mittheilen.

Paris, den 18. Dezember 1812.

Am 5. Dezember versammelte der Kaiser in seinem Hauptquartier zu Smorgony den König v. Neapel, den Vicekönig, den Fürsten v. Neufchatel, und die Marschälle Herzoge v. Elchingen, v. Danzig, von Treviso, den Prinzen v. Eckmühl und den Herzog v. Istrien, welchen Se. Majest. eröffnete, daß Sie den König v. Neapel zu Ihrem General-Lieutenant ernannt, um die Armee während der strengen Jahreszeit zu kommandiren.

Se. Maj. trugen bei Ihrer Durchreise durch Wilna dem Herzog v. Bassano eine, denselben mehrere Stunden lang beschäftigende Arbeit auf.

Se. Majestät reißte incognito in einem einzigen Schlitten unter dem Namen eines Herzogs v. Vicenza. Der Kaiser besah die Festungswerke von Praga, reiste durch Warschau, und brachte mehre Stunden unerkannt in dieser Stadt zu. Zwei Stunden vor seiner Abreise ließ der Kaiser den Grafen von Potocki und den Finanz-Minister des Großherzogthums zu sich kommen, mit welchen er sich lange unterhielt.

Se. Maj. kamen am 14. um 1 Uhr nach Mitternacht zu Dresden an, und stiegen bei dem französischen Gesandten, Grafen v. Serra, ab. Sie unterhielten Sich mit dem Könige v. Sachsen lange Zeit, und reißten sodann unverzüglich über Leipzig nach Mainz ab.

Paris, den 19. Dezember 1812.

Se. Majest. der Kaiser ist gestern Abend um 11½ Uhr zu Paris angekommen.

(Die weitern Begebenheiten werden wir im nächsten Hefte erzählen.)

18.

Auch ein Wort

über die vom Hr. Kammeraſſeſſor Schuchard im 64. Hefte eingerückte Erörterung einer Rechtsfrage.

In ihr ſchätzbares Journal unter dem Titel: Rheiniſcher Bund, Heft 64. iſt die von Hrn. Kammeraſſeſſor Schuchardt in Offenbach verſuchte Erörterung der Frage:

„Kann von einem bürgerlich Todten ein vor jenem Zuſtande von ihm errichtetes Teſtament nach Eintretung deſſelben zurückgenommen werden?

aufgenommen worden;

Nach meinem wenigen Ermeſſen iſt die Erörterung dieſer Frage überflüſſig, weil der bürgerlich Todte ſchon von ſelbſt diejenige letzte Willensverordnung entkräftet, die vor Eintretung deſſelben errichtet worden.

Dakt gibt in ſeinem vortrefflichen Werke; conference du Code Napoleon avec les lois anciennes, die Anweiſung, daß die Art. 22 bis 25. des Geſetzbuchs Napoleons im weſentlichen mit dem Römiſchen Rechte übereinſtimmen.

Was in der franzöſiſchen Geſetzſprache la mort civile iſt, war bei den Römern capitis Diminutio amissio status civilis.

Wenn es alſo der Fall wäre, daß der Code Napoleon über die Erbfolge eines bürgerlich Todten nichts beſtimmt hätte, ſo könnte man unbedenklich zu dem Römiſchen Rechte, man mag es als Auxiliar-Recht, oder als raison écrite betrachten, ſeine Zuflucht nehmen; In letzterm findet man die Entſcheidung in terminis:

alio autem modo testamenta jam facta irritantur, velut, cum is, qui fecit testamentum, capite diminutus est.

§. 4. Inst. quib. mod. testam. infirmentur.

doch! ſelbſt der vom Hrn. Kammeraſſeſſor Schuchardt wörtlich in ſeine Erörterung aufgenommene Art. 25. des Geſetzbuchs Napoleon läßt deßfalls keinen Zweifel zurück, indem er den Verurtheilten des Eigenthums in allen Gütern die er beſaß, verluſtig erklärt, und die Erbfolge in ſein Vermögen ſeinen Erben Eben ſo zuerkennt, als wäre Er ohne Teſtament geſtorben.

Welche Würkung kann eine Verordnung von Todeswegen eines ſolchen Mannes haben, der ſchon in ſeinem Leben das Eigenthum an allen ſeinen Gütern geſetzlich verloren hat? für wahr keine; Ein ſolches Teſtament iſt ſchon von ſelbſt unkräftig, und bedarf keiner Zurücknahme.

F. v. N.

19.

Beschluß

der im 65. Hefte Nr. 12. Seite 175. abgebrochenen Verordnung, die künftige Gerichtsverfassung des Großherzogthums Frankfurt betreffend.

f) Von dem Executionsverfahren.

Art. 66.

Das in die französische Gerichtsverfassung verwebte Institut der Huissiers oder Justizdiener wird in dem Großherzogthum Frankfurt nach der in Frankreich vorhandenen Organisation nicht eingeführt, sondern die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse bleibt, wie bisher, in den Händen und unter Aufsicht der Gerichte und Justizbeamten.

b) Behörden für die freiwillige Gerichtsbarkeit:

1) Notariat.

Art. 67.

Die nach dem napoleonischen Civilgesetzbuche den Notaren aufgetragenen Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit sind in dem Großherzogthum Frankfurt, unter den in der Prozeßordnung enthaltenen Bestimmungen, den Friedensrichtern aufgetragen.

Art. 68.

Jedoch soll den in dem Großherzogthume dermalen noch bestehenden Notaren, in so fern dieselben als Notare für die Zukunft werden bestätigt werden, noch ferner gestattet seyn, über diejenigen Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, zu welchen sie nach ihrer Aufnahme bisher ermächtigt gewesen sind, in Concurrenz mit den Friedensrichtern, öffentliche Urkunden durch Notariatsinstrumente, in der Form und mit der Rechtskraft, welche in der Proceßordnung bestimmt ist, aufzunehmen.

Art. 69.

Für die Handelsstadt Frankfurt sollen zwei Wechselnotare ernannt werden.

Art. 70.

Jeder Notar soll ein Amtssiegel führen, welches das Rad des großherzoglichen Wappens mit der Krone, sodann unter demselben den Namen, das Departement und den Wohnort des Notars enthält. Diejenigen Notare, deren bisherige Notariatssiegel dieser

Vorschrift nicht gemäß sind, sollen diese, vom 1. Januar 1813 an, nicht mehr gebrauchen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 fl., sondern solche, nach oben bemerktem Termine, an die einschlagenden Gerichte erster Instanz abliefern, von welchen sie unter Verschluß zu bringen sind.

Art. 71.

Die Gerichte erster Instanz haben innerhalb vier Wochen Bericht und Gutachten an den Justizminister zu erstatten, welche der seitherigen Notare als solche bestätigt zu werden verdienen. Die Gerichte erster Instanz haben daher mit jedem der vorhandenen Notare eine neue Prüfung, besonders in der Gesetzgebung Napoleons und dem mit derselben zusammenhängenden Notariatsgeschäfte zu veranstalten, und ihre Kenntnisse durch Fragen, welche aus dem Stegreife zu beantworten, auch durch Entwerfung von Aufsätzen und Urkunden über gegebene Fälle zu prüfen, welche, ohne sich aus dem Zimmer zu entfernen, von dem Candidaten gefertigt werden müssen.

Art. 72.

Den Staatsprocuratoren bei den Gerichten erster Instanz ist die besondere Aufsicht auf die Notare ihres Gerichtsbezirks, auf ihre Geschäftsführung, amtliches Benehmen, Unbescholtenheit der Sitten und übrige Aufführung zur Pflicht gemacht.

Art. 73.

Sie sind ermächtiget, den Notaren ihres Bezirkes Ermahnungen und Verwarnungen zugehen zu lassen, wenn sie in einer oder andern der in dem vorstehenden

Artikel genannten Beziehungen einen Mangel, Gebrechen, oder sonst irgend etwas Tadelhaftes wahrnehmen. Sie entscheiden mit der Wirkung eines schiedsrichterlichen Ausspruches, und, vorbehaltlich des Recurses an den competenten Richter, über Zwiste, welche zwischen den Partheien und Notaren, oder unter den Letzten in Amtsangelegenheiten entstehen können.

Art. 74.

Wenn die Staatsprocuratoren bei dem Vortrage der Rechtssachen an der Gerichtsstelle, deren Mitglieder sie sind, ein Versehen oder Vergehen eines Notars aus einer zu den Akten kommenden Urkunde bemerken, welches von der Art ist, daß es eine gesetzliche Strafe nach sich zieht; so sind sie verpflichtet, das Gericht darauf aufmerksam zu machen, und auf deren Verhängung anzutragen. Diese gesetzlichen Strafen kann jedoch auch die Gerichtsstelle, ohne den Antrag des Staatsprokurators, in den genannten Fällen, von Amtswegen erkennen.

Art. 75.

Bei wichtigen Vergehungen, welche sich ein Notar zu Schulden kommen läßt, haben die Staatsprocuratoren an den Justizminister Bericht zu erstatten.

Art. 76.

Die Straferkenntnisse, welche gegen die Notare erfolgen, sind der Berufung unterworfen; diese Berufung geht, wenn die Strafe von einem Appellationshofe erkannt worden, an jenen der beiden andern Depa temente. Der suspendirte oder abgesetzte Notar darf bis zu dem in der Berufungsinstanz erfolgten

Erkenntniſſe ſein Amt nicht fortſetzen, bei Strafe vollſtändiger Schadenserſetzung und anderer Verurtheilungen, wo dieſe Statt haben.

Art. 77.

Die ſuspendirten Notare können, bei Vermeidung der genannten Strafen, ihre Amtsverrichtungen erſt nach Ablauf der Suspenſionszeit wieder anfangen.

2) Vorzugsrechte und Hypothekenbewahrung.

Art. 78.

Die Beurkundung und Einſchreibung der Vorzugsrechte und Hypotheken iſt den Hypothekenbewahrern anvertraut. In den Städten und Diſtricten, wo keine eigene Hypothekenbewahrer angeſtellt ſind, iſt die Hypothekenbewahrung den Friedensrichtern übertragen, welche auch die für dieſe Bemühungen beſtimmten taxmäßigen Gebühren zu beziehen haben.

Art. 79.

Die Art und Weiſe, wie die mit der Hypothekenbewahrung beauftragten Behörden die Vorſchriften des Civilgeſetzbuchs über Beſtellung der Vorzugsrechte und Hypotheken zur Ausführung bringen ſollen, wird in der bürgerlichen Proceßordnung vorgeſchrieben.

2) Gerichtsbehörden für die Strafgerichtsbarkeit.

a) Peinliche und correctionelle Gerichte.

Art. 80.

Beſtimmung der peinlichen Gerichte.

Die Appellationshöfe bilden die ordentlichen pein-

lichen Gerichte für die ihrem Gerichtssprengel zugetheilten Departemente, in Ansehung aller Verbrechen, welche nach dem Geiste des napoleonischen Strafgesetzbuches eine peinliche Strafe nach sich ziehen.

Den Wirkungskreis der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit angeordneten ausserordentlichen peinlichen Gerichte, Specialgerichte, bestimmt das Decret vom 19. Februar 1812.

Art. 81.

Correctionelle Gerichte.

Die Appellationshöfe vertreten zugleich die Stelle der Correctionstribunale zur Bestrafung aller Vergehungen, welche nicht peinlicher Art sind, jedoch die durch das Gesetz vom 26. Oktober 1810 bestimmte Competenz der Polizeigerichte übersteigen.

Art. 82.

Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten in ihren Amtsverhältnissen.

Wenn Staatsbeamte in ihren Amtsverhältnissen sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig machen; so hat der Staatsrath, dem Art. 24. des Organisationspatents und dem Art. 6. der Instruction des Staatsrathes vom 25. Oktober 1810 gemäß, unter den hier nachfolgenden, in der Verordnung vom 4. Juni 1812 enthaltenen Bestimmungen, über die Frage zu erkennen: Ob dieselben vor Gericht gestellt werden können und sollen?

a) Unter den Staatsbeamten, welche, ohne vorheriges Erkenntniß des Staatsrathes, nicht vor Gericht gestellt werden dürfen, sind nur die in dem ad-

miniſtrativen Fache der innern Staatsverwaltung und die bei der Finanzverwaltung angeſtellten öffentlichen Beamten keineswegs aber die im Juſtizfache angeſtellten Staatsdiener, noch weniger die mit einer repräſentativen Stelle bekleideten Perſonen, als die Mitglieder der Stände, Departements- und Municipalräthe, zu verſtehen.

b) Ein Erkenntniß des Staatsrathes, daß öffentliche Beamte der genannten Claſſe vor Gericht geſtellt werden können und ſollen, iſt nicht bei jeder Beſchuldigung eines gemeinen Verbrechens, ſondern nur alsdann nöthig, wenn ſie beſchuldigt werden, ein ihre Amtspflicht verletzendes Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben.

c) Alle gegen ſolche Beamte eingehende, ein Dienſt- oder Amtsverbrechen oder Vergehen betreffende Beſchuldigungen oder Anzeigen ſind von der Stelle, bei welcher ſie zuerſt angebracht werden, an das Miniſterium, welchem der Beſchuldigte untergeben iſt, und von dieſem an Uns einzubefördern.

d) Wenn über eine ſolche Beſchuldigung das Gutachten des Staatsrathes erfordert wird, hat derſelbe zu unterſuchen, ob das angeſchuldigte Dienſtverbrechen oder Vergehen, wenn es erwieſen wird, ſich nur zu einem Verweiſe, zur Geldſtrafe, Dienſtesſuſpenſion oder Entſetzung qualificire, oder mit Gefängniß- oder einer höhern peinlichen Strafe belegt werden müſſe.

e) Findet der Staatsrath, daß das Verbrechen oder Vergehen mit Gefängniß- oder einer höhern peinlichen Strafe zu belegen iſt; ſo erkennt der Staats-

rath, daß der Angeschuldigte vor Gericht zu stellen sey, und gibt sodann die Akten an den Minister der Justiz ab, um die Untersuchung und Bestrafung dem einschlagenden Gerichtshofe aufzutragen.

f) Ist dahingegen das in Frage befangene Dienstverbrechen oder Vergehen, wenn es erwiesen wird, nur zu einem Verweise, einer Geldbuße, Dienstessuspension oder Entsetzung qualificirt, und es bedarf die Thatsache einer näheren Untersuchung; so hat der Staatsrath den Minister der Justiz davon zu benachrichtigen, welcher die Untersuchung einem hierzu geeigneten Commissair übertragen, und das Untersuchungsprotokoll dem Staatsrathe wieder zustellen wird.

g) Nach eingekommenem Untersuchungsprotokoll, oder auch wenn die Thatsache, worauf die Beschuldigung beruht, keiner weiteren Untersuchung bedarf, sondern aus den der Anzeige beigefügten Documenten und Actenstücken klar ist, hat der Staatsrath entweder die Freisprechung des Beschuldigten, oder die Strafe, nämlich, nach Beschaffenheit der Sache, Verweis, Geldbuße, Suspension oder Dienstesentsetzung zu erkennen.

h) Dieses Erkenntniß ist dem Großherzoge jedoch von dem Staatsrathe zur Genehmiguug vorzulegen.

i) Dienstvergehungen und Amtsverbrechen aller übrigen Staatsbeamten, welche nicht in die Classe der eigentlichen Verwaltungsbeamten gehören, sind von dem Justizminister zur Untersuchung und Bestrafung an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

Art. 83.

Beendigung der noch unerledigten ältern peinlichen Sachen.

Die bei den zeitherigen Criminalgerichten noch anhängigen peinlichen Processe sind bei diesen Gerichten noch zu beendigen und abzuurtheilen. Nur die neuen Sachen werden an die künftigen Appellationshöfe in ihrer Eigenschaft als peinliche und correctionelle Gerichte gebracht.

Art. 84.

Functionen des Präsidenten als Staatsbehörde bei den peinlichen Gerichten.

Der Staatsprocurator bei dem Appellationshofe übt sein Amt bei demselben, als peinlichem und correctionellem Gerichte, gleichfalls aus. Er hat darauf zu wachen, daß weder bei der Untersuchung, noch bei der Deliberation im Gerichte und Abfassung des Erkenntnisses, die vorgeschriebenen gesetzlichen Formen verletzt, daß die Untersuchungen vollständig erschöpft und gewissenhaft geführt, sodann die gesetzmäßigen Strafen erkannt und vollzogen werden.

Art. 85.

Fortsetzung.

Dem Staatsprocurator liegt ferner ob, nach Vorschrift des Gesetzes vom 26. Oktober 1810, mit und durch die Polizeibehörden gemeinschaftlich für die sichere Verwahrung und vorschriftmäßige Behandlung der noch in Untersuchung stehenden sowohl, als der zur Gefängnißstrafe verurtheilten Gefangenen, sodann

nach abgelaufener Strafzeit, für ihre Entlassung Sorge zu tragen.

Art. 86.

Anordnung eines besondern Untersuchungskommissairs.

Die Untersuchungen der peinlichen und correctionellen Verbrechen werden durch den bei jedem Appellationshofe anzustellenden Untersuchungsrichter geführt. Der zweite Secretair des Appellationshofes besorgt die Functionen als Actuar bei diesen Untersuchungen. (S. Art. 102.) Der Untersuchungsrichter ist vorzüglich der Leitung des Präsidenten des Appellationshofes, in dessen Eigenschaft als Staatsprocurator, untergeordnet.

Art. 87.

Beschwerden gegen die Untersuchungsrichter.

Beschwerden der in Untersuchung stehenden Personen oder ihrer Vertheidiger gegen das Verfahren des Untersuchungsrichters werden an den Appellationshof selbst gebracht, und, nach Anhörung des Staatsprocurators, erledigt.

Art. 88.

Verbringung der Verbrecher an den Ort des Sitzes des peinlichen Gerichtes.

Die in peinlichen Sachen verhafteten Personen werden an den Ort des Sitzes des Appellationshofes gebracht, an welchen die Untersuchung und Bestrafung des in Frage stehenden Verbrechens gehört.

Art. 89.

Begnadigungsrecht.

Jedes Strafurtheil, in welchem auf eine peinliche, oder doch auf eine mehr als dreimonatliche Gefäng-

niß- oder Zuchthausstrafe erkannt worden ist, soll Uns vor der Vollstreckung durch den Justizminister vorgelegt werden.

Die Akten und der schriftliche Vortrag des Referenten, nebst den Abstimmungen der übrigen Votanten, mit dem von dem Gerichte gefällten Urtheile werden daher, nach den in der Processordnung ertheilten Vorschriften, vor der Vollstreckung des Urtheils an den Justizminister eingesendet, und von diesem dem Großherzoge vorgelegt, worauf es entweder bei dem ausgesprochenen Strafurtheile belassen werden, oder eine mildernde und begnadigende Entschliessung erfolgen wird.

Art. 90.

Rechtsmittel der weitern Vertheidigung.

Dem zu einer peinlichen Strafe Verurtheilten und dessen Vertheidiger steht das Recht einer zweiten Vertheidigung zu, wenn die in der Processordnung bestimmten Verhältnisse eintreten. Die Acten mit der zweiten Defensionsschrift werden in diesem Falle, zu Schöpfung eines neuen Erkenntnisses, an den andern Appellationshof, welcher das vorige Erkenntniß nicht gefällt hat, gesendet. Die vorherige Einsendung des neuen Erkenntnisses an den Großherzog ist zu dessen Vollstreckung nicht minder nothwendig, als sie es bei dem ersten gewesen war.

Art. 91.

Recurs an den Justizminister.

In Fällen, wo auf dreimonatliche, oder noch kürzere Gefängniß- oder Zuchthausstrafe erkannt worden

ist, und mithin die Vollziehung der Strafe ohne vorherige Berichterstattung erfolgen kann, hat ein Recurs des Verurtheilten an den Justizminister Statt.

Art. 92.

Function des zweiten Secretairs am Appellationshofe in peinlichen und correctionellen Sachen.

Der bei dem Appellationshofe angestellte zweite Secretair ist vorzüglich mit der Protocollführung in peinlichen und correctionellen Untersuchungsfällen und mit den dahin einschlagenden Geschäften beauftragt. Derselbe ist verbunden, für den ihm angewiesenen Gehalt alle nöthige Expeditionen ohne weitere Vergütung zu besorgen.

Art. 93.

Anordnung eines besondern Pedellen für die Verrichtungen in peinlichen und correctionellen Sachen.

Den beiden Appellationshöfen, als peinlichen und correctionellen Gerichten, ist zur Besorgung der hierbei vorfallenden Verrichtungen ein zweiter Pedell beigegeben, welcher seinen Gehalt gleichfalls aus der Staatskasse bezieht.

Art. 94.

Specialgerichte.

Ueber die in der Verordnung vom 19. Februar 1812 genannten Arten von Verbrechen und Vergehungen haben die durch diese Verordnung zu deren Bestrafung ernannten Specialgerichte zu erkennen, auf deren daselbst bestimmte Organisation sich hiermit bezogen wird.

b) Polizeigerichte.

Art. 95.

In Ansehung der polizeilichen Strafgewalt wird sich auf das Gesetz vom 26. Oktober 1810 bezogen, welches die desfallsigen Bestimmungen enthält.

B) Von der Gerichtsbarkeit der Standesherren und Patrimonialgerichtsherrschaften in dem Großherzogthum.

a) Standesherrliche und Patrimonialgerichtsbeamte,
b) standesherrliche Justizkanzleien.

Art. 96.

Allgemeine Bestimmungen.

Alles, was in den vorhergehenden Artikeln von den Justizbeamten oder Friedensrichtern verordnet und bestimmt ist, soll auch von den Patrimonialgerichten und Beamten der Standesherren zu verstehen seyn.

Die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit ist an die nämlichen Vorschriften und Beschränkungen gebunden, wie jene, welche durch Unsere unmittelbaren Justizbeamten verwaltet wird.

Art. 97.

Besondere Bestimmung in Civilsachen.

Da künftighin für jede Rechtssache nicht mehr als zwei Instanzen in dem Großherzogthum bestehen, und der Appellationszug in zweiter und letzter Instanz nothwendig an die Gerichtsstellen des Souverains gehen muß, so wird verordnet:

1) Die Gerichtsbarkeit der standesherrlichen, so wie der Beamten der Patrimonialgerichtsherrn in bür-

gerlichen Rechtssachen, ist auf die Summe und auf die Fälle beschränkt, bei welchen die Competenz der Friedensrichter eintritt. Von den Erkenntnissen dieser Beamten geht der Appellationszug in zweiter und letzter Instanz an das einschlagende Departementsgericht.

2) In den die Competenzsumme der Friedensrichter übersteigenden oder für diese überhaupt nicht geeigneten Rechtssachen,

a.) vertreten in den Ortschaften, welche zu dem Gerichtsbezirke einer standesherrlichen Justizkanzlei gehören, die standesherrlichen Justizkanzleien die Gerichte erster Instanz, vorausgesetzt, daß solche den bei den ordentlichen Gerichten erster Instanz für das Großherzogthum festgesetzten Bedingnissen gemäß organisirt sind, und ihre Sitzungen im Großherzogthum halten. Von den Erkenntnissen dieser Gerichte geht die Berufung in zweiter und letzter Instanz an den betreffenden Appellationshof.

b.) In den übrigen Patrimonialgerichtsortschaften sind die Rechtssachen, welche die Competenz der Friedensrichter übersteigen, oder an diese nicht geeigenschaftet sind, an das einschlagende Departementsgericht, als ordentliche erste Instanz, zu bringen, vorbehaltlich der Berufung an den competenten Appellationshof.

c.) In den die Standesherrn und Patrimonialgerichtsherren selbst betreffenden Real- und Personalklagen, wie auch in jenen, welche ihre Hof- und Civildiener betreffen, tritt bei der allgemeinen Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes die Competenz der ordentlichen Gerichtsbehörden ein.

Art. 98.

Besondere Bestimmungen in Hinsicht der Strafgerichtsbarkeit.

In Hinsicht auf die Strafgerichtsbarkeit steht

a) den Justizbeamten der Standesherren sowohl, als der Patrimonialgerichtsherren solche nur in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Oktober 1810. (Reg. Bl. Bd. I. Nr. 10.) bis zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen, oder von zehen Reichsthalern an Geld zu. Die Berufung gegen dergleichen Straferkenntnisse der standesherrlichen und Patrimonialgerichtsbeamten geht in zweiter und letzter Instanz an die großherzoglichen Polizeigerichte im Hauptorte des Departements.

b) Die standesherrlichen Justizkanzleien vertreten in erster Instanz die Stelle der im Art. 6. und 9. des Gesetzes vom 26. Oktober 1810. genannten Polizeigerichte in ihren Bezirken. Ihre Strafgerichtsbarkeit erster Instanz erstreckt sich daher vermöge Art. 6. dieses Gesetzes bis zu einer ein vierwöchentliches Gefängniß, oder eine demselben, nach Verhältniß der Personen und Umstände, gleichzuachtende Geldstrafe von dreißig bis sechzig Reichsthalern nicht übersteigende Strafe, vorbehaltlich des dem Souverain zustehenden Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechtes.

Die Berufungen gegen solche Erkenntnisse der standesherrlichen Justizkanzleien sollen, in Gemäßheit des Art. 16. des erwähnten Gesetzes vom 26. Oktober 1810., an den Minister der Justiz, des Innern und der Polizei gebracht werden.

c) Die standesherrlichen Justizbeamten und Justizkanzleien, so wie die Beamten der Patrimonialgerichts-

herren und die vor denselben handelnden Partheien, haben sich nach den Vorschriften des erwähnten Gesetzes zu richten.

d) Bei Verbrechen, welche eine peinliche, oder correctionelle Strafe nach sich ziehen, gehört die Untersuchung und das Erkenntniß vor das einschlagende peinliche oder Correctionsgericht. (Art. 81. und 82.)

Den Beamten der Standesherren und Patrimonialgerichtsherren liegt nur ob, dasjenige zu besorgen, was zur Habhaftwerdung, Verhaftnehmung und Bewahrung des Angeschuldigten an einem sichern Orte, und zur Constatirung der Thatsache gehört. Sie haben übrigens Anzeigen und Protocolle an das einschlagende peinliche Gericht einzusenden, und sich nach den allgemeinen Grundsätzen in dieser Hinsicht zu bemessen.

e) Die standesherrlichen Justizkanzleien bleiben bei der Ausübung der ihnen anvertrauten Strafgewalt der Oberaufsicht Unsers einschlagenden Appellationshofes, als Corrections- und peinlichen Gerichtes, unterworfen, welches bei entstehenden Beschwerden von den Acten der Justizkanzlei Einsicht zu nehmen, und alles dasjenige zu verfügen ermächtigt ist, was dem Begriffe einer solchen Aufsicht entspricht.

Art. 99.

Fortsetzung der allgemeinen Bestimmungen.

Wenn Klagen über verweigerte oder verzögerte Justiz, es sey in bürgerlichen Rechtssachen oder in Strafsachen gegen die standesherrlichen Justizkanzleien oder patrimonialgerichtsherrlichen Beamten entstehen; so sind solche entweder in allgemeiner Hinsicht an das

Justizministerium oder an die vorgesetzten Gerichtshöfe zu bringen, von welchen die geeigneten Verfügungen erlassen werden. Ueberhaupt treten in Hinsicht der standesherrlichen Justizkanzleien und patrimonialgerichtsherrlichen Justizbeamten und Actuare alle jene Verhältnisse und Vorschriften ein, welche in Ansehung Unserer unmittelbaren Beamten in gegenwärtiger Verordnung festgesetzt sind.

Art. 100.

Fortsetzung.

Uebrigens bleibt es bei Unsern frühern Bestimmungen, nach welchen die bei den Justizkanzleien der Standesherren und bei den Patrimonialgerichten angestellten Richter die zum Richteramte erforderlichen Eigenschaften besitzen, von den landesherrlichen Behörden geprüft und verpflichtet werden müssen, auch eine angemessene Besoldung aus den standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Revenuen erhalten sollen.

Art. 101.

Fortsetzung.

Eben so können die bei den standesherrlichen Justizkanzleien und Patrimonialgerichten angestellten Beamten nicht eigenmächtig entlassen werden, sondern dieß kann nur im rechtlichen Wege geschehen. (Art. 82.) Dem Justizminister steht jedoch die Befugniß zu, bei hervorleuchtenden Dienstgebrechen, mit Vorbehalt der rechtlichen Entscheidung, provisorische Verfügungen, auch sogar Suspension eintreten zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Secretaire der Gerichtsstellen, Actuare der Friedensrichter und übriges Personale der Gerichtsbehörden.

Art. 102.

Funktionen der Gerichtssecretaire.

Der erste Secretair jedes Appellationshofes und der erste Secretair der Gerichte erster Instanz, oder im Falle nicht mehrere Secretaire angeordnet sind, der bei einem solchen Gerichte angestellte eine Sekretair haben für die Geschäfte während der Gerichtssitzungen und für die richtige und schleunige Ausfertigung der ergangenen Decrete und Urtheile zu sorgen, die Arbeiten unter die den Gerichtsstellen bewilligten Kanzlisten zu vertheilen, und die Aufsicht über die pünktliche und richtige Besorgung der Insinuationen durch die Gerichtsdiener zu führen. Diese Secretaire sind zugleich für die Ordnung der Registraturen verantwortlich, und sind die Taxatoren und Rechnungsführer über die Taxen und Gerichtssporteln.

Die zweiten Secretaire bei den Appellationshöfen sind, nebst ihren Functionen in peinlichen und correctionellen Fällen (Art. 86.), verpflichtet, dem ersten Secretair die möglichste Aushülfe zu leisten.

Die zweiten Secretaire bei den Gerichten erster Instanz sind, nebst dieser Aushülfe, zu den in den Residenzorten derselben vorkommenden gerichtlichen Inventarisationen und gerichtlichen Erbtheilungsgeschäften bestimmt. (Art. 44.)

Art. 103.

Actuare der Friedensrichter.

Den Actuären der Justizbeamten oder Friedensrichter liegt, nebst den mit jedem Actuariate verbundenen Geschäften, die Führung der Protocolle und die Verfertigung der in dem Gerichtsbezirke vorfallenden gerichtlichen Inventarisationen, auch die Ausfertigung der Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, unter Aufsicht des Justizbeamten ob. Sie sind verbunden, alle hiefür eingehende Taxen und Sporteln, wenn solche zuvor der Taxordnung gemäß angesetzt, und auf das Originalconcept sowohl, als die Ausfertigung genau bemerkt worden, eincassiren zu lassen, über Alles pünktliche Rechnung zu führen, und die Einnahme eben so, wie die Secretaire der Gerichtsstellen zur Sportelcasse abzuliefern.

Von dieser Verrechnung und Ablieferung sind ausgenommen:

a) die verordnungsmäßige Gebühr für die Aufnahme öffentlicher Testamente, deren Bezug den mit den Notaren concurrirenden Justizbeamten zusteht;

b) die ordnungsmäßigen Gebühren für Bestellung, Einzeichnung, Transportirung und Cassirung der Hypotheken und Vorzugsrechte, welche den Justizbeamten in der Eigenschaft als Hypothekenbewahrer an den Orten, wo kein eigener Hypothekenbewahrer angestellt ist, überlassen bleibt;

c) die taxordnungsmäßigen Gebühren für die Abfassung der gerichtlichen Zubringens- und Verlassenschaftsinventarien und Erbtheilungen, welche von den

Secretairen der Gerichte erster Instanz und den Actuaren der Justizbeamten bezogen werden.

Art. 104.

Bestellung der Gerichtssecretaire und des Kanzleipersonals, dessen Besoldung und Obliegenheiten.

Die Secretaire der Gerichte erster Instanz und der Appellationshöfe werden von Uns, auf den Vortrag Unsers Justizministers, ernannt werden.

Das nöthige Kanzleipersonale bei den Appellationshöfen und bei den Gerichten erster Instanz wird von den Präsidenten und Direktoren vorgeschlagen, von dem Justizminister bestätigt und vom Staate besoldet. Dieses Kanzleipersonale wird auf bestimmte Gehalte gesetzt, für welche jeder Kanzlist, nach Anweisung des die Kanzlei dirigirenden ersten Secretairs, wenigstens sieben Stunden täglich arbeiten, und über die fleißige Verwendung dieser Zeit zur Arbeit sich, bei Vermeidung eines verhältnißmäßigen Abzuges am Gehalte, ausweisen muß. Die Kanzlisten haben keinen Antheil an den Taxen und Sporteln.

Art. 105.

Aushülfe und Substituten der Actuare der Friedensrichter.

Den Actuaren der Justizbeamten, welche die ihnen obliegenden Geschäfte allein und ohne Beihülfe nicht verrichten können, bleibt überlassen, Gehülfen zur Verpflichtung vorzuschlagen, und unter ihrer Leitung Aufsicht und Verantwortlichkeit als ihre Substituten arbeiten zu lassen. Diese Substituten müssen jedoch von dem Justizminister bestätigt und von den Justizbeamten auf Beobachtung der Treue, Gewissenhaftig-

keit und Pünktlichkeit', Fleiß, Unpartheilichkeit und Beobachtung eines anständigen Stillschweigens verpflichtet werden. Dieselben werden nicht vom Staate, sondern von den Amtsschreibern, für welche sie arbeiten, besoldet.

Art. 106.

Aushülfe über die Geschäfte der Gerichtssecretaire bei Inventarien und Erbtheilungen.

Dem mit dem Geschäfte der gerichtlichen Verlassenschafts- und Zubringensinventarien und Erbtheilungen vorzüglich beschäftigten zweiten Secretaire der Gerichte erster Instanz ist, so wie den Actuaren der Justizbeamten, überlassen, die Inventarien und Erbtheilungen, welche ihnen von Gerichtswegen aufgetragen werden, unter ihrer Leitung und Verantwortlichkeit, wenn es ihnen selbst hierzu an der nöthigen Zeit gebricht, durch ihre Substituten vornehmen zu lassen, welche gleichfalls verpflichtet seyn müssen.

Art. 107.

Rechnung für die eingehenden Taxen und Sporteln.

Die Rechnung über die bei jeder Gerichtsstelle und bei jedem Friedensrichter eingehenden Taxen und Sporteln soll am Schlusse jeden Jahres von dem Gerichte und den Justizbeamten revidirt und justificirt, und dem Justizminister im summarischen Auszuge nach den gehörigen Rubriken vorgelegt werden.

Art. 108.

Verwendung der eingehenden Taxen und Sporteln.

Aus der durch diese Einnahme formirten Sportelkasse wird, so weit solche zureicht, der Gehalt der

Secretaire, der Amtsschreiber, des Kanzleipersonals, der Pedellen und Amtsdiener, ferner der Aufwand für Schreibmaterialien und sonstige Bureaukosten bestritten. In so fern ein Ueberschuß vorhanden ist, wird derselbe an den Einnehmer der Staatscasse des Departements gegen Quittung am Schlusse des Jahres abgeliefert. Wenn die Sportelcasse zur Bestreitung dieser Ausgaben nicht hinreicht; so wird das Fehlende, auf Anweisung des Justizministers, aus der Staatscasse, auf Abrechnung der dem Justizministerium bewilligten Summe, zugeschossen.

Vierter Abschnitt.

Sachwalter und Anwälde.

Art. 109.

Allgemeine Vorschrift.

Niemand darf weder bei einem Appellationshofe noch bei einem Gerichte erster Instanz eine Schrift einreichen, welche nicht durch einen bei der einschlagenden Gerichtsstelle recipirten und verpflichteten Sachwalter entweder verfaßt, oder wenigstens von einem solchen unter eigener Verantwortlichkeit approbirt und unterzeichnet ist.

Art. 110.

Beibehaltung der gegenwärtig schon recipirten Anwälde und Sachwalter.

Die bei den zeitherigen Gerichtsstellen des Großherzogthums dermalen recipirten ordentlichen Anwälde und Sachwalter werden auch als Anwälde und Sach-

walter bei den neuen Gerichtsſtellen beſtätigt, und haben, in ſo fern ſie den Ort ihres Aufenthaltes bei dem Sitze des Gerichtes nicht verändern, eine weitere Beſtätigung nicht nachzuſuchen.

Art. III.

Geſchäftsbezirk der Anwälde und Sachwalter.

Die bei den Appellationshöfen recipirten Sachwalter können auch bei den Gerichten erſter Inſtanz, jedoch nur an dem Orte, wo ſie domicilirt ſind, die bei den Gerichten erſter Inſtanz dahingegen eigends recipirten Anwälde und Sachwalter nur bei dem Gerichte, von welchem ſie recipirt ſind, und den demſelben untergeordneten Friedensrichtern, nicht aber bei den Appellationshöfen, ihre Functionen verrichten.

Art. 112.

Aufnahme der Anwälde und Sachwalter, ihre Prüfung und Functionen.

Die Zahl der Sachwalter bei den Gerichtsſtellen bleibt unbeſtimmt. Ihrer Aufnahme ſoll eine ſtrenge Prüfung ihrer Fähigkeiten und Kenntniſſe vorhergehen, welche von den einſchlagenden Gerichtsſtellen durch zwei Gerichtsmitglieder vorzunehmen iſt, und von welcher Prüfung der erlangte akademiſche Grad nicht befreit. Ueber das Reſultat der Prüfung ſoll an den Juſtizminiſter Bericht erſtattet, und die Aufnahme des Candidaten muß von dieſem genehmigt werden, ehe derſelbe, auch nach wohl beſtandener Prüfung, verpflichtet und immatriculirt werden darf. Die Trennung der Functionen des Sachwalters von jener der Anwälde ſoll künftighin nicht mehr Statt finden, ſon-

dern die Advocatur und Procuratur soll von der nämlichen Person besorgt werden. Den jedoch noch lebenden und recipirten Procuratoren, welche nicht zugleich Advocaten sind, bleibt die Besorgung der Geschäfte als ledigliche Procuratoren forthin gestattet.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine und vorübergehende Verfügungen.

Art. 113.

Anfangsepoche der neuen Gerichtsverfassung und desfallsige Maasregeln.

Die neue Gerichtsverfassung tritt mit dem 1. Jänner 1813 ein. Von diesem Tage an ist den zeither bestandenen Gerichtsstellen untersagt, irgend eine Handlung der Gerichtsbarkeit vorzunehmen. Sie haben die bei ihnen zeither verhandelten Acten, ihre Depositenbücher, Depositenvorräthe und Mobilien an die einschlagenden neuen Gerichtsstellen, ihre zeitherigen Gerichtssiegel aber an das Justizministerium abzuliefern, welches die alten Gerichtssiegel cassiren wird.

Art. 114.

Gerichtssiegel.

Die neu zu verfertigenden Gerichtssiegel sollen das großherzogliche Wappen nebst der Ueberschrift: „Großherzogthum Frankfurt," und unterhalb des Wappens die Benennung der Gerichtsstelle oder des Friedensrichters enthalten, von welchen solche gebraucht werden.

Art. 115.

Beendigung der in dritter Instanz noch unerledigten Rechtssachen.

Obgleich das zeitherige Oberappellationsgericht als Gericht dritter Instanz aufhört, so sind jedoch die bei demselben zeither in dritter Instanz verhandelten und noch anhängigen Rechtssachen vor dem künftigen Appellationshofe daselbst weiter zu verhandeln und zu entscheiden.

Art. 116.

Vorschriften in Ansehung der bei den ehemaligen Reichsgerichten anhängigen und noch unerledigten Rechtssachen.

In Ansehung der bei den vormaligen deutschen Reichsgerichten anhängig gewesenen Sachen wird verordnet:

a) Daß die bei denselben in erster Instanz anhängig gewesenen Rechtssachen an die künftigen Gerichte erster Instanz, vorbehaltlich der Berufung an den competenten Appellationshof, abzugeben;

b) daß, wenn dergleichen Sachen seit der Verordnung vom 9. März 1811. (Reg. Bl. I B. Nr. 31.) etwa an das zeitherige Appellationsgericht zu Frankfurt, oder an das Regierungsjustizdepartement zu Fuld gebracht worden seyn sollten, solche ebenfalls an die künftigen Gerichte erster Instanz daselbst, vorbehaltlich der Berufung an den competenten Appellationshof, abzugeben seyen;

c) daß die in der Appellationsinstanz bei den Reichsgerichten anhängig gewesenen Sachen an den betref-

senden neuen Appellationshof zu bringen seyen, um daselbst in letzter Instanz entschieden zu werden;

d) daß endlich jene Sachen, in welchen eines der zeitherigen Gerichte, welches künftig den neuen Appellationshof bildet, etwa schon in erster Instanz gesprochen haben sollte, an den künftigen andern Appellationshof verwiesen werden sollen.

Art. 117.

Katholische geistliche Gerichtsbarkeit, protestantisches Consistorium und Ehegericht.

Die katholische geistliche Gerichtsbarkeit dauert bis auf weitere Verfügung in ihrem zeitherigen Wirkungskreise fort.

In Ansehung der protestantischen Consistorien und Ehegerichte ist die erforderliche Bestimmung bereits in der Verordnung vom 28. Jänner 1812. enthalten.

Art. 118.

Militairische Gerichtsbarkeit.

Die militairische Gerichtsbarkeit in Civilsachen hört auf nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 26. December 1810. Die militairische Strafgewalt bleibt dahingegen unabhängig von den ordentlichen peinlichen und correctionellen Gerichten.

Art. 119.

Administrative Justiz.

Die zur Ausübung der sogenannten administrativen Justiz nach dem Gesetze vom 26. October 1810. und der Verwaltungsordnung vom 27. October 1810. be-

ſtimmten Behörden verbleiben, in den dahin gehörigen Sachen, bei dem ihnen angewieſenen Wirkungskreiſe.

Art. 120.

Lehensgerichtsbarkeit.

Bei den Lehensſachen unterſcheiden ſich adminiſtrative Lehensgegenſtände von den Lehensjuſtizſachen. Erſtere gehören an den Lehenshof, welcher mit dem Miniſterium des Innern verbunden iſt, letztere Gegenſtände aber, welche zu einer gerichtlichen Verhandlung und Entſcheidung geeignet ſind, gehören an das einſchlagende Gericht erſter Inſtanz, in deſſen Bezirke der ſtreitige Lehensgegenſtand gelegen iſt, von welchem ſodann die Berufung an den competenten Appellationshof offen ſteht.

Art. 121.

Unabhängigkeit des Richteramtes.

Das Amt der Richter bei den Appellationshöfen ſowohl, als bei den Gerichten erſter Inſtanz, wie auch jenes der Juſtizbeamten oder Friedensrichter, iſt nicht auf eine beſtimmte Anzahl Jahre beſchränkt, und kann nur durch Urtheil und Recht entzogen werden. Wir ſelbſt werden dem Laufe der Juſtiz niemals Einhalt thun, oder in richterliche Entſcheidungen auf irgend eine Art eingreifen. Dahingegen muß auch das Richteramt von allen fremdartigen Functionen und Einflüſſen frei bleiben. Es iſt daher auch keinem Richter erlaubt, Conſulentien, Advocaturen und dergleichen Dienſtverrichtungen für fremde oder einheimiſche Perſonen zu übernehmen.

Art. 122.

Ernennung zum Richteramte.

Die Ernennung zu richterlichen Stellen geschieht von Uns; sie setzt bei Personen, welche noch keine richterliche Stelle bekleidet haben, die Bedingung voraus, daß sie bei einer anzustellenden Prüfung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten für tauglich befunden worden seyen.

Art. 123.

Prüfung der Competenten zu Richterstellen bei einem Appellationshofe, oder Gerichte erster Instanz.

Bei Competenten zu einer Richterstelle an einem Appellationshofe, oder an einem Gerichte erster Instanz wird die vorzunehmende Prüfung durch eine den Candidaten aufzutragende Proberelation und durch mündliche Beantwortung zweckmäßiger Fragen zum Protocolle veranstaltet. Ueber das Resultat der Prüfung wird an den Justizminister Bericht erstattet.

Art. 124.

Prüfung der Competenten zur Stelle eines Friedensrichters.

Die Prüfung bei Ernennungen zur Stelle eines Justizbeamten oder Friedensrichters wird von dem einschlagenden Gerichte erster Instanz vorgenommen. Dem Candidaten werden zweckmäßige Fragen zur Beantwortung vorgelegt, worüber das Protocoll an den Justizminister einzusenden ist.

Art. 125.

Unfähigkeit zu Richterstellen wegen Verwandtschaft.

Die Verwandtschaft mit einem Mitgliede des Gerichtes in gerader Linie ohne Einschränkung, und in der

Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich, macht unfähig, eine Richterstelle bei demselben Gerichte zu begleiten.

Art. 126.

Erforderliches Alter zu richterlichen Stellen.

Vor dem zurückgelegten 25sten Jahre kann Niemand zu dem Amte eines Richters gelangen. Die Zulassung als Suppleant kann schon mit dem 21sten Jahre Statt finden.

Art. 127.

Gegenwärtige Verordnung soll in das Regierungsblatt eingerückt, und in allen Theilen mit dem 1. Jänner des Jahres 1813 zur Ausführung gebracht und befolgt werden.

Wir tragen Unserm Justizminister deren Handhabung auf, und erwarten über die Ernennung der Präsidenten, Directoren, Richter und andere Individuen zu Besetzung der darin genannten Gerichtsstellen und Behörden dessen gutächtliche Vorschläge.

Gegeben Fulda, am 5. October 1812.

Carl.

Auf Befehl des Großherzogs.

Der Minister Staatssecretair
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.

Der Justizminister
Freiherr von Albini.

Das Großherzogthum Frankfurt hatte bisher eine in den 4 Departements von einander sehr abweichende Gerichtsverfassung. Für das Ganze bestand ein Oberappellationsgericht als dritte und lezte Instanz, welches seinen Siz zu Aschaffenburg hatte. An dasselbe gingen die Appellationen von den zweiten Instanzgerichten, welche in den 4 Departements Hauptstädten so wie zu Wezlar und für die Souverainitätslande zu Kreuz-Werthheim angeordnet waren. Allein diese Gerichte hatten in den verschiedenen Departements nicht nur von einander abweichende Benennungen sondern auch die Appellationssummen waren in den Departements selbst sehr verschieden, so wie ihre Kompetenz von einander abweichend, wie sie denn in gewissen Fällen und über gewisse Personen die ersten Instanzgerichte bildeten.

Diese Gerichtshöfe übten zugleich die peinliche und korrectionelle Gerichtsbarkeit aus. Für die Honoratioren u. s. w. waren theils diese Gerichtshöfe theils eigene Senate die erste Instanz. Für bürgerliche Personen und Güter wurde die Justiz in erster Instanz, theils durch Justizkollegien wie z. B. in Frankfurt durch das Stadt- und Landgericht, theils durch Stadtämter, theils durch Amtsvögte ausgeübt.

Die Berufungen von den in dieser Instanz gefällten Urtheilen gingen in der Regel an die oben genannten zweiten Instanzgerichte; aber nicht nur die Appellationssummen waren von einander sehr abweichend sondern auch im Fürstenthum Aschaffenburg bestanden bis auf gewisse Summen eigene zweite Instanzbehörden. Nunmehr aber ist für das ganze Großherzogthum

eine einzige gleichförmige Gerichtsverfassung durch vorstehende großherzogliche Verordnung eingeführt worden, die wir unsern Lesern nun vollständig mitgetheilt haben.

20.

Fernere Nachrichten vom transrhenanischen Sustentationswesen.

Bericht der Subdelegationskommission, den Zustand des Sustentationswesens im Jahre 1812. betreffend.

Durchlauchtigster Großherzog und Primas, Gnädigster Fürst und Herr!

Zehn Jahre besteht nun die transrhenanische Sustentations-Anstalt, durch die weise Vorsehung der vermittelnden Mächte von 1810, durch die Sorgfalt und Rechtlichkeit der deutschen Fürsten, und durch den Gehorsam, die Wohlthätigkeit, und den Brudersinn der hohen Geistlichkeit Deutschlands. Seit dem hat sich jedoch manche Stellung verändert, mancher Eifer ist erkaltet, manches Gefühl erloschen. Die eine der damal vermittelten Mächte steht feindlich unserm Vaterlande gegen über, die andere schützend vor dem

ſelben, und durch eben jene Akte, in welcher der erhabene Gewalthaber Frankreichs jenen ehrwürdigen Namen des Beſchützers von Deutſchland annahm, hat er auch insbeſondere und ausdrücklich deſſen Penſionsanſtalten in Schutz genommen, nnd aufrecht zu halten verſprochen. Aber einige Regenten Deutſchlands, bewogen durch neue Opfer, die manche Klaſſen ihrer Unterthanen bringen mußten, und zweifelnd, ob jene frühern Opfer, welche deutſche Angehörige gebracht hatten, noch immer eben ſo lebhaft drücken könnten, glaubten nicht mehr ſo ſtrenge auf dem wohlthätigen Geſetze beharren zu dürfen, und wollten nur noch die Hälfte deſſen, was das Geſetz vorſchreibt, den dieſſeitigen Pflegbefohlnen zuwenden, während dann die andere Hälfte ihren Unterthanen verblieben wäre. Eure Königliche Hoheit, als oberſter Verwalter des transrhenaniſchen Suſtentationsfond, gaben auch dieſen dringend gewordenen Wünſchen einiger Souveraine nach, jedoch nur in ſo ferne, als jene Hälfte hinreichend ſeyn würde, um bei ſtrenger Verwaltung und eingetretener Verminderung durch Sterbfälle mehrerer Penſioniſten, die übrigen wenigſtens nach dem bisherigen Maasſtab des Minimums zu erhalten. Allein dieſe Unterſtellung und Bedingung der dieſſeitigen Uebereinkunft hat; ungeachtet der ſtrengen Verwaltung, und wirklicher Verminderung durch einige Sterbfälle, ſich nicht realiſirt; die hier vorgelegten Reſultate zeigen vielmehr, daß für das abfließende Jahr 1812 zum erſtenmal ſeit 10 Jahren gar keine Austheilung hat gemacht werden können; da doch reichsſchlußmäßig alle Penſionen im letzten Monate des Jahrs bezahlt werden ſollten. Eure Kö-

nigliche Hoheit werden daher Sich auch nicht mehr mit der unzureichenden Hälfte des gesetzlichen Beitrags begnügen können, vielmehr den ganzen gesetzlichen Betrag wieder in Anspruch zu nehmen Sich gerechtest bestimmen; um so mehr, als gedachte Uebereinkunft von diesseits seit 2 Jahren auf das gewissenhafteste beobachtet, andern und namentlich Königl. Baierischer Seits aber nicht erfüllt worden ist, indem, ungeachtet der nicht zu bezweifelnden Befehle Sr. Königl. Majestät von Baiern, gegen den Buchstaben und das deutliche Versprechen in dem Königl. Schreiben an Eure Königliche Hoheit vom 28ten Dezember 1810 von den betreffenden Stellen bisher zugegeben worden ist, daß mehrere ältere Rückstände des ganzen Beitrags unbezahlt blieben, daß auch die bloße übereinkunftsmäßige Hälfte bei einigen Domstiftern nicht richtig, bei andern gar nicht bezahlt wurde, endlich daß die Domdechante nicht zum Beitrag angehalten wurden, während die nicht Baierischen, der Uebereinkunft besser folgend, ihn leisten.

Auch unter den beitragpflichtigen Domherren Deutschlands sind zum Theil andere Verhältnisse eingetretten. Einige sind französisch geworden, und glauben sich dadurch von dem Beitrag zu einer deutschen Anstalt befreit, so wie die früher französisch gewordenen von Lüttich, Trier, Worms, Basel, Straßburg ꝛc. die eher noch erhalten als beitragen. Andre sind auf so schwache Pensionen gesetzt, und dabei ward so wenig Rücksicht genommen auf vormalige einfache oder doppelte Präbenden, daß sie glauben, nun eben so wenig

mehr zum Beitrag verbunden seyn zu können, als z. B. die Domherrn von Brixen, deren eigene Kompetenz kaum gesichert ist. Wieder andere Domherren sind noch im guten Genuß ihrer ansehnlichen Reichsdeputationsschlußmäßig ausgemittelten Pensionen, wie die von Freisingen, oder gar noch im Genuß ihrer Präbenden wie die von Regensburg, aber sie tragen willkührlich nichts bei, und bis jetzt hat man jenen Beistand von den Lokalvorgesetzten nicht erfahren, welchen man vermuthen durfte. Die Königl. Baierische Regierung selbst ist gewiß zu gerecht, und der gegebenen Zusage zu getreu, um zuzugeben, daß z. B. die meisten Domherren von Freisingen nichts beitragen, während die von Bamberg genau und regelmäßig beitragen; daß z. B. alle Domherren von Regensburg nichts beitragen, während Se. Königl. Majestät selbst zuerst darauf angetragen haben, daß sie nebst denen von Aschaffenburg in die Mitleidenheit gezogen würden, welche letztere hierauf schon seit 2 Jahren beitragen. Und doch haben es alle diese Domherren der Rheinbundstaaten überhaupt nur dem Zufalle zu danken, daß der allgemeine Umschwung, welcher die Domherren des linken Rheinufers ihrer ganzen Existenz beraubte, sie noch erhielt, und in den Stand setzte, für ihre leidenden Mitbrüder etwas von ihrem Ueberflusse abgeben zu können.

Solche Hindernisse sind es indessen, mit welchen die unterzeichnete subdelegirte Verwaltungskommission im Verlaufe dieses Jahrs unaufhörlich zu kämpfen hatte, und indem sie sich in immerwährenden Korrespondenzen mit allen Regierungen und ihren Gesandten und mit den vielen Lokalstellen, besonders im Königreiche Baiern, mit dem auswärtigen und Fi-

nanzminiſterio, der Zentralſtaatskaſſe Staatsſchulden-liquidationskommiſſion und Staatsſchuldentilgungs-kommiſſion, allen Kreisfinanzdirectionen, Kreiskaſſen, Spezialſchuldentilgungskommiſſionen und einzelnen Rentämtern erſchöpfe, dennoch nicht ſo viel erhielt, um denen friedensſchlußmäßig auf ihre Kaſſe angewieſenen Bedürftigen auch nur ein Drittel deſſen nachzahlen zu können, was man ihnen pro 1812 ſchuldig iſt. Das Detail aller dieſer Bemühungen auch nur oberflächlich hier Eurer Königlichen Hoheit wiederholen zu wollen, würde zu weitläuftig ſeyn; nur einige Unterhandlungen mit auswärtigen Regierungen ſollen hier angeführt werden, um in dem Faden des vorigjährigen Berichts zu bleiben, und die eigne Rechtfertigung zu begründen, daß ein mehreres bis jetzt nicht hat erwirkt werden können.

A.) Wegen Osnabrügg und Münſter wendete man ſich an die Herren Präfekte des Oberems- und Lippe-Departements, und ſtellte neben der Geſetzmäßigkeit des dieſſeitigen Verlangens zugleich den Finanzgrund vor: daß Se. Majeſtät der Kaiſer und die kaiſerliche Kaſſen nichts dabei verlieren, indem es ja nur wie überall die einzelnen Domherren ſelbſt ſind, die von den ihnen einmal ausgeſetzten Penſionen ein Fünftel zurücklaſſen ſollen; ferner, daß die kaiſerlichen Staaten vielmehr dabei gewinnen, da die franzöſiſchen Kapitel Münſter und Osnabrügg zuſammengenommen doch in jedem Falle bei weitem weniger beizutragen haben, als alle die in Münſter, Düſſeldorf, Deutz, kurz in den kaiſerlichen Staaten wohnenden Penſioniſten empfangen. Wollte man alſo dieſſeits keine Gelder mehr dahin ſchicken, weil man auch bisher keine mehr

von dorther erhält, so würde der Nachtheil nur auf Seiten Frankreichs seyn.

Allein aus den verschiedenen Antworten des Herrn Präfekten des Oberems-Departements ergab sich, daß als kaum im Jahr 1803 das hannöverische Gouvernement die Pensionen der Mitglieder des bereits aufgehoben gewesenen Kapitels von Osnabrügg reguliert hatte, die französische Truppen das Land occupirten, die Pensionszahlungen dadurch sogleich in Stocken geriethen, ja die Fonds dazu andre Verwendungen bekamen, woher noch jetzt die Domherren von dort ihre Pensionen ohne Erfolg reklamiren. Im Jahr 1807. kam das Land durch den Tilsiter Frieden an die königl. westphälische Regierung, welche alle geistliche Pensionen über 200 Franken auf die Hälfte herabsetzte; diese Hälfte einer Pension, die ohnehin schon weniger als die vorige Präbende ausmachte, war nun so gering, daß sie kaum zur eignen Lebsucht hinreichte, folglich nicht besteuert werden konnte. Ende 1810. ward Osnabrügg mit Frankreich vereinigt, und die Bezahlung auch dieser schwachen Pensionshälfte suspendirt, bis die in Hamburg niedergesetzte kaiserliche Kommission, welche alle Pensionen liquidiren soll, unter dem kaiserlichen Staatsrath Graf Chaban ihre wichtige Arbeit beendigt haben werde. Auch an diesen wendete sich nun die Kommission mittelst eines eigenen Memoires, welches aber nicht beantwortet wurde.

Der Herr Präfekt des Lippedepartements antwortete, man müsse sich wegen den rückständigen Quoten, welche die Domherren von Münster an die Sustentationskasse schuldeten, an den kaiserlichen Staatsrath Baron Louis wenden. Die Kommission schrieb an

denſelben, und ließ ihm durch ihren in Münſter aufgeſtellten Bevollmächtigten nach und nach 3 Memoires übergeben, worauf er antwortete und rieth, ſich an das kaiſerliche Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe zu wenden. Dies geſchah auch mittelſt Note der dieſſeitigen Geſandtſchaft in Paris, hatte aber ebenfalls keinen Erfolg.

B) Wegen Hildesheim und Paderborn antwortete der königlich weſtphäliſche Herr Staatsrath Baron Coninx auf die im vorigen Jahrbericht angeführten wiederholten Schreiben an denſelben, daß ſeit die Generaldirection der Oekonomate an die Generaldirection der Staatsdomainen übergegangen ſey, er ſämmtliche Schreiben an letztgedachte Generaldirection abgegeben habe. Man möge ſich daher an das Finanzminiſterium wenden, zu deſſen Attributionen der fragliche Gegenſtand gehöre.

Hierauf ward ein Schreiben an den Herrn Miniſter der Finanzen, des Handels, und des öffentlichen Schatzes, Baron Malchus erlaſſen, worinn ſich auf das Dekret des Königs vom 19 Februar 1812. bezogen war, zugleich auch der Herr Miniſter gebeten wurde, Nachricht geben zu wollen, ob man in Folge dieſes Dekrets, der Rückſtände wegen, ſich etwa auch an den neuernannten Liquidateur général de la dette publique wenden müſſe. Auch wurde auf jeden Fall angetragen, einen eigenen großherzoglichen Abgeordneten nach Kaſſel zu ſenden, um die Sache unmittelbar bey Sr. Majeſtät zu ſollizitiren.

Da indeſſen auch unter dem 3. Mai 1812. ein neueres königliche Dekret über die Penſionirung der ehemaligen Glieder der aufgelößten Kapitel erſchien, wor-

inn der diesseitigen Rechte durchaus keine Erwähnung noch Vorbehalt geschah, so ward der frühern Note an die königlich westphälische Gesandtschaft eine neuere nacherlassen, worinn die rückständigen und Regulirung der laufenden Beiträge der westphälischen Domstifter abermals auf das dringendste verlangt wurden. Noch erst vor 2 Monaten wurde eine dritte Note an den königlichen Herrn Gesandten darüber erlassen. Allein diese 3 Noten blieben so wie obengedachtes Schreiben an den Herrn Finanzminister gänzlich ohne Antwort, so unerwartet auch dieses Stillschweigen war.

C.) Wegen Regensburg, Freisingen, Passau, Salzburg, Eichstädt, Augsburg und Bamberg wurden 2 Noten an die königlich Baierische Gesandtschaft übergeben, und da die Antwortsnote darauf nur eine vorläufige gewesen, wurde ein Schreiben an das königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und späterhin noch eine dritte an die Gesandtschaft erlassen. Indessen wurde von diesseits aus ein eigener Bevollmächtigter in München aufgestellt, und bei der königlichen Staatsschuldenliquidations- und Staatsschuldentilgungskommission akreditirt, welchem ein tabellarisches Verzeichniß über alles dasjenige übergeben wurde, was die diesseitige Kasse von der königlichen Staatsschuldentilgungskasse vom Jahr 1805. an bis 1. Oktober 1811. wegen der schuldigen Beiträge eines jeden einzelnen doppeltpräbendirten Domherrn spezifizirt zu fordern hat. Der Bevollmächtigte übergab unter dem 13. Juli eine Vorstellung an die Staatsschuldentilgungskommission, deren erste Antwort aber nicht sehr günstig ausfiel. Indessen wurde diesseits bekannt, daß zufolge einer königlichen Verordnung vom 5. April

sämmtliche rückständige Pensionen von der Staatsschuldentilgungs-commission binnen 3 Jahren in 6 monatlichen Terminen abbezahlt werden sollten. Die Sustentations-kommission sprach daher mit Recht wiederholt an, daß bei Auszahlung der Rückstände an die betreffenden Domherren die Staatsschuldentilgungskommission jedesmal ein Fünftel zurück behalten, und unmittelbar anhero einsenden möge Die weitern Unterhandlungen werden Eurer Königlichen Hoheit jedesmal zu höchsteigener Entscheidung ehrerbietigst vorgelegt, die sehr bedeutenden einzelnen Rückstände aber bei den einzelnen Hochstiftern besonders aufgeführt werden. Sie betragen, wie aus der Anlage zu ersehen, ohne die uns völlig unbekannte Schuldigkeit von Regensburg überhaupt, und von den Domdechanten von Salzburg und Eichstädt seit 2 Jahren, auch ohne einige andre noch nicht völlig aufgeklärte Punkte, blos bei Salzburg, Passau (baierischer Seits) Bamberg, Eichstädt und Augsburg noch 32,577 fl.

Solchen trostlosen Aussichten, gnädigster Herr! sind 48 Lütticher, 17 Baseler, 18 Wormser, 5 Straßburger, 58 Trierer, 1 Stavloer, 1 Aachner Pensionisten, und 1 Pensionist der Kommission selbst, zusammen 149 Individuen überlassen, welche nun keine Heimath, kein Vaterland mehr haben, weil sie, berufen und vertrauend auf deutsche Gesetze, ihre Wohnsitze, die Wohnsitze ihrer Verwandten und Freunde verließen, und zu ihren Landsleuten diesseits Rheins wanderten, welche sich verpflichtet erklärten, sie zu entschädigen und zu erhalten. Aber sie sind jetzt bald ohne Hülfe, ohne Unterstützung, verlassene Fremde in ihrem Vaterlande, wenn Eure

Königliche Hoheit nicht mit erneuertem Nachdruck, wie damals, als im Jahr 1803. das freilich auch manchem Deutschen lästige Gesetz nicht ohne Widerstand in erste Ausführung sollte gebracht werden, die Sache der leidenden Staatsopfer den verbündeten Fürsten vortragen, und von denselben erwürken, daß überall dem Gesetze wieder jene Folge geleistet werde, die jedes oft weit weniger gegründete Zwangsrecht hat. Ein solches besitzen freilich Eure Königliche Hoheit nicht über die beitragpflichtigen Domherren Deutschlands, aber diese haben nicht minder die Pflicht, und der Souverain eines jeden einzelnen nicht minder das Zwangsrecht, um sie zu Befolgung dieser Pflicht anzuhalten. Man hat es königlich Baierischer Seits der Kommission zu einem Vorwurfe machen wollen, daß sie Ungleichheiten in der Beitragsart zulasse, daß während die Baierischen Domherren jährlich ansehnliche Beiträge lieferten, die westphälischen deren so wenige oder keine einsendeten. Allein die Kommission hat kein Zwangsrecht über die westphälischen Domherrn, so wenig als über die Baierischen. Was sie vermag, Gründe, Ermahnungen, Bitten, diplomatische Unterhandlungen, hat sie angewendet, davon zeugen die öffentlichen Akten. Aber selbst in Baiern haben die größten Ungleichheiten im Beitragen der dortigen Domherren statt, indem, während einige pünktlich beitragen, andre gar nichts beitragen, und doch haben Se. Königliche Majestät von Baiern über alle ihre Domherren das gleiche Zwangsrecht; bis jetzt aber hat hierin die unterthänigste Subdelegationskommission keine günstige Abänderung zur Herstellung der Gleichheit, zu Beiziehung aller Beitrags-

pflichtigen, zu Anhaltung der Widerspenstigen, zu Erfüllung ihrer eigenen gesetzmäßigen und neuerdings eingegangenen Verbindlichkeiten erfahren.

Zu Euer Königlichen Hoheit, als ihrem allgemeinen Vater und einzigen Beschützer, heben unsre Pflegbefohlne die Hände auf, und bitten inständig, die kurze Frist, die diesen ehrwürdigen Unglücksgenossen ein Leben voll Sorge noch lassen wird, ihnen auch noch Höchstdero väterlichen Schutz zu gönnen, ohne welchen sie, die Beute des härtesten Elendes, dem deutschen Vaterlande fluchen müßten, welches ihre unerschütterliche Anhänglichkeit an dasselbe so grausame verdankte. Wie lange wird es noch seyn, und der größte Theil der meistens schon in hohem Alter stehenden Pensionisten fällt keinem Landesherren, keiner Regierung mehr zur Last, und verläßt die Erde, die ihn ohnehin stiefmütterlich genug trug! Daß er sie doch noch mit Segen verlassen möge, segnend die weisen Gesetzgeber, die gerechten Gesetzvollstrecker, und ihre glücklichern Brüder und Wohlthäter!

Wir ersterben in tiefester Ehrfurcht

Eurer Königlichen Hoheit,
unsers gnädigsten Fürsten und Herrn

Frankfurt den 31. Dezbr. 1812.

unterthänigst treu gehorsamste
Subdelegations-Kommission
für das
transrhenanische Sustentationswesen.
Frhr. v. Eberstein.

Diesem Berichte liegen zwei Beilagen bei. Die 1te enthält die ganze Einnahme, die 2te die ganze Ausgabe. Die Einnahme bestand aus Rückständen von 1811. mit 31,177 fl. aus Beiträgen für 1812. mit 24595 fl. Die ganze Einnahme betrug mithin 55772 fl. Diese Beiträge kamen aus den Dom- und Ritterstiftern: 1) Aschaffenburg, 2) Salzburg, 3) Passau, 4) Bamberg, 5) Würzburg und St. Burkard, 6) Speyer, 7) Odenheim, 8) Konstanz, 9) Freisingen, 10) Eichstädt, 11) Augsburg, 12) Ellwangen, 13) Komburg, 14) Hildesheim, 15) Wimpfen, 16) Bleidenstadt.

Die 2te Beilage enthält bloß nachstehende Bemerkungen.

Ausgabe.

Zum erstenmale muß diese Rubrik leer bleiben, weil von den Pensionen, die man pro 1812 schuldig gewesen wäre, auch nicht einmal ein Drittel hat bezahlt werden können. Die Einnahme ist 55772 fl. gewesen, darunter waren selbst noch 31177 fl. ältere Rückstände, und nur 24595 fl. pro 1812. Aber auch diese letzteren haben fast gänzlich verwendet werden müssen, um auch die diesseitigen Rückstände an die Pensionisten pro 1811 noch zu tilgen.

Laut letzter Austheilungsliste mußten noch bezahlt werden der Rest von 2 Dritteln, welche man den Pensionisten pro 1811. schuldig geblieben. Er bestand nach letzter Liste aus 42031 fl., wobei aber nicht gerechnet waren, 800 fl. für de Pretz und 780 fl. für v. Per-

thonier Sohn, weil dieſe 1811. ſich noch nicht über ihren Aufenthalt legitimirt hatten. Sie thaten es Anfangs 1812, mußten daher die 3 Drittel noch nachgezahlt erhalten, welches nun zuſammen fl. 43611 macht. Dazu die ſehr bedeutenden Sterbraten, da die in den letzten Monaten 1811. vorgefallenen Todesfälle laut letzterem Berichte, unter der Rubrik 1. der beſondern Anmerkungen zur Austheilungsliſte: 4548 fl. betrugen. Dann die zwar ſehr unbedeutenden Honorarien, Beſoldungen und Speſen, welche in dieſem Jahre weit geringer waren, als in allen vorigen; dazu gehört die Regie und Verwaltung der Kaſſe, Früchtenverwaltung in Würzburg, Unterhaltung von Bevollmächtigten in Münſter, München, Salzburg; Schreibmaterialien, Geld- und Briefporto. Endlich 700 fl. Penſionen an ehemalige Kommiſſionsmitglieder welche theils durch die veränderte Organiſation der Kommiſſion, theils durch ihre Lokalverſetzung wegfielen.

So bleiben von obigen 55772 fl., nach Bezahlung von 43611 fl. 2te und 3te Drittel pro 1811., dann der Sterbraten, Honorarien, Beſoldungen, Speſen und Penſionen an ehemalige Kommiſſionsmitglieder, nur wenige tauſend Gulden in Kaſſe, worüber im künftigen Jahrberichte bei Bezahlung der erſten Drittel pro 1812. Rechnung abgelegt werden wird.

Von den empfangenden Kapiteln und Dienerſchaften iſt im Lauf des Jahrs 1812. bei

Lüttich ein Penſioniſt, Hofgerichtsrath v. Trouſſet, anderweit verſorgt worden. Drei andere Penſioniſten, der Domkapitular von Clercx d'Ai-

gremont, der domkapitulische Amtmann Planchar, und der geheime Rath v. Chestret sind verstorben. Doch war letzterer nicht im wirklichen Bezug einer Pension. Bei

Worms, erhält ein Pensionist, Domvikar Schick, jährlich 100 fl. weniger, zwei andre, Hofrath Wolf, und Domstäbler Kroth sind verstorben. Bei

Trier, ist ein Pensionist, Domkapitular v. Dalberg, verstorben, jedoch durch einen andern in die Pension nachgerückten, Gr. Friedrich v. Stadion, wieder ersetzt worden.

Jene Abgänge betragen für dieses Jahr 3744 fl. weniger, dagegen sind de Prez, v. Berthonier Sohn, und Graf Stadion mit 1835 fl. hinzugekommen; der eigentliche Abgang ist also nur 1909 fl.

21.

Königl. Würtembergische Verordnung die Rechte des Oberlehenherrn und die Sicherstellung oder Entschädigung desselben bei Verwandlung der zu einem Königl. Lehen gehörigen Afterlehengüter betr.

Se. Königl. Maj. haben allerhöchst Ihre Willensmeinung und Absicht, die Erleichterung und all-

mählige Auflösung des Lehenverbandes bei den Bauerngütern auf alle mögliche Weise zu befördern, in der General-Verordnung vom 6. Jul. v. J. wiederholt ausgesprochen, und dabei allergnädigst befohlen, daß bei Verwandlung der von der Königl. Oberfinanzkammer, und den Corporationen und Stiftungen abhängenden Fall-Lehen nach den diesfalls bereits eingeführten Grundsätzen ferner verfahren werden soll.

Allerhöchstdieselben finden Sich nun aber auch bewogen, zur Wahrung und Sicherstellung allerhöchstihrer oberlehenherrlichen Rechte bei Verwandlung der Fallehen in Erblehen, oder in Zinsgüter mit dem vollen Eigenthum, in gutsherrlichen Orten, welche Königl. Lehen sind, folgende nähere Vorschriften und Bestimmungen zu ertheilen.

Obgleich das nuzbare Eigenthum eines verliehenen Lehens dem damit belehnten Vasallen ausschließlich zusteht, und der Lehenherr, so lange das Lehen ihm nicht heimfällt, oder wegen besonderer Umstände eingezogen wird, keine Ansprache daran zu machen hat; eben deswegen auch Se. Königliche Majestät in dem Fall, wo ein zum Complex eines von Allerhöchstdenselben relevirenden Lehens gehöriges an einen Dritten, bisher afterlehenweise verliehen gewesenes Fall-Lehen in ein Erblehen- oder Zinßgut, oder das Erblehen in ein Zinßgut verwandelt wird, auf die Benutzung der stipulirten Abkaufs-Summe, oder des sonstigen Surrogats des aufgehobenen Lehenverbandes und der dem Vasallen hieraus zuständigen Nutzungen und Einkünfte, dermalen schon Ansprache zu machen nicht gemeint sind: so muß doch die nöthige Vorsehung getroffen werden, daß das Lehen bei eintreten-

dem Heimfall ohne Verminderung seiner Substanz und der Einkünfte, womit es dem Vasallen verliehen worden ist, zurückgegeben, und der Lehenherr für die durch Aufhebung des bisherigen Fall- oder Erblehen-Verbandes künftig cessirenden Laudemial- oder sonstigen Lehensabgaben auf eine diesen Verlust auf den Fall der Consolidation des nuzbaren mit dem oberlehenherrlichen Eigenthum genüglich ergänzende Weise sicher gestellt werde.

Zu diesem Ende hat daher

1) Der Vasall die zwischen ihm und seinem Lehens-Inhaber über die Verwandlung, oder Allodification des Lehens getroffene Uebereinkunft der betreffenden Königl. Beamtung anzuzeigen, welche dieselbe sofort

2) der Section für die Königl. Lehen zur Prüfung vorzulegen, diese aber, ob die stipulirte Abkaufs-Summe mit den dem Vasallen, und in der Folge dem Lehenherrn selbst entgehenden bisherigen Nutzungen und Abgaben des verwandelten, oder allogificirten Lehens in einem richtigen Verhältniß stehe, zu untersuchen, mithin entweder nach Befund der Umstände den Vertrag zu bestätigen, oder die etwa sich zeigenden Mängel vorerst noch gehörig ergänzen zu lassen hat.

3) Nach solchergestalt berichtigten und bestätigten Uebereinkunft, ist dafür zu sorgen, daß entweder

a) die für die Verwandlung des Fallehens in ein Erblehen, oder für die gänzliche Aufhebung des Lehenverbandes stipulirte Summe als ein verzinnsliches Kapital, welches mit dem Lehen selbst in ganz gleichen Rechtsverhältnissen steht, gegen vollständige gerichtliche Versicherung angelegt, und

der Kapitalbrief bei derjenigen Königl. Kammerverwaltung, in deren Bezirk das Lehen gelegen ist, deponirt, oder

b) die erhaltene Abkaufs-Summe auf den Ankauf anderer dem Werth des verwandelten Fall- oder Erblehenguts gleichkommenden, dem Lehen einzuverleibenden Grundbesitzungen oder Realitäten verwendet, oder

c) im Fall der Vasall die von dem Fall- oder Erblehenmann erlößte Abkaufs-Summe zu seiner freien und ungehinderten Disposition zu erhalten wünschen sollte, der Lehenherr von ihm durch hinlängliche Hypotheken, oder auf andere Weise, rücksichtlich seiner auf das Lehen-Surrogat habenden Rechte sichergestellt, oder dafür mittelst einer zu treffenden billigen Uebereinkunft sogleich abgefunden und entschädiget werde, als wozu nach der zum voraus erklärten allerhöchsten Absicht, die Aufhebung des Fallehens-Nexus zu begünstigen, die Königl. Ober-Finanz-Kammer sich geneigt finden lassen wird.

4) Von der auf solche Weise vollständig berichtigten Verwandlung, oder Allodification des Lehens, und der obgedachtermaßen erfolgten Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte auf das Lehens-Surrogat, oder ausgemittelten angemessenen Entschädigung dafür, hat sofort der Vasall an die Königl. Lehensbehörde unter ober- und kameralamtlichem Beibericht documentirte Anzeige zu erstatten, damit die vorgegangene Veränderung der Sache, und der Einkünfte in dem nächsten Lehenbrief bemerkt, und eben so von ihm selbst in

die künftigen Lebensbeſchreibungen aufgenommen werden möge.

Wornach ſich alſo von Seiten der Königl. Vaſallen ſowohl, als der betreffenden Königl. Ober- und Cameral Beamtungen zu benehmen, und in vorkommenden Fällen das Erforderliche in Gemäßheit gegenwärtiger allerhöchſten Verordnung genau zu beobachten und zu verfügen iſt.

Stuttgart, den 2. Merz 1813.

Königl. Miniſterium des Innern und der Finanzen.

Graf v. Reiſchach. Graf v. Mandelslohe.

22.

Versuch einer Erörterung der Frage:

Succedirt der französische Successor aus einem Universal-Titel, bei der Verjährung seinem Antecessori blos in possessione, oder auch in fide?

von D. Schuchardt,
Kammerassessor und Hofgerichtsadvokat
zu Offenbach.

---

§. 1.

Das römische Recht, stellt bekanntlich in der Präscriptionslehre den Satz auf: Successor continuat possessionem auctoris sui; vel tempora auctoris et successoris conjunguntur.

Dasselbe unterscheidet aber zwischen einem successor universalis, und einem Successor singularis. Ersterer succedirt seinem Vorgänger auf doppelte Art, und zwar in possessione und in fide. Letzterer aber succedirt zwar in possessione, aber nicht in fide; er bekommt den Besitz seines Vorgängers; allein dessen bona fides hilft ihm nichts, und dessen mala fides schadet ihm nichts.

§. 2.

Hieraus ergeben sich denn folgende Resultate:

1) War der Antecessor in bona fide, ſo kann der Univerſalſucceſſor die angefangene Verjährung vollenden, und zwar iſt es nach römiſchem Recht nicht nöthig, daß er ſelbſt in bona fide ſey; da ſolche nur anfänglich erfordert wird.

2) War der Vorgänger in mala fide, ſo kann der Univerſalſucceſſor gar nicht verjähren, wenn er gleich ſelbſt in bona fide wäre; nam heres cum defuncto pro una persona censetur, et succedit in vitia ejus realia.

3) Ein Succeſſor singularis kann, wenn der Vorgänger in bona fide war, die Verjährung fortſetzen, nur muß er ſelbſt in bona fide ſeyn. Iſt er in mala fide, ſo kann er ſie weder fortſetzen, noch eine neue anfangen, ne vitiosae quidem possessioni ulla potest accedere, sic nec vitiosa ei quae vitiosa non est ſagt Ulpian,*) denn ohne bona fides iſt keine erwerbende Verjährung möglich.

4) War der Antecessor des success. sing. in mala fide; ſo iſt der Nachfolger entweder in mala oder in bona fide. Im erſteren Fall kann er keine Verjährung anfangen und keine fortſetzen. Im letzteren Fall kann er eine ſolche anfangen.

§. 3.

Das franzöſiſche Civilrecht, iſt rückſichtlich des Grundſatzes: tempora auctoris et successoris conjunguntur, mit dem römiſchen Rechte conform. Der Artikel 2235 ſetzt auch den Univerſal- und Particularſucceſſor,

---

*) L. 13. D. de adquir. vel. am. poss.

gleich dem römischen Rechte, was die Possessio betrifft, in eine Categorie; hierin heißt es:

„Um die Verjährung zu vollenden, kann man sei„nen eignen Besitz zu jenem seines Vorgän„gers rechnen, auf welche Art man auch in seine „Stelle getreten seyn mag, Krafft eines Uni„versal- oder Particulär-Titels, gegen „oder ohne Entgeld (zufolge eines wohlthätigen „oder lästigen Titels.)"

Das französische Civilrecht faßt aber hierbei die Unterscheidung des römischen Rechts, zwischen der successio in possessionem et fidem nicht auf; denn der allegirte Artikel 2235. spricht lediglich vom Besitz. Nach französischem Civilrecht wird nun aber zur Verjährung in 10 und 20 Jahren *) außer einem fortdauernden, ununterbrochenen, ungestörten, nicht zweydeutigen Besitz, auch der Titel eines Eigenthümers **) und guter Glaube ***) erfordert.

Die aufgestellte Frage, ob nach französischem Civilrechte, die Successoren aus einem Universal- oder Particular-Titel bei der Verjährung, ihren antecessoribus auch in fide succediren, welche allerdings

---

*) Bei der Verjährung in dreißig Jahren, ist der Besitzer weder zu der Vorlegung seines Titels schuldig, noch kann ihm die Einrede, daß er im bösen Glauben gewesen sey, opponirt werden. Art. 2262.

**) Conf. Art. 2229. und 2265.

***) Conf. Art. 2265.

von sehr practischen Interesse ist, erscheint folglich als vom Gesetz unentschieden.

§. 4.

Um solche zu lösen, wird es nun vor allen Dingen nöthig, die Frage zu untersuchen:

Ob die Begriffe, die das französische Civilrecht von Successoren unter einem Universal- und Particular-Titel aufstellt, römisch sind?

Universalsuccessor, ist nach römischem Recht derjenige, welcher alle meine Rechte und Verbindlichkeiten, zum Beispiel durch Erbschaftsrecht ꝛc. erhält. Singulair-Successor wird derjenige genannt, welcher nur eine einzelne Sache durch Kauf, Tausch ꝛc. von mir bekommt.

Nach französischem Civilrechte, ist ein Vermächtniß unter einem Universaltitel dasjenige, wodurch der Testirer, einem einen aliquoten Theil seines Vermögens, worüber ihm das Gesetz zu verordnen erlaubt, z. E. die Hälfte, ein Drittheil, oder alle seine Immobilien, oder sein ganzes Mobiliar-Vermögen, oder einen aliquoten Theil aller seiner Immobilien, oder seines ganzen Mobiliarvermögens vermacht. *)

Jedes andere Vermächtniß bildet nur eine Verordnung unter einem Particular-Titel **)

Das römische Recht, kennt in der Erbschaftslehre nur zwei Successoren, den Successor universalis und Successor singularis. Das französische Civilrecht aber setzt:

---

*) Conf. Art. 1010.

**) Art. 1010. in fine.

a) die Succeſſion aus einem Univerſaltitel,
b) die Succeſſion aus einem Particulartitel, und
c) diejenige der geſetzlichen Erben feſt.

Es äußert ſich alſo hierin eine ſehr große Verſchiedenheit von dem römiſchen Recht; denn dieſes ſtellt den Grundſatz auf: quod nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere possit. Das franzöſiſche Civilrecht aber verwirft ſolchen und ſpricht gerade das directe Gegentheil hiervon aus. Hieraus ergibt ſich die Beantwortung der im 4ten §. aufgeſtellten Frage von ſelbſt dahin: daß die Begriffe des franzöſiſchen Civilrechts über Succeſſoren aus einem Univerſal- und Particular-Titel durchaus nicht römiſch ſind.

§. 6.

Soll nun die aufgeſtellte Frage: ob nach franzöſiſchem Civilrechte die Succeſſoren aus einem Univerſal- oder Particular-Titel, bei der Verjährung ihrem antecessori auch in fide ſuccediren, mit Rückſicht auf das römiſche Recht worauf der Richter, wenn das fragliche Geſetzbuch einen Fall unentſchieden läßt, als raison ecrite recurriren kann, entſchieden werden, ſo ſcheinen mir folgende Reſultate hervorzugehen:

1) Der franzöſiſche Succeſſor aus einem Univerſaltitel, iſt nicht Successor universalis im römiſchen Wortverſtande; weil er nur in einen aliquoten Theil des Vermögens ſeines Antecessoris ſuccedirt *) ſtatt daß der römiſche Successor universalis in alle Rechte und Verbindlichkeiten deſſelben eintritt.

*) Conf. Art. 1010.

2) Der französische Successor aus einem Universaltitel ist daher, dem römischen Wortverstande nach, lediglich ein Successor singularis.

3) Auf denselben ist folglich der Grundsatz den das römische Recht; bei den Successor. univ. aufstellt: heres cum defuncto pro una persona censetur, nicht anwendbar und derselbe succedirt folglich seinem Antecessori nicht in fide.

4) Der französisch gesetzliche Erbe aber, der wie ich im vorigen Sphen bemerkt habe, zugleich mit Successoren aus einem Universal- und Particular-Titel vorkommen kann, und auf den der Grundsatz des römischen Rechts: quod heres cum def. pro una persona censeatur anwendbar ist, so wie der L'egataire universel, in allen Fällen, wo er nicht als L'egataire à titre universel betrachtet wird, d. h. in allen, wo keine Pflichterben vorhanden sind, succediren ihren Antecessoribus allerdings in fide.

§. 7.

Wenden wir nun diese allgemeine Sätze ad specialia an, so ergeben sich hieraus folgende weitere Folgerungen.

1) War der Antecessor in bona fide, so können der französisch gesetzliche Erbe, so wie der Légataire universel, in allen Fällen, wo derselbe nicht als Légataire à titre universel betrachtet wird, die angefangene Verjährung vollenden, und es ist nicht nöthig, daß sie selbst in bona fide sind,

da ſolche nur im Augenblick der Erwerbung erfordert wird. *)

2) War der Vorgänger in mala fide, ſo können der franzöſiſch geſetzliche Erbe, oder der Légataire universel, in ſo fern er nicht als Légataire à titre universel erſcheint, gar nicht verjähren, wenn ſie gleich ſelbſt in bona fide wären.

3) Der franzöſiſche Successor aus einem Univerſal- oder Particulartitel kann, wenn der Vorgänger in bona fide war, die Verjährung fortſetzen, er muß aber ſelbſt in bona fide ſeyn. Iſt er in mala fide, ſo kann er ſie weder fortſetzen, noch eine neue anfangen.

4) War der Vorgänger des franzöſiſchen Univerſal- oder Particular-Succeſſors in mala fide, ſo iſt der Nachfolger entweder in mala, oder in bona fide, in erſterem Fall kann er keine Verjährung anfangen und keine fortſetzen, in letzterem Fall kann er eine ſolche anfangen.

Offenbach den 1. April 1813.

*) Art. 2269.

23.

Von dem Militair in kleineren Staaten, dessen Geist und dessen Werth.

Die verschiedenen Stände der Gesellschaft welche ohne Beziehung auf die Größe und Bedeutenheit des Staats ihren eigenen Zweck und ihre gemeinnützige Bestimmung haben, und solche, ohne sich äußere Verhältnisse beschränkt zu werden würklich erfüllen können sind in allen Staaten sowohl nach ihrem innern Werth, als nach ihrer äußeren Würdigung vollkommen gleich.

Bürger, Professionisten, Bauern — sie mögen dem kleinsten Staat, oder der größten Monarchie angehören sind dort wie hier — Unterthanen. Sie treiben die Gewerbe, bauen das Land, tragen die Lasten des Staats. Zwar begründen mehrere Freyheit, bessere Bildung, größerer Wohlstand und sonstige andere Eigenschaften zwischen ihnen öfters einen Unterschied, allein dieser beziehet sich nur auf ihre Privatlage, und nicht auf ihr Verhältniß als Unterthanen, und es wäre nicht nur möglich daß der Vorzug manchmahl dem Unterthan des kleinern Staats hierin zu Theil werde.

Der Seelsorger in der mächtigsten Monarchie ist um nichts wichtiger als der ärmste Dorfpfarrer im

kleinsten Gebiete; beide haben jeder in seinem Sprengel denselben Zweck, dieselbe Verrichtungen, dieselbe Pflichten.

Der Beamte auf dem kleinen Ritterguth war nicht geringeren Werths, als der Beamte im Königreich, jeder verwaltet die Gerechtigkeit und besorgt die Polizey; und jeder kann sie auch besorgen. Die Größe der Beamtung, die Zahl der Amtsuntergebenen entscheidet nichts.

Der Kammerralist, der Forstmann, der Arzt im mächtigen Reiche haben denselben Wirkungskreis, verfolgen denselben Zweck wie im kleineren Fürstenthum. Die Art wie jeder seinem Amte vorstehet, Thätigkeit, Talente, solidere Kenntnisse, grössere Erfahrung, reinerer Eifer, bessere Bildung und Moralität, festerer Karakter begründen zwar unter ihnen öfters einen merklichen Vorzug; allein dieser beziehet sich nur auf die individuelle Verdienste des Staatsdieners, und ist von der grösseren oder geringeren politischen Bedeutenheit des Staats ganz unabhängig.

Allerdings bestrahlet der Glanz des mächtigern Regenten auch die Bedienstung, den Staatsdiener. Dadurch entstehet nun freilich bei gleicher Categorie ein Unterschied im Rang, eine Präeminenz im Titel. Diese sind aber nur conventionell und bei Gleichheit der Attributen ohne allen Einfluß auf die Wichtigkeit des Dienstfachs in einem Lande gegen dasselbe in einem anderen; oder man müßte behaupten daß z. B. die Gerechtigkeitspflege im Königreiche wichtiger und von grösserem Werthe sey als in einem kleinen Fürstenthum, weil dort Königliche Räthe sind, hier aber nur Fürstliche.

Die Ursache ist, daß genannte Stände und Dienstzweige ihre Bestimmung in jeder Gesellschaft, ganz erfüllen können; daß diese Staatsdiener individuel wirken und nicht kollektiv genommen werden wollen. Es ist weder Veranlassung noch Bedürfniß vorhanden alle Justizbeamten eines grösseren Reichs, den wenigen des kleinen Gebieths entgegen zu seßen, da kein Zusammenwirken der ganzen Branche zu ein und demselben Resultat vorhanden ist. Zwar müssen alle des nemlichen Fachs einen allgemeinen Zweck befördern; allein dieses geschieht nicht mit vereinigten Kräften sondern durch die Thätigkeit eines Jeden in seinem Sprengel.

Ganz anders verhält sich die Sache bei dem Militairstand. Er ist wesentlich collectiv. Alle Glieder desselben wie sie auch durch Verschiedenheit der Waffen abgetheilt sind, bilden doch nur ein einziges Ganze. Seine Wirkungen sind dergestalt konzentrirt, dergestalt die Würkung des Ganzen, daß was in der That durch einzelne Abtheilungen vollführt wird, nicht für die That der einzelnen gilt, sondern gleichsam wie im Nahmen und aus Auftrag des Ganzen vollbracht worden zu seyn erachtet wird. *) Hier hat der einzelne zwar wohl seine bestimmte Pflichten aber nicht mehr seinen individuellen Zweck, jeder befördert nicht den seinigen, sondern den Zweck der ganzen Anstalt. Hier kann also wohl immer von individuellen Vermögen und Werth aber nicht mehr wann man die Sa-

*) Gewöhnlich werden auch ganz allgemeine Ausdrücke angewendet; so nennt man die in bestimmte Thätigkeit gesetzte Militairmacht eines Staats — seine Waffen, z. B. die französischen Waffen siegten ꝛc.

che ins Große betrachtet von der individuellen Wirksamkeit des einzelnen Gliedes die Rede seyn. *) So unstreitig ein gegebenes Individuum Jedes andere im einheimischen sowohl als im auswärtigen Dienst an Kenntnissen, Fähigkeit, und jeden andern Verdienst übertreffen mag; so ist doch seine Wirksamkeit in der Wirkungsfähigkeit des ganzen absorbirt.

Weil nun der Militairstand als die bewaffnete Macht des Staats als die Summe der Kräften die er anwenden kann wie ein geschlossenes Ganze anzusehen ist, so kann das Militair eines Staats, mit dem eines andern, allerdings verglichen werden. Doch gilt das Entgegenhalten der Massen eigentlich nicht um den wahren Werth einer Militairanstalt sowohl absolut als relatif würdigen zu können; sondern es muß das Verhältniß des Mittels zum Zweck **) den Maasstab zur Beurtheilung geben, in wie ferne das Militair in

---

*) Bei allen andern Fächern der Staatsverwaltung gründet sich die Thätigkeit der Regierung auf die Idee des Rechts alle Regierungen haben aber gleiches Recht; bei dem Militairstand aber unterliegt die Idee der Gewalt, und aus dieser allein geht der Unterschied zwischen einem grossen und einem kleinen Staat hervor.

**) Ein Staat durch seine Lage, oder Verhältnisse begünstigt, oder der nur auf einer Seite angreifbar wäre, kann mit einer geringen Militairmacht zu seiner Vertheidigung das nehmliche, vielleicht noch mehr leisten, als ein anderer Staat nur mit Aufwand ungeheurer Kräften zu bewirken kaum fähig wäre. Auch geben gute militairische Grenzen, Festungen, vorstechende Talente der Feldherren, grössere Bravour der Truppen ꝛc. oft ein mächtiges Uebergewicht gegen zahlreichere Heere.

der That dasjenige zu bewirken fähig ist, was der Begriff seiner Wesenheit in sich einzuschliessen scheinet.

Der Zweck des Militairstandes ist Handhabung der inneren Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Staat. Vertheidigung desselben gegen äußere feindliche Angriffe mithin Beschützung der Integrität Unabhängigkeit und Würde des Staats, Erhaltung seiner Ehre, seines Ansehens und aller erworbenen Vorzüge.

Gleichwie die unbestrittene Fähigkeit seinen Zweck zu erfüllen und seinem Beruf genug zu thun dem Militair den wahren Werth gibt, also entstehet, wächst, gedeihet bei demselben durch Bewußtseyn dieser Fähigkeit der Militairgeist welcher gleich einer Seele den sonst todten Körper beleben muß.

Der Militairgeist ist eine habituelle Stimmung des Soldaten, mit Willen, mit Ueberzeugung, aus eigenem Drang, aus Achtung und Liebe zum Stand, alles zu leisten, was zu Erreichung des Zwecks von ihm gefordert werden kann. Ihre erste Wirkung ist erhöhter Muth, ihr nächstes Ziel Ehre, Ruhm und Auszeichnung. Durch sie erträgt der Soldat alle Beschwerlichkeiten mit Geduld, übersteigt alle Schwierigkeiten mit Anstrengung, überwältigt allen Widerstand mit Beharrlichkeit, trotzt jeder Gefahr mit Entschlossenheit, opfert Blut und Leben mit Begeisterung. Sie unterstützt Muth und Standhaftigkeit im Unglück, erhöhet Selbstvertrauen im Glück. Sie vervielfältiget die Kräfte des einzelnen, sie verbindet alle Glieder des großen Körpers enger als durch Bande des Bluts

wie Brüder einer einzigen Familie in welcher einer für alle, und alle für einen stehen, wo alle ohne Eifersucht wie ohne Widerspruch den erworbenen Ruhm sich einander mittheilen. Sie schätzt selbst den Gegner nur nach dem Maas seiner Tapferkeit und seiner militairischen Verdienste. Sie wird durch Staatsverfassung und Staatsanstalten befördert, mittelst zweckmäßiger innerer Organisation belebt, durch Nationalkarakter und Vaterlandsliebe vollendet.

Bei großen Mächten ist der militairische Stand durchaus fähig seinen großen Zweck zu erfüllen. Er vermag nicht nur im inneren Ruhe und Sicherheit gegen jeden Störungsversuch zu handhaben, sondern auch den ganzen Staat gegen feindliche Angriffe zu schützen, ja sogar seine Macht mit seinen Gränzen zu erweitern. Hier sind die Armeen wie bewegliche Bollwerke welche jede bedrohte Gegend umschliessen. Sie sind die mächtige Schutzmauer für die Unverletzbarkeit des Staats, der Ausdruck seiner Macht, die Quelle seiner Bedeutenheit, seines Ruhms, seines Einflußes.

Auch sind hier alle Anstalten groß, alle Einrichtungen zweckmäßig, alle Bedingungen erfüllt, alles ist Wirklichkeit, nichts blos trügender Schein. Hier also wo der ganze Staat die Wichtigkeit des Militairstandes erkennt und fühlt, muß dieser von der Größe seines Berufs und den Erwartungen des Vaterlandes durchdrungen, im Bewußtsein seines Vermögens, im Selbstvertrauen auf seine Kraft *) Nahrung

*) Auch die beste Stimmung kann ausarten, auch ächter Geist verdunsten. Selbstachtung wächst gern in Hochmuth, Selbst-

für den Militairgeist, und durch ihn Trieb zur Thätigkeit, Reiz für Ehre und Ruhm finden. Setzt man noch hinzu die Ueberzeugung jedem Feinde gewachsen zu seyn, die lange Gewohnheit Sieg auf Siege zu häufen,*) die unbegreiflichsten Resultaten in dem kürzesten Zeitraum wie herzuzaubern, endlich das unbeschränkteste Vertrauen auf die Talente, die Klugheit und das Glück des Feldherrn, so wird bei einer solchen Armee der Militairgeist auf die höchste Stufe potenzirt.

Bei Staaten von minderem Rang und Grösse, von der 2ten und 3ten Klasse hat der Militairgeist nicht geringern Antrieb. Ruhe, Ordnung im Innern und Sicherheit gegen jede Erschütterung kann das Militair dort für sich allein festhalten; aber Schutz gegen äussere Feinde vermag es nicht aus eigenen Kräften zu gewähren, wann der Staat von überlegenen Gegnern bedrohet werden sollte. Allein da dieser für sich selbst von solcher Bedeutenheit ist, daß an seiner Existenz und Prosperität den Mächten vom ersten Rang gleichviel aus welchem Grunde viel gelegen seyn muß; so werden ihm wo nicht Neigung und Vieder-

---

vertrauen oft in Vermessenheit aus. Hieraus entspringt Verachtung des Gegners, wodurch schon manche Niederlage entstanden ist.

*) Alle Feldherren des Alterthums sowohl als der neuesten Zeiten, halten ihre schlagfertigen Truppen, nicht ihre bessere Bildung sondern das Gemälde ihrer erfochtenen Siege, und ihres erkämpften Ruhms vor, um dadurch das Gefühl ihres grösseren Werths zu beleben, und sie zu der nöthigen Anstrengung anzuspornen.

sinn, doch wenigstens Sorge für eigene Sicherheit und Eifersucht mächtige alliirte immer zuführen. Schon ist die Armee eines solchen Staats von so beträchtlichem Gewichte, daß sie da wo Klugheit sie hinlenkt Ueberlegenheit bewirken, und nicht selten den Ausschlag geben kann. Weil sie alle Waffen enthält, so kann sie auch an allen Operationen Theil nehmen. Ihre gute Haltung, der Geist der sie auszeichnet, der Ruhm ihrer vollkommenen Brauchbarkeit, die Geschichte ihres Muths, die Erinnerung an die großen Dienste, die sie in entscheidenden Augenblicken geleistet hat, geben dem Staat selbst sein Gewicht, dem Souverain sein grösseres Ansehen, der Nation ihre Ansprüche auf Achtung. Einen mächtigern Sporn zum Anstrengen und ausharren, kann wohl keine Armee in der Welt haben.

Uebrigens ist die Armee einer solchen Mittelmacht nur in Verhältniß gegen übergroße Heere klein zu nennen. Schon oft haben noch kleinere über das Schicksal der Nationen entschieden. Auch sind die Militairanstalten hier noch immer groß die Resursen können ergiebig, die Mittel gehaltreich, die Einrichtungen zweckmäßig seyn. Noch mehr! da die Staaten solcher Mächte konzentrirter und gleichartiger sind, so kann die Armee auch mehr Nationalgeist besitzen und entwickeln, als grössere Heere so die verschiedensten wegen der Entlegenheit sich fremden, oft durch Nationaleifersucht geschiedenen Nationen vereinigen; wie mächtig aber der Nationalgeist den Militairgeist unterstütze, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

Endlich, und was von besonderer Wichtigkeit ist, wird bei einer Armee von gemäßigter Stärke die Disciplin leichter zu handhaben, und meistens auch wirklich besser seyn als bei übergrossen Heeren. Dieselbe bildet schon eine hinlängliche Masse um durch ihre Ordnung und Subordination, Festigkeit, Enthaltsamkeit und Grosmuth sich auszuzeichnen; eine zu beträchtliche aber um Gefahr zu laufen vom fremden Beispiele hingerissen zu werden, oder so zu sagen wegen ihrer Reinheit erröthen zu müssen.

Der Militairstand in Staaten vom 2ten und 3ten Rang hätte demnach nicht geringere Motive, nicht minderen Werth als in mächtigern Reichen. Er hat auch hier seine Annalen des Ruhms, glänzende Epochen die er zurückrufen, große Beispiele denen er nachahmen kann. Er ist fähig in Verbindung mit andern die nie ausbleiben wird, dem Bürger denselben Schutz zu gewähren, sich den nemlichen Ruhm zu erringen, ja sogar sich noch mehr Liebe und Hochachtung zu erwerben, als selbst nicht grössere Heere. Si Sa Majesté l'Empereur et Roi etait capable de prédilection pour une troupe quelconque, ce seralt certainement pour celle de la Baviere. sagt der Tagsbefehl aus Berlin vom 29. Oktober 1806.

In kleineren Staaten verändert sich aber die Scene. Allerdings erfüllt das Militair daselbst noch immer die nächste Pflicht, Handhabung der inneren Ruhe, Ordnung und Sicherheit*) dafür

*) Wann das Militair hier diesen alleinigen Auftrag hat, so kann von weiterer Vergleichung mit anderem Militair keine

bedarf es aber nur geringer Anstrengung, und jede Anstalt mögte genügen, im kleinen Staate nehmlich, so klein auch sein Militair ist, bleiben Angriff und Widerstand immer im Verhältniß, und die öffentliche Ruhe ist für die Gesellschaft so wichtig, daß im Nothfall die ganze Masse sich bereit findet, selbige gegen jede Störung aufrecht zu erhalten. Gegen äußere Feinde, für die Vertheidigung des Landes hingegen vermag hier das Militair gar nichts, oder es müßte der kleine Staat wie ehemals zu Zeiten der Ritterfehden, von einem eben so schwachen Feinde angegriffen werden können, was aber bei der jetzigen Gestalt der Sache nicht mehr geschehen dürfte. *)

In kleineren Staaten wann solche für sich allein bestehend und isolirt betrachtet werden — ist das Militair nicht mehr fähig seinen ganzen Zweck zu erfüllen. Es gibt weiters dem Souverain kein Ansehen mehr, sondern es erhält sein eigenes von der Würde des Fürsten. Es wird von keinem Nationalgeist unterstützt, weil in kleineren Staaten der Na-

---

Rede mehr seyn. Es verhält sich gegen dieses höchstens wie der mechanische Handwerker gegen den Künstler.

*) Noch weniger, läßt sich denken, daß der schwache Staat, den mächtigen vorsetzlich kann reizen wollen. Unterdessen hat sich doch schon manche kleine Landschaft, Corporation, sogar manche Handelsstadt, wegen Familien und Dienstverbindungen, wegen Handelsverhältnissen ꝛc. plotzlich und ohne es zu wissen in Kriegszustand gegen mächtige Nationen konstituirt gesehen.

tionalgeist wesentlich friedfertig ist, und die Nation auf jedes andere Verdienst nur nicht auf militairischen Ruhm Anspruch machen kann. Es findet in sich selbst keine Nahrung für den Militairgeist. Was sollte diesen auch beleben oder nähren? Man sagt zwar, „Jeder Soldat ist gut, wann er gut angeführt wird," das heißt nur: Jeder Soldat, da er gleiche physische Kräfte hat, kann in gleichen Verhältnissen dasselbe wirken, wann er von gleichgutem Willen beseelt ist: dieser aber erfordert einen angemessenen Wirkungskreis, einen erreichbaren Zweck, und Selbstvertrauen auf die eigene und der Mitgefährten Fähigkeit denselben erfüllen zu können. Was kann aber in Staaten wovon hier die Rede ist, das Militair für sich allein leisten, oder durch sein Gewicht befördern oder abwenden? Es wird nicht mehr in Betrachtung gezogen wann die anliegenden grossen Staaten in Uneinigkeit verfallen. Seye hier gar kein Soldat, oder ein angemessener Kriegsetat, oder nach Verhältniß zu den Kräften des Staats sogar ein starkes Militair, so ist es gleichviel. Der Staat kann sich seine Verhältnisse nicht mehr wählen. Er muß sich den Fügungen des Schicksals, dem Verhängniß, den Begebenheiten überlassen. Er hängt von seiner geographischen oder politischen Lage ab. Darf er neutral bleiben so heißt dieß für ihn daß er in Verfolg der Begebenheiten beiden Theilen Preis gegeben ist. Im letzten preussischen Kriege (1806.) war Mecklenburg neutral, dennoch wurde es durch preussische sowohl als französische Armeen occupirt. Lübeck war neutral als Gen. Blücher (der nachher das Dänische Gebiet wohl zu respectiren wußte) sich mit Gewalt in diese Stadt

warf, und selbiger beinahe gänzliche Vernichtung zuzog.

Rückt im Verlauf eines Kriegs die Gefahr feindlicher Ereignisse dem kleineren Staate näher, was ist zu thun? selbst im Kriegführenden Lande werden Bürger und Unterthanen zur Ruhe verwiesen. Die erste Bürgerpflicht ist Ruhe: proklamirte der Gouverneur von Berlin als nach der Jenaer Schlacht die siegreichen französischen Truppen jene Hauptstadt aus der Ferne bedrohten, oder was soll dort das Militair unternehmen? für den eigenen Heerd, für die Unverletzbarkeit des Gebiethes kämpfen ist nur da räthsam und thunlich wo höchste Möglichkeit fast Gewißheit des guten Erfolgs deutlich vorliegt. Wo dies der Fall nicht ist (wie er bei kleinen Staaten kaum denkbar ist)*) will das Vaterland — will die Sorge für den eigenen Heerd vielmehr daß man nicht kämpfe: Die Bürger der Städte wollen keiner Vertheidigung welche ihre Häuser in Brand steckt, ihre Familien dem Hunger, dem Tod, den Krankheiten Preis gibt. Die Vertheidigung Wiens im letzten Kriege (1809.) hatte keine andere Folge als die Zerstörung einiger

*) Die Abtreibung der Streifpartheien, Versprengten und Marodeurs ist zwar möglich und wünschenswerth, doch bleibt selbst diese Art von Vertheidigung noch eine bedenkliche Sache. Man muß von den kriegführenden Mächten dazu wie legitimirt seyn. Sodann gebt die Legitimation wohl nur auf Ergreifung der Marodeurs und ihre Ueberlieferung an die Behörden: Gegen die Versprengten des Blücherschen Korps durfte und mußte Hamburg Truppen marschiren, und die Grenzen decken lassen. Hier also eine Handhabung der Neutralität und ihr Erfolg.

Häuser, eine schnelle Kapitulation, und späterhin die Sprengung der Festungswerke. Auch die Bewohner des Landes wollen keiner Vertheidigung welche den Schauplatz des fremden Kriegs nur fixirt, unauslöschliche Verwüstungen nach sich ziehet, und die selbst, wann sie glückt, oft mehr Kosten mehr Schaden dem vertheidigten Lande verursacht, als die feindliche Invasion wohl selbst nicht bewürkt haben würde. *)

Wenn nun das Militair des kleineren Staats im Zustand der Neutralität nichts erhebliches leisten, im Kriegszustand aber denselben nicht schützen kann, so wird sich solches dem Militair einer grösseren Macht nicht unbedingt zur Seite stellen Das einzelne mag hier und dort gleichen Werth haben, **) das Individuum mag immerhin Jedem anderen an allen wesentlichen und glänzenden Eigenschaften gleichkommen, so muß doch hier die Gesammtheit der Staatskräften, jener Masse oder jenen Theil der Masse ohne Widerrede nachgeben. Es sind wie Medaillen des nehmlichen Gepräges, sie sind mit ähnlichen Bildnissen geziert, sie sollen ähnliche Epochen bezeichnen, hier wie dort sind Helme und Trophäen, gekrönte Löwen und entblößte Schwerdter; hier wie dort schimmern Kronen und Ordenszeichen, prangen herrliche Legenden,

---

*) Es versiehet sich daß alles dieses nur von den kleineren Staaten gesagt seyn kann.

**) Da die persönliche Achtung jedem nach seinem Werth gebühret, und nicht nach dem was sein Stand in seinen Staatsverhältnissen zu leisten vermag, so kann der Soldat im kleinen Staat so viel und mehr persönlich Achtung verdienen, als Jeder andere im grösten und sieggewohntesten Heere.

hier ist vielleicht mehr Kunst, aber hier ist nur Vergoldung, und dort ist, Gold.

Die entschiedene Unvermögenheit des Militairs seine ganze Bestimmung zu erfüllen; wie man sich diese aus den Begriffen eines selbstständigen Staats, und einer bewaffneten Macht abstrahirt; wird im kleinen Staate von den verschiedenen Ständen oft ohne deutliches Bewußseyn Ihres Gefühls, richtig oder nur dunkel empfunden; und aus ihrer Empfindung schöpfen sie nach ihrem Standpunkt und ihren Verhältnissen richtige oder schiefe Ansichten, und fällen in deren Gemäßheit mehr oder weniger konsequente Urtheile.

Bürger und Unterthanen fühlen in der Militairanstalt nur das Lästige, sie sehen bei ihr nur den Druck. Dem Ackerbau und den Gewerben, meinen sie, entzieht solche die thätigsten Hände, sie verschlingt den größten Theil aller Staatseinkünfte, ohne daß sie jedoch dem arbeitsamsten Theil der Gesellschaft für seine Entbehrungen, und für die Größe seiner Lasten durch anderwärtigen Ersatz, oder hinlänglichen Schutz in Tagen der Gefahr Entschädigung geben kann.

Eifersucht wallet manchmal die Civilstände gegen den Militairstand an, wegen der ihm anberaumten Vorzüge in Rang, Privilegien und Distinktionen. Sie vergleichen ihre eigene Unentbehrlichkeit mit dessen problematischen Nutzen, ihre vielfältige Sorge und Arbeit für das Publikum mit dessen wenigstens scheinbaren Beschäftloßigkeit; ihre anerkannten und allgemein gefühlten Verdienste um die Gesellschaft mit dessen unerfüllbarem Beruf. Es herrschet bei ihnen eine

Spannung gegen jenen Stand der sie durch seine Verhältnisse, seine Forderungen und Bedürfnisse immerhin plagt, der selbst in der Hypothese seiner Wirksamkeit ihrer Beihülfe und Mitwirkung bedarf, und aus dessen Dasein sie doch weder für den Regenten noch für die Unterthanen kräftige Unterstützung und bewährten Nutzen herzuleiten wissen.

Das Mangelhafte und unvollständige der Militairanstalt in kleineren Staaten, mag auch selbst die Regierungen derselben drücken, und ihnen mit Versuchungen zusetzen denen nicht immer glücklich ausgewichen werden dürfte. Stellt das Militair die Summe der Staatskräften vor, so wird der Reiz erweckt diese Kräften zu vermehren aufs höchste zu spannen; allein diese Wirkung kann nicht erfolgen ohne das Staatsvermögen zu erschöpfen, und den allgemeinen Wohlstand zu zertrümmern. Oder man wird angelockt doch wenigstens den Schein einer grösseren Macht zu behaupten, und auf optische*) und akustische Täuschungen zu bauen. Hier wären also nur Zahlen und Benennungen; Uniformen von allen Farben, Regimenter wie klein sie nur seyn können, Bataillone im Embrionischen Zustand, Compagnien in unvollständigen Skizzen; Infanterie in beständigem Urlaub; Kavallerie ohne Pferde oder doch nur schwach

*) Es ist zwar eine zu allen Zeiten bekannte und angewandte Kriegslist das ein Anführer im Feld, je nachdem er es zuträglich hält, stärker oder schwächer zu scheinen sucht. Zu diesem Ende braucht er alle Mittel und Wege allein einen fixen Militairetat den jeder prüfen kann, auf Naymen und Zahlen bauen, wäre keine Kriegslist mehr.

beritten; Artillerie ohne Kanonen oder mit wenigem schwachem Geschütz versehen; ferner aber Generals von jedem Range, aber ohne Aktivität; Staabsoffiziers von jeder Benennung, in übermässiger Anzahl aber ohne Wirkungskreis u. s. w. Allein dieser Ausweg würde nicht nur dem Staat überhaupt nachtheilig, für die Unterthanen drückend, sondern auch für den Militairstand selbst höchst verderblich und herabsetzend seyn.*) Er würde die größere Ausdehnung der Anstalt nur auf Kosten der Substanz bewirken, bei allen Künsten oder Excessen der Oekonomie Zuflucht suchen, einige wenige privilegirte Klassen begünstigen; alle übrigen hingegen in der Klemme lassen.

Vergebens würde man solches Korps das nun zu seiner eigenen Beschwerde zahlreicher wäre oder schiene in den Abglanz einer grösseren Macht zu stellen suchen, und durch Adoptirung einer fremden Form, Organisation und Dressur demselben vorläufig jeder Prüfung eine gewisse Achtung verschaffen wollen**) Eine

---

*) Der Soldat müßte jede Achtung für seinen Stand verliehren, wenn er denselben entweder als Spielwerk wozu er zu ernsthaft ist; oder als Liebhaberei wofür er zu kostbar ist, würde behandeln sehen, oder wann er wegen eines vergrößerten Etats den nothdürftigen Unterhalt entbehren sollte.

**) Man ist ferne zu behaupten daß kleinere Staaten durchaus eigene Reglements haben sollten. Allerdings ist es nothwendig daß sie sich mit grösseren Diensten in Harmonie setzen; aber nicht willkührlich, sondern mit solchen mit denen ihre politische Lage sie verbindet. Sodann muß die Imitation mit Klugheit geschehen, manches darf man nicht aufnehmen aus Mangel der Mittel, manches erträgt die Lokalität nicht, manches ist dort nothwendig was hier nachtheilig wäre.

Nachahmung die ohne Sichtung des guten von dem zwecklosen, des brauchbaren von dem gleichgültigen, des nützlichen von dem Misbrauch nur buchstäbliche Copierung wäre, würde dem Soldaten auch noch den Schwung den ihm Selbstsein und Originalität geben könnten benehmen weil er nun nicht das ist, was er seyn kann, sondern gegen Wahl und Gefühl ein ** oder * * seyn muß.

Mehr als alle andere Stände empfindet endlich das Militair selbst in kleineren Staaten den Einfluß und die Wirkung seiner beschränkteren Lage, und die moralischen Nachtheile seiner eigenthümlichen Verhältnisse. *) Wann für das praktische keine Gelegenheit, zur Wirksamkeit kein Spielraum, zur Auszeichnung kein Mittel, und doch zu allem der Drang, der Wunsch vorhanden ist; so wird man statt Thätigkeit nur Geberden, statt wirklicher Ausübung nur Vorstellungen, statt Erfahrung nur Sätze, statt eigentlicher Dienste nur Dienstmimik äußeren und produziren können. Was in grossen Diensten nur Mittel zum Zweck ist, das wird in kleinen der Zweck selbst; wie dort die Welt der Schauplatz ist, so sind es hier Parade- und Exerzierplatz. Was dort Ernst seyn muß, kann hier nur Spiel seyn, was dort nur Appretur und gleichsam Firneis ist, wird hier Ernst. Wie dort die kleinsten

---

*) Es ist hier nur die Rede von Ursache und Wirkung in einer gewissen Hypothese, wann nehmlich der kleinere Staat als isolirt und ohne nähere Verbindung mit anderen betrachtet wird. In der Wirklichkeit ist es jetzt nicht so, alle dergleichen Staaten sind mittelst Confoderationen verbunden.

und unscheinbarsten Dinge auf grossen Prinzipien ruhen und zu wichtigen Zwecken führen, so gehen hier die wichtigeren Dinge auf kleinliche Endungen aus. *) ꝛc.

Aus allen diesen Betrachtungen entfällt also der Schluß: daß in kleineren ohne gemeinsame Verbindung bestehenden, und als isolirt gedachten Staaten das Militair den ganzen Zweck seiner Bestimmung unmöglich erfüllen, daß diese Unvermögenheit auf den Geist desselben nicht anders als nachtheilig wirken kann, daß endlich in dieser Lage das Militair nicht nur in den Augen der Bürger von seinem Werthe, sondern auch in seinem eigenen Sinne von seiner Wichtigkeit beträchtlich verliehren muß.

Der Gesichtspunkt ändert sich aber durchaus, und ganz entgegengesetzte Resultaten treten hervor sobald der kleinere Staat in einer grossen politischen Verbindung (wie jetzt der Rheinische Bund) als ergänzender Theil begriffen ist. Hier ist nun ferner nicht mehr vom einzelnen kleinen Korps die Rede. Es bildet mit den anderen Conföderirten die Masse des mächtigen Bundesheeres. In diesem giebt es nicht mehr fremdartige Corps mit entgegengesetzten Planen durchkreuzenden Zwecken, abgesondertem Wirkungskreis; sondern wie

---

*) Man könnte die Vergleichung durch alle sowohl der Sache selbst anklebende als personelle Verhältnisse durchführen; allein da bei der jetzigen Gestalt der Dinge das Gemäld kein Original hätte indem es nun keine kleinere Staaten gibt, die für sich allein bestehend und isolirt wären, so glaubt man die Entgegenhaltung nicht weiter fortsetzen zu müssen.

bei jeder groſſen Kriegsmacht nur diſtinguirte Theile eines und deſſelben Zweckes. In dieſem erſcheinet das einzelne Contingent nur in der Eigenſchaft einer mehr oder minder zahlreichen Abtheilung der Armee. Weil hier der einzelne verbündete weder beſonderen Willen noch abgeſchiedenes eigenes Intereſſe haben kann, ſondern weil das Intereſſe des ganzen Bundes befördert werden muß, ſo hat auch das einzelne Contingent keine nachtheilige Individualität mehr.*) Sie bilden alle ein und dieſſelbe Macht, die Macht des Bundes, und gleichwie die Armeen des Bundes durch ihre Zahl, Stärke, Bedeutenheit, alles leiſten, unternehmen und ausführen können, alſo hat nun das einzelne Contingent welches zu allem mitwirkt, keine beſchränktere Laufbahne mehr. Es theilt gleichwie die Gefahren, die Anſtrengung aller; alſo auch den Ruhm und die Vortheile aller.

Jetzt wäre das kleinere Militair des nehmlichen Militairgeiſtes empfänglich wie das größte; oder beſtimmter zu reden der Soldat im kleineren Contingente iſt nun das und kann das ſeyn was der Soldat im Größten iſt. Beiderſeits kann die Wirkung des Individuums gleich ſeyn. Hier wie dort konſtituirt es die

---

*) Man ſagt nachtheilige Individualität, denn eine vortheilhafte bleibt immer und muß ſogar bleiben. In den Armeen der größten Mächte gibt es ausgezeichnete Corps, Eliten, Grenadiers, Garderegimenter u. d. gl. die ſich zwar zur Armee bekennen, aber darin eine unbeſtrittene diſtinguirte Achtung behaupten.

Masse.*) Zu der Wirksamkeit der Masse aber konkurriren die Individuen jedes nur mit der Fähigkeit des Individuums.

Die Gesammtwirkung der Masse vermehret die physischen Kräfte des Individuums nicht; sie erhöhet blos seine moralischen durch Gewißheit der Unterstützung, durch Vertrauen auf sich selbst auf die Ausführbarkeit des Zwecks, auf die Geschicklichkeit der Leitung; dieß Vertrauen aber kann jedes Glied der Masse, es gehöre zu welcher Abtheilung es sey, auf gleiche Art schöpfen.

In den wichtigsten Kriegsbegebenheiten entscheiden oft einzelne Bewegungen. Oft hängt alles von dem ausharren oder der Anstrengung einzelner Abtheilungen ab. Die glänzendste Thaten werden nicht selten durch einzelne Individuen verübt. **) Können nun alle diese Verdienste oder jedes insbesondere nicht eben sowohl durch das Contingent eines mindermächtigen Bundesgenossen errungen werden? und wenn dieß möglich ist, warum sollten die Glieder solchen Contingents sich minder fähig, weniger zu allem berufen glauben, weniger nach Ehre, Auszeichnung und Belohnung trachten, warum sollten sie von glei-

---

*) Man erinnere sich daß der Militairstand wesentlich kollektiv, seye; und daß jenes ganze wovon jetzt die Rede ist, nicht in dem Totale der Streitkräfte des einzelnen Staates, sondern in dem Totale des aus den Contingenten sämmtlicher konföderirten zusammengebrachten Heeres bestehe.

**) Daher Verdienstmedaillen, Ehrenwaffen, Militairorden, ausserordentliche Avancements. ꝛc.

chem Geiste nicht beseelt, und nicht eben so vollendete Soldaten seyn können?

Es sind der Gattungen von Verdienst bei einer Armee so viele und mannichfaltige, die Combinationen zum Gelingen einer Operation sind so verschieden, selbst Glück und Zufall wirken hier so mächtig ein, daß es vielleicht auch dem Feldherrn oft schwer ist zu bestimmen, was eigentlich den Ausschlag gegeben hat. Oft ist es das rasche Vordringen einer Kolonne, oft das Ausharren einer kleineren Abtheilung, oft der schnelle Anmarsch eines Nebenkorps oft nur eine bloße Demonstration, Regen, Wind, Sonnenschein, schlechte Wege, Flüsse und Gebürge alles trägt bei, alles wird von einem geschickten talentvollen Feldherrn zu seinem Zwecke benutzt. Bei der Schlacht von Jena sowohl als bei den glänzenden Resultaten derselben bis zur Vernichtung der preussischen Armee, (hat nach Angabe der französischen Bülletins) wenigstens die Hälfte der französischen Armee kein Gewehr losgeschossen; war nun deswegen die Hälfte der Armee unthätig, oder ohnnöthig oder ruhmlos? das heißt: würde diese Armee wann sie um die Hälfte schwächer gewesen wäre, die nehmlichen Vortheile errungen haben? Niemand wird so verwegen seyn, dieses zu behaupten; oder beförderte das damals in Schlesien mit Eroberung der schlesischen Festungen beschäftigte, aus Baiern und Würtembergern componirte Armeekorps weniger den grossen Kriegsplan des Kaisers, als eines von jenen so die versprengten feindlichen Kolonnen verfolgt und aufgerieben haben? oder waren die Siege bei Avensperg, Thann, Eckmühl, womit der Feldzug von 1809. begann und welche den Grund

zu den Resultaten jenes Krieges legten, ohne Werth, und ohne Verdienst weil die Rheinischen Bundestruppen das meiste dazu beitrugen?

Alle Theile der Armee tragen zum Erfolg aller Operationen bei, auch theilen alle Glieder der Armee auf gleiche Art ihren Ruhm. Les campagnes de l'Empereur aut été ferites par de savauter manoeuvres, et chaque français ou allié qui fait partie de la grande Armée a une part egale a sa gloire.

Bei solchen Verhältnissen findet jetzt das Militair kleinerer Staaten im Bunde der sie mit anderen grösseren und mächtigeren vereinigt, seine Bedeutenheit, seine Befähigung zu jedem Zweck, *) und seinen Ruf zur Theilnahme an jedem militairischen Ruhm.

---

*) Jetzt werden gute Generals treffliche Staabsoffiziers da gebildet, wo in entgegengesetzter Supposition sonst nur Corporals und Flügelmänner hätten entstehen können. Bei den Chefs vorzüglich bei dem Kommandirenden solcher Kontingenter und seinem Generalstaab werden mehr Eigenschaften erfordert, als selbst bei den Feldherren grösserer Mächte, gründliche Kenntnisse der Kriegswissenschaft, tiefe Kenntnisse der Dienstverhältnisse um sich nie zu compromittiren, entschlossener Karakter um übertriebenen Anmaßungen anderer zu widerstehen. Biegsamkeit um sich durch die eckigten Verhältnisse durchzuwinden. Patriotischer Sinn um die gerechtsame und Ehre seines Staats bei jeder Gelegenheit zu behaupten. Gewandheit und Menschenkenntniß um seiner Trupp alle mögliche Erleichterung und Vortheile zu verschaffen, entstandene Irrungen zu vermitteln; Verträglichkeit um keine Reibungen zu veranlassen; Consequenz um nie eine Blosse zu geben. Moralität und hohe Sittlichkeit um sich und den seinigen Achtung zu erzwingen; Rechtlichkeit, um

Es verdanket ſeiner Vereinigung mit einem verbündeten Heere, praktiſche Bildung und ächten Militairſinn. Mit dieſem beſeelt iſt es jezt, nach beſtandenen mehreren Feldzügen und geſammelter Erfahrung durch Anblick der Haltung gröſſerer Armeen, durch Bekanntſchaft mit ihrem Geiſte und ihrer Beharrlichkeit gegen Fatiguen ſchon abgehärtet; gegen Beſchwerniſſe die ſonſt bittere Klagen veranlaßt hätten weniger empfindlich, gegen Entbehrungen die in anderen Verhältniſſen nicht einmahl erträglich geſchienen hätten; faſt gleichgültig. Es wird aus Ueberzeugung der Vortheile und der Nothwendigkeit für die ſonſt läſtig ſcheinende ſchwer zu handhabende Diſziplin empfänglicher; und ſolche als eine Quelle ſoliden Ruhms feſthalten ꝛc.

Dieſe Anſichten veranlaßen Betrachtungen von hohem praktiſchen Werthe.

Sie geben vorerſt die Ueberzeugung daß Staaten wovon hier die Rede iſt, mit den, durch den Conföderationstraktat feſtgeſetzten Contingentern, allen Verbindlichkeiten genug thun, dagegen aber alle Vortheile der Conföderation genieſſen daß zu ihrer Unverlezbarkeit, zu Sicherſtellung ihrer Rechte, zu Aufrecht-

---

ſich volles Vertrauen zu erwerben, Glanz und Dekoration um zu imponiren.

Welcher Contraſt zwiſchen dieſem Bilde und jenem eines rohen Sabreurs, der in der Gröſſe ſeines Staats das Maas ſeiner perſönlichen Bedeutenheit, in der Macht deſſelben die Legitimation ſeiner Willkühr erblickend; ſein Benehmen durch Uebermuth, ſeinen Ton durch Brutalität auszuzeichnen ſich beſtreben würde!!

haltung ihrer Existenz die Gesammtmacht des ganzen Bundes bereit stehe.

Solcher Staat kann also mit einer doppelten ja dreifach stärkeren Anzahl von Truppen weder mächtiger noch wichtiger noch ansehnlicher werden. Er ist gegen die größeren Mächte des ausserordentlichen Vorzugs theilhaftig, in Ansehung seines Militairetats so im reinen zu sein, daß ihn weder Verhältnisse noch politische Rücksichten zu einer viel grösseren Anstrengung nöthigen können.*) Und was sollte dann die Regierung eines confoderirten kleinern Staats bestimmen den Unterthanen mehr Personal- und Reallasten aufzulegen? Nicht äußere Gefahr, denn dagegen stehet das mächtige Bundesheer zur Vertheidigung bereit, nicht Handhabung der innern Ruhe, Ordnung und Sicherheit, dann dafür genügen in Abwesenheit des eigenen Militairs, eventuelle Supplementaranstalten. Und wann es dann weder nothwendig noch rathsam ist sich mit Unterhaltung eines grösseren Militairetats zu erschöpfen, um wie viel weniger mag es nützlich scheinen der Militairorganisation mehr äußerlich Gepränge (das doch immer sehr kostspielig ist) als innerlichen Gehalt zu geben, und grossen Worten keine Realität zu unterstellen.

In diesen Ansichten findet die Regierung solcher Staaten, auch die Aufforderung, dasjenige Contin-

---

*) In der That sind auch die durch den Rheinischen Bundesvertrag festgesetzte Contingenter, und was diese als Nachschubsanstalt ꝛc. noch weiters supponiren, schon so stark als es die Kräften der Staaten ertragen mögen.

gent welches bei dem Bundesheer den Staat repräsentiren soll, auf eine seiner hohen Bestimmung zweckmäßige Art zu organisiren; selbiges (was dagegen ältere Gewohnheit, Gout und Vorliebe immer opponiren mögten) mit der Armee des mächtigeren Bundesgenossen, welchem die Direktion und das Oberkommando der Bundesmacht ohnehin zustehet, gewissermaßen in Harmonie zu setzen.*) Damit solches durch seine Bildung bei allen Operationen und zu allen Unternehmungen eben so fähig, gewandt und geschickt erscheine wie die Truppen des mächtigeren Conföderirten. Es wäre vielleicht Eitelkeit fremde oder eigene Methoden festhalten zu wollen, die meistens arbitrair, öfters aber notorisch schlechter sind, als jene der Hauptbundesmacht welche durch immense Erfahrungen geleithet, mehr als jede andere im Stande ist ihre Anstalten zu vervollkommnen.

Aus solchen Ansichten muß der Regierung jener Staaten ferner einleuchten daß ihre Contingenter als integrirende Theile einer mächtigen Armee, denen somit die Ehre des Fürsten und des Staats anvertraut ist, auch einer guten moralischen Bildung bedarfen, um den Militairgeist zu entwickeln und zu befördern. Humane Behandlung, Aufreitzung des Ehrgefühls, bewiesene Achtung, vorgehaltene Aussicht auf Auszeichnung und Beförderung, Belohnung des Verdienstes strenge Handhabung der Disziplin, werden bei dem grösseren wie bei dem kleineren Contingente dieselbe Wirkung haben, bei jedem Soldaten das Gefühl sei-

*) Man hat schon bemerkt daß von einer durchgängigen und buchstäblichen Copierung die Rede nicht seyn kann.

ner Bestimmung schärfen, Achtung ja sogar Liebe zu seinem Stande erzeugen, den Muth erhöhen, zu jeder Anstrengung zu jedem Opfer anspornen. Diese Ansichten müssen auch vorzüglich die Militairadministration bei allen ihren Einrichtungen dirigiren damit solche mit dem Zweck, wie mit den Mitteln in Einklang trette, und bei ihren Veranstaltungen immer nur das zweckmäßige allein verfolge.

Nach solchen Ansichten endlich und mittelst solcher Bemühungen werden die Regierungen zu ihrem und des Staates Ruhm und Vortheil ihr Militair zu einem vaterländischen Militair und bei diesem einen Nationalgeist bilden, welcher alle Motive zum tapfern und standhaften Benehmen mit doppelter Kraft verstärkt, sie werden durch vorzügliche Anstellung und Beförderung der Inländer*) dem Soldaten mehr Achtung, mehr Liebe vorzüglich auch grösseres Vertrauen gegen seine Vorgesetzten einflößen, und auch die anderen Stände der Gesellschaft durch Aussicht möglicher und honorabler Versorgung ihrer Söhne, durch Anblick der Vortheile welche aus den Anstrengungen des Landes auf die Unterthanen wieder zurückfliessen geneigter, verbrüderter, harmonischer so

---

*) Ueberhaupt ist der einheimische Offizier bei der Ehre des Dienstes mehr interessirt, als der aus fremden Diensten herüber getrettene. Ersterer müßte bei ungeschicktem, albernen, verzagten Benehmen seiner Landsleute erröthen. Letzterem kann das alles gleichgültiger seyn; dieser hat auch insgemein weder besondere Liebe noch Sorge für die Leute.

wie auf der andern Seite das Militair, so zu sagen populairer und traulicher machen.

Solche Ansichten müssen die Gefühle der Bürger, der Unterthanen, und der Civilstände insgesammt läutern, und ihr Urtheil über das Militair berichtigen. Diese können nun auch in kleineren Staaten dasselbe als eine der gesellschaftlichen Vereinigung, eher lastig, als nützliche Anstalt nicht betrachten, oder als eine ihrer Bestimmung nicht gewachsene, ihrem Zweck nicht entsprechende, geringer würdigen. Im Gegentheil da das Militair als erster Punkt des Vereinigungstraktats die Bedingung der Staatsexistenz ist, so folgt daß die anderen Stände der Gesellschaft, in ihm die Garantie ihrer politischen Existenz, ihrer Wirksamkeit, und ihrer Vorrechte finden, daß sie solches als das Unterpfand ihres Schutzes, als eine Quelle äußerlicher Achtung schätzen und ehren; gleich= wie bei einem jeden Gebäude das Fundament, als die Bedingung seiner Existenz, mit vorzüglicher Sorgfalt angelegt, und mit scrupuloser Genauigkeit verwahrt wird.

Endlich empfindet das Militair selbst durch diese Ansichten die glücklichsten und reichhaltigsten Wirkungen. Es ist nun nicht mehr in eine einzige Sphäre eingeschränkt, seiner Aktivität ist kein Ziel mehr gesteckt. In der Vereinigung des einzelnen Contingents mit der grossen Bundesarmee ist dem Individuum so wie der Masse der weiteste Schauplatz gegönnt. Keine Gattung von Auszeichnung ist ihnen ferner unerreichbar, kein Weg sich Verdienste zu erwerben gesperrt, im Gegentheil die Contingente der Bundes-

ſtaaten genieſſen gegen die Armeen der groſſen Mächte des Vorrechts daß ihnen jede Gattung von Verdienſt doppelt angerechnet wird, als Beförderung des allgemeinen Zweckes der Conföderationsarmee und als Verherrlichung des Staats dem das Contingent angehört. Daſſelbe hat aber auch zu Erfüllung ſeiner Pflichten doppelte Motive; denn es hat Verhältniſſe gegen die Conföderation für welche es mitwirken muß, dieſer gibt ihm die große Beſtimmung in der Vereinigung mehrerer Nationen die Ehre ſeiner Nation zu handhaben, den Ruf ihrer Eigenſchaften, ja ſelbſt die Ehre des Souverains ſein Gewicht, ſein Anſehen zu begründen, zu behaupten, zu vermehren.

Als Theil einer groſſen Conföderationsarmee, nimmt das einzelne Contingent ohne Widerſpruch an der Ehre aller, gebührenden Antheil; hingegen hat es aber auch die Ehre aller zu befördern. Die in ſolchen Verbindungen ganz natürliche Aemulation ſoll erhalten, als ein Sporn zur Auszeichnung benutzt werden. Ferne ſeye aber die ſolchem Zuſtand gewöhnlich anklebende, jedes Gedeihen zerſtörende Eiferſucht: welche als Feindin des guten nicht den eigenen Nutzen, ſondern der anderen Nachtheil, nicht eigene Auszeichnung ſondern der anderen Demüthigung befördert, mithin aus Brüdern, Freunden, Gehülfen, neidige Nebenbuhler, verſteckte Feinde erſchaffen muß.

Bei den mannichfaltigen Begebenheiten und den verſchiedenen Ereigniſſen eines Kriegs, wird das kleinere Contingent den groſſen Beruf eines Standes vorerſt kennen lernen, welcher bei dem aktiven Theil, nemlich bei dem Soldaten, zur Bewirkung der auf-

fallendsten Effekten nur zwei Bedingnisse voraussetzt, guten Willen und Gehorsam. Die Individuen werden durch gemeinschaftlich erlittene, überstandene Gefahren sich immer fester an einander anschliessen, sich mehr und mehr verbrüdern. Sie werden durch Anblick fremden Elendes, der allen Wohlstand und alle Sittlichkeit verstörenden Folgen eines Kriegs, desto geneigter seyn, dergleichen vom eigenen Lande abzuwenden.

Die Wahrheit der gegenwärtigen Folgerungen bestätigen die Erinnerungen die uns aus den Zeiten der ehemaligen deutschen Reichsverfassung noch zurückbleiben. Die reichsständige Contingente so klein sie waren, so sehr sie auch im Friedenszustande oft gemißhandelt und herabgewürdiget wurden, so unmilitairisch ihre Friedensexistenz war, fühlten dennoch daß sie als Theile der Reichsarmee zu grossen Zwecken mitwirken konnten, sie hielten sich nicht so sehr für Soldaten ihrer kleinen Standesherren, als für Glieder einer Armee: und zufrieden mit ihrer Bestimmung wenigstens nicht ganz unglücklich in ihrem Verhältniß schätzen sie sich selbst höher als die Stadtsoldaten der besseren Reichsstädte, oder auch selbst als die Haus- und Garnisonstruppen der Fürsten. Es mag auch bei der Zusammenziehung dieser Contingente nicht so schwer gewesen seyn einen militairischen Geist zu wecken, und Ehrgefühl für militairischen Werth zu beleben. Sie sprechen ohnehin gern und mit Wärme von ihren Fatiguen und Succeſſen, sie waren empfindlich für die Ehre seines Dienstes.

Freilich mußte dieſes Feuer bald erlöſchen, wann ſie bei ihrem Wiedereinrücken zu den Ständen in die vorige Richtigkeit ſogleich zurückſanken.

Reſultaten und allgemeine Sätze.

1.

Durch einen ſtarken, ja ſelbſt übertriebenen Militairetat wird der kleinere Staat nicht mächtiger; mit einem mäſſigen wird er dennoch nicht ſchwächer. Der wahre Maasſtab, was in dieſer Hinſicht ein Staat zu leiſten hat, wird durch ſeine Bundesmäßige Verpflichtung an Hand gegeben.

2.

Der Bund welcher mehrere Staaten vereinigt, gibt ihnen Anſehen und Schutz. Jeder Staat trägt mittelſt ſeines Truppenkontingents zu deſſelben Kraft bei. Wie nun aus der Vereinigung aller Kontingente eine Macht entſtehet die jeden Zweck zu befördern, jedes Ziel zu erreichen vermag; alſo wird auch in dieſer Vereinigung jedes einzelne Contingent fähig alles zu leiſten, was einzelne Theile im Verhältniß zum Ganzen zum allgemeinen Zweck immer beitragen können.

3.

In der Fähigkeit ſeine Beſtimmung zu erfüllen, liegt das Anſehen und die Bedeutenheit des Militair-

standes (wie bei jedem Stand überhaupt) und aus ihr entstehet auch der Geist der den Stand beleben muß; was also diese Fähigkeit vermehren, was den Geist erhöhen kann, wird sowohl vom Staat gefordert der dadurch die Kraft des Bundes verstärkt, als vom Militair welches damit in seiner Vervollkommnung fortschreitet.

4.

Dieser Zweck wird nicht nur durch innere Kultur und entsprechende Anstalten verfolgt, sondern auch durch äußere Bedingungen befördert. Da die einzelnen Contingente, wenigstens die minder beträchtlichen, nicht einzeln wirken können, sondern in Vereinigung mit andern, so wird es die Brauchbarkeit derselben vermehren wann sie sich die Formen derjenigen anpassen mit welchen sie hauptsächlich wirken sollen. Dieß betrifft nun jene Hauptmacht welche zur Bundesarmee die größte Masse stellt, und die Leitung des Ganzen übernimmt.

24.

Neuestes außerordentliches Steuerausschreiben für das Königreich Westphalen.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

Haben, in Betracht der Unmöglichkeit, durch die gewöhnlichen Steuern und Einkünfte des Staats die unvorhergesehenen durch den Krieg herbeigeführten, außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten; auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes; nach Anhörung Unseres Staatsrathes verordnet und verordnen:

Art. 1.

Es soll zur Bestreitung der durch den Krieg herbeigeführten Ausgaben eine außerordentliche Steuer erhoben werden, zu welcher Unsere sämmtlichen Unterthanen ohne Ausnahme beizutragen verpflichtet seyn sollen.

Art. 2.

Diese Steuer soll bestehen:

1) In der Hälfte des jährlichen Betrags, der von einem jeden in diesem Jahre zu erlegenden Personalsteuer;

2) In der Hälfte des Beitrages, womit ein jeder Unserer Unterthanen zu der, kraft Unseres Dekrets vom 12. Juni 1812. erhobenen Anleihe angesetzt worden ist;

3) In dem 20ten Theile des Gehalts derjenigen Zivil- und Militairbeamten, und durch den Staat besoldeten Employe's, welche einen Gehalt von 2500 Franken und darüber beziehen.

Art. 3.

Diejenigen Gemeinden und Etablissements, welche in Grundstücken, Renten oder Kapitalien, ein Vermögen von einem Kapitalwerthe von 10,000 Fr. und darüber besitzen, sollen ebenfalls zu dieser Steuer beizutragen verpflichtet seyn, und in der treffenden Klasse dazu herangezogen werden.

Art. 4.

Die unter der Nummer 1. und 2. des Artikels 2. des gegenwärtigen Dekretes bezeichneten Beiträge sollen in 5 Terminen, in jedem zu einem Fünftheil der von jedem Beitragspflichtigen schuldigen Quote, eingezahlt werden.

Der erste Termin soll den 25. April d. J. verfallen seyn, und so weiter immer den 25. eines jeden der 4 folgenden Monate.

Art. 5.

Der von den öffentlichen Beamten beizutragende 20te Theil ihres Gehalts soll vermittelst eines Abzugs an ihren Besoldungen erhoben, und soll ihnen zu

diesem Ende vom Monat April an gerechnet ein Neuntheil desjenigen Beitrags zurückgehalten werden, welchen sie von ihren Besoldungen zu erlegen haben, ohne Rücksicht auf den von ihrem Vermögen zu leistenden Beitrag.

Art. 6.

Sogleich nach der Publikation des gegenwärtigen Dekretes soll Unser Finanzminister die nöthigen Befehle ertheilen, um die Rollen unverzüglich anfertigen und in Hebung setzen zu lassen, nachdem sie zuvörderst von den Präfekten werden für exekutorisch erklärt worden seyn.

Art. 7.

Die gegen diese Steuer etwa eingehenden Reclamationen sollen von den Präfekturräthen in eben der Art als die Reclamationen gegen die direkten Steuern, entschieden werden.

Gegen die von den Präfekten unter Assistenz des Präfekturrathes ertheilten Entscheidungen soll kein Rekurs statt finden.

Art. 8.

Niemand soll mit einer Reclamation zugelassen werden, wenn er nicht beweisen kann, daß er an seinem Vermögen einen solchen Verlust erlitten hat, welcher ihm auf die Herabsetzung in eine niedrigere Klasse Anspruch gibt.

Art. 9.

Die Reclamationen sollen keine Suspensionskraft haben, und die Reclamanten gehalten seyn, gleich-

zeitig mit ihren Ermäßigungsgesuchen, oder in einer nicht zu überschreitenden Frist von 8 Tagen, die zur Unterstützung ihres Gesuchs dienenden Beweisstücke beizubringen, und zwar bei Strafe entgegengesetzten Falls mit ihrer Reclamation präkludirt zu werden.

Art. 10.

Unser Finanzminister und Unser Generalintendant des Schatzes sind, ein jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Hieronymus Napoleon.

25.

Königlich Bairische Verordnung, die Auflösung der Oettingen-Spielbergischen Justiz-Kanzlei betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits durch Entschließung vom 25. November 1810. die Uns gegen Uebernahme des Justiz-Kanzleipersonals von dem fürstlichen Hause Oettin-

gen-Spielberg angetragene Resignation auf die mittlere Instanz anzunehmen geruher; und verordnen deßhalb, über die gänzliche Auflösung der Mediat-Justizkanzlei zu Oettingen hiermit folgendes:

I.

Die gedachte Justizkanzlei soll mit dem 1. April 1813. ihre bisherigen Verrichtungen schließen, bis dahin alle laufenden Geschäfte und Rückstände beendigen, und Alles zur Uebergabe an die Kreisstellen vorbereiten.

II.

Mit dem Eintritte dieses gesetzten Termins bildet Unser Appellationsgericht des Oberdonaukreises, als unmittelbares Obergericht die zweite Instanz in allen Rechtsangelegenheiten und Prozessen des mediatisirten Fürstenthums Oettingen-Spielberg; und alle bei der Justizkanzlei in zweiter Instanz schwebenden Prozesse und Rechtssachen gehen, so wie sie am 31. März 1813. liegen, an das bemeldete Appellationsgericht über. Die Untergerichte, oder die von der Frau Fürstin von Oettingen-Spielberg zu formirenden Herrschaftsgerichte üben in ihrem Bezirke bloß die Rechtspflege in allen Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus; haben in peinlichen Fällen, in so weit sie sich im Besitze der Kriminalgerichtsbarkeit befinden, zwar die Kriminalunterſuchungen vorzunehmen, jedoch die Akten an das Appellationsgericht zur Entscheidung einzusenden; und sind überhaupt in ihrer ganzen Justizverwaltung der Oberaufsicht des erwähnten Appellationsgerichts unterworfen.

III.

Alle bisher von der Mediat-Justizkanzlei respizirten staatsherrlichen, polizeilichen und staatswirthschaftlichen Geschäfte fallen nach den in Unserem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August v. J. §. 28 — 65. gegebenen Bestimmungen von dem oben gesetzten Termine an, in gleicher Art an die Oettingen-Spielbergischen Mediatuntergerichte, oder die nun zu bildenden Herrschaftsgerichte, in erster Instanz zurück; wobei sie jedoch der unmittelbaren Leitung und Oberaufsicht des Generalkommissariats des Oberdonaukreises ausdrücklich untergeordnet sind.

IV.

Das Personal der Justizkanzlei zu Oettingen, welches mit seinen Pensionen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Liquidation, und der nach den bestehenden allgemeinen Normen zu regulirenden Festsetzung, in der Art, wie Wir solches der Frau Fürstin schon besonders haben erklären lassen, vom 1. April 1813. auf das Staatsärar übernommen wird, tritt von diesem Zeitpunkte an, einstweilen bis auf weitere Bestimmung in Quieszenz Die sämmtlichen aus der mittlern Gerichtsbarkeit fließenden Gefälle, Sporteln und Taxen, werden dagegen von gedachtem Tage an, Unserm Aerar verrechnet.

V.

Wir beauftragen Unser Generalkommissariat und Appellationsgericht des Oberdonaukreises Unsern gegenwärtigen Beschluß, soweit er die Kompetenz einer

jeden dieſer Kreisſtellen betrifft, gehörig in Vollzug zu ſetzen, und ſeiner Zeit die förmliche Extradizion und Uebernahme anzuordnen.

München den 13. Januar 1813.

Max. Joſeph.

Gr. v. Montgelas. Gr. v. Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der Generalſekretair
F. Kobell.

26.

Beilegung der Mißhelligkeiten
zwiſchen
Sr. K. K. Majeſtät von Frankreich
und
Sr. Päbſtlichen Heiligkeit Pius VII.

Zwiſchen der königlich franzöſiſchen Regierung und den Päbſten waren ſeit dem 15. Jahrhundert ſehr oft groſſe Mißhelligkeiten über die Verhältniſſe der gallikaniſchen Kirche zur Päbſtlichen Gewalt in Frankreich ent-

ſtanden, die gröſtentheils durch politiſche Mittel gehoben werden mußten. Eine vollſtändige Darſtellung derſelben würde zwar allerdings in unſern Tagen intereſſant, zugleich aber zu weitläufig ſeyn, als daß wir ſolche in unſerer Zeitſchrift aufnehmen könnten.

Wir verweiſen daher unſere Leſer auf eine jüngſthin erſchienene ſehr intereſſante Schrift, unter dem Titel: Hiſtoriſches Gemälde der Politik des römiſchen Hofes ſeit dem Urſprunge ſeiner weltlichen Macht bis zu unſern Zeiten mit vorzüglicher Hinſicht auf die neueſten Kirchenangelegenheiten. Aus dem franzöſiſchen überſetzt und mit einigen Bemerkungen durchwebt von Dr. P. A. K. Frankfurt a. M. in der Andreäiſchen Buchhandlung 1813.

Durch die franzöſiſche Revolution waren alle Verhältniſſe zwiſchen der gallikaniſchen Kirche und dem Pabſte zerriſſen. Es beſtand keine katholiſche Kirche mehr in Frankreich; alle Altäre waren niedergeſtürzt die Prieſter verjagt, oder ſie konnten nur im verborgenen die Pflichten ihres Amtes erfüllen, die Biſchöffe waren ohne Gewalt, ohne Anſehen, ohne Nahmen und ſtanden in keinem Zuſammenhange mit dem Pabſt als dem Mittelpunkte der Einigkeit der ganzen katholiſchen Kirche. Die ſiegreiche Hand, welche den Verheerungen ein Ziel ſetzte und Frankreichs Schickſal leitete, richtete die Altäre wieder auf. Die gallikaniſche Kirche erhielt in veränderter Geſtalt nach einer neuen Diözöſeneintheilung ihre alten Rechte und Freiheiten. Napoleon ſöhnte die Kirche mit dem

Pabſte aus. und die kirchliche Ruhe war hergeſtellt. Allein es entſtanden bei Gelegenheit der Vereinigung des päbſtlichen Gebiets mit dem franzöſiſchen Reiche neue Mißhelligkeiten, welche dieſe Ruhe unterbrochen und wichtige Folgen für die gallikaniſche Kirche zu haben ſchienen. Sie entgingen den ſchwerſten Blicken des großen Monarchen nicht und bewogen ihn, ein neues Konkordat mit dem Pabſte abzuſchließen, wodurch die gallikaniſche Kirche zur Einigkeit mit dem Pabſte zurückgeführt wurde und welches wir hier unſern Leſern nach der offiziellen Bekanntmachung mittheilen. Es wurde am 13. Febr. durch den Reichs-Erzkanzler auf Befehl des Kaiſers dem Senate mitgetheilt und demſelben durch einen Sekretair vorgeleſen. Es lautet wie folgt:

Konkordat.

Se. Majeſtät der Kaiſer und König und Se. Heiligkeit, Willens, den Mißhelligkeiten, die ſich zwiſchen ihnen erhoben haben, ein Ziel zu ſetzen, und den Schwierigkeiten abzuhelfen, welche über mehrere Angelegenheiten der Kirche entſtanden waren, ſind über folgende Artikel übereingekommen, welche einer definitiven Uebereinkunft zur Grundlage dienen ſollen.

Art. 1.

Se. Heiligkeit üben das Pontificat in Frankreich und im Königreiche Italien auf eben dieſelbe Weiſe und mit denſelben Formen aus, wie ihre Vorgänger.

Art. 2.

Die Großbotſchafter, Miniſter, Geſchäftsträger der Mächte bei dem heiligen Vater, und die Groß-

botschafter, Minister oder Geschäftsträger, die der Pabst bei den fremden Mächten haben könnte, geniessen die Immunitäten und Freiheiten, welche die Mitglieder des diplomatischen Korps geniessen.

Art. 3.

Die Domänen, die der Pabst besaß, und die nicht veräussert sind, sollen von aller Art Abgaben befreit seyn: sie werden von seinen Agenten oder Geschäftsträgern verwaltet. Die, welche veräussert wären, werden bis auf 2 Millionen Fr. Einkünfte ersetzt.

Art. 4.

Innerhalb der sechs Monate, welche auf die herkömmliche Notifikation der vom Kaiser gemachten Ernennungen zu den Erzbisthümern und Bisthümern des Reichs und des Königreichs Italien folgen, ertheilt der Pabst die kanonische Institution, den Konkordaten gemäß, und vermöge des gegenwärtigen Indults. Die vorläufige Information geschieht durch den Metropolitan. Wenn die sechs Monate, ohne daß der Pabst die Institution ertheilt hat, verstrichen sind, so schreitet der Metropolitan, oder, in seiner Ermangelung, oder wenn vom Metropolitan selbst die Frage ist, der älteste Bischoff der Provinz zur Institution des ernannten Bischoffs, so daß ein Sitz nie länger als ein Jahr erledigt sey.

Art. 5.

Der Pabst ernennt, sei es in Frankreich oder sei es im Königreiche Italien, zu 10 Bisthümern, welche anderweitig sollen gemeinschaftlich bezeichnet werden.

Art. 6.

Die sechs zum Gebiete der Stadt Rom gehörigen Bisthümer werden hergestellt. Der Pabst ernennt dazu. Die gegenwärtig vorhandenen Güter werden zurückgegeben, und es sollen wegen der verkauften Güter Maaßregeln getroffen werden. Beim Tode der Bischöffe von Anagni und Rieti sollen ihre Diözesen mit den obbesagten sechs Bisthümern vereinigt werden; der Uebereinstimmung gemäs, die zwischen Sr. Maj. und dem heil. Vater statt haben wird.

Art. 7.

Rücksichtlich der von ihren Diözesen durch die Umstände abwesenden Bischöffe des römischen Staats, kann der heilige Vater zu ihren Gunsten sein Recht ausüben, Bisthümer in partibus zu ertheilen. Sie sollen eine Pension erhalten, die den Einkünften, die sie genossen, gleich kömmt, und sie können wieder in erledigte Sitze, sowohl im Reiche, als im Königreiche Italien, eingesetzt werden.

Art. 8.

Se. Majest. und Se. Heiligkeit werden sich zu gelegener Zeit verabreden, wegen der zu machenden Verminderung, wenn es der Fall ist, in den Bisthümern in Toskana und dem Genuesischen, so wie auch in Ansehung der in Holland und in den hanseatischen Departementen zu errichtenden Bisthümer.

Art. 9.

Die Propaganda, das Dispensationsgericht, die Archive, sollen an dem Orte seyn, wo der heil. Vater sich aufhält.

Art. 10.

Se. Majeſt. ertheilen wieder ihre Gnade den Kardinälen, Biſchöffen, Prieſtern, Layen, welche in Höchſt Dero Ungnade gefallen ſind, als Folge der gegenwärtigen Ereigniſſe.

Art. 11.

Der heil. Vater findet ſich zu den obigen Verfügungen in Betracht des gegenwärtigen Zuſtandes der Kirche bewogen, und durch das Zutrauen, das ihm Se. Majeſt. eingeflößt, daß Höchſtdieſelbe den ſo zahlreichen Bedürfniſſen der Religion in den Zeiten, worin wir leben, Ihren mächtigen Schutz verleihen werden.

Napoleon. Pius P. P. VII.

Fontainebleau, den 25. Januar 1813.

Ueber die Ausführung der im Konkordat enthaltenen Punkte erließ der Kaiſer am 25. März nachfolgendes Dekret:

Art. 1.

Das zu Fontainebleau unterzeichnete Konkordat, welches die Angelegenheiten der Kirche regulirt und am 13. Febr. 1813. als Staatsgeſetz publizirt wurde, iſt für Unſere Erzbiſchöffe, Biſchöffe und Kapitel, welche gehalten ſind, ſich nach demſelben zu achten, verbindlich.

Art. 2.

Sobald Wir jemand zu einem erledigtem Bißthum ernannt, und ſolches dem heil. Vater nach den durch

das Konkordat beliebten Formalitäten zu erkennen gegeben haben, so wird Unser Kultminister eine Ausfertigung der Ernennung des Metropolitan einsenden, und wenn von einem Metropolitan die Rede ist, dem ältesten Bischoff der geistlichen Provinz.

Art. 3.

Die Person, welche Wir ernannt haben, wird vor dem Metropolitan erscheinen, welcher die gehörige Prüfung anstellen und dem heil. Vater das Resultat übermachen wird.

Art. 4.

Wenn die ernannte Person sich in dem Falle einer kanonischen Ausschliessung befände, so wird es Uns der Metropolitan auf der Stelle anzeigen, und in dem Falle, wo kein Beweggrund zu einer solchen Ausschließung vorhanden wäre, und wenn die Einsetzung von dem Pabste nicht in den 6 Monaten nach der Notifikation Unserer Ernennung nach den Ausdrücken des Art. 4. des Konkordats ertheilt worden ist, so wird der Metropolitan, unter Assistenz der Bischöffe gehalten seyn, die besagte Einsetzung zu ertheilen.

Art. 5.

Unsere kaiserl. Gerichtshöfe werden über alle unter dem Namen d'appels comme d'abus bekannten Sachen erkennen, so wie auch über alle diejenigen, welche aus der Nichtvollziehung der Gesetze der Konkordate hervorgehen werden.

Art. 6.

Unser Großrichter wird Unserm Konseil ein zu diskutirendes Gesetzprojekt vorlegen, welches die Ver-

fahrungsweise und die bei diesen Gegenständen anwendbaren Strafen festsetzen wird.

Art. 7.

Unsere Minister von Frankreich und des Königreiches Italien sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches in das Gesetzbulletin eingerückt werden soll.

Das neue Konkordat hat in Frankreich allgemeine Freude verbreitet. Aus welchem Gesichtspunkte dasselbe überhaupt angesehen worden ist, davon gibt uns nachstehender Beschluß eines Hirtenbriefs den Beweis welchen der Kardinal Maury beim Eintritt der Fastenzeit in seiner Diözöß erlassen hat. Derselbe lautet wie folgt:

„Von nun an ist die erwünschteste und vollkommenste Harmonie zwischen dem apostolischen Stuhle, dem Mittelpunkte der Einheit, und unserm Monarchen, dem ältesten Sohne der Kirche, gesichert. Ein neuer Traktat, dessen vorsehende Mäßiggung seine Dauer verbürgt, knüpft jetzt diesen heiligen Verein durch die sanftesten und festesten Bande noch enger, und sichert die ewige Dauer der gallikanischen Kirche in dem mütterlichen Schooße der römischen Kirche. Die Hand des Helden, der unsre Altäre wieder aufrichtete, und den öffentlichen Gottesdienst dotirte, hat ihr schönes Werk für immer befestigt, indem sie das heilige Gebiet des Gewissens vor aller Veränderung und Besorgniß sicherstellt. Dieses unsterbliche Denkmal der höchsten Weisheit wird in unsern Jahrbüchern, durch den unaufhörlichen Beifallsruf der

Nachkommenschaft, unter die denkwürdigsten Wohlthaten einer Regierung gezählt werden, mit der eine neue Zeitrechnung von Ruhm in der europäischen Geschichte beginnt. Das erlauchte und heilige Oberhaupt der Kirche hat, ohne Zwischenperson, mit dem Größten der Souverains eine feierliche Uebereinkunft geschlossen, deren Wirkungen auf die öffentliche Meinung stets von großer Wichtigkeit seyn werden. Fünf Tage vertrauter, und für die theilnehmenden Parteien ewig ruhmwürdiger Konferenzen haben allen Irrungen ein Ende gemacht, ohne irgend weder das Interesse des Staats, noch die Majestät des Fürsten, noch die Disciplin der Kirche, noch das Zartgefühl, das Gewissen und die höchste Würde des Stellvertreters Jesu Christi zu verletzen. Die Zukunft ist von aller Ungewißheit über die Ruhe der Kirche befreit, die stete Erhaltung der rechtmäßigen Kirchendiener ist verbürgt. So viele und so große Vortheile gaben gerechten Grund zu dem edeln Vertrauen, welches der würdige Nachfolger des heiligen Petrus in den mächtigen Schutz Sr. Majestät des Kaisers zu Gunsten der Religion setzte. Diese kostbaren Höffnungen werden erfüllt werden; schon haben Se. Heiligkeit das Ihrem Herzen theuerste Pfand davon empfangen, indem Sie die erlauchte Auswahl der römischen Kirche mit heiliger Freude um Ihre geheiligte Person versammelt sehen. Eine so historische Begebenheit erinnert in diesem Augenblicke alle einsichtige und kluge Gemüther an die gleichsam prophetischen Worte des unsterblichen Bousset, der sprach, als ob ihm Gott die Zukunft im Voraus enthüllt hätte, wie er am Schlusse des zweiten Theils seiner herrlichen Rede über die Einheit der Kirche zur französischen Geistlich-

keit sagte: „Ein so heiliges und uneigennütziges Pontifikat muß vor Allem durch den Frieden und die Früchte des Friedens denkwürdig bleiben; diese werden, wie ich vorauszusagen wage, die Demüthigung der Ungläubigen, und die Herstellung der Kirchenzucht seyn. Sie sind der Gegenstand unserer Wünsche, und wenn man für ein so großes Gut Etwas aufopfern müßte, würde man wohl Tadel befürchten dürfen?"

27.

Krieg

Frankreichs und seiner Alliirten, mit Rußland.

Preußen trennt sich von der französischen Allianz und schließt ein Off- und Defensiv-Bündniß mit Rußland.

Ehe wir der großen Folgen gedenken, welche der Rückzug der großen französischen Armee bis an den Niemen und von da über die Weichsel und Oder und bis über und an die Elbe hatte, müssen mir eine folgenreiche Begebenheit darstellen Diese ist der Abfall des Königs von Preußen von der französischen Allianz und der Abschluß eines Off- und Defensiv-Bündnißes zwischen Rußland und Preussen.

Die französische Regierung hat alle auf diesen Gegenstand Beziehung habende Aktenstücke und Urkunden

im Moniteur bekannt machen lassen. Sie sind von so hoher Wichtigkeit, sie gehören so wesentlich zur Geschichte des Krieges selbst, die Sache an sich hat bis jetzt schon für einen Theil des Rheinischen Bundes so wichtige Folgen gehabt, wie wir im nächsten Hefte erzählen werden, daß es durchaus nothwendig ist, diese sämmtliche Aktenstücke und Urkunden in unserer Zeitschrift aufzubewahren. Zwar sind dieselben theils vollständig, theils im Auszuge in mehreren deutschen Zeitungen abgedruckt worden: allein welche Lücke würde in unserer Zeitschrift entstehen, wenn wir unsere Leser auf diese Zeitungen hin verweisen wollten.

Am 1. April versammelte sich zu Paris der Erhaltungssenat unter dem Vorsitze des Fürsten Reichs-Erzkanzlers. Der Minister des Innern war in der Sitzung gegenwärtig.

Der Herr Graf von Termont, Staatsminister, Staatsrath und der Herr Graf Boulay, Staatsrath wurden eingeführt.

Der Herr Herzog von Bassano, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, verlaß folgenden an Sr. Maj. den Kaiser erstatteten Bericht:

Sire,

Die Schlachten von Jena und Friedland hatten die ganze preussische Monarchie der Disposition Ew. Maj. überlassen. Mächtige Erwägungen riethen die Früchte des Sieges zu bewahren, oder auf den preussischen Thron einen Fürsten zu setzen, der kein Interesse hatte, das jenem Frankreichs entgegen wäre, der von demselben nichts zu reklamiren hätte, und der sich be-

sonders nicht durch jenen schwankenden Geist leiten ließ, welcher seit hundert Jahren die Politik des Hauses Brandenburg karakterisirt.

Allein der Kaiser von Rußland erbot sich zu Tilsit England den Krieg zu erklären, dazu mitzuwirken, das Kontinent für seinen Handel zu verschließen, um dasselbe zu zwingen den Frieden zu wünschen, wenn der König von Preussen wieder in den Rang der Souveraine eingesezt würde.

Diese Aussicht vermochte Ew. Maj. einer Versuchung zu unterliegen, welcher sie nicht widerstehen konnten. Sie überließen sich der Hoffnungen, die Ruhe der Welt wieder hergestellt und den Handel Frankreichs endlich jenen Glanz genieſen zu sehen, welchen ihm der Reichthum unsers Bodens und die Industrie seiner Völker zusichert. Allerhöchstsie opferten so großen Interessen die Berechnungen einer argwöhnischen Politik auf, und bei ihrer 2ten Zusammenkunft mit dem Kaiser Alexander, willigten sie darin den König von Preussen zu empfangen, dessen Gegenwart Sie aus gerechtem Haß vermeiden wollten.

Es war überdieß eine allgemeine Meinung, daß der König von Preußen wider seinen Willen in den Krieg gezogen worden sey Se. Maj. glaubten, daß die von ihm gemachte Erfahrung ihn für immer gegen gefährliche Verführungen und nachtheilige Täuschungen schüzen würde; endlich überredeten sich Ew. Maj. für Allerhöchstwelche die Großmuth ein Bedürfniß ist, leicht daß diejenige, deren Sie Sich hier bedienten, nie vergessen werden würde.

Die preußische Morarchie wurde wieder aufgerichtet und das Haus Brandenburg fuhr fort zu regieren.

Ew. Maj. mußten daſſelbe von den Gränzen des Rheins entfernen und ihm das Protektorat der Küſten entreiſen. Allerhöchſtſie ſchufen das Königreich Weſtphalen, und ſtipulirten, daß Danzig, Glagau, Cüſtrin, Stettin bis zum Frieden mit England in Ihren Händen bliebe. Sie verlangten, daß die Zurückgabe dieſer wichtigen Plätze in den Unterhandlungen mit England einen Entſchädigungsgegenſtand für unſere Seebeſitzungen abgeben ſollten.

Der König von Preußen war nicht in der Lage, ſich über dasjenige, was er von der Großmuth Ew. Maj. erhielt und deſſen Wichtigkeit ſich über ſeine Hoffnungen hinaus erhob, in Diskuſſionen einzulaſſen. Die auf das preuſſiſche Gebiet gelegten Kriegskontributionen wurden als billige und nothwendige Entſchädigungen für die Unkoſten des ungerechten Kriegs angeſehen, den Preuſſen angefacht hatte.

Die Armeen Ew. Maj. ſollten das dem Könige von Preußen abgetretene Gebiet erſt nach der gänzlichen Bezahlung der Kontributionen räumen. Indeſſen Sire willigten Ew. Maj. durch die am 5. Nov. 1808 abgeſchloſſene Konvention, in Folge der Konferenzen von Erfurt ein, Preuſſen für einen Theil ſeiner Schuld längere Termine zu geben und die franz. Truppen von ſeinem Gebiet wegzuziehen, ehe die ganze Bezahlung geleiſtet würde.

Frankreichs Allianz mit Rußland ſchien Preuſſens Treue zu verbürgen. Ew. Maj. zählte darauf, allein die Schwäche, und die zur Gewohnheit gewordene Unentſchloſſenheit dieſes Kabinets, betrog von einem Augenblick zum andern dieſes Vertrauen. Preuſſens Be-

tragen in den ersten, auf den Frieden von Tilsit folgenden Jahren, verrieth Empfindungen, welche jenen der Dankbarkeit sehr entgegengesetzt waren. Weit entfernt, seine eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, schien Preussen auf Gelegenheiten zu lauern, und Veränderungen der Dinge abzuwarten, wodurch es denselben entschlüpfen könnte. Im Jahre 1809 gab es ganze Regimenter, welche unter dem Einflusse verborgener aufrührischer Gesellschaften stunden, und unter die Fahnen der Feinde Ew. Maj. flohen. Keine Regierung hat in ihren Annalen ein solches Scandal aufzuweisen.

Als im Jahr 1811 eine sichtbare Veränderung in Rußlands Gesinnungen kundbar wurde, und im Norden einen neuen Krieg befürchten ließ, sah Preussen ein, daß nun sein Schicksal lediglich von seiner eigenen Vorsicht abhing, daß wenn es sich dem Gange der Ereignisse überliese, es alsdann nicht mehr von ihm abhängen würde, eine Partei zu ergreifen, und daß es dieses dennoch thun müsse, so lange ihm die Wahl dazu frei stunde. — Damals bat Preussen Ew. Maj. um die Aufnahme in die Allianz von Frankreich.

Dieser Umstand wurde mit aller ihm geziemenden Wichtigkeit vorgetragen. Es schien der Klugheit und einer wahren Politick angemessen zu seyn, von den Beschwerden, welche Preußen durch sein immer schwankendes Benehmen veranlaßt hatte, Vortheil zu ziehen, und sollte ein Krieg mit Rußland ausbrechen, auch Preussen denselben zu erklären, um keine zweideutige Macht in dem Rücken zu haben. Preussen ließ es an Sollicitationen und Bitten nicht fehlen.

Die Schritte, welche Preussen in Petersburg zu der Zeit machte, wo es noch Zeit war, auf Rußlands Beschlüsse Einfluß zu erhalten, hatten einen so freimüthigen Karakter und waren so ganz auf Frankreichs Interesse berechnet, daß Ew. Maj. darüber erstaunten. Preussen wurde in die verlangte Allianz aufgenommen und dadurch noch einmal gerettet.

In Dresden hat Ew. Maj. der König von Preussen besucht, und daselbst mit lauter Stimme die Versicherung einer unverletzlichen Anhänglichkeit an das von ihm ergriffene System wiederholt.

Solange Ew. Maj. Herr über die Ereigniſſe waren und Sie waren es so lange, als Geist und Muth sie zu beherrschen vermochten, blieb Preussen getreu, und das preussische Korps that seine Schuldigkeit: so bald aber die französische Armee dem Glückswechsel unterlag, hörte in dem Berliner Kabinet alle Mäßigung auf. Der Abfall des General York öffnete dem Feinde die Staaten des Königs von Preußen und nöthigte unsere Truppen die Weichsel zu verlassen, und sich nach der Oder zu begeben.

Preussen erbot sich, um seine Absichten zu verheimlichen, zur Stellung eines neuen Kontingents. Preussen hatte damals in Schlesien und jenseits der Oder eine hinlängliche Anzahl ganz formirter Truppen und eine Kavallerie, welche gegen die leichten feindlichen Truppen sehr gute Dienste hätte leisten können. Allein es war beschlossen, das gegebene Wort zu brechen.

Ganz unvermuthet verließ der König Potsdam, verließ eine Residenz, in welcher er durch die Oder gedeckt war, um sich in eine offene Stadt zu begeben und dem Feinde entgegen zu gehen.

Kaum war er in Breslau angekommen, als der einige tausend Mann an der untern Oder kommandierende Gen. Bülow, dem verrätherischen Beispiele des Gen. Yorck nachfolgend, den leichten russischen Truppen seine Kantonierungen öffnete, und ihren Uebergang über die Oder beförderte.

Neuangeworbene preusische Truppen haben diesen Truppen den Weg gezeigt, auf welchem sie an den Thoren von Berlin scharmuzirt haben.

Endlich nahm das preusische Kabinet die Maske ab. Der König rief durch drei auf einander gefolgten Befehle sein Volk unter die Waffen. Zuerst diejenigen, welche begütert genug waren, sich selbst zu equibiren und zu kleiden, dann alle Jünglinge von 17 bis zu 24 Jahren, und darauf alle dienigen, welche über dieses Alter hinaus reichten. Dieser Aufruf, sollte Preussen für die Schmerzen entschädigen, die es bei dem Verlangen nach einer Allianz, und so lange es treu geblieben war, zu verbergen suchen mußte. Der Herr Staatskanzler versammelte die Spiesgesellen jener Partheigänger um sich her, deren aufrührischer Fanatismus Umsturz der bürgerlichen Gesellschaft und Zerstörung der Throne predigte. Man schickte mit lärmendem Aufsehen preusische Offiziere in das russische Hauptquartier, zu Breslau folgte ein russischer Agent auf den andern. Endlich am 1. März setzte die preusische Regierung allem diesem dadurch die Krone auf, daß sie durch einen förmlichen Traktat mit Rußland dasjenige vollendete, was der General von Yorck angefangen hatte.

Die Minister des Königs von Preußen kündigten am 17. März zu Berlin und am 27. zu Paris offizielan, daß ihr Herr gemeinschaftliche Sache mit dem Feinde mache.

Preußen hat also Ew. Maj. zum Lohn des Traktats von Tilsit, welcher den König wieder auf den Thron

gesetzt, und des Traktates von Paris, welcher ihn zur Allianz zugelassen hatte, den Krieg erklärt.

Ich füge diesem Raporte bei:

Die Ew. Maj vorgelegten Aktenstücke, als Preussen um seine Allianz nachsuchte, mit dem Auszug der Schreiben des Herrn Grafen von St. Marsan über den nämlichen Gegenstand.

Der Traktat und die zur Errichtung der Allianz zu Paris abgeschlossenen Konventionen.

Die von dem Gen. v. Yorck mit den Russen abgeschlossenen Konvention und seine Proklamationen.

Die Aktenstücke, in Betreff der von Preussen in Hinsicht des Abfalls des Gen. v. Yorck getroffenen Verfügungen.

Die Aktenstücke in Betreff der Sendung des Fürsten von Hatzfeld nach Paris.

Den Auszug eines Berichts über das nachsichtige Benehmen des Gen Bülow mit dem Feinde.

Die 3 Edikte für die außerordentlichen Aushebungen.

Die königl. Ordre, wodurch der General v. Yorck freigesprochen und belohnt wird.

Endlich die Noten, durch welche die preuß. Regierung den Ministern Ew. Majest. notifizirt, daß sie die Allianz bricht und den Krieg erklärt.

Aktenstücke, welche sich auf die Allianz beziehen.

Nro. 1.

Auszug einer Depesche des Herrn von St. Marsan.

Berlin, den 24. März 1811.

Ich habe die Ehre gehabt Ew. Exz. zu melden, daß ich zu glauben Ursache hätte, Preussen hege den

Wunsch, mit Frankreich in engere Verbindungen zu treten, ich habe mich nicht betrogen. Der Staatskanzler Baron v. Hardenberg ist zu mir gekommen, und hat mir folgendes eröffnet: „Der König ist fest entschlossen seine Sache nie von jener Frankreichs zu trennen und dem Kaiser ganz und gar ergeben und getreu zu bleiben. Ich habe Ihnen oft gesagt, daß ich die halben Maasregeln nicht liebe. Se. Maj. ist durchaus der nämlichen Meinung und sein gröstes Verlangen geht nunmehr dahin, sich mit Frankreich auf das Innigste zu verbinden, wodurch auf einmal alle Leidenschaften und Intriguen zum Schweigen gebracht wurden, die Regierung ihren vorigen Kredit wieder erhielte und in der ganzen Monarchie Sicherheit und Vertrauen wiederhergestellt wurde.“

Drei viertel Stunden darauf, als mich der Staatskanzler verlassen hatte, kam er gerade von dem König wieder zu mir, um mir zu sagen, er hätte von demselben den Auftrag erhalten, mich zu ersuchen, dem Kaiser sein lebhaftes Verlangen vorzutragen, Preussens Schicksal unwiederruflich an jenes von Frankreich zu ketten und darüber die Gesinnungen Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu sondiren ꝛc.

Nro. 2.

Auszug einer Depesche des Herrn von St. Marsan.

Berlin, den 5. April 1812.

Der König und seine beiden Minister erwarten mit vieler Sehnsucht den Erfolg der zur Aufnahme in die franz. Allianz gemachten Eröffnungen.

Der König hat darüber eine sehr bestimmte Parthie ergriffen, und sollten die darüber gemachten Eröffnungen Sr. k. k. Maj. angenehm seyn, so wird er sich an Allerhöchstdieselben auf die loyalste Weise bei jeder Gelegenheit so anschliessen, wie es Se. Maj. von ihm nur immer verlangen wird.

Nro. 3.

Auszug einer Depesche des Hrn. von St. Marsan.

Berlin, den 16. Mai 1811.

Ein preuß. Kurier, der einige Stunden vor dem meinigen abgegangen ist, überbrachte dem Hrn. Baron v. Krusemark eine Depesche S. Maj. des Königs von Preußen. Hr. v. Krusemark ist beauftragt, Ew. Exz. die ganze Depesche vorzulesen. (Man sehe dieses Aktenstück weiter unten.) Sie ist die Folge des entscheidensten Willens des Königs und seiner beiden Minister, sich mit Frankreich enge zu verbinden.

Der König hat mir sagen lassen, daß er den größten Werth in die von ihm vorgeschlagene Allianz setze, und er hoffe, daß Se. k. k. Maj. geruhen werden, dieselbe anzunehmen, wenn auch gleich die Umstände die Aufrechthaltung des Friedens mit Rußland vermuthen lassen, so würde doch diese Allianz Frankreich keine so beträchtliche und so nahe Vortheile darzubieten scheinen, als wenn der Krieg mit dieser Macht schon ausgebrochen wäre, ein Fall, in welchem dieselbe wenigstens Sr. k. Maj. die Garantie einer vollkommenen Ruhe im Rücken der franz. Armee und in dem ganzen Norden von Deutschland darbieten würde.

Allein der König glaubt überdies, daß diese Allianz die Wirkung haben wird, alle Meinungen, welche über

die Coalitionen des Nordes existiren können, zu zernichten und durch die Vertilgung jeder Hoffnung in den aufrührischen Gemüthern, zur Ruhe von Deutschland beizutragen.

Er glaubt ferner, daß da die Allianz sich an die Konföderation und an das Herzogthum Warschau anknüpft, so würde dadurch eine glückliche Verbindung mit diesen Mächten hervorgehen, welche vermuthen, daß Preussen ein verschiedenes System befolge.

Nro. 4.

Schreiben des Königs von Preussen an seinen Minister zu Paris.

Den 14. Mai 1811.

Die Art und Weise, womit der Kaiser nach Ihrer Depesche vom 16. April die provisorischen Erklärungen anzunehmen geruhete, in welchen ich meinen Staats-Kanzler beauftragt habe, sich mit Hrn. von St. Marsan für den Fall eines Bruchs zwischen Frankreich und Rußland, einzulassen, hat mir einen kostbaren Beweis der freundlichen und wohlwollenden Gesinnungen dieses Monarchen in Hinsicht meiner, dargeboten. Von denselben lebhaft gerührt, war ich nicht weniger erfreut, durch seine Antwort, deren Organ der Herzog v. Vassano geworden ist, mich zu überzeugen, daß die Besorgnisse eines Kriegs zwischen Frankreich und Rußland, so allgemein verbreitet sie auch wären, grundlos seyen, und ich kann nur die aufrichtigsten Wünsche für die ununterbrochene Fortdauer der zwischen diesen beiden Mächten noch bestehenden Verhältnissen von guter Harmonie hegen. Da ich mich selbst für sehr nahe dabei interessirt hielt. Zur Aufrechthaltung so glückli-

cher Verhältnisse, nach Maasgabe der Mittel, welche mir die persönliche Freundschaft, die zwischen mir und dem Kaiser von Rußland herrscht, zu liefern schien, mitzuarbeiten, so habe ich zu Petersburg stets die Sprache der Mäßigung und der Versöhnung geführt. Sehr oft habe ich zu einem unbegränztern Beitritt zu dem Kontinentalsystem angerathen; und ich erneuere diesen nämlichen Rath nochmals in einem eigenhändigen Schreiben an den Kaiser Alexander, wovon ich mich beeifere, Ihnen beischließlich eine Abschrift mitzutheilen, um dieselbe durch den Hrn. Herzog von Bassano zur Kenntniß Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen zu bringen.

Was auch die Wirkung dieses Schreibens und die Parthie, zu welcher sich der russische Hof entschließt, seyn mag, so brauche ich dieselbe nicht erst zu kennen, um darnach die meinige zu bestimmen. Dem System Frankreichs unwandelbar getreu, schmeichle ich mir in dieser Hinsicht Proben abgelegt zu haben. Wenn es möglich wäre, daß dem Kaiser Napoleon über meinen ernsthaften Willen zu dem großen Zwecke, den er sich vorsetzt, mitzuwirken, noch einige Zweifel übrig bleiben könnten, so würden für mich, um sie zu verscheuchen, ohne Widerspruch die strengen Befehle hinreichend gewesen seyn, durch welche ich den absoluten Verbot jedes Handels und jeder Verbindung mit England, und die energischen Maasregeln erneuert habe, welche ich freiwillig zur Vertheidigung meiner Küsten gegen die möglichen Versuche des gemeinschaftlichen Feindes ergriffen habe; Maasregeln, deren kostspielige Ausführung die Anwendung von 2 Drittheilen meiner

Armee erheischt. Nachdem ich in diesem Punkte alle Wünsche des Kaisers, selbst ehe ich sie noch kannte, also befriediget habe, und mich überdies durch jene offizielle Erklärung über den nahen Ausbruch eines Kriegs zwischen Frankreich und Rußland beruhigt habe, würde ich vielleicht in Verlegenheit seyn, in dem gegenwärtigen Augenblick, den erstern dem Grafen v. St. Marsan hier gemachten vertraulichen Eröffnungen mehr Nachdruck zu geben, wenn mir nicht daran gelegen wäre, meine Ideen über die Mittel, auf immer, und ohne die gegenwärtigen politischen Konjunkturen in Erwägung zu ziehen, die Bande der Freundschaft und Eintracht enger zu knüpfen, welche zu meiner großen Zufriedenheit zwischen Frankreich und mir schon existiren.

Ich benutze daher mit Vergnügen die Dazwischenkunft Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen, um ihm zu diesem Ende und für alle Fälle, eine Off- und Defensivallianz vorzuschlagen, in Folge derselben, diese in allen Kriegen, die dem Interesse meiner Monarchie nicht fremd sind, und in welche Frankreich sowohl in Deutschland, als an den Gränzen Preussens verwickelt ist, dieser Macht ein mit seinen Kräften im Verhältniß stehendes Auxiliartruppenkorps zur Disposition überläßt, über dessen Stärke man noch besonders übereinkommen wird. Se. k. Majest. würden Ihrerseits die Unabhängigkeit und Integrität des gegenwärtigen Zustandes der preussischen Besitzungen garantiren, und mir jedesmal Ihren mächtigen Beistand und nothwendige Hülfe zusichern, wo ich mich in den Fall versetzt sähe, dieselbe zu reklamiren. Allerhöchstdieselben würden außerdem, durch Ihre hohe Dazwischenkunft die

Mitglieder des rheinischen Bundes und das Herzogthum Warschau in diese Allianz mit eintreten lassen.

Die preuß. Auxiliartruppen würden nur vereint in einem einzigen Korps, von einem Oberoffizier ihrer Nation angeführt, und blos von seinen Spezialbefehlen abhängigig, agiren. Dieses Korps würde vorzugsweise zur Vertheidigung Preussens und seiner Gränzen angewendet werden; allein es würde zur Ausführung des Hauptoperationsplans mitwirken, und in dieser Hinsicht unter den unmittelbaren Befehlen Sr. Maj. des Kaisers und Königs oder jenen des Oberbefehlshabers stehen, den Se. kais. Maj. der ganzen Armee vorschlagen würde.

Im Falle eines beendigten Krieges würde man über dasjenige, was den Marsch und die Passage der Truppen betrifft nach dem Bedürfnisse und den Umständen des Augenblicks übereinkommen; indessen aber könnten die franz. Truppen, welche meine Staaten betreten, oder dieselben durchziehen, nur auf den in Gemäßheit der vorhandenen Konventionen stipulirten Militairstraßen marschiren.

Da mich die Erschöpfungen der Hülfsquellen Preussens in die Unmöglichkeit versetzen, die Ausgaben, welche mir neue Verbindlichkeiten verursachen würden, zu bestreiten, in sofern es nicht dem Kaiser gefiele, mir die Mittel zu ihrer Realisirung zu erleichtern, und diese Verbindungen nur überdies als dauerhaft angesehen werden könnten, in soferne sie auf ein gänzliches und gegenseitiges Zutrauen gegründet sind, zu welchem ich durch meine standhafte Ehrerbietung für Se. k. Maj. durch eine unwandelbare Anhänglichkeit und besonders durch das Anerbieten meiner Allianz,

welches unter den gegenwärtigen Konjunkturen gemacht, keinen von jenen Beweggründen von Schatten übrig lassen kann, welche einige Artikel der Konvention vom 8. Sept. 1808. diktirten, alle Ansprüche erworben zu haben glaube, so rechne ich darauf, mich keiner eitlen Hoffnung zu überlassen, indem ich mir schmeichle:

1) daß seine k. Maj. auf die gerechte Reklamation der Zurückgabe von Glogau, deren Räumung, nach den Ausdrücken der Traktaten, gegenwärtig, wo die erste Hälfte der Kontribution vollkommen abgetragen ist, statt haben soll, Rücksicht nehmen wird. Nicht aus Mangel an Zutrauen mache ich diese Forderung in dem Augenblicke selbst, wo engere Verbindungen, wie ich hoffe, mein Interesse mit jenem des Kaisers verknüpfen werden. Der Grund liegt in den ungeheuern Unkosten, die mir die Unterhaltung und Verproviantirung der Festungen an der Oder und der fremden Garnisonen, welche sie besetzt halten, verursachen. Diese Last übersteigt so sehr Preussens Kräfte, sie ist mit der Ausgabe, welche dessen neuen Verbindungen erheischen so unverträglich, daß Se. k. Maj. mir keinen ausgezeichnetern Beweis Ihrer wohlwollenden Gesinnungen und Ihres Zutrauens geben könnte, als wenn Sie Mittel fände, meine Monarchie von dieser Last zu befreien;

2) Daß, für den Fall, wo das Auxiliarkorps auf die Beine gebracht werden sollte, der Kaiser mir einen verhältnißmäßigen Aufschub der Kontribution und ihre gänzliche Aufhörung, sobald der Krieg wirklich ausbricht, bewilligen möchte, da Preussen schlechterdings außer Stand gesetzt ist, die Unkosten desselben zu be-

ſtreiten, und zu gleicher Zeit eine ſo drückende Kontribution zu bezahlen;

3) Daß endlich Se k. Maj. nicht mehr auf dem Artikel der Konvention vom 8. Septemb. 1808. beharren möge, welcher die Vermehrung der preuſſiſchen Armee verbindert, eine Vermehrung, welche evident nach Maasgabe des Bedürfniſſes, das mir dann obliegt, für den übereingekommenen Zweck und zur Vertheidigung meiner Staaten, um ſo mehr Truppen zu haben, unumgänglich nothwendig iſt.

Was die Vortheile betrifft, welche Preuſſen im Falle des Siegs, zu welchem daſſelbe durch die Verwendung ſeiner Streitkräfte und ſeiner Hülfsquellen beigetragen haben wird, ſich verſprechen könnte, ſey es nun an Territorialacquiſitionen oder Entſchädigungen anderer Art, ſo verlaſſe ich mich mit Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Freundſchaft meines erhabenen Alliirten. Allein es gibt einen andern Punkt, über welchen ich ſehr gerne im voraus mit ihm übereinkommen möchte. Da die geographiſche Lage Preuſſens ſo beſchaffen iſt, daß ein Theil ſeines Gebiets nothwendiger Weiſe, wo nicht das Kriegstheater ſelbſt werden muß, doch wenigſtens alle Unannehmlichkeiten des Krieges zu empfinden hat; ſo wünſchte ich meiner Familie einen Zufluchtsort zuzuſichern, wo dieſelbe gegen alle Ungemächlichkeiten des Kriegs, geſchützt ſeyn würde. Ich ſchmeichle mir daher, daß der Kaiſer nicht nur ſelbſt darin einzuwilligen geruhe, ſondern auch allenthalben, wo es nöthig ſeyn wird, ſich dahin verwende, daß ein Theil des an die öſtreichiſchen Staaten anſtoßende Schleſien in dieſer Hinſicht für neutral erklärt werde, damit ich im nöthigen Falle mit den

Meinigen, während der Dauer des Krieges, mich daselbst aufhalten kann.

Dies sind im Wesentlichen die Vorschläge, welche die Einladung Sr. k. Maj. mir in Folge der vorläufigen Erklärungen, die hier von Seiten meines Staatskanzlers und meines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Allerhöchst Ihrem Minister gemacht worden, Derselben zu thun mich verpflichtet.

Ein Auszug hiervon ist dem Grafen v. St. Marsan mitgetheilt worden, was jedoch nicht verhindert, daß sie dieselbe Ihrerseits für den Text einer vertraulichen Eröffnung, welche Sie von dem Hrn. Herzoge v. Bassano verlangen werden, ansehen, dem Sie die gegenwärtige Depesche vorlesen können. Ich hoffe, daß Se. k. Maj., wenn Sie durch Ihn von deren Inhalt unterrichtet ist, in der Freimüthigkeit, mit welcher ich mich über dasjenige, was ich wünsche, oder vielmehr über dasjenige, was mir meine Lage und meine Bedürfnisse diktiren, nur einen unwidersprechlichen Beweis meines unbegränzten Zutrauens und meines heißen Verlangens erblicken wird, meine Verbindungen mit Sr. k. Maj. auf sichere und dauerhafte Grundpfeiler zu stützen.

Es bleibt mir wenn Sie denselben Ihren hohen Beifall schenken, nichts zu wünschen übrig als das Allerhöchstdieselben geruhen mögen, Ihren Minister an meinem Hofe zu ermächtigen, dieselbe in die hier eröffnete Negotiation zuzulassen, welche mein Minister alsdann fortzusetzen und schleunig mit ihm zu beendigen sich bestreben werde. Berlin den 14. Mai 1811.

Friedrich Wilhelm.

Nro. 5.

Schreiben des Hrn. Baron v. Krusemark an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Den 30. August 1811.

Herr Herzog,

Unter den Schreiben aus Berlin, welche mir Ew. Exz. zukommen ließen und wofür ich ihnen meinen verbindlichsten Dank abstatte, hat sich eins von dem Baron v. Hardenberg befunden, dessen wichtiger Inhalt nicht verfehlen kann, Ihre Aufmerksamkeit zu reizen. Ich wage es mit Zuversicht, Ihnen beifolgend das Schreiben in Original zu übermachen. Ich bitte Ew. Exz. auf diese vertrauliche Mittheilung aufmerksam zu seyn, und ich beschwöre Sie, das Ihren Augen dargestellte getreue Gemälde in Erwägung zu ziehen.

Die Lage, in welcher wir uns befinden, ist dringend, der Kaiser kann uns aus derselben ziehen, sein großes Herz gibt uns dazu eine sichere Hoffnung. Es wäre unmöglich, daß die Freimüthigkeit und Rechtlichkeit der Schritte des Königs und die Reinheit der Absichten, welche dieselbe diktirten, nicht auf Se. k. Maj. Eindruck gemacht haben sollten.

Die Momente sind nicht weniger kostbar, und wenn Ew. Exz. dazu beitragen, denjenigen zu beschleunigen, in welchem Se. Maj. in die Vorschläge des Königs einwilligen werde, dann erlaube ich mir zu glauben, daß Sie dem Interesse Ihres erlauchten Herrn dienen und zu gleicher Zeit dem Könige von Preußen

die Verpflichtung des aufrichtigen Dankes auflegen werden.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Krusemark.

Paris den 9. Sept. 1811.

Abschrift-Schreiben des Baron von Hardenberg an den Baron von Krusemark.

Berlin, den 30. August 1811.

Mein Herr,

Wenn die Beweggründe von Schonung für Rußland, welche den Kaiser Napoleon dahin vermocht haben jede Erklärung über die Allianz-Vorschläge, welche der König ihm im Laufe des verflossenen Monats Mai gemacht hat, Sr. Maj. Beifall zu erhalten, schienen, so hat sich gegenwärtig wo die Kriegsrüstungen Frankreichs gegen jene Macht einen imposanten Karakter angenommen haben und noch täglich annehmen, und wo Sr. k. Maj. zu groß um sich verstellen, dem Petersburger Hof selbst, den eventuellen Zweck dieser Maasregel nicht verhehlt, dieses Verhältniß geändert. Die Furcht Ihm zur Unzeit Besorgnisse einzuflößen, haben jene Maasregeln nicht verschoben, wie könnte es daher der Fall seyn, daß sie zwischen Frankreich und Preussen diese innigste Verbindung, den Gegenstand der Wünsche des Königs, verzögerte, eine Verbindung, welche, sey nun blos von einer Demonstration die Rede, die dahin abzielt, die Aufrechthaltung der Ruhe im Norden zu sichern, oder sey es wenn wirklich die Dinge zwischen den beiden Kaiserhöfen unglücklicherweise zu einem Bruche kommen, in beiden Alternativen Frankreich offenbare Vortheile darbietet. Dieses waren die Ueberlegungen, auf welche der

König die Hoffnung gründete, daß wenigstens gegenwärtig der Kaiser Napoleon, in Antwort auf unsere besagten Eröffnung geruhen würde, sich in eine Erklärung mit ihm einzulassen und theils um dieselbe herbeizuführen hatte Se. Majest. Sie beauftragt die rechtmäßige Forderung der Räumung von Glogau offiziel zu machen.

Mit lebhaftestem Kummer sahen wir diese Hoffnung durch Ihre Depeschen vom 13. und 17. dieses Monats vereitelt.

So gültig auch in mehr als einer Hinsicht die Ursachen sind, welche Sie dahin bestimmt haben, diesen Schritt zu verschieben, so hätte der König doch vorgezogen, daß sie sich buchstäblich an seine Befehle gehalten hatten.

Wenn er Sie dermalen authorisirt, die wirkliche Vollbringung bis zu einem günstigeren Zeitpunkte zu verschieben, so geschieht es vorzüglich darum, weil sich Se. Maj. schmeichelt, daß dieser Zeitpunkt nicht mehr weit entfernt seyn wird. Ich hatte in der Folge abermals eine Unterredung mit dem Herrn Grafen v. St. Marsan, bei welcher ich demselben von Preussens gezwungener Lage eine eben so umständliche als wahre Schilderung machte, so wie von den höchst dringenden Ursachen, welche uns zu dem heißen Wunsch bewegten, der Kaiser möge die freimüthigen und loyalen Anträge des König in Erwägung ziehen und endlich der grausamen Ungewißheit ein Ende machen, in welcher sich derselbe über Frankreichs Absichten in dieser Hinsicht befande. Soll ich Ihnen mein Herr die Hauptzüge dieses Gemäldes noch einmal entwerfen? Ich fange da-

mit an Ihnen die Bemerkung zu machen, daß unsere Finanzen bei der gegenwärtigen Lage der Dinge in einen Zustaud gerathen sind, welcher sie einem vollkommnen und unvermeidlichen Ruin preis gibt. Nur den augenblicklichen Resour:en des eingeführten Continentaltarifs haben wir es zu verdanken, daß wir monatlich bis zu dem verflossenen Monat Julius 2 Mill. Fr. an Contribution abtragen konnten. Diese Quelle ist ganz erschöpft. Zu den Verlegenheiten, welche die Beraubung alles Handels, den wir ehemals zur See gehabt haben, wodurch die Nationalindustrie erhalten und unsere Produkte eine Ausfuhr erhielten, kommen auch noch unerwartete Unglücksfälle, zu welchen die Feuerbrunst in Königsberg und die beinahe in allen unsern Provinzen so übel ausgefallene Erndte gehört. Vielleicht hätten wir auch aller dieser unglücklichen Umstände ungeachtet die erwähnten monatlichen Zahlungen ohne Unterbrechung fortsetzen können, wenn die beträchtlichen Vorschüsse, welche wir der franz. Regierung selbst zu machen in der Nothwendigkeit sind nicht einen großen Theil derjenigen Gelder hinweg rafften, welche zu den Contributionen bestimmt waren. Sie werden darüber leicht urtheilen können, wenn Sie bedenken, daß wir eine große Summe Geldes für den Transport der in Frankreich verkauften Colonialwaaren bezahlen mußten, und wenn Sie an die ungeheuern Ausgaben gedenken, welche uns die Unterhaltung der franz. und alliirten Truppen kosten, die zum Theil durch des Königs Lande marschieren, um sich nach Danzig zu begeben, und Theils in der Absicht zu uns geschickt werden, um die ohnehin schon sehr zahlreichen Garnisonen unserer eigenen Festungen zu vermehren. Die

Unterhaltung der einzigen Festung Stettin kostete nach der dort befindlichen conventionsmäßigen Garnison während den lezten 5 Monaten 1,081,593 Fr. ohne die Unterhaltung und die Tafeln der Offiziere und was dazu gehört in Anschlag zu bringen. Glogau hat uns in dem nämlichen Zeitraum eine halbe Million gekostet. Es gehört zu den absoluten und erwiesenen Unmöglichkeiten, daß Preussen bei dem gegenwärtigen Zustande seiner Revenüen zugleich solche große Vorschüsse machen und die laufenden Contributionen abtragen kann, und der Kaiser ist ohne Zweifel zu gerecht, als daß er nicht dazu seine Einwilligung geben sollte, daß in Zukunft von Monat zu Monat der gemachte Vorschuß compensirt werden solle,

Des Königs Sorgen beschränken sich jedoch nicht blos auf unsere Geldverlegenheiten, so groß und drükkend sie auch sind, unsere politische Lage beunruhiget uns weit mehr, denn man mag es nehmen wie man will, so ist der Zustand unserer Finanzen eine nothwendige Folge derselben. Rings um uns her steht alles unter den Waffen. Auf der einen Seite stehen die Russen an unsern Gränzen, auf der andern steht die Armee von Warschau, sie soll gegen Rußland fechten — allein sie kann auch eben so gut gegen Preussen losbrechen. Die sächsische Armee hat in unserer Nachbarschaft Kantonnirungsquartiere bezogen, sie kann aus denselben in zwei Märschen des Königs Residenz erreichen. In Danzig allein befindet sich eine ganze Armee. Statt der in dem Friedenstraktat stipulirten 10,000 Mann hat Frankreich nach und nach in unseren drei Festungen an der Oder 23,000 Mann angehäuft, deren me-

natliche Unterhaltung die Staatskasse die ungeheuere Summe von 250,000 Thalern kostet. In dem Augenblicke, wo ich dies schreibe beläuft sich die Garnison von Stettin auf 17,546 Mann. Denken Sie sich nun Hr. General, wie tief es den König schmerzen muß, wenn er mitten unter allen diesen Bedrängnissen auch hören muß, alle diese verschiedenen Armeen hätten nur eine Meinung und nur eine Stimme, nämlich die, Preussens Untergang sey ganz nahe! Stark in seinem Vertrauen auf S. Maj. den Kaiser, kann zwar der König für seine Person einen solchen Verdacht weit von sich schleudern, allein kann er dadurch zugleich verhindern, daß eine solche, selbst von franz. Generalen mitten in seine Staaten geäußerte Meinung, nicht zur herrschenden öffentlichen Meinung werde? Hängt es von ihm ab, da Sie ihrer Seits gar nichts thun, um diese Meinung zu widerlegen, den beklagenswerthen Einfluß derselben auch Preussen Kredit in dem In- und in dem Auslande zu hemmen? Darf er es bei der Ungewißheit, in welcher ihn Frankreich über seine Absichten läßt, ungeachtet der so oft gemachten Anerbietungen und des fortdauernden Verlangens Sr. Maj. alles was der König besitzt, unter Bedingnissen, über die man so leicht übereinkommen könnte, der Disposition des Kaisers zu überlassen, darf er es, sage ich, wohl wagen, so wenig Rücksicht auf die Besorgnisse seines Volks zu nehmen, um keine einzige Maasregel zu seiner Vertheidigung zu ergreifen? Eine so weit getriebene Sicherheit wäre in der That verdammungswerth, und der Kaiser, dessen Achtung und Freundschaft der König, über alles ambitionirt würde, selbst den König mit Recht darüber tadeln.

Wir bewaffnen uns daher, mein Herr, weil gebiethe-rische Umstände dieses dem König zur Pflicht machen, und weil es, wie ich auch schon dem Herrn von St. Marsan gesagt habe, besser ist, mit dem Degen in der Hand sterben, als mit Schande bedeckt unterliegen. Allein wir bewaffnen uns für Frankreich, wenn es an uns einen getreuen Alliirten haben will, und dadurch, daß es sich mit uns nach und nach arrangirt, unsere freiwillige Beihülfe mit Aufrichtigkeit einem Kampfe vorzieht, womit uns die Stimme seiner Krieger bedroht, und welcher für den König allemal der letzte Kampf der Verzweiflung seyn würde. Dies, mein lieber General, war es, was ich dem Herrn von St. Marsan mit Freimüthigkeit auseinandersetzte, indem ich ihm zu gleicher Zeit authentische Aufschlüsse, über die in unsern Händen befindlichen Mitteln vorlegte, unsere Allianz seinem erhabenen Souverain nützlich zu machen. Er weiß es, daß alle unsere Festungen dermalen schon wirklich in einem respektabeln Vertheidigungszustand sind, oder es doch bald seyn werden. Er weiß es, daß sobald wir darzu aufgefordert werden, es uns nur wenige Zeit kosten wird 100,000 M. in das Feld zu stellen. Der Graf v. St. Marsan schien von der Loyalität unserer Gesinnungen durchdrungen zu seyn und hielt sie für ganz dazu geeignet auf des Kaisers großmüthigen Sinn eine günstige Wirkung zu machen.

Vor 3 Tagen hat er damit einen Kurier abgeschickt. Ich hielt es für zweckmäßig, Sie darüber zu Ihrer Privatnotiz nicht in Unwissenheit zu lassen, betrachten Sie jedoch, das was ich Ihnen hier sage, nur als eine vertrauliche Eröffnung. Sie werden dadurch kei-

neswegs aufgefordert, irgend einen Schritt zu thun, weil alles dasjenige, was ich in der Ergießung meines Herzens dem Hrn. v. St. Marsan gesagt habe, in Ihrem Munde einen diplomatischen Karakter annehmen würde, und vielleicht so ausgelegt werden könnte, als ob ich meinen Eröffnungen einen Anstrich von Drohung geben wollte, woran ich doch nicht gedacht habe, und von denen der König lebhaft wünscht, der Kaiser möge keinen Augenblick die Reinheit der Absichten mißkennen, welche sie diktirt haben.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Hardenberg.

Nro. 6.

Auszug einer Depesche des Herrn v. St. Marsan.

Berlin, den 22. Februar 1812.

Herr v. Krusemark hat seiner Regierung berichtet, er hätte die gröste Hoffnung seine Allianznegociation glücklich beendigt zu sehen. Herr v. Hardenberg und Herr von Golz haben mir gestern über diese erhaltene Nachricht ihre gröste Zufriedenheit bezeigt.

Nro. 7.

Auszug Schreibens des Herrn Grafen v. St. Marsan.

Vom 8. März 1812.

Se. Maj. der König von Preußen ist sehr geschäftig, auf alle mögliche Art und Weise sein vergnügen über die mit Frankreich getroffenen Arrangements an den Tag zu legen.

So eben hat der Fürst von Hatzfeld den schwarzen Adlerorden mit einem Billet erhalten, in welchem ihm

der König seine Zufriedenheit darüber bezeugt, daß er zu dem glücklichen Ausgang der Negociationen mit Frankreich beigetragen habe, und die Hoffnung äußert er würde auch in Zukunft geneigt seyn, ihm seine Dienste zu widmen.

Mehrere andere Gesandtschaftsmitglieder und Agenten haben ebenfalls von Sr. Maj. Ordensdekorationen erhalten.

Der König hat dabei die Absicht, laute Proben von dem großen Werth zu geben, welchen er in seine franz. Agenten in dem Augenblicke setzt, wodurch die Unterzeichnung der Allianz alle Wünsche seines Herzens erfüllt worden sind.

Nro. 8.

Auszug einer Depesche des Herrn von St. Marsan.

Berlin den 13. April 1812.

Ew. Exz. kann überzeugt seyn, daß Se. Maj. der König von Preußen und sein Ministerium von einer lebhaften Sehnsucht nach einer Allianz durchdrungen sind, als das einzige Mittel zur Erhaltung ihrer Monarchie, und daß sie dieselbe für den wahren Anker der Hoffnung einer glücklichen Zukunft ansehen. Es ist keine vorübergehende Maaßregel, Hr. v. Hardenberg hält dieselbe für die Grundfeste der ganzen preuß. Politik. Bei meinen öftern Unterredungen mit ihm, habe ich gefunden, daß er fest an diesem Grundsatze hängt.

Preussens Unruhe bestand immer nur darin, daß man an der Allianz zweifelte und fürchtete sie nicht zu Stande zu bringen. Dies war auch die einzige Waffe, deren sich unsere Feinde bedienen konnten, um den König zu falschen Schritten zu verleiten und die

Nation zu allarmiren. Nunmehr sind alle Zweifel geschwunden. Der König und seine Minister denken an nichts anders mehr, als das neue System redlich zu befolgen und des Kaisers Absichten mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln zu unterstützen, man kann dieses aus der Aufmerksamkeit und dem Eifer schliessen, mit welchem man selbst Kleinigkeiten behandelt. Die Nation, welcher es im allgemeinen nie an gesundem Menschenverstande fehlte, hat dem neuen Plane ihren lauten Beifall gegeben. Ich will damit nicht sagen, daß es hie und da noch übelgelaunte Menschen giebt, die sich über alles beklagen, und daß im Fall eintretender widriger Ereignisse der Widersetzungsgeist nicht Proselyten machen würde Ich begnüge mich damit zu glauben, daß Preussen ein eben so getreuer Alliirter Frankreichs sey als Baiern und Sachsen und vielleicht in politischer Hinsicht in dieser Allianz größere Vortheile erblickt, als jene Mächte in der ihrigen.

Traktaten und Conventionen zur Errichtung einer Allianz.

Nro. 1.

Allianztraktat zwischen Sr. Maj. dem Kaiser und König, und Sr. Maj. dem König von Preußen vom 24 Febr. 1812.

Se. Maj. der Kaiser und König der Franzosen ꝛc. und Se. Maj. der König von Preussen Willens, die sich vereinigten Bande noch fester zu knüpfen haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Sr. Maj. der Kaiser der Franzosen den Herrn Hugo Bernhard Grafen Maret, Herzog von Basano ꝛc. und Se. Maj. der König von Preu-

ßen den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemark.

Beide sind nach Auswechslung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Zwischen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen und Sr. Maj. dem Könige von Preußen ihren Erben und Nachfolgern, soll eine Defensivallianz gegen alle diejenigen europäischen Mächte statt haben, mit welchen der eine oder der andere contrahirende Theil jetzt oder künftig in einen Krieg verwickelt seyn wird.

Art. 2. Die beiden hohen contrahirenden Theile garantiren sich wechselseitig die Integrität ihrer dermaligen Länder.

Art. 3. Wenn der Fall der Erfüllung dieser Allianz eintritt und so oft dieses geschehen wird, so sollen die von den besagten contrahirenden Theilen in dieser Gemäßheit zu machenden Dispositionen durch eine Spezialkonvention regulirt werden.

Art. 4. So oft England die Rechte des Handels beeinträchtigen wird, es sey nun durch eine Blokatenerklärung gegen die Seeküsten der einen oder der andern contrahirenden Parthei, oder durch irgend eine andere Verfügung, welche dem durch den Utrechter Frieden sanctionirten Seerechte zuwider ist, so sollen alle Seehäfen und Küsten der besagten Mächte auch den Schiffen derjenigen neutralen Völker verschlossen seyn, welche die Unabhängigkeit ihrer Flagge mißhandeln lassen.

Art. 5. Der gegenwärtige Traktat soll ratifizirt und die Ratificationen in einem Zeitraum von 10 Tagen, oder wenn es seyn kann, auch noch eher zu Berlin ausgewechselt werden.

Gegeben und unterzeichnet den 24. Febr. 1812.

H. B. Herzog v. Bassano.

Der Freiherr v. Krusemark.

Ratifizirt zu Berlin den 4. März 1812.

Nro. 2.

Separat und geheime Atikel.

Art. 1. Die an dem heutigen Tage zwischen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen ꝛc. und Sr. Maj. dem Könige v. Preußen abgeschlossene Allianz, soll in allen Kriegen der beiden kontrahirenden Theile in Europa eine Off- und Defensivallianz seyn.

Art. 2. Hierbei ist jedoch von nun an bedungen worden, daß in allen den Kriegen, welche Frankreich etwa jenseits der Pyrenäen, in Italien oder in der Türkei zu führen haben wird, Preussen nicht gehalten seyn soll sein Kontingent zu stellen, außerdem aber in jeder andern Rücksicht mit Frankreich gemeinschaftliche Sache zu machen habe.

Art. 3. Diese Artikel sollen geheimgehalten, nie bekannt gemacht werden, noch irgend einem der beiden contrahirenden Theile, ohne Einwilligung des andern Theils mitgetheilt werden können.

Art. 4. Sie sollen ratifizirt werden und die Ratificationen sollen in einem Zeitraum von 10 Tagen oder wenn es geschehen kann noch früher zu Berlin aus-

gewechſelt werden. Gegeben und unterzeichnet zu Paris den 24. Februar 1812.

H. B. Herzog v. Baſſano.
Der Freiherr v. Kruſemark.

Mit dem Allianztraktat zugleich ratifizirt.

Nro. 3.

Spezialconvention zwiſchen Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen ꝛc. und Sr. Maj. dem Könige von Preußen, unterzeichnet zu Paris den 24. Februar ratifizirt zu Berlin den 4. März 1812.

Nachdem Se. Maj. der Kaiſer der Franzoſen ꝛc. und Se. Maj. der König von Preuſſen ihre Aufmerkſamkeit auf die Deklaration gerichtet haben, welche in dem vorigen Monat April die ruſſiſchen Miniſter an verſchiedenen Höfen und beſonders an jenem von Berlin übergeben haben, ſo wie auf die Bewaffnungen, welche hie und da darauf gefolgt ſind, und auf das neue in Rußland eingeführte die Colonialwaaren betreffende Handelsſyſtem, welches mit dem Friedenstraktat von Tilſit im Widerſpruch ſteht, ſo halten ſie ſich durch alle dieſe Umſtände für authoriſirt, in den Geſinnungen des Hofs von Petersburg eine Veränderung voraus zu ſehen, ſo wie die Möglichkeit eines nahen oder fernen Bruches; ſie behalten indeſſen noch immer die Hoffnung bei, daß dieſe ihre Wahrnehmungen ſo gegründet ſie auch in dieſem Augenblicke ſeyn mögen, von der Zukunft nicht werden beſtätigt werden; da ſie jedoch Willens ſind, daß auf den eintretenden Fall unter ihnen im Voraus alles regulirt und abgemacht ſeyn ſoll, um den an dem heutigen Tage abgeſchloſſe-

nen Allianztraktat in Vollzug zu bringen, so haben sie beschlossen in Gemäßheit des 3. Artikels des besagten Traktats in dieser Beziehung eine eventuelle Spezialkonvention abzuschließen, und haben hiezu zu ihren Bevollmächtigten ernannt, wie folgt:

Se. Maj. der Kaiser der Franzosen ꝛc. den Herrn Hugo Bernhard Graf Maret Herzog v. Bassano ꝛc. seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Und Se. Maj. der König von Preußen den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn v. Krusemark ꝛc. seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen;

Welche, nach Auswechselung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Auf den Fall, wo zwischen Frankreich und Rußland der Krieg ausbrechen sollte, so macht Se. Maj. der König von Preußen mit Sr. Maj. dem Kaiser und Könige gemeinschaftliche Sache.

Art. 2. Se. Maj. der König von Preußen stellt ein Kontingent aus 20,000 Mann; 14,000 Mann Infanterie, 4000 Mann Kavallerie und 2000 Mann Artillerie bestehend, nebst 60 Kanonen mit doppelter Provision versehen, und einem hinlänglichen Militairfuhrwesen, um Lebensmittel von 10 — bis 20 Tage transportiren zu können.

Das besagte Kontingent wird immer nach der oben angeführten Anzahl komplett unter den Waffen erhalten.

Art. 3. Dieſes Kontingent wird, ſobald es nur immer möglich iſt, zu einem Armeekorps gebildet und vorzugsweiſe zur Vertheidigung der preuß. Provinzen verwendet, ohne daß Se. Maj. der König v. Preußen dabei im geringſten die Militairdispoſitionen derjenigen Armee zu geniren gedenkt, bei welcher ihre Truppen verwendet werden.

Die Truppen, aus welchen gedachtes Kontingent beſtehen ſoll, werden ſich verſammeln, wie folgt: jene welche ſich in Schleſien befinden, zu Breslau, jene welche jenſeits der Oder liegen, zu Berlin, und die, welche ſich in Oſtpreußen befinden, zu Königsberg.

Sie werden ſämmtlich am 15. März in Bereitſchaft ſenn, von ihren verſchiedenen Standpunkten aufzubrechen.

Art. 4. Außer dem oben gedachten Korps werden 4000 Mann preuſſiſcher Truppen die Garniſon von Colberg ausmachen, und auf den Fall der Noth Detaſchements zur Vertheidigung der Küſten liefern. Ein Korps von 1200 Mann wird die Garniſon von Potsdam ausmachen. Auf den Fall, wo der König ſeine Reſidenz daſelbſt nehmen würde, ſo kann dieſe Garniſon bis auf 3000 Mann vermehrt werden. Die ſchleſiſchen Feſtungen ſollen mit einem 10,000 Mann ſtarken Armeekorps beſetzt werden. Die Feſtung Graudenz ſoll eine Garniſon von 3000 Mann erhalten.

Die Kommandanten von Colberg und von Graudenz werden ihre Rapporte und Liſten über den Zuſtand ihrer Feſtungen und Garniſonen dem Generalſtab regelmäßig zukommen laſſen; ſie ſind zugleich gehalten,

den ihnen von demselben zukommenden, den Dienst der Armee betreffenden Ordres Folge zu leisten. Sie werden in ihre Festungen diejenigen Offiziere aufnehmen, welche ihnen der Generalstaab in Dienstsachen zuschickt, so wie auch kleine Artillerieabtheilungen die an sie abgeschickt werden, um Munition zu verfertigen, jedoch soll nie ein Truppenkorps in dieselben gelegt werden.

In den Festungen soll ohne die Uebereinstimmung der franz. Generale kein neues Werk angelegt werden.

Art. 5. Se. k. k. Maj. verspricht und verbindet sich von ihrer Seite, den Krieg mit allen disponibeln Streitkräften zu führen.

Art. 6. Die franz. und alliirten Truppen können durch alle preussische Provinzen ziehen und sie besetzen, jedoch mit Ausnahme von Oberschlesien, der Grafschaft Glatz und der Fürstenthümer Breslau, Oels und Brige. Sie werden weder in diesen Theil von Schlesien, noch in jene Länder eindringen, welche ausserhalb der Operationslinie liegen.

Die Stadt Potsdam wird von Truppendurchmärschen und von einer franz. oder alliirten Garnison befreit bleiben.

Die Garnison von Potsdam kann eine Kompagnie detaschiren, um das Schloß von Charlottenburg zu bewachen, und eine andere zur Bewachung der königl. Palläste in Berlin. Kein Offizier oder Employé kann ohne die Erlaubniß des von dem König v. Preußen bestellten Gouverneurs, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, in einem königl. Pallast oder Schloß und was dazu gehört, einquartiert werden.

Art. 7. Die Operationslinien kommen in das Land zwiſchen der Elbe und der Oder, in jenes zwiſchen der Oder und der Weichſel, und dann zwiſchen die Weichſel und die Memel oder den Niemen. Auf dieſen beſagten Operationslinien kommen keine andere preuſſiſche Truppen zu ſtehen, als die Bürgermiliz, die Gens d'armerie, und außerdem ſo viel Mann, als zur höchſten Noth erfordert werden, um in Gemäßheit der getroffenen Uebereinkunft die Ordnung zu handhaben.

Art. 8. Die auf den Operationslinien kommandirenden Offiziere können ſich weder mittelbar noch unmittelbar in bürgerliche Regierungs- oder Adminiſtrationsſachen miſchen. Sie werden mit allem demjenigen verſehen werden, was zu den Requiſitionen, der Verpflegung der Truppen, zum Dienſte der Militairhospitäler, zur Polizei, Handhabung der Ordnung und zur Sicherung des Rückens der Armee erforderlich iſt.

Art. 9. Die franz. Adminiſtrationen und Kommandanten können im Fall der Noth bei preuß. Lokalauthoritäten und Kommiſſairen Lebensmittel und Fuhren requiriren.

Die Abrechnung darüber ſoll von dem Generalintendanten der Armee alle 3 Monate gemacht werden. Die Privatempfangſcheine ſollen in allgemeine Empfangſcheine verwandelt werden und deren Betrag entweder durch Kompenſation der von Preuſſen noch ſchuldigen Kontribution, oder am Ende des Feldzugs vergütet werden.

Art. 10. Sollte es die Noth erfordern, aus den preuß. Feſtungen Artillerie, Pulver, Kugeln, Patro-

nen oder andere Kriegsmunition zu beziehen, so macht sich Se. Maj. der König von Preußen verbindlich, solche den franz. oder alliirten Truppen zu überlassen, jedoch gegen Kompensation an der Kontribution oder baare Bezahlung am Ende des Feldzugs und mit der Einschränkung, daß Se. Maj. der König die erwähnten Gegenständen für den Dienst seiner Festungen und zu dem Gebrauch seiner Armee nicht für nöthig erachtet.

Art. 11. So lange sich die franz. Armee auf preuß. Boden befindet oder in des Feindes Land stehen wird, kann in Preussen keine Mannschaft ausgehoben, keine Truppen zusammengezogen, und keine militairische Bewegung gemacht werden, es seye denn zum Vortheil der Allianz und mit Uebereinstimmung der beiden Mächte.

Art. 12. Die Verbrechen, welche gegen Individuen der alliirten Armee begangen werden, sollen durch Militairkommissarien, welche aus Generalen der besagten Armee bestehen, abgeurtheilt werden. Jeder Angeklagte soll einen Vertheidiger von seiner Nation haben.

Art. 13. Auf den Fall eines glücklichen Ausgangs des gegen Rußland zu führenden Krieges, wenn es noch gegen die Wünsche und Hoffnungen der hohen kontrahirenden Partheien dazu kommen sollte, verbindet sich Se. k. k. Maj., Sr. Maj. dem Könige von Preußen zur Belohnung für die von demselben gebrachten Opfer und während dem Kriege gemachten Anstrengungen, eine Entschädigung an Land zu verschaffen.

Art. 14. Was die Festungen Glogau, Küstrin und Stettin betrifft, welche dermalen mit franz. Truppen besetzt sind, so sollen die Unterhaltungskösten ihrer Garnisonen und die Approvisionirung der Plätze selbst ꝛc. und zwar für Glogau, vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an, für Stettin und Küstrin aber von dem Tage an, wo Se. Maj. der König v. Preußen die in der Konvention wegen Abtragung der Kontribution auf sich genommenen Verbindlichkeiten erfüllt haben wird, von Sr. Maj. dem Kaiser übernommen werden. Wie lange noch die franz. Truppen die obgedachten Festungen besetzt halten sollen, darüber wird zwischen den beiden Souverainen noch ein eigenes Arrangement getroffen werden.

Art. 15. Die gegenwärtige Konvention soll geheim gehalten werden, und kann auf keinen Fall öffentlich bekannt gemacht, oder einer fremden Regierung durch einen der hohen kontrahirenden Theile kommunizirt werden.

Sie soll ratifizirt, und die Ratifikationen sollen in Berlin in einem Zeitraum von 10 Tagen, oder auch noch früher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden

Gegeben und unterzeichnet zu Paris den 24. Febr. 1812.

H. B. Herzog v. Bassano.
Der Freiherr v. Krusemark.

Nro. 4.

Zweite Spezialkonvention zwischen Sr. Maj. dem Kaiser und König ꝛc. und Sr. Maj. dem Könige v. Preußen, unterzeichnet zu Paris den 24. Februar und ratifizirt zu Berlin den 4. März 1812.

Se. Maj. der Kaiser der Franzosen ꝛc. und Se. Maj. der König von Preussen Willens, die Vollziehung der Konvention vom 8. Sept. und 5. Dez. 1808. durch ein neues Arrangement zu reguliren, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, wie folgt:

Se. Maj. der Kaiser der Franzosen ꝛc. den Hrn. Hugo Bernhard Grafen Maret, Herzog von Bassano, Grosadler der Ehrenlegion ꝛc. seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und Se. Maj. der König von Preußen den Hr. Heinrich v. Bueguelin, Staatsrath ꝛc. seinen Bevollmächtigten; welche nachdem sie ihre respektiven Vollmachten ausgewechselt hatten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. So lange die franz. Truppen sich auf dem Gebiethe Sr. Maj. des Königs von Preussen befinden, und während der ganzen Dauer des Krieges mit Rußland, wenn derselbe anders ausbrechen sollte, bleibt die Bezahlung der von Sr. Maj. dem Könige von Preussen noch schuldigen Contribution in baarem Geld suspendirt; jedoch fallen die Interessen besagt Sr. Maj. zur Last.

Art. 2. Se. Maj. der Kaiser der Franzosen wird dagegen auf Rechnung der besagten Contribution und statt baarem Gelde Lebensmittel und Munitionen annehmen, welche sich Se. Maj. der König von Preußen in nachfolgenden Quantitäten zu liefern anheischig macht.

Art. 3. Se. Maj. der König von Preußen macht sich verbindlich:

1) Vom erſten des nächſten Monats März an in die Magazinen der franz. Armee viertelweiſe liefern zu laſſen.

200,000 Zentner Roggen.
24,000 Zentner Reis- und Dürrgemüſe.
2,000,000 Bouteillen Branntwein.
2,000,000 Bouteillen Bier.

2) Eben ſo von dem gedachten 1. März an von Monat zu Monat achtelweiſe

400,000 Zentner Waizen.
650,000 Zentner Heu.
350,000 Zentner Stroh.
600,000 Scheffel Haber.

3) Von Monat zu Monat von gedachtem März an werden ſechstelweiſe geliefert

44,000 Ochſen.

Unter dieſen 44,000 ſind 600 Zugochſen mitbegriffen welche in der kürzeſten Zeitfriſt in die Feſtung Danzig geliefert werden ſollen.

4) Ferner ſoll von Monat zu Monat von beſagtem 1. März an viertelweiſe geliefert werden

15,000 Pferde, worunter
6,000 für die leichte Kavallerie
3,000 für die ſchwere Kavallerie und
6,000 für die Artillerie und das Militairfuhrweſen beſtimmt ſind.

Dieſe Pferde dürfen nicht unter 5 und nicht über 7 Jahre alt ſeyn.

5) Es werden ferner von Monat zu Monat viertelweiſe geliefert

600,000 Pfund Pulver und
300,000 Pfund Blei.

6) Zum Transport der Armee werden geliefert
3,600 bespannte Wagen nebst Fuhrleuten, deren jeder 15 Zentner tragen kann, sie werden aus 120 Brigaden bestehen, jede Brigade zu 30 Wagen und in 3 Divisionen abgetheilt seyn, nämlich:
Die erste von Magdeburg nach der Oder,
Die zweite von der Oder nach der Weichsel,
Die dritte von der Weichsel nach der russischen Grenze.

7) Hospitäler für 20,000 Kranke zu errichten und die dazu nöthigen Gebäude, Möbeln, Wäsche, Lebensmitteln, Arzneien, Aufwärter und Aerzte zu stellen, welche letztere mit den franz. Aerzten den Dienst gemeinschaftlich versehen werden.

Art. 4. Die Lebensmittel sollen an die Orte hingeliefert werden, welche der Generalintendant der Armee anzeigen wird und zwar so, daß die eine Hälfte in die Festungen an der Oder und Weichsel Modelin mit dazu gerechnet, die andere Hälfte aber in die Festungen von Ost- und Westpreussen geliefert werden.

Art. 5. Die Pferde sollen in diejenigen Depots gebracht werden, welche der Generalintendant der Armee dazu bestimmen wird.

Art. 6. Das Pulver und Blei soll in die Festungen Modelin, Thorn und Danzig in solchen Quantitäten geliefert werden, wie sie der Kommandant der Artillerie bestimmen wird.

Art. 7. Die Hospitäler sollen an denjenigen Orten errichtet werden, welche der Generalintendant der Armee anweisen wird.

Art. 8. Alle Transporte an die von dem General-intendanten angewiesenen Orte hat die preussische Administration zu besorgen.

Art. 9. Die Schatzung der gelieferten Lebensmittel so wie der täglichen Unterhaltungskosten, der Transporte, der Hospitäler und der 3600 Wagen soll mit gemeinschaftlichem Einverständniß von dem General-intendanten und einem von Sr. Maj. dem Könige v. Preussen zu ernennenden Kommissair vorgenommen werden.

Art. 10. Die für die gelieferten Lebensmittel auszustellenden Empfangsscheine sollen nach Maasgabe der gemachten Lieferung ausgestellt werden.

Die Abrechnung geschieht alle 3 Monate von dem General-Intendanten der Armee und die besondere Empfangscheine werden in allgemeine Empfangscheine umgeschaffen, um die Epochen der Rückzahlung für Rechnung der Contributionen, und den zu laufen aufhörenden Antheil der Interessen zu konstatiren.

Art. 11. Alle Lebensmittel und Verproviantirungen, welche sich in den Festungen von Colberg und Graudenz befinden, und die nöthigen Quantitäten zur Verproviantirung der besagten Plätze während einem Jahre übersteigen, nämlich: von Colberg für eine Garnison von 4000 Mann und von Graudenz für eine von 3000 Mann, sollen in den 8 Tagen, welche auf die Auswechslung der Ratificationen der gegenwärtigen Convention folgen, nach den Magazinen von Cüstrin, Stettin und Danzig gesendet und für Rechnung der in Gemäßheit des obigen Art. 3. zu liefernden Quantitäten empfangen werden.

Art. 12. Die von den Ständen der preuſſiſchen Provinzen gelieferten Garantie-Akten, zur Sicherheit der Bezahlung der Kriegscontributionen, ſollen Sr. Maj. dem König von Preußen zurückgegeben und gegen einen Schuldſchein der preuſſiſchen Regierung ausgewechſelt werden, deſſen Betrag ſich eben ſo hoch belauft als jener der beſagten Garantie-Akten.

Art. 13. Sobald die in Ausführung der gegenwärtigen Convention zu leiſtenden Zahlungen und Lieferungen ganz und gar bewerkſtelligt ſeyn werden, wird die Hauptrechnung ihrer Quantität und ihres Werthes abgefaßt, ſo wie auch die Definitivrechnung an Kapital und Intereſſen der von Sr. Maj. dem Könige von Preußen ſchuldigen Contributionen. Zwiſchen den beiden hohen kontrahirenden Theilen ſollen hierauf zur Quittirung des Saldo, der aus beſagten Rechnungen zu Laſten des einen oder des andern hervorgehen wird, neue Arrangements getroffen werden.

Art. 14. Gegenwärtige Convention ſoll geheim bleiben.

Art. 15. Dieſelbe wird ratifizirt, und die Ratificationen werden zu Berlin in dem Zeitraume von 10 Tagen oder früher noch wenn es ſeyn kann, ausgewechſelt.

Geſchehen und unterzeichnet zu Paris den 24. Febr. 1812.

H. B. Herzog v. Baſſano.
H. de Bueguelin.

Aktenſtücke den Abfall des Generals von York betreffend.

Nr. 1.

Schreiben des Gen. York an den Marſchall Herzog v. Tarent.

Tauroggen, den 30. Dez. 1812.

Gnädiger Herr,

Nach sehr beschwerlichen Märschen war es mir nicht möglich dieselbe fortzusetzen, ohne auf meinen Flanken und im Rücken angegriffen zu werden. Dieses ist die Ursache der Verspätung meiner Vereinigung mit Ew. Exz.; und da ich in der Alternative schweben mußte, den grösten Theil meiner Truppen und das ganze Fuhrwesen, das allein meinen Unterhalt sicherte, zu verlieren, oder alles zu retten, so hielt ich es für meine Pflicht, eine Konvention abzuschließen, durch welche die Versammlung der preuß. Truppen in einem Theile von Ostpreussen, der sich durch den Rückzug der franz. Armee in der Gewalt der russischen befindet, statt haben soll.

Die preussischen Truppen werden ein neutrales Korps bilden, und sich keine Feindseligkeiten gegen irgend einen Theil erlauben. Die künftigen Ereignisse, eine Folge der Unterhandlungen, welche zwischen den kriegführenden Mächten statt haben werden, werden ihr künftiges Schicksal entscheiden.

Ich beeifre mich Ew. Exz. von einem Schritte zu benachrichtigen, zu welchem ich durch die gebieterischen Umstände gezwungen wurde.

Die Welt mag über mein Betragen ein Urtheil fälle, wie sie will, ich bin beruhigt. Die Pflicht gegen meine Truppen und die reifste Ueberlegung, diktirten mir dasselbe, die reinsten Beweggründe, ihr Anschein mag seyn, wie er will, leiten mich.

Indem ich Ihnen gnädiger Herr, diese Erklärung ablege, entledige ich mich der Verpflichtung gegen

Sie und bitte Sie die Versicherungen des tiefsten Respekts anzunehmen ꝛc., womit ich bin ꝛc.

v. York.

Nr. 2.

Schreiben des General-Lieutenants von Massenbach an den Marschall, Herzog von Tarent.

Gnädiger Herr,

Das Schreiben des General von York wird Ew. Exz. schon benachrichtiget haben, daß mir mein letzter Schritt vorgeschrieben ist, und ich daran nichts abändern kann, da die Vorsichtsmaasregel, welche Ew. Exz. diese Nacht nehmen ließ, mir verdächtig schien, vielleicht meine Truppen zurückzuhalten, oder in dem gegenwärtigen Falle dieselbe zu entwaffnen. Ich mußte diese Parthie ergreifen, deren ich mich bediente, um meine Truppen an die Convention anzuschliessen, welche der Obergeneral unterzeichnet hat und wovon er mir diesen Morgen Nachricht ertheilt.

Ew. Exz. werden mir verzeihen, daß ich nicht selbst gekommen bin, um Sie von dem Vorgang zu benachrichtigen; es geschah um meinem Herzen eine sehr schwere Sensation zu ersparen, weil die Gefühle von Respekt und Hochachtung für die Person Ew. Exz. die ich bis zum Ende meines Lebens hegen werde, mich würden verhindert haben meine Pflicht zu thun.

Am 31. Dezember 1812.

Der Gen. Lieutenant Massenbach.

Convention.

Heute haben die Unterzeichnete, nämlich: der Oberbefehlshaber des preussischen Auxiliarkorps, General-Lieutenant v. York, einer, und der Generalquartiermeister der kaiserl. russischen Armee, unter den Befehlen des Grafen Wittgenstein, Generalmajor v. Diebitsch, anderer Seits, nach reifer Berathschlagung folgende Convention abgeschlossen:

Art. 1) Das preussische Korps hält innerhalb des preussischen Gebiets die Linie längs der Grenze von Memel und Niemerat bis an die Strasse von Woinuta nach Tilsit besetzt. Von Tilsit aus endigt die Strasse, welche durch Schillapischkeu und Melankeu bis Labian geht, mit Inbegriff der Städte, welche sie berührt, die Strecke des Landes, welches das besagte preussische Korps besetzen soll. Dieses Gebiet grenzt auf der andern Seite an das Curische-Haff, so daß diese ganze Strecke, so lange die preussischen Truppen dieselbe besetzt halten, als neutral angesehen werden soll.

Es ist wohl verstanden, daß die russischen Truppen auf den vorerwähnten Landstrassen freie Passage haben, allein sie können sich in den Städten dieses Bezirks nicht einquartiren.

2) Die preussischen Truppen verbleiben in dem, im Art. 1. bezeichneten Bezirk, bis zur Ankunft der Befehle Sr. Maj. des Königs v. Preußen in vollkommener Neutralität; allein sie verpflichten sich in dem Falle, wo besagte Se. Maj. ihnen Befehl ertheilte, sich an die franz. kaiserl. Truppen an-

zuschließen, gegen die russischen Armeen, von dem heutigen Tage angerechnet, zwei Monate lang nicht zu fechten.

3) In dem Falle, wo Se. Maj. dem König von Preussen oder Se. Maj. der Kaiser aller Reussen sich weigern sollte, die gegenwärtige Convention zu ratifiziren, soll es dem preussischen Corps frei stehen, sich dahin zu begeben, wohin die Befehle seines Königs dasselbe berufen.

4) Man wird dem preuß. Korps alle Nachzügler ausliefern, die man auf der Landstraße von Mitau findet, so wie überhaupt alles, was zum Fuhrwesen der Armee gehört. Alle Proviant- und Traintransporte dieses Korps können ohne Hinderniß die russ. Armeen passiren, um von Königsberg oder noch weiter das preuß. Armeekorps einzuholen.

5) In dem Falle, wo die Befehle des General-Lieutenant v. Yorck den General Lieutenant v. Massenbach noch erreichen können, sollen die Truppen, die sich unter dem Kommando dieses letztern befinden, in der gegenwärtigen Konvention mitbegriffen seyn.

6) Alle diejenigen Gefangenen, die, die unter dem Kommando des russischen Generalmajor Diebitsch stehenden Truppen von dem Armeekorps des Gen. Massenbach machen werden, sind in dieser Konvention mitbegriffen.

7) Dem preuß. Korps steht es frei, mit den Provinzialregierungen von Preussen alles zu verabre-

den, was sich auf seine Verproviantirung bezieht, den Fall nicht ausgenommen, wo diese Provinzen von den russ. Armeen besetzt werden sollten.

Vorstehende Konvention ist doppelt ausgefertigt und mit der Unterschrift und dem Privatsiegel der Unterzeichneten versehen worden.

So geschehen auf der Mühle von Poscheran, den 30. Dez. 1812.

v. Yorck, Gen. Lieutenant in preussischen Diensten.

v. Diebitsch, Gen. Major in russischen Diensten.

Der General v. Yorck hat folgenden Artikel in der Königsberger Zeitung bekannt machen lassen:

Nach einem Artikel in einigen Exemplaren der Berliner Zeitung vom 19. d. M. soll der Hr. Major und Flügeladjutant von Natzmer an den Hrn. General-Major v. Kleist abgeschickt worden seyn, um ihm den Befehl zu überbringen, mir das Generalkommando des königl. Armeekorps in Preussen ab- und dagegen es selbst zu übernehmen. Der Hr. v. Natzmer ist jedoch weder zu dem Hrn. General v. Kleist, noch zu mir gekommen, und ich werde daher auch um so unbedenklicher fortfahren, das Generalkommando des Korps und die andern Funktionen nach den Bestimmungen der Kabinetsordre vom 20. Dez. v. J. ferner auszuüben, da bekanntlich im preuß. Staat eine Zeitung kein offizielles Staatsblatt ist, und bis jetzt noch kein General seine Verhaltungsbefehle durch die Zeitungen erhalten hat. Um jede Irrung zu verhüten,

habe ich für nöthig erachtet, dieſe Erklärung öffentlich bekannt zu machen.

Königsberg, den 27. Jan. 1813.

v. Yorck, k. preuß. Gen. Lieutenant, General-Gouverneur und kommandirender General des Armeekorps in Preuſſen.

Proklamation des General v. Yorck.

Da mir die Anzeige eingegangen, daß mehrere Krümper und beurlaubte Soldaten der Einberufungsordre nicht Folge leiſten wollen, ſondern ſich von ihrem Wohnort entfernen oder daſelbſt verſtecken, ſo werden ſämmtliche Magiſtrate, Beamte und Gutsbeſitzer hiermit aufgefordert, die Widerſpenſtigen ergreifen und als Arreſtanten an das nächſte preuß. Militairkommando abliefern zu laſſen, oder in Königsberg an den Platzmajor Hrn. Major v. Montowe zu übergeben, wo ſie alsdann bei den Truppentheilen, zu welchen ſie gehören, ſofort in die 2te Klaſſe des Soldatenſtandes verſetzt werden ſollen.

Auch entlaufen mehrere der eingezogenen Kantoniſten, und geben vor, entlaſſen worden zu ſeyn. Es dient demnach zur allgemeinen Nachricht, daß alle entlaſſene Kantoniſten mit einem Entlaſſungspaß von dem Kommandeur des Depots, Herrn Major v. Lettow, oder wenn ſie bereits einem Regiment oder Bataillon zugetheilt worden ſind, mit einem dergleichen von dem Kommandeur ausgefertigten Paß verſehen werden. Diejenigen alſo, welche keinen dergleichen Paß vorzeigen können, ſind ſofort als Deſerteure zu ergreifen,

und an gedachten Major v. Lettow zu Königsberg per Transport abzuschicken. Allen städtischen Behörden sowohl wie den Beamten und Gutsbesitzern wird es zur unerläßlichen Pflicht gemacht, die Pässe der zurückkehrenden Kantonisten sich vorzeigen, und diejenigen, welche damit nicht versehen sind, sogleich verhaften zu lassen und zurück zu schicken, widrigenfalls sie sich der gesetzlichen Ahndung zu gewärtigen haben.

Alle Beurlaubte und Krümper des Garde und ostpreussischen Jägerbataillons haben sich unverzüglich in Eibing zu stellen und bei dem Major v. Clausewitz, Kommandeur letztgenannten Batallions, zu melden.

Königsberg den 9. Febr. 1813.

Königl. preuss. Gen. Lieutenant, General-Gouverneur in Preußen und Litthauen und kommandirender General v. Yorck.

Aktenstücke in Betreff der von Preussen getroffenen Verfügungen in Hinsicht des Abfalls des General v. Yorck.

Nro. 1.

Auszug einer Depesche des Hrn. von St. Marsan.

Berlin, den 5. Jan. 1813.

Der König war erstaunt und aufgebracht über den Abfall des Generals v. Yorck. Seine ersten Worte waren: „Da möchte einem der Schlag treffen. Was ist nun zu thun?“ Der Kanzler machte ihm einen Vorschlag worüber wir vorher übereingekommen waren und wovon ich in meiner gestrigen Depesche Nro. 3. Bericht erstattete, und der König entschied auf der Stelle:

1) Der General v. Kleist solle zum General-Lieutenant und Kommandant des Contingents ernannt werden.

2) Dieser General soll wo möglich den General v. York arretiren lassen, um nach Berlin gebracht zu werden.

3) Er soll, wenn es möglich ist die preussischen Truppen unter die Befehle Sr. Maj. des Königs v. Neapel, und wohin es ihm dieser Fürst anzeigen wird, führen.

4) Hr. von Natzmer sein Adjudant solle diesen Morgen mit einem Schreiben an Se. sicilianische Maj. nach Königsberg abreisen; Se. Maj. solle gebeten werden, diesen Adjudanten von einem franz. Offizier begleiten zu lassen, um seinen Auftrag zu vollziehen.

5) Se. Maj. der König v. Neapel solle auch gebeten werden, in den Tagsbefehl der franz. Armee die Mißbilligung des Königs und den Ausdruck seines Unwillens setzen zu lassen.

6) Ein gleicher Befehl soll zu Berlin, zu Potsdam in Schlesien, zu Colberg, Graudenz und in den Zeitungen bekannt gemacht werden.

7) Wenn der General v. York nicht arretirt werden könne, so solle er in contumaciam verurtheilt werden.

8) Der Fürst von Hatzfeld soll sich sofort nach Paris begeben, um Sr. Maj. dem Kaiser den Ausdruck der Gesinnungen des Königs darzubringen, und diesen nlichen Gesinnungen ganz Europa durch diese eklatande Seundung zu beweisen.

Nr. 2.
Preussische Bekanntmachung.

Berlin, den 29. Januar 1813.

Der Generallieutenant v. Yorck, Chef des unter den Befehlen des Marschalls Herzog v. Tarent gestellten preuß. Hülfskorps, hat auf dem Rückmarsch von Kurland, den 30. Dez. 1812. bei der Poscheranschen Mühle mit dem kaiserl. russischen Generalmajor von Diebitsch kapitulirt.

In dem hierüber Sr. königl. Maj. erstätteten Bericht, führt der Generallieutenant v. Yorck an, daß er durch die schlechte Beschaffenheit der Wege, durch die strenge Kälte und daraus entstandene Ermattung der Truppen, durch den Mangel an Kavallerie, welche nebst einem Theile der Infanterie mit der Avantgarde anderthalb Tagemärsche, unter den Befehlen des Marschalls Herzogs v. Tarent, vorausgegangen, hauptsächlich aber dadurch, daß er von drei ihm sehr überlegenen feindl. Armeekorps umzingelt war, zu dieser Maasregel gezwungen worden sey, und setzt hinzu, daß er dieses Mittel ergriffen habe, um dem Könige das Korps zu erhalten. Se. Maj. haben bei dieser unerwarteten Nachricht den höchsten Unwillen empfunden und Ihrem Bündniß mit Frankreich getreu, nicht allein die wegen obiger Kapitulation abgeschlossene Konvention nicht ratifizirt, sondern auch sofort verfügt, daß

1) dem Generallieutenant von Yorck das Kommando des preuss. Hilfskorps genommen, und dem General v. Kleist übertragen,

2) der Generallieutenant v. Yorck sogleich verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

3) der General v. Maſſenbach, welcher ſich an die Kapitulation angeſchloſſen hat, gleichfalls ſuspendirt und zur Unterſuchung gezogen, endlich

4) die Truppen ſelbſt aber nach dem Inhalt des mit Frankreich abgeſchloſſenen Traktats zur alleinigen Dispoſition Sr. Maj. des Kaiſers Napoleon oder Seines Stellvertreters, des Königs von Neapel Maj., verbleiben ſollen.

Mit dieſen allerhöchſten Befehlen iſt der königliche Flügeladjutant ꝛc. v. Natzmer bereits zur Armee abgegangen.

Es iſt Sr. königl. Maj. ſehr ſchmerzhaft geweſen, daß ein Korps d'Armee, welches während des ganzen Feldzuges ſo viele Beweiſe erprobter Treue und Tapferkeit gegeben hat, in einem ſo enſcheidenden Momente unthätig gemacht worden iſt.

Se. Maj. haben den Fürſten v. Hatzfeld nach Paris geſchickt, um Ihrem hohen Alliirten über dieſen unerwarteten und höchſtunangenehmen Vorfall die nöthigen Aufklärungen vorzulegen.

Nro. 3.

Abſchrift-Schreibens Sr. Maj. des Königs von Preuſſen an Se. Maj. den König von Neapel.

Herr Bruder,

Ew. Maj. werden aus meinem letzten Schreiben erſehen haben, daß ich wegen dem Korps des Gen. Yorck in Beſorgniß war, allein ich war weit entfernt, das vorgefallene Ereigniß zu erwarten, welches Sie aus dem einſchließlichen Berichte dieſes Offiziers und aus der demſelben beigefügten Kapitulation erſehen

werden. Dieſe Maasregel hat bei mir eben ſo großen Abſcheu als Erſtaunen erregt. Mein Adjutant der Major v. Natzmer, welcher Ewr. Maj. gegenwärtiges Schreiben zuſtellen wird, überbringt meine Befehle dem General v. Kleiſt, unverzüglich das Kommando meines Armeekorps zu übernehmen, und den General v. Yorck abzuſetzen und arretiren zu laſſen. Ich brauche nicht, zu ſagen, daß ich die Konvention nicht ratifizire. Was die in Hinſicht der Truppen zu treffenden Dispoſitionen betrifft; ſo gehören dieſelben nach dem Allianztraktat Sr. Maj. dem Kaiſer, und gegenwärtig Ew. Maj. als ſeinem Lieutenant. Sie belieben daher dem General v. Kleiſt Ihre Befehle zu ertheilen, und dieſelben dem Major v. Natzmer bekannt zu machen. Ich bin ꝛc.

Aktenſtücke die Sendung des Fürſten von Hatzfeld nach Paris betreffend.

Nr. 1.

Auszug einer Depeſche des Hrn. v. St. Marſan.

Berlin, den 7. Jan. 1813.

Der Fürſt v. Hatzfeld wird übermorgen abreiſen, um ſich nach Paris zu Sr. Maj. dem Kaiſer zu begeben, ihm die Empfindungen des Königs auszudrücken, ihn zu verſichern, daß wenn man das Korps des Gen. von Yorck zurückziehen kann, die Vermehrung des Kontingents bis auf 30,000 Mann bald bewerkſtelligt ſeyn wird; daß wenn das Korps verloren iſt, Se. Maj. nicht weniger alles aufopfern werde, um ein neues von 20,000 Mann zu bilden, welches er durch die Traktaten verbunden iſt, zur Dispoſition Sr. k. k. Maj. im kompletten Zuſtande zu erhalten.

Nro. 2.

Auszug einer Depesche des Hrn. von St. Marsan.

Berlin, den 11. Jan. 1813.

Der Fürst v. Hatzfeld reist diesen Abend ab. Er hatte gestern eine lange Audienz bei dem Könige. Er versicherte mich, daß Se. Maj. das wahre Interesse Preussens, welches nach der unabänderlichen Meinung stets die Verbindung mit Frankreich unter jeden Umständen ist, aufs beste beurtheile. Das Schreiben des Königs, welches der Fürst Sr. Maj. dem Kaiser überbringt, ist im Betreff der Anhänglichkeit dieses Fürsten für die Allianz sehr bestimmt und sehr klar. Die Instruktionen, welche der Baron v. Hardenberg mich im Original hat lesen lassen, sind in dem nämlichen Sinne abgefaßt. Sie bevollmächtigen den Fürst von Hatzfeld, Sr. Mai. dem Kaiser den Abscheu zu bezeigen, welchen der König über die Kapitulation des General v. Yorck empfunden hat, ihm die in dieser Hinsicht genommenen Entschlüsse anzukündigen, und dahin zu arbeiten, den ganzen nachtheiligen Eindruck, welchen dieses Ereigniß in dem Gemüthe Sr. k. k. Maj. hätte machen können, zu verscheuchen.

Man gab ihm alle von der Armee gekommenen Aktenstücke und Berichte mit, um ihn in den Stand zu setzen, die Details dieser Angelegenheit gehörig zu beurtheilen.

Auszug eines Berichts über das nachsichtige Benehmen des Generals Bülow.

Der Unterzeichnete, welcher aus dem Hauptquartier des preussischen Hrn. General von Bülow abgefertigt wurde, ist am 10. Febr. in der Nacht zu Neu-

ſtettin angekommen, er ſah am nämlichen Tage bei ſeiner Durchreiſe durch Tempelburg 10 — 12 Koſacken welche für 500 ihrer Leute Quartier machten. In der Stadt ſelbſt befand ſich ein preuſſiſches Bataillon, welches ſie ruhig gehen ließ; allein auf die Vorſtellung des Bürgermeiſters, daß ſie eine preuſſiſche Garniſon hätten, quartirten ſie ſich anderwärts ein. Einige Tage vorher hatte man in dem nämlichen Orte ungefähr 5 Koſacken zu Gefangenen gemacht, welche auf gemachte Reklamationen auf höheren Befehl wieder frei gegeben wurden. Zwiſchen den Koſacken und Preuſſen (welche mit hölzernen Flintenſteinen auf die Wache ziehen) herrſcht das beſte Einverſtändniß und es ſcheint, daß die Kommunikationen zwiſchen den ruſſiſchen und preuſſiſchen Hauptquartieren ſehr lebhaft waren. Bei meiner Ankunft zu Neuſtettin befand ſich ein ruſſiſcher Generaladjutant, Czernicheff, auf dem Ball. Er unterhielt ſich eine ganze Stunde lang mit dem General Bülow. Der General Bülow ſagte mir, daß er nicht unter den Befehlen Sr. k. H. des Prinzen Vicekönigs ſtehe, und keinen Theil des Kontingents ausmache; daß er ſich nur da befände, um ſich zu kleiden, ſeine Kavallerie zu remontiren und ſeine Regimenter zu rekrutiren.

Unter dieſen Truppen, welche, obgleich nicht alle gekleidet, ſehr ſchön ſind, befinden ſich 2 Bataillone alter Truppen und Kavallerie, die man ſogleich benutzen könnte.

van Zwielen, von Niewelt, Eskadronschef beim Generalſtaab des Fürſten von Neufchatel.

(Die Fortſetzung folgt im nächſten Heft.)

Digitized by Google

Inhalt des zwei und zwanzigsten Bandes.

Vier und sechzigstes Heft.

1) Edikt über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern..... Seite 3

2) Fortsetzung und Beschluß aus dem Heft 63. Seite 453. Ueber den Ursprung und die Entstehung der Probsteien in dem vormaligen Hochstifte Fulda..... — 23

3) Instruktion für die Großherzoglich Hessischen Hoheits-Beamten in den mediatisirten Landen..... — 64

4) Urkunden den neuesten Zustand der Bekenner des mosaischen Gesetzes im Königreich Preußen und Großherzogthum Frankfurt betreffend, und in der Stadt Frankfurt insonderheit..... — 73

5) Versuch einer Erörterung der Frage: Kann von einem bürgerlich Todten ein vor jenem Zustande von ihm errichtetes Testament, nach Eintretung desselben zurückgenommen werden? Nach französischem Civilrechte bearbeitet, von D. Schuchard
(Kammerassessor und Hofgerichtsadvokaten zu Offenbach)..... — 86

6) Fortsetzung der vollständigen Sammlung aller Aktenstücke welche auf die Naturalisation der Franzosen im Auslande Bezug haben..... Seite 93

7) Bestimmung der Besoldungen der Administrativen und Justizstellen des Großherzogthums Frankfurt..... — 96

8) Ueber deutsche Landstände
(Vom Herrn Geheimen-Rathe und Konsistorial-Präsidenten Gruner zu Koburg.)..... — 112

9) Königlich Würtembergische Generalverordnung die Aufhebung von Steuerbefreiungen und Nichtzulassung dießfallsiger Entschädigungsgesuche betreffend; d. d. 13. Dezember 1812..... — 154

10) Miszellen..... — 156

Fünf und sechzigstes Heft.

11) Königlich Würtembergisches Generalreskript, die Anordnung einer allgemeinen Vermögens- Besoldungs- und Pensionssteuer für das Jahr 1813. betref..... — 591

12) Verordnung, die künftige Gerichtsverfassung des Großherzogthums Frankfurt betref..... — 175

13) Veränderungen in der Konstitution des Herzogthums Anhalt-Köthen..... — 204

14) Bemerkungen zu dem Königlich Sächsischen Mandate d. d. Dresden d. 9. Juli 1812. Die Einführung eines neuen Ab-

gabesyſtems überhaupt, und einer neuen Grundabgabe insbeſondere, zum Behufe der Aufbringung der erhöheten, neuen oder außerordentlichen Staatsbedürfniſſe, betref..... Seite 237

15) Vorſorge für die katholiſchen Einwohner im Königreiche Würtemberg..... — 254

16) Ueber den Verſuch einer Erörterung der Frage: Kann von einem bürgerlich Todten ein vor jenem Zuſtand von ihm errichtetes Teſtament nach Eintretung deſſelben zurückgenommen werden?
(Siehe Heft 64. Nr. 5. S. 86.)..... — 263

17) Krieg Frankreichs und ſeiner Alliirten, mit Rußland.
(Siehe Heft 63. Nr. 22. Seite 418.)..... — 268

18) Auch ein Wort über die vom Hr. Kammeraſſeſſor Schuchardt im 64. Hefte eingerückte Erörterung einer Rechtsfrage — 318h

Sechs und ſechzigſtes Heft.

19) Beſchluß der im vorigen Hefte Nr. 12. Seite 175. abgebrochenen Verordnung, die künftige Gerichtsverfaſſung des Großherzogthums Frankfurt betref..... — 319

20) Fernere Nachrichten vom transrhenaniſchen Suſtentationsweſen. Bericht der Subdelegationskommiſſion, den Zuſtand des Suſtentationsweſens im Jahre 1812. betref..... — 349

21) Königl. Würtembergische Verordnung, die Rechte des Oberlehenherrn und die Sicherstellung oder Entschädigung desselben bei Verwandlung der zu einem Königl. Lehen gehörigen Afterlehengüter betref..... Seite 362

22) Versuch einer Erörterung der Frage: Succedirt der französische Successor aus einem Universaltitel, bei der Verjährung seinem Antecessori blos in possessione, oder auch in fide?..... — 367

23) Von dem Militair in kleineren Staaten, dessen Geist und dessen Werth..... — 374

24) Neuestes ausserordentliches Steuerausschreiben im Königreich Westphalen..... — 485

25) Königlich Baierische Verordnung, die Auflösung der Oettingen-Spielbergischen Justizkanzlei betref..... — 408

26) Beilegung der Mißhelligkeiten zwischen Sr. K. K. Majestät von Frankreich, und Sr. Päbstlichen Heiligkeit Pius VII. — 411

27) Krieg Frankreichs und seiner Alliirten, mit Rußland.

Preussen trennt sich von der französischen Allianz, und schließt ein Off- und Deffensiv-Bündniß mit Rußland..... — 420

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

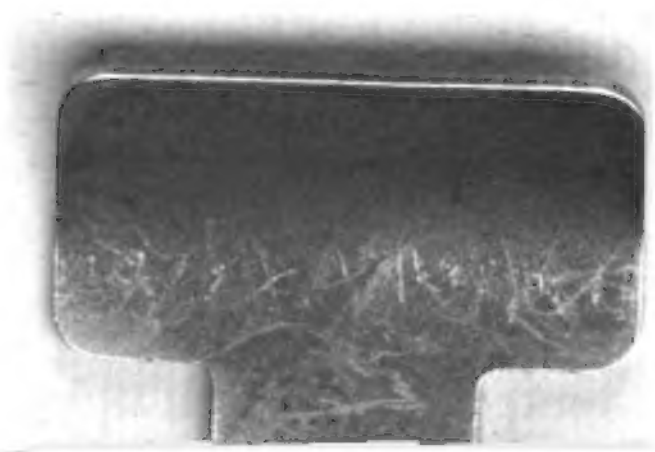

Digitized by Google

Digitized by Google

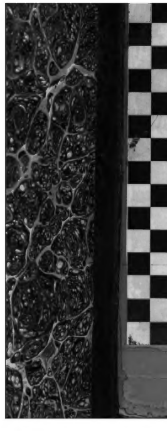

Digitized by Google